

Abschlussbericht

des „Bähr“-Untersuchungsausschusses

zu den Anträgen
der CDU-Landtagsfraktion
und der SPD-Landtagsfraktion

auf Einsetzung
eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses

gemäß Art. 79 der Verfassung des Saarlandes

Inhaltsverzeichnis

<u>Teil A Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag</u>	<u>5</u>
<u>Teil B Konstituierung des Untersuchungsausschusses</u>	<u>7</u>
<u>I. Formalien und Beteiligte</u>	<u>7</u>
1. Verfahrensregeln und Geheimschutzordnung	7
2. Mitglieder des Untersuchungsausschusses	7
3. Sekretariat des Untersuchungsausschusses	9
<u>II. Zielsetzung des Untersuchungsausschusses</u>	<u>9</u>
<u>Teil C Verlauf des Untersuchungsverfahrens</u>	<u>10</u>
<u>I. Termine</u>	<u>10</u>
<u>II. Beweisbeschlüsse</u>	<u>12</u>
<u>III. Erhobene Beweise</u>	<u>12</u>
1. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen	12
2. Sachverständigengutachten	14
3. Inaugenscheinnahme	14
4. Beiziehen von Akten und Stellungnahmen	14
<u>IV. Verhängung von Zwangsmitteln</u>	<u>14</u>
<u>V. Feststellung der Betroffeneneigenschaft und Betroffenenbeistand</u>	<u>15</u>
<u>VI. Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Untersuchungsverfahren</u>	<u>15</u>

Teil D Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt **21****I. Übertragung des Vertrages mit dem Dualen System Deutschland auf die GKE unter gleichzeitiger Veräußerung der Depotcontainer an die GKE** **21**

1. War der im Jahre 1992 abgeschlossene und im Jahre 1997 verlängerte Vertrag zwischen dem BDSiS und der Dualen System Deutschland GmbH so ausgestaltet, dass ein Gewinn nicht hat erzielt werden können?

a) Struktur des BDSiS 21

b) Abschluss und wesentlicher Inhalt der Verträge der DSD Deutschland GmbH mit dem KABV/EVS/BDSiS 27

2. Welche Kostenfaktoren beeinflussten den Gewinn aus dem Vertrag mit der DSD in den Jahren 1992 bis 2001? 28

a) Ankauf der Depotcontainer 28

b) Der spätere Ankauf von Depotcontainern 39

c) Einrichtung und Betrieb der Depotcontainerwerft 42

d) Papiervermarktung 59

e) Mietverträge 76

f) Lärmdämmung 87

3. Aufschluss und Aufklärung über Entscheidungsgrundlage, Entscheidung und vertragliche Grundlagen zur Übertragung des Vertrages DSD auf die GKE im gleichzeitigen Zusammenhang mit der Übertragung sämtlicher Depotcontainer 98

a) Vorbereitung des „Geschäftsbesorgungsvertrages“ 98

b) Abschluss und Inhalt des „Geschäftsbesorgungsvertrages“ 110

c) „Vertrag über den Kauf der Depotcontainer“ 114

4. Ergebnis und tatsächliche Abwicklung des DSD-Vertrages durch die GKE unter Berücksichtigung der rechtlichen Konstruktionen 118

II. Gründung der "Yellow Sort i. G." und Anschaffung einer "Sortieranlage" **119****III. Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen** **148**

IV. Gibt es im Zusammenhang mit den Positionen A. bis C. Nachteile beziehungsweise Schäden bei EVS und/oder Tochterunternehmen und sind hierzu Verantwortlichkeiten feststellbar, namentlich: Welche Schritte sind zu unternehmen, eingetretene Schäden wieder gutzumachen und zukünftig Nachteile vom Gebührenzahler abzuwenden? 162

Teil E Bewertungen und abweichende Berichte 163

I. Bewertung durch den Untersuchungsausschuss 163

II. Abweichender Bericht der SPD-Fraktion 260

Teil F Anlagen 287

Bericht

Teil A Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag

Der Landtag des Saarlandes hat in seiner 37. Sitzung am 27. Februar 2002 gemäß Art. 79 der Verfassung des Saarlandes und den §§ 38 ff. des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes (LTG) auf Antrag der CDU-Landtagsfraktion die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses beschlossen, der sich mit Fragen aus dem Bereich der Müll- und Wertstoffentsorgung im Saarland befassen sollte.

Gemäß dem Einsetzungsantrag der CDU-Landtagsfraktion (Drucksache 12/594) vom 21.02.2002 wurde folgender Untersuchungsauftrag formuliert:

"Der Landtag wolle beschließen:

Gemäß Artikel 79 der Verfassung des Saarlandes i.V.m. §§ 38 ff. des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes wird deshalb ein Untersuchungsausschuss eingesetzt.

Dieser soll sich mit folgenden Themenbereichen befassen:

- *Übertragung des Vertrages mit dem Dualen System Deutschland auf die GKE unter gleichzeitiger Veräußerung der Depotcontainer an die GKE*
- *Gründung der "Yellow Sort i. G." und Anschaffung einer "Sortieranlage"*
- *Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen*

Der Ausschuss soll in diesem Zusammenhang insbesondere klären:

- A. *Themenkomplex Vertrag Duales System, seine Übertragung auf die GKE und die Übertragung der Container*

1. *War der im Jahre 1992 abgeschlossene und im Jahre 1997 verlängerte Vertrag zwischen dem BDSiS und der Dualen System Deutschland GmbH so ausgestaltet, dass ein Gewinn nicht hat erzielt werden können?*
 2. *Welche Kostenfaktoren beeinflussten den Gewinn aus dem Vertrag mit der DSD in den Jahren 1992 bis 2001?*
 3. *Aufschluss und Aufklärung über Entscheidungsgrundlage, Entscheidung und vertragliche Grundlagen zur Übertragung des Vertrages DSD auf die GKE im gleichzeitigen Zusammenhang mit der Übertragung sämtlicher Depotcontainer*
 4. *Ergebnis und tatsächliche Abwicklung des DSD-Vertrages durch die GKE unter Berücksichtigung der rechtlichen Konstruktionen*
- B. *Grundlage und Motivation zur Gründung der Yellow Sort GmbH und geschäftliche Tätigkeit der Gründungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Einflussnahme und Beschlüsse und Rolle der GKE*
- C. *Vertragliche Grundlagen zum Betrieb der Müllverbrennungsanlagen in Neunkirchen und Völs, ihr Zustandekommen, die Marktüblichkeit der erhobenen und tatsächlich angefallenen Entgelte und die Belastung mit Kostenfaktoren im Zusammenhang namentlich mit der Entsorgung von Schlacke*
- D. *Gibt es im Zusammenhang mit den Positionen A. bis C. Nachteile beziehungsweise Schäden bei EVS und/oder Tochterunternehmen und sind hierzu Verantwortlichkeiten feststellbar, namentlich: Welche Schritte sind zu unternehmen, eingetretene Schäden wieder gutzumachen und zukünftig Nachteile vom Gebührenzahler abzuwenden?"*

Teil B Konstituierung des Untersuchungsausschusses**I. Formalien und Beteiligte****1. Verfahrensregeln und Geheimschutzordnung**

Das Verfahren und die Arbeitsweise des Untersuchungsausschusses waren durch Art. 79 der Verfassung des Saarlandes sowie die §§ 38 bis 59 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes festgelegt. Darüber hinaus waren die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden. Bezüglich des Untersuchungsgegenstandes war der Untersuchungsausschuss an den vom Plenum festgelegten Untersuchungsauftrag gebunden.

Der Untersuchungsausschuss hat in der 1. Sitzung am 6. März 2002 eine Geheimschutzordnung über die Verfahrensweise des "Bähr-Untersuchungsausschusses" des Landtages des Saarlandes – 12. Wahlperiode – beschlossen, welche in der 36. Sitzung am 3. April 2003 durch Beschluss geändert wurde.

Die Beweisaufnahme erfolgte in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung, durch das Beiziehen von Schriftstücken sowie durch die Einholung von Sachverständigengutachten

2. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

a) Auf Antrag der CDU-Landtagsfraktion und der SPD-Landtagsfraktion (Drucksache 12/602) vom 26.02.2002 bestimmte der Landtag folgende Mitglieder des Untersuchungsausschusses und deren Stellvertreter:

Mitglieder:

Stellvertreter:

CDU-Landtagsfraktion

Stephan Toscani (Vorsitzender)

Anke Heimes

Alfons Vogtel

Gaby Schäfer

Franz-Josef Berg

Thomas Hellbrück

Georg Jungmann

Günter Heinrich

SPD-Landtagsfraktion

Cornelia Hoffmann-Bethscheider Gisela Kolb

(stellv. Vorsitzende)

Reinhold Jost

Gerhard Geisen

Peter Gillo

Stefan Pauluhn

b) Auf Antrag der SPD-Landtagsfraktion (Drucksache 12/717) vom 21.08.2002 bestimmte der Landtag folgende Mitglieder des Untersuchungsausschusses:

Abgeordneter **Stefan Pauluhn** als ordentliches Mitglied für den ausgeschiedenen Abgeordneten **Peter Gillo**

Abgeordneter **Ulrich Commerçon** als stellvertretendes Mitglied für den Abgeordneten **Stefan Pauluhn**

c) Auf Antrag der CDU-Landtagsfraktion und der SPD-Landtagsfraktion (Drucksache 12/767 neu) vom 22.11.2002 bestimmte der Landtag folgende Mitglieder des Untersuchungsausschusses:

Mitglieder:

Stellvertreter:

CDU-Landtagsfraktion

Franz-Josef Berg

Thomas Hellbrück

Georg Jungmann

Günter Heinrich

Anke Heimes

Willi Gehring

(anstelle von Stephan Toscani)

(anstelle von Anke Heimes)

Alfons Vogtel (Vorsitzender)

Gaby Schäfer

SPD-Landtagsfraktion

Stefan Pauluhn (Obmann)

Volker Schmidt

(anstelle von Ulrich Commerçon)

Ulrich Commerçon (stv. Vors.)

Cornelia Hoffmann-Bethscheider

(anst. v. C. Hoffmann-Bethsch.)

(anstelle von Gerhard Geisen)

Gerhard Geisen

Gisela Kolb

(anstelle von Reinhold Jost)

d) Auf Antrag der CDU-Landtagsfraktion (Drucksache 12/854) vom 9.4.2003 bestimmte der Landtag folgende Mitglieder des Untersuchungsausschusses:

Abgeordneter **Thomas Hellbrück** für den Abgeordneten **Franz-Josef Berg**
als ordentliches Mitglied

Abgeordneter **Franz Josef Berg** für den Abgeordneten **Thomas Hellbrück**
als dessen Vertreter

Abgeordneter **Hermann Scharf** für den Abgeordneten **Willi Gehring**
als Vertreter der Abgeordneten **Anke Heimes**

3. Sekretariat des Untersuchungsausschusses

Dem Sekretariat des Untersuchungsausschusses ist der Richter am Landgericht Martin Reiter als Ausschussesekretär zugeordnet worden.

Darüber hinaus leisteten drei Rechtsreferendare ihre Verwaltungsstation im Sekretariat ab.

II. Zielsetzung des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuss hatte sich zur Aufgabe gestellt, den ihm vom Landtag erteilten Untersuchungsauftrag durchzuführen und dem Plenum nach Abschluss der Untersuchung ein nach Möglichkeit vom gesamten Ausschuss getragenes Ergebnis vorzulegen, das dem Landtag als Beratungs- und Entscheidungsgrundlage dienen soll.

Teil C Verlauf des Untersuchungsverfahrens

I. Termine

Der Untersuchungsausschuss ist in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung insgesamt 52 Mal zusammengetreten.

Die Ausschusssitzungen fanden an den folgenden Terminen statt:

1. 6. März 2002
2. 19. März 2002
3. 17. April 2002
4. 18. April 2002
5. 23. April 2002
6. 2. Mai 2002
7. 16. Mai 2002
8. 21. Mai 2002
9. 5. Juni 2002
10. 11. Juni 2002
11. 13. Juni 2002
12. 20. Juni 2002
13. 13. August 2002
14. 28. August 2002
15. 3. September 2002
16. 11. September 2002
17. 25. September 2002
18. 1. Oktober 2002

19. 25. Oktober 2002
20. 5. November 2002
21. 15. November 2002
22. 20. November 2002
23. 3. Dezember 2002
24. 13. Dezember 2002
25. 7. Januar 2003
26. 15. Januar 2003
27. 21. Januar 2003
28. 29. Januar 2003
29. 4. Februar 2003
30. 12. Februar 2003
31. 18. Februar 2003
32. 6. März 2003
33. 13. März 2003
34. 20. März 2003
35. 26. März 2003
36. 3. April 2003
37. 9. April 2003
38. 8. Mai 2003
39. 13. Mai 2003
40. 20. Mai 2003
41. 3. Juni 2003
42. 12. Juni 2003
43. 17. Juni 2003
44. 24. Juni 2003
45. 1. Juli 2003
46. 8. Juli 2003
47. 11. Juli 2003
48. 15. Juli 2003
49. 16. Juli 2003
50. 2. September 2003
51. 30. September 2003
52. 6. Oktober 2003

II. Beweisbeschlüsse

Der Untersuchungsausschuss hat zwischen dem 6.03.2002 und dem 2.09.2003 die Beweisbeschlüsse Nr. 1 bis 98 erlassen (Anlage I). Der 25. Beweisbeschluss vom 11. Juni 2002 (Vernehmung des Abgeordneten Gillo) wurde in der Sitzung am 20. Juni 2002 aufgehoben.

III. Erhobene Beweise

1. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

Der Untersuchungsausschuss hat folgende Zeugen vernommen:

Karl-Heinz Ecker

Reiner Wolf

Gisela Schledorn

Ellen Strassberger

Raimund Weyand

Hans-Jürgen Hary

Ulrich Kretschmar

Karl-Heinz Lang

Horst Peter

Ronald Pies

Franz-Josef Lauer

Patrick Rau

Peter Morschett

Ralf Heinz Josef Mai

Gerhard Speicher

Manfred Linz

Reiner Ulmcke

Fritz Diehl

Erich Wentz

Heinz-Günter Mellmann

Dietmar Pradler

Dr. Thomas Christmann

Richard Nospers
Dr. Heribert Gisch
Josef Paulus
Gerhard Blumenröther
Walter Brenner
Rainer Scherff
Lothar Deimling
Anja Spengler-Raab
Armin König
Berthold Vogel
Tadeusz Stepień
Margit Conrad
Heinz-Klaus Dahm
Helga Mai-Didion
Volker Reinshagen
Erhard Petri
Werner Becker
Fritz Decker
Karl Jakoby
Michael Manthey
Peter Detemple
Rolf Müller

Ferner wurde in der letzten Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses der Betroffene Prof. Peter Bähr als Zeuge vernommen.

Soweit dies erforderlich war, hat der Untersuchungsausschuss gemäß § 49 LTG die jeweiligen obersten Dienstbehörden vorab um Genehmigung der Aussage ersucht. Andere Zeugen wurden auf Bitte des Untersuchungsausschusses von ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit im Sinne des § 53 StPO entbunden.

In der 38. Sitzung am 08.05.2003 und in der 42. Sitzung am 12.06.2003 hat der Untersuchungsausschuss Herrn Klaus Scheper als Sachverständigen vernommen.

2. Sachverständigengutachten

Der Untersuchungsausschuss hat auf Grundlage des 35. und des 37. Beweisbeschlusses Gutachten der Sachverständigen Dipl. Ing. Günter Kienitz, Köln, und Rüdiger Lenkeit, Koblenz, eingeholt über die Angemessenheit und Marktüblichkeit der Preise, die im Rahmenvertrag zwischen der Spedition Harry Ruf und dem BDSiS vom 25.3.1996 für die Lackierung von Depotcontainern und den Transport von Depotcontainern vereinbart worden waren.

3. Inaugenscheinnahme

Am 4. Februar 2003 hat der "Bähr-Untersuchungsausschuss" in nichtöffentlicher Sitzung eine Inaugenscheinnahme des Firmengeländes des Unternehmers Harry Ruf in Völklingen anlässlich des Ortstermins des Sachverständigen Lenkeit durchgeführt.

Ferner hat der "Bähr-Untersuchungsausschuss" in der 31. Sitzung vom 18. Februar 2003 einen Beitrag des Aktuellen Berichts des Saarländischen Rundfunks vom 6. August 1996 zum Thema "Papiervermarktung" in Augenschein genommen.

4. Beiziehung von Akten und Stellungnahmen

Zum Zweck der Beweisaufnahme hat der Untersuchungsausschuss Akten, Berichte, Protokolle und sonstige Unterlagen beigezogen oder ohne Beziehungsbeschluss erhalten. Der Bestand der Beweismaterialien umfasst etwa 80 Aktenordner. Über die Beiziehung von Akten und Dokumenten hinaus hat der Untersuchungsausschuss eine Stellungnahme des Bundesumweltamtes vom 8.8.2002 zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Lärmdämmung von Glascontainern eingeholt.

IV. Verhängung von Zwangsmitteln

Der Untersuchungsausschuss hat auf Grundlage seines Beschlusses vom 11.7.2003 am 16.7.2003 beim Amtsgericht Saarbrücken beantragt, gegen den Zeugen Peter Detemple wegen dessen Nichterscheins in der Sitzung am 22.7.2003 ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 Euro, ersatzweise 5 Tage Ordnungshaft, zu verhängen.

V. Feststellung der Betroffeneneneigenschaft und Betroffenenbeistand

In der 3. Sitzung des „Bähr-Untersuchungsausschusses“ am 17. April 2002 wurde der Antrag des Abgeordneten Gillo (SPD), Herrn Prof. Bähr als Betroffenen gemäß § 54 II LTG festzustellen, abgelehnt.

In der 16. Sitzung des "Bähr-Untersuchungsausschusses" am 11. September 2002 hat der Untersuchungsausschuss einstimmig die Betroffeneneneigenschaft von Prof. Peter Bähr nach § 54 II LTG festgestellt.

Dem Betroffenen wurde in der 22. Sitzung am 20.11.2002 und in der 36. Sitzung am 3.04.2003 Gelegenheit zur zusammenhängenden Sachdarstellung gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 LTG gegeben.

Auf die Verfassungsbeschwerde des Betroffenen Herrn Prof. Peter Bähr vom 13.12.2002 hat der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes mit Beschluss vom 2.4.2003 (Lv 6/02) dem Antrag, Herrn Prof. Dr. Egon Müller als Beistand des Betroffenen beiziehen zu können, entsprochen und § 54 Abs. 3 Satz 5 und 6 des Gesetzes Nr. 970 über den Landtag des Saarlandes in weiten Teilen für nichtig erklärt.

Dem Betroffenen und seinem Rechtsbeistand wurde daraufhin eine Ablichtung der beigezogenen Schriftstücke sowie der Wortprotokolle der öffentlichen Beweisaufnahme übersandt. Ferner wurde der Betroffene über den Inhalt der nichtöffentlichen Beweisaufnahme in gedrängter Form unterrichtet.

In der letzten Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses am 2.9.2003 wurde der Betroffene als Zeuge vernommen.

VI. Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Untersuchungsverfahren

Verfassungsrechtliche Rechtsstreitigkeiten

1. Verfassungsbeschwerde des Herrn Prof. Bähr (Lv 3/02)

wegen Eingriff in das Namensrecht („Bähr-Untersuchungsausschuss“)
vom 2.5.2002

Ausgang des Verfahrens:

Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde durch den Verfassungsgerichtshof des Saarlandes mit Urteil vom 31.10.2002

2. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (in o.g. Verfassungsbeschwerde) des Herrn Prof. Bähr (Lv 3/02 e.A.)

vom 02.05.2002

wegen Eingriff in das Namensrecht („Bähr-Untersuchungsausschuss“)

Ausgang des Verfahrens:

Zurückweisung des Antrages durch den Verfassungsgerichtshof des Saarlandes mit Beschluss vom 27.05.2002.

3. Verfassungsbeschwerde des Herrn Prof. Peter Bähr (Lv 6/02)

vom 13.12.2002

wegen Beiziehung von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Egon Müller als Beistand

Stand des Verfahrens:

Mit Beschluss vom 2.4.2003 wurde dem Antrag, Herrn Prof. Dr. Egon Müller als Beistand beiziehen zu können, entsprochen und § 54 Abs. 3 Satz 5 und 6 des Gesetzes Nr. 970 über den Landtag des Saarlandes in weiten Teilen für nichtig erklärt.

4. Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bezüglich der Verfassungsbeschwerde im Verfahren des Herrn Prof. Bähr (Lv 6/02 e.A.)

vom 16.12.2002

wegen Beiziehung von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Egon Müller als Beistand des Betroffenen

Ausgang des Verfahrens:

Mit Beschluss vom 10.01.2003 wurde einstweilig dem Antrag, Herrn Prof. Dr. Egon Müller als Beistand beiziehen zu können, entsprochen.

5. Verfassungsbeschwerde des Herrn Prof. Peter Bähr gegen den Bähr-Untersuchungsausschuss (Lv 3/03)

vom 05.02.2003

wegen Bekanntgabe der Gründe für die Zuerkennung der Betroffeneneneigenschaft

Stand des Verfahrens:

Mit Beschluss vom 2.4.2003 zurückgewiesen.

6. Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz im Rechtstreit unter Ziffer 5 (Lv 3/03 e.A.)

Durch die Entscheidung unter Ziffer 5 erledigt.

7. Verfassungsbeschwerde des Prof. Dr. Egon Müller (Lv 4/03)

vom 26.6.2003

Wegen der Kostenentscheidungen des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in den Beschlüssen vom 12.2.2003 und 22.5.2003 in dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren Az. 11 F 1/03.

Stand des Verfahrens:

Es war zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts noch keine Entscheidung gefallen.

Verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten

1. Antrag des Herrn Prof. Bähr gem. § 123 VwGO auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Untersuchungsausschuss des Landtages (11 F 12/02; 1 W 15/02)

vom 11.04.2002

wegen Verletzung des Namensrechtes von Herrn Prof. Bähr

Ausgang des Verfahrens:

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 13.05.2002 wurde der Antrag zurückgewiesen.

Die Beschwerde des Herrn Prof. Bähr wurde mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes vom 17.07.2003 zurückgewiesen.

2. Unterlassungsklage des Herrn Prof. Bähr gegen den Untersuchungsausschuss des Landtages (11 K 45/02)

vom 11.4.2002

wegen Eingriff in das Namensrecht („Bähr-Untersuchungsausschuss“)

Ausgang des Verfahrens:

Das Verwaltungsgericht hat durch Beschluss vom 24. September 2002 das Verfahren eingestellt und dem Kläger die Kosten des Verfahrens auferlegt, nachdem der Kläger die Klage zurückgenommen hatte.

3. Antrag des Herrn Prof. Bähr gem. § 123 VwGO auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Untersuchungsausschuss des Landtages (11 F 37/02; 1 W 29/02) vom 18.10.2002

wegen Aussetzung der Beweisaufnahme bis zum 20.11.2002.

Ausgang des Verfahrens:

Mit Beschluss vom 23.10.2002 hat das Verwaltungsgericht des Saarlandes einstweilig entschieden, die Termine zur Beweisaufnahme am 25.10., 05.11. und 15.11. aufzuheben und die Beweisaufnahme frühestens ab dem 20.11.2002 fortsetzen zu lassen.

Mit Beschluss des Oberverwaltungsgericht des Saarlandes vom 05.11.2002 wurde die Beschwerde des Untersuchungsausschusses zurückgewiesen.

4. Antrag des Herrn Prof. Bähr gem. § 123 VwGO auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Untersuchungsausschuss des Landtages (11 F 44/02; 11 F 21/03) vom 20.11.2002

wegen Zulassung von Herrn Prof. Müller als Rechtsbeistand des Betroffenen Bähr für das gesamte Untersuchungsausschuss-Verfahren.

Ausgang des Verfahrens:

Mit Beschluss vom 27.11.2002 hat das Verwaltungsgericht des Saarlandes den Antrag zurückgewiesen.

Auf die Beschwerde des Herrn Prof. Bähr hat das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes mit Beschluss vom 27.11.2002 die Beschwerde zurückgewiesen.

In Folge der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Saarlandes vom 2.4.2003 (Lv 6/02) wurde die Entscheidung erster Instanz aufgehoben, so dass sich das Verfahren wieder in dem Stadium befand, in welchem es sich vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichts befand. Daraufhin erklärten beide Seiten das Verfahren für erledigt. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 12.5.2003 wurde das Verfahren eingestellt und dem Untersuchungsausschuss wurden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

5. Antrag des Herrn Prof. Bähr gem. § 123 VwGO auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Untersuchungsausschuss des Landtages (11 F 45/02; 1 W 38/02)

vom 27.11.2002

wegen Anspruch auf Begründung der Feststellung des Herrn Prof. Bähr als Betroffener
Ausgang des Verfahrens:

Mit Beschluss vom 12.12.2002 hat das Verwaltungsgericht des Saarlandes dem Untersuchungsausschuss im Wege einer einstweiligen Anordnung aufgegeben, dem Antragsteller die Gründe bekannt zugeben, auf die der Untersuchungsausschuss die in seiner Sitzung vom 11.09.2002 getroffene Feststellung des Herrn Prof. Bähr als Betroffener gestützt hat.

Auf die Beschwerde des Untersuchungsausschusses hat das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes mit Beschluss vom 02.01.2003 den Beschluss des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 12.12.2002 abgeändert und den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zurückgewiesen.

6. Antrag des Herrn Prof. Bähr gemäß § 123 VwGO auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Untersuchungsausschuss des Landtages (11 F 46/02; 1 W 39/02)

vom 3.12.2002

wegen Anspruch auf Einsicht in die Wortprotokolle der nichtöffentlichen Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses bis zur Feststellung der Betroffeneneigenschaft
Ausgang des Verfahrens:

Mit Beschluss vom 17.12.02 hat das Verwaltungsgericht den Antrag zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom 20.01.03 hat das OVG die Beschwerde des Betroffenen zurückgewiesen.

7. Antrag des Herrn Prof. Egon Müller gem. § 123 VwGO auf Erlass einstweiliger Anordnung gegen den Untersuchungsausschuss des Landtages (11 F 1/03)

vom 31.12.2002

wegen Zulassung des Prof. Egon Müller als Rechtsbeistand des Betroffenen Herrn Prof. Peter Bähr für das gesamte Untersuchungsausschussverfahren

Ausgang des Verfahrens:

Beidseitige Erledigungserklärung gegenüber dem Verwaltungsgericht. Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichtes zu Lasten des Antragsstellers Prof. Müller mit Beschluss vom 12.02.2003. Zurückweisung einer Gegenvorstellung von Herrn Prof. Müller mit Beschluss vom 22. 5.2003.

Herr Prof. Müller hat diese Beschlüsse durch Verfassungsbeschwerde vom 26.6.2003 angegriffen (AZ des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes Lv 4/03).

8. Antrag des Herrn Prof. Bähr gemäß § 123 VwGO auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Untersuchungsausschuss des Landtages (11 F/62/03)

vom 12.09.2003

wegen Verwertungsverbot für die vom Untersuchungsausschuss von der Aufnahme der Ausschusstätigkeit bis zum 11.09.2002 erhobenen Beweise

Ausgang des Verfahrens:

Mit Beschluss vom 23.09.2003 hat das Verwaltungsgericht den Antrag zurückgewiesen.

Teil D Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum SachverhaltI. Übertragung des Vertrages mit dem Dualen System Deutschland auf die GKE unter gleichzeitiger Veräußerung der Depotcontainer an die GKE

1. War der im Jahre 1992 abgeschlossene und im Jahre 1997 verlängerte Vertrag zwischen dem BDSiS und der Dualen System Deutschland GmbH so ausgestaltet, dass ein Gewinn nicht hat erzielt werden können?

a) Geschichte und Struktur des BDSiS

aa) Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen des BDSiS

Ausweislich des Jahresabschlussberichts des BDSiS zum Abschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis 31. September 1992, erstellt durch die C & L Treuarbeit Deutsche Revision, hatte der BDSiS folgende rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen (Blatt 3 - 6)

(Auszug):

„B. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

I. Rechtliche Grundlagen

GRUNDLAGEN DES DUALEN SYSTEMS

5. Die Bundesregierung hat am 12. Juni 1991 die Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackV) beschlossen.

Nach § 5 Abs. 1, 1 a und 2 VerpackV sind der Hersteller, der Vertreiber und der Versandhandel verpflichtet, vom Endverbraucher gebrauchte Verkaufsverpackungen kostenlos zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

Diese Verpflichtungen entfallen nach § 6 Abs. 3 VerpackV für solche Hersteller und Vertreiber, die sich an einem System beteiligen, das flächendeckend im Einzugsgebiet des nach § 6 Abs. 1 VerpackV verpflichteten Vertreibers eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet.

6. *Im Hinblick auf § 6 Abs. 3 VerpackV haben Unternehmen des Handels und der Konsumgüterindustrie, der Verpackungswirtschaft sowie Vormaterialhersteller am 28. September 1990 die Duales System Deutschland Gesellschaft für Abfallvermeidung und Sekundärrohstoffgewinnung mbH mit Sitz in Bonn (kurz DSD, Bonn genannt) gegründet.*

Ziel ist, Wertstoffe beim Endverbraucher oder in dessen Nähe getrennt nach Stoffarten zu erfassen und sortiert den Abnahme- und Verwertungsgesellschaften (Garantiegeber) bereit zustellen, deren Aufgabe die Wiederverwertung bzw. Aufarbeitung ist.

Das Duale System muss hierbei nach § 6 Abs. 3 VerpackV auf vorhandene Sammel- und Sortiersysteme der entsorgungspflichtigen Körperschaften, in deren Bereich es eingerichtet wird, abgestimmt werden.

7. *Für den Erfassungsbezirk, das Bundesland Saarland, wurde am 23. Juni 1992 ein Vertrag über den Aufbau und Betrieb eines Systems zur Erfassung und Sortierung von gebrauchten Verkaufsverpackungen zwischen der DSD, Bonn und dem KABV geschlossen.*

8. *Zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben hat der KABV mit Wirkung zum 1. Juli 1992 den "Betrieb für das Duale System im Saarland – Eigenbetrieb des Kommunalen Abfall-entsorgungsverbandes Saar – KABV –" errichtet, der durch Änderungsvertrag vom 15. Januar 1993 in alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit der DSD, Bonn eingetreten ist.*

9. *Unabhängig davon folgt jedoch aus der Stellung des (Eigen-)Betriebes als ein unselbstständiger Teil des Vermögens des KABV, dass letztlich der KABV Dritten für die Schulden des Betriebes unmittelbar und ohne Beschränkung auf sein Vermögen haftet.*

GRUNDLAGE DES BDSiS

10. *Der BDSiS ist ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 1 KSVG. Die Rechtsaufsicht obliegt dem Ministerium des Innern.*

11. *Grundlage der Arbeit des BDSiS ist die am 21. Oktober 1992 von der Verbandsversammlung beschlossene Betriebssatzung. Das MdI hat der Satzung mit Schreiben vom 11. Dezember 1992 zugestimmt. Die Satzung wurde im Amtsblatt des Saarlandes vom 23. Dezember 1992 veröffentlicht und trat rückwirkend zum 1. Juli 1992 in Kraft.*

12. *Das Stammkapital des Betriebes beträgt 1 Mio. DM und wurde am 21. April 1993 durch den KABV voll eingezahlt.*

13. *Sitz des BDSiS ist Saarbrücken. Die Geschäftsräume befinden sich in der Untertürkheimer Straße.*

14. *Gremien / Organe des BDSiS sind*

*die Verbandsversammlung,
der Werksausschuss und
der Werkleiter.*

V e r b a n d s v e r s a m m l u n g

15. *Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Kommunen des Saarlandes. Jedes Mitglied hat pro angefangene tausend Einwohner eine Stimme.*

Die von der Verbandsversammlung wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich aus § 35 KSVG und § 4 Abs. 2 EigVLO.

Nach den vorliegenden Protokollen hat die Verbandsversammlung in Bezug auf den BDSiS unter anderem

am 17. Juni

*die Betriebssatzung beschlossen,
Herrn Prof. Dr. Bähr zum Werkleiter bestellt,
die Stammkapitalzuführung in Höhe von 1 Mio. DM und die Stellung eines Investitionskredites durch den KABV von 5,5 Mio. DM beschlossen,
den Wirtschaftsplan 1992/93 verabschiedet;*

am 21. Oktober

die Betriebssatzung geändert.

Werksausschuss

16. Werksausschuss ist der Verbandsausschuss des KABV.

Die vom Werksausschuss wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich aus § 4 der Betriebssatzung.

Der Werksausschuss ist inzwischen zu fünf Sitzung zusammengetreten.

Werkleiter

17. Zum Werkleiter des BDSiS wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. Juni 1992 Herr Prof. Dr. Bähr bestellt.

Der Werkleiter leitet den BDSiS selbstständig; ihm obliegt die laufende Betriebsführung. Seine Vertretung wird vom Leiter des kaufmännischen Bereichs und vom Leiter des technischen Bereichs des KABV wahrgenommen.

STEUERLICHE SITUATION

18. *Der BDSiS ist ein Betrieb gewerblicher Art. Er soll kostendeckend arbeiten; somit ist zwar eine Einnahmeerzielungs-, aber keine Gewinnerzielungsabsicht gegeben. Vermögen- und Gewerbesteuer fallen daher nicht an, Körperschaftsteuer nur für den Fall, dass positive Ergebnisse erzielt werden.“*

(Ende Auszug)

bb) Keine Gewinnerzielungsabsicht des BDSiS

Der Zeuge Peter, der den Jahresabschlussbericht des BDSiS 1992 als Wirtschaftsprüfer unterzeichnet hat, führte zur fehlenden Gewinnerzielungsabsicht des BDSiS in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 21.5.2002 aus:

"In diesem Zusammenhang gab es den steuerlichen Aspekt, dass der BDSiS zumindest in den ersten Jahren keine Gewinnerzielungsabsicht hatte, sondern eine Einnahmeerzielungsabsicht. Dies bedeutet: Der BDSiS sollte kostendeckend arbeiten, was steuerlich zur Folge hatte, dass er beispielsweise nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Das sind die üblichen Steuermodelle, die zum Beispiel bei den kommunalen Eigenbetrieben der Wasserbetriebe schon seit ewigen Zeiten existieren: Kostendeckungsprinzip, keine Gewinnerzielungsabsicht, keine Gewerbesteuer. Da der BDSiS zunächst sogar Verluste eingefahren hat und Überschuldungsprobleme hatte, war das Modell von seiner Konzeption und Philosophie am Anfang korrekt."

Ausweislich des vom Zeugen Peter unterzeichneten Jahresabschlussberichts des BDSiS zum Abschluss für erste volle Geschäftsjahr bis zum 31.12.1993 (Bl. 6) war bereits bei Erstellung des Berichts:

„beim Finanzamt Saarbrücken ein Einspruchsverfahren zur Gewerbesteuer anhängig (Einspruch gegen den Gewerbesteuerbescheid 1992); dabei wird auf die fehlende Gewinnerzielungsabsicht abgestellt.“

Zur Gewinnerzielung und zur Abführung möglicher Gewinne des Eigenbetriebs sagte der Betroffene Peter Bähr in seiner zusammenhängenden Sachdarstellung am 20.11.2002:

„Eigenbetriebe sind nicht dazu da, um durch wirtschaftliche Tätigkeit auf dem freien Markt Profite zu erzielen, mit denen der Aufwand für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Mutterkörperschaft finanziert werden kann. Ebenso wenig wie es unzulässig ist, dass der KABV /EVS mit Geldern aus öffentlichen Gebühren die privatnützigen Geschäfte des Dualen Systems quersubventioniert, ist es im umgekehrten Fall gerechtfertigt, dass der BDSiS durch private Geschäfte Gewinne erwirtschaftet, um die Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben des KABV/EVS zu finanzieren, deren Aufgaben durch öffentliche Aufgaben zu decken sind.

Frau Monika Wager, Referentin im Bayerischen kommunalen Prüfungsverband, schreibt in ihrem Buch "Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung der Eigenbetriebe und der Kommunalunternehmen" (2. Auflage 2002, Bl. 152):

"Ein Jahresgewinn kann wie folgt verwendet werden:

zur Tilgung des Verlustvortrags,

zur Einstellung von Rücklagen,

zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde oder

zum Vortrag auf neue Rechnungen."

Der Betroffene Peter Bähr sagte im Rahmen seiner zusammenhängenden Sachdarstellung am 20.11.2002 weiter:

„Es war von Anfang an eine klare und auch ordnungspolitisch sachgerechte Vorgabe, dass der BDSiS nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung geführt wurde, sondern dass nach der Deckelung der Kosten alle Vorteile aus dem Vertrag mit der DSD-GmbH den kommunalen Fuhrparks und Abfuhrunternehmen zugute kommen sollte (...)“.

Die praktischen Auswirkungen dieser Vorgabe stellte der Zeuge Rau, im BDSiS jahrelang für die Kostenkontrolle der Depotcontainerwerft zuständig, in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 13.8.2003 dar (Blatt 130):

"Die Intention des Betriebes für das Duale System, ohne Gewinn abzuschließen, war im Grunde genommen die variable Position, die Instandhaltung der Depotcontainer. D. h., wir haben uns danach gestrickt, wie groß die Luft im Budget war, was uns genannt wurde, was wir machen sollten. Und mich hat ja niemand gebremst."

Auf die Frage des Vorsitzenden Toscani, ob es Unternehmensphilosophie gewesen sei, die Kosten dort hochzuhalten, antwortete der Zeuge:

„Dass kein Gewinn gemacht wurde, ja. Dass kein Ertrag herauskommt.“

b) Abschluss und wesentlicher Inhalt der Verträge der DSD Deutschland GmbH/AG mit dem KABV/EVS/BDSiS

Die Duales System Deutschland Gesellschaft für Abfallvermeidung und Sekundärrohstoffe mbH schloss am 23.6.1992 mit dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband Saar einen **Vertrag über den Aufbau und den Betrieb eines Systems zur Erfassung und Sortierung von gebrauchten Verkaufsverpackungen für den Erfassungsbezirk, das Bundesland Saarland**.

Durch **Änderungsvertrag** vom 15. Januar 1993 trat der Betrieb für das Duale System im Saarland als Eigenbetrieb des KABV in alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag vom 23.6.1992 ein.

Am 23.06./01.07.1994 schlossen die Parteien den **Zusatzvertrag Nr. 1** zum Leistungsvertrag vom 23.6.1992.

Am 31.07./04.08.2000 schlossen die Parteien einen **Zusatzvertrag Nr. 2** zum Leistungsvertrag vom 23.6.1992.

2. Welche Kostenfaktoren beeinflussten den Gewinn aus dem Vertrag mit der DSD in den Jahren 1992 bis 2001?

a) Ankauf des Depotcontainernetzes von den Abfuhrunternehmern 1992

aa.) Kauf des bestehenden Depotcontainernetzes

Zur Durchführung des Leistungsvertrages mit der DSD GmbH benötigte der KABV/BDSiS Depotcontainer. In den Jahren 1992 und 1993 kaufte der KABV/BDSiS die zur damaligen Zeit im Saarland aufgestellten Depotcontainer der Firmen SMD (später Onyx), Adam & Kerber, P. Müller /R+T, Molter Recycling, W. Rösner und Jacoby auf. Ausweislich einer Aufstellung des EVS wurden insgesamt **4453 Depotcontainer** (351 Glas-, 535 Papier- und 3567 Sonstige Container) im Gesamtwert von **4.596.740 DM** angeschafft.

Dem lag folgender Ablauf zugrunde:

Ausweislich des Sitzungsprotokolls fand am 14.4.1992 eine Sitzung statt, an der Vertreter der genannten Firmen sowie Mitarbeiter des KABV unter Führung des Zeugen Pies, von 1980 bis 31.10.1996 kaufmännischer Bereichsleiter beim KABV, teilnahmen. Der Betroffene Prof. Bähr nahm an der Sitzung nicht teil. In der Sitzung schlug der Zeuge Pies *„vor, die Verhandlungen auf der Grundlage des Verhandlungsstandes wie mit Prof. Bähr vereinbart, weiterzuführen“*.

In seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 5. Juni 2002 sagte der Zeuge Pies aus: *„Die Verhandlungen sind zu einem großen Teil auch von Prof. Bähr geführt oder mit geführt worden. Es war nicht so, dass ich oder Herr Rau sie geführt haben. Diese Verhandlungen hat Herr Bähr selbst geführt. Wir waren allerdings dabei“*

In der Sitzung am 14.4.1992 vereinbarten die Unternehmer und der KABV pauschale, in Kategorien gestaffelte Preise für den Ankauf der Container.

In der Folge begann eine Bestandsaufnahme der Container durch Mitarbeiter des KABV. Hierbei wurden auch vorhandene Schäden an den Containern aufgenommen.

Am 12.8.1992 fand eine Sitzung des Verbandsausschusses statt, in der der Ankauf der Depotcontainer behandelt wurde. Der Vorsitzende Prof. Bähr wies im Hinblick auf die Bedenken von Mitgliedern, *„ob die Preise für die vom Verband zu übernehmenden Container, wegen des Zeitdrucks, nicht überhöht sind“*, ausweislich des Sitzungsprotokolls auf Folgendes hin:

„Der KABV würde nur gebrauchsfähige Depot-Container übernehmen. Diejenigen Depot-Container, die gem. der Bestandsaufnahme defekt seien, sollen, sofern noch möglich, vom Unternehmer auf dessen Kosten, ohne Berechnung des KABV, repariert werden.“

Daraufhin beschloss der Verbandsausschuss, den Verbandsvorsteher (Prof. Bähr) zum Kauf der zur Zeit im Saarland aufgestellten Depotcontainer für Glas und Papier zu den ausgehandelten Preisen zu ermächtigen. Die genaue Anzahl der Depotcontainer ergebe sich nach Beendigung der Bestandsaufnahme. Der Gesamtkaufpreis werde sich auf maximal ca. 3,9 Millionen DM zzgl. MWSt. belaufen.

Der Betroffene Prof. Bähr schloss als Vertreter des KABV im Oktober 1992 mit den genannten Firmen Kaufverträge über deren Depotcontainer zu den ausgehandelten Pauschalpreisen. In den Verträgen wurde u.a. geregelt, dass der KABV nur gebrauchsfähige Depotcontainer erwerbe. Depotcontainer, die gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht beendeten Bestandsaufnahme defekt waren, sollte der jeweilige Verkäufer, ohne Berechnung an den KABV, reparieren.

In einer Sitzung der Mitarbeiterkonferenz des KABV am 20.9.1003 unter Leitung des Betroffenen Prof. Bähr wurde das Rechnungsprüfungsamt des KABV (RPA) beauftragt zu überprüfen, *„inwieweit die Rechnungen für Altcontainer beglichen wurden und inwieweit festgestellte Mängel an diesen Containern von den Rechnungen abgezogen wurden. Ferner wurde das RPA gebeten, eine Liste zu erstellen, aus der zu ersehen ist, wie viel Altcontainer und in welchem Zustand sie übernommen wurden.“*

Aus dem Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 15.10.1993 geht hervor, dass laut der Verträge Verbindlichkeiten in Höhe von **4.639.100 DM** abzüglich der Reparaturkosten bestünden. Der Vermerk führt weiter aus:

„Eine spitze Abrechnung dürfte auf große Schwierigkeiten stoßen, weil seinerzeit die Bestandsaufnahme nicht zügig genug abgeschlossen werden konnte und bereits während der Erfassungsarbeiten durch den KABV Gefäßtausch, Gefäßersatz, Gefäßabzug u.ä. stattgefunden haben. Dies hat es in vielen Fällen nicht mehr möglich gemacht, die vertraglich vereinbarten Reparaturen defekter Gefäße vorzunehmen. Es wird daher vorgeschlagen, mit jeder einzelnen Firma zu verhandeln, inwieweit die Restzahlung aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme gekürzt werden kann bzw. muss.“

Am 4.11.1993 fertigte der Bereich Zentraleinkauf (Zeuge Rau) einen Vermerk an den Verbandsvorsteher, in dem mitgeteilt wurde, dass als *„Verhandlungsstrategien für die Endabrechnung der Depotcontainer festgelegt“* worden sei, dass bei den Firmen Jakoby, Adam und Kerber sowie R+T kein Abzug vorzunehmen sei. Bei den Firmen Rösner, Onyx und Molter sei die Kaufpreiszahlung *„um die zu vielberechneten und unbrauchbaren Depotcontainer unter Anrechnung der nur teilbeschädigten Container“* gemäß anliegender Liste zu vermindern. Aus der anliegenden, vom Betroffenen gesondert unterzeichneten Liste ergibt sich, dass den genannten Firmen zwar insgesamt 118 unbrauchbare Container abgezogen werden sollten. Ein Abzug für vorhandene Schäden findet sich dort nicht.

Der EVS hat auf die Frage des Untersuchungsausschusses im 26. Beweisbeschluss vom 11.6.2002, wie viele Container von den Abfuhrunternehmen in den Jahren 1992 und 1993 ohne weitere Verwendung für das DSD-Geschäft verschrottet wurden, geantwortet, dies könne der EVS nicht mehr nachvollziehen, da hierüber keine Unterlagen im Archiv des EVS gefunden werden konnten.

Der bei den Verhandlungen maßgeblich beteiligte Zeuge Pies beschrieb in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 5.6.2002 das Ergebnis der Verhandlungen mit den Unternehmern so:

„Wir machen drei Klassifizierungen. Wobei in der Klassifizierung unter 800 DM auch noch brauchbare waren und auch nicht brauchbare. Aber da hat man jetzt nicht mehr unterschieden. Sonst hätte man sich um jedes Gefäß streiten müssen“.

Auf die Frage des Abg. Vogtel (CDU), wie viele von den angekauften 4400 Containern überhaupt noch für die Zwecke des BDSiS nutzbar gewesen seien, antwortete der Zeuge Pies:

„Ich würde sagen 80 oder 90 Prozent waren noch nutzbar.“

Auf die Frage des Abgeordneten Vogtel, warum man 4400 Gefäße kaufe, von denen man wisse, dass ein größerer Teil tatsächlich nicht mehr benutzt werden könne, antwortete der Zeuge Pies dann:

„Weil es ein pauschalierter Preis war.“

Dass die zuständigen Gremien über den möglichen Ankauf reparaturbedürftiger oder schrott-reifer Container in der Sitzung des Verbandsausschusses vom 12.8.1992 oder zu einem späteren Zeitpunkt informiert worden wären, geht auf den vom EVS vorgelegten Unterlagen und den Zeugenaussagen nicht hervor.

bb.) Kauf oder Miete

Vor Beginn der Tätigkeit des BDSiS für die DSD GmbH hatte der KABV auf Grundlage eines Vertrages aus dem Jahre 1988 mit den Unternehmen Saar-Müll-Dienst (später Onyx), Rösner, Desgranges, Adam & Kerber, Jakoby und Molter, die damals auch Vertragspartner für die Hausmüllabfuhr des KABV waren, ein Netz von Depotcontainern für Altpapier, Glas und Dosen im Saarland aufgebaut. Die von den Unternehmern bereitgestellten Container wurden hierbei vom KABV gemietet.

Auf die Fragen des Vorsitzenden Toscani, warum der KABV/BDSiS die Container nicht weiter gemietet, sondern als Eigentum angeschafft habe, sagte der Zeuge Pies in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 5.6.2003:

"Und wir haben uns dafür entschieden, dass wir diese Dinge selbst machen. Herr Bähr hat also dazu geneigt, gern alles selbst zu machen. Er hat auch selbst gerne gerechnet – das macht jeder anders, ich will das nicht als Negativum darstellen; Herr Schüssler hat auch gewisse Dinge selbst gemacht, aber dann auch gewisse Dinge noch mal mehr den Kaufleuten

überlassen. Aber der Herr Schüssler war auch Ingenieur, Herr Bähr ist Jurist. Und Juristen neigen vielleicht etwas mehr dazu als ein Ingenieur, sich in wirtschaftliche Dinge mehr einzumischen. (...) Letztendlich hat es der Werkleiter, also der Verbandsvorsteher (entschieden).“

Auf weitere Frage des Vorsitzenden, ob die Anmietung und damit die Verlagerung von Reparaturkosten auf die Abfuhrunternehmer diskutiert worden sei, antwortete der Zeuge Pies in derselben Vernehmung:

„Ja, das ist schon diskutiert worden damals, ob man die von den Unternehmern anmietet. Aber letztendlich hat man entschieden, dass man sie kaufen will. Man hat ja früher auch entschieden, dass man die ganzen Müllgefäße kauft. (...) Aber beim Verband war, solange ich zurückdenken kann, immer der Trend, diese Gefäße (...) im Eigentum zu haben.“

Auf die weitere Frage des Vorsitzenden Toscani, ob es allein die Entscheidung von Prof. Bähr und nicht die Entscheidung der Zeugen Pies oder Rau war, ob gekauft wird, antwortete der Zeuge Pies:

„Ja, das konnte ja sonst niemand anderes entscheiden.“

cc.) Ausschreibung

Eine Ausschreibung zum Ankauf der gebrauchten Depotcontainer erfolgte nicht.

Nach Aussage des Zeugen Pies in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 5.6.2002 war es für ihn eine Vorgabe von oben, dass der KABV die Depotcontainer nur von den Abfuhrunternehmern kaufen würde. Es sei lediglich noch über die Preise verhandelt worden.

Dass diese Vorgabe den Unternehmern unter Führung des Zeugen Linz (Onyx) bekannt war, folgt aus folgender Passage des bereits erwähnten Protokolls der Verhandlung zwischen dem KABV und den Unternehmern über den Kauf der Depotcontainer vom 14.4.1992, in der die Höhe der Pauschalpreise letztendlich vereinbart wurde:

„Herr Linz schlägt folgende Vereinbarung vor: Es ist bekannt, wie viel Container im Saarland aufgestellt sind. Ausgehend von den Angebotspreisen des KABV, ist der „Finanztopf“, der zur Verfügung steht, berechenbar. Jede Firma solle für sich prüfen, ob sie höhere oder niedrigere Preise akzeptieren kann, so dass der „Finanztopf“ ausgeschöpft ist, unter den Firmen aber ein Ausgleich vorhanden ist.

Herr Pies verweist darauf, dass einheitliche Preise ausgehandelt werden müssten, um eine Gleichstellung der Firmen zu erreichen.“

In der Sitzung des Verbandsausschusses des KABV vom 12.8.1992, in welcher der Kauf der Container später beschlossen wurde, wurde ausweislich des Protokolls *„diskutiert, ob die Preise für die vom Verband zu übernehmenden Container, wegen des Zeitdrucks, nicht überhöht seien“*. Daraufhin wies der Betroffene Prof. Bähr auf einen in der Beschlussvorlage nicht vorhandenen Aspekt hin:

„Der Vorsitzende verweist auf die mit den Unternehmern in 1989 abgeschlossenen Verträge über die Aufstellung der Depotcontainer, die Kündigungsfristen und die Entschädigungsansprüche. (...) Neuanschaffungen in dieser Größenordnung seien kurzfristig nicht möglich, da der Markt „von Containern leergefegt sei“ “.

Auf diesen Aspekt verwies der Betroffene Prof. Bähr auch in seiner zusammenhängenden Stellungnahme vor dem Untersuchungsausschuss am 20.11.2002.

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 5.6.2002 sagte der Zeuge Pies zur Motivation für den Ankauf der Depotcontainer:

"Also so wie ich es sehe, war es eine Art Enteignung für die Unternehmer. Die hatten ja ein System und hatten keine Gelegenheit, jetzt sich bei der DSD zu bewerben. In anderen Bundesländern war das ja so, dass der Unternehmer gesagt hat, ich mache das Duale System, bringe mein Containersystem mit ein. Das hat ja einen Wert gehabt. Und bei uns war es halt so, dass der Zweckverband von dem Dualen System diesen Vertrag bekam, ohne dass der Unternehmer die Möglichkeit hatte, sein System einzubringen. Und der Verband hat gesagt, wir bringen das System, das es im Saarland gibt, ein, musste es dann aber logischerweise auch abkaufen. Die hätten es auch vermietet, aber das wollten wir halt auch nicht."

dd.) Folgen der Entscheidung des Containerkaufs für den KABV/BDSiS

Die Grundsatzentscheidung, die gebrauchten Container von den Abfuhrunternehmern abzu-
kaufen, hatte unter anderem folgende Auswirkungen:

- Modellvielfalt

Nach Angaben des Zeugen Rau, dem beim KABV/BDSiS damals zuständiger Sachbearbeiter für den Einkauf, in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 13. August erwarb der KABV/BDSiS insgesamt 14 Containertypen. Neben den bekannten Schäfer-Containern waren es auch *"überwiegend Glasfasercontainer. (...) Teilweise waren sie schon sehr alt, so dass nicht mehr klar war, wer sie hergestellt hat."*

Für die spätere Anschaffung von neuen Depotcontainern bedeutete dies nach Aussage des Zeugen Rau vor dem Untersuchungsausschuss am 13. August 2002:

„Da der BDSiS ein bestehendes Containernetz übernommen hat, waren hinsichtlich der Ergänzung und Ersatzbeschaffung von Containern natürlich einerseits die vorhandenen Marken erneut zu wählen, um die Einheitlichkeit des Systems wahren zu können.“

Noch heute besteht im Saarland daher ein aus einer Vielzahl von Typen mehrerer Hersteller bestehendes System. Dies bedingt nach Aussage des Zeugen Lang, damals für die Container zuständiger Mitarbeiter im Bereich Technik des KABV/BDSiS, auch noch verschiedene Arten von Aufnahmevorrichtungen für die Abholfahrzeuge.

Welche mittelbare Folgekosten hieraus mangels Standardisierung der Technik und mangels der Möglichkeit effektiver Preisverhandlungen durch den Einkauf größerer Mengen von einem Hersteller beim KABV/BDSiS entstanden sind, ist nicht mehr exakt nachvollziehbar.

- Direkte Folgekosten des Containerankaufs - Gebrauchsfähigkeit:

Neben den möglichen Kosten für die Reparatur und Verschrottung von angekauften Containern sind als direkte Folge des Containerkaufs dadurch erhebliche Kosten entstanden, dass der ganz überwiegende Teil der von den Unternehmen angekauften Container zum Einsammeln von Dosen und sonstigem verwendet wurden. Da gemäß dem zuvor abgeschlossenen Leistungsvertrag mit dem DSD der KABV/ BDSiS Dosen nicht gesondert gesammelt hat, waren diese Container ohne Umbau auf Kosten des KABV/BDSiS nicht für die Sammlung von Glas oder Papier gebrauchsfähig.

Ausweislich der vom EVS übersandten Übersicht über die im Rahmen des BDSiS von den damals beauftragten Abfallunternehmern gekauften Depotcontainer in den Jahren 1992-1993 standen bei einer Gesamtzahl von 4453 Containern den 351 Glas und den 535 Papiercontainern 3567 „Sonstige Container“ gegenüber. Hierbei muss es sich somit um Container gehandelt haben, die unmittelbar nicht zur Sammlung von Glas- oder Papier, also zur Erfüllung des DSD-Vertrages, geeignet waren.

Somit waren 75,61 % der angekauften Container nicht DSD-„gebrauchsfähig“.

Das Problem der Dosencontainer war beim KABV/BDSiS bekannt. Ausweislich des Protokolls der Verkaufsverhandlung vom 14.4.1992 heißt es:

„Die Übernahme der Dosencontainer solle nur dann erfolgen, wenn sie in Glascontainer umfunktioniert werden können.

Da dies nach Auskunft der Firmen generell möglich wäre, wird davon ausgegangen, dass der KABV alle Dosencontainer übernimmt.“

Zeuge Pies antwortete in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 5.6.2002 auf die Frage des Abgeordneten Vogtel (CDU), ob auch Dosencontainer angekauft wurden:

„Die sind in Glascontainer umgewandelt worden. (...) In dem Falle von Ruf, also von der Werft“

Ferner mussten die Container noch in der Containerwerft einheitlich lackiert werden, um den Vorgaben des DSD-Vertrages zu entsprechen.

Im zwischen der Fa. Transporte H. Ruf GmbH und dem KABV am 21.8.1992 geschlossenen und bis 1995 wirksamen Rahmenvertrag, auf den im Folgenden noch genauer eingegangen wird, waren folgende Preise vereinbart:

Reparatur von Containern 35 DM/Monteurstunde (§ 2 Abs. 2)

Umlackierung eines einzelnen Depotcontainers 170 DM (§ 2 Abs. 3)

jeweils zuzüglich Kosten für Verbrauchsmaterial (§ 4)

standortunabhängig 200 DM Transportkosten (§ 2 Abs. 1)

alles jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.

Dem Untersuchungsausschuss ist gemäß der bereits erwähnten Mitteilung des EVS nicht bekannt, wie viele der 4453 angekauften Container verschrottet wurden, bevor sie im DSD Geschäft eingesetzt wurden. Nach der Aussage des Zeugen Pies in der Sitzung vom 5.6.2002 waren es 10-20 Prozent (= ca. 445-890 Stück)

Da die Container an den jeweiligen Standplätzen verkauft wurden, dürften bei den **sofort verschrotteten Containern** folgende Kosten je Container aufgetreten sein:

200 DM Transportkosten

+ Kosten in unbekannter Höhe für die Verschrottung

jeweils zzgl. Mehrwertsteuer.

Der pauschale Kaufpreis der Container betrug zwischen 620 und 1400 DM pro Stück.

Bei den **nicht verschrotteten Containern** ist zu unterscheiden zwischen den bis zu **3.567 nicht DSD-„gebrauchsfähigen“ Sonstigen Containern** und den bis zu **886 DSD-„gebrauchsfähigen“ Containern** (351 Glas- und 535 Papiercontainern):

Bei den bis zu **3567 nicht DSD-gebrauchsfähigen** sonstigen Container dürften je Container folgende Kosten angefallen sein:

170 DM Lackierung
+ 200 DM Transport
+ 35 DM/Stunde mal X Stunden Umbaukosten
+ Kosten für Material des Umbaus
+ Kosten für Material der Lackierung
Jeweils zzgl. Mehrwertsteuer.

Dem stand ein pauschaler Kaufpreis für die „*sonstigen Container*“ von 620 oder 860 DM je Container gegenüber.

Bei den bis zu 351 Glas- und 535 Papiercontainern dürften je Container folgende Kosten angefallen sein:

170 DM Lackierung
+ 200 DM Transport
+ Kosten für Material der Lackierung
Jeweils zzgl. Mehrwertsteuer.

Dem stand ein pauschaler Kaufpreis für die Glas-/Papiercontainer“ von 860 DM oder 1400 DM je Container gegenüber.

Von den 6 Verkäuferfirmen haben 3 Firmen, nämlich Adam & Kerber, Molter und Jacoby überhaupt keine Glas- oder Papiercontainer verkauft, sondern lediglich „sonstige Container“. 1676 der insgesamt 4453 angekauften Container wurde daher von Firmen erworben, die dem KABV keinen einzigen unmittelbar „DSD-gebrauchsfähigen“ Depotcontainer zur Verfügung stellen konnten.

Aus dem bereits mehrfach erwähnten Protokoll der Sitzung des Verbandsausschusses des KABV vom 12.8.1992 geht hervor, dass der Betroffene Prof. Bähr auf die Frage, ob der Kaufpreis der gebrauchten Container überhöht sei, u.a. geantwortet hat:

*„Der KABV würde nur **gebrauchsfähige** Depot-Container übernehmen“*

Daraufhin ermächtigte der Verbandsausschuss den Betroffenen Prof. Bähr zum Ankauf der Container.

Der Betroffene hat dann 4453 Container gekauft, von denen zumindest 3576 Container nicht für DSD-Zwecke gebrauchsfähig waren.

Auf die zu erwartenden Folgekosten hat der Betroffene Prof. Bähr weder in der Beschlussvorlage noch (ausweislich des Protokoll) in der entscheidenden Sitzung des Verbandsausschusses vom 29.7.1992 hingewiesen.

Ob der Kauf der gebrauchten Depotcontainer von den Abfuhrunternehmern für den KABV/BDSiS die wirtschaftlichere Lösung im Verhältnis zu Miete der Container oder im Verhältnis zum Neukauf bei Ablösung des bestehenden Vertrages war, ist für den Untersuchungsausschuss nicht berechenbar gewesen. In der entscheidenden Sitzung des Verbandsausschusses vom 12.8.1992 wurde ausweislich des Protokolls und der Beschlussvorlage weder eine alternative Kalkulation für eine Anmietung der Container vorgelegt, noch die zu erwartenden Folgekosten des Containerankaufs erwähnt. Der in der Sachdarstellung von Prof. Bähr hervor gehobene Grund für den Ankauf der gebrauchten Container, der seit 1988 bestehende Vertrag mit den Unternehmern, wurde in der Beschlussvorlage überhaupt nicht erwähnt und vom Betroffenen nur mündlich eingeführt. Eine konkrete Darstellung der Höhe der möglichen Ersatzansprüche der Unternehmer und der sonstigen Vertragsrisiken, die es den Mitgliedern des Verbandsausschusses ermöglicht hätte, alternative Konzepte zu prüfen, erfolgte nicht. Vielmehr heißt es im Protokoll lediglich:

„Der Vorsitzende verweist auf die mit den Unternehmern in 1989 abgeschlossenen Verträge über die Aufstellung der Depot-Container, die Kündigungsfristen und Entschädigungsansprüche“.

Schließlich verfügte ausweislich der vom EVS übersandten Übersicht über die im Rahmen des BDSiS von den damals beauftragten Abfallunternehmern gekauften Depotcontainer in den Jahren 1992-1993 kein einziger der insgesamt 4453 Container über irgendeine Form von Lärmdämmung.

Inwieweit diese Container in den späteren Jahren noch auf Kosten des KABV/EVS/BDSiS Gegenstand der tatsächlich durchgeführten Lärmdämmmaßnahmen waren, konnte nicht mehr festgestellt werden.

b) Der spätere Ankauf von Depotcontainern

Grundlage der Anschaffung neuer Depotcontainer war ein weiterer Beschluss des Verbandsausschusses des KABV/BDSiS in der bereits mehrfach erwähnten Sitzung am 29.07.1992. Ausweislich des Protokolls lautet der Beschluss:

"Der Verbandsausschuss beschließt, den Verbandsvorsteher zu ermächtigen, zur Verdichtung des Depot-Container-Netzes, nach Ausschreibung, entsprechende Depotcontainer anzuschaffen. Die Depot-Container müssen problemlos in das bestehende Depot-Container-Netz integrierbar sein. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf max. ca. 6,2 Mio. DM zzgl. MwSt (Investitionen für 1992/93)."

Ausweislich der vom EVS zu Ziffer 2 des 27. Beweisbeschlusses vom 13. August 2002 vorgelegten Übersicht wurden (ohne den Erwerb von Depotcontainern vom damaligen Abfuhrunternehmer) in den Jahren 1992 und 1993 Depotcontainer für mehrere Millionen DM angeschafft.

Nach den Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuss vorlagen, fand keine Ausschreibung statt.

Auf die Aufforderung des Untersuchungsausschusses nach Vorlage sämtlicher Unterlagen, aus denen gemäß § 3 Abs. 5 VOL/A aktenkundig gemacht wurde, weshalb von einer öffentlichen Ausschreibung für den Bezug von Leistungen und Materialien abgesehen worden ist, legte der EVS folgende Unterlagen vor:

- Vermerk Zentraleinkauf des KABV an den Herrn Verbandsgeschäftsführer über den Rechnungsprüfer vom 12.02.1993 zur Neuanschaffung Depotcontainer.

Hier wird um Zustimmung zur Anschaffung von insgesamt 400 gebrauchten Depotcontainern gebeten. Auf die Tatsache, dass gemäß der Entscheidung des Verbandsausschusses nur nach Ausschreibung eingekauft werden sollte, wird nicht eingegangen. Es geht aus den Unterlagen nicht hervor, dass der Verbandsausschuss hiervon unterrichtet wurde.

- Vermerk des Zentraleinkaufs des KABV an den Werkleiter vom 08.06.1993 mit dem Vergabevorschlag zum Kauf von insgesamt 2.700 Depotcontainern.

Grundlage des Vorschlags ist nach dem Inhalt des Vermerks eine Preisanfrage per Fax bei sechs verschiedenen Firmen.

Zu diesem Vermerk hat das RPA des KABV festgestellt:

"Grundsätzlich hätte die Lieferung der Depotcontainer öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Auf diese wird verzichtet, da die Lieferung besonders dringlich ist (es wird kein Mischglas mehr zum alten Preis angenommen) und die Art der Lieferung keine exakte Ausschreibung ermöglichen (die verschiedenen Systeme sind nicht immer miteinander vergleichbar bzw. muss die Systemwahl an vorhandenen Containerstandplätzen angeglichen werden).

Bestellt werden die beiden wirtschaftlichsten Containertypen:

Typ Schäfer (1.674,04 DM); Typ Kliko (1.665 DM). Der Herstellertyp Schmeide zeichnet sich durch eine unschöne Optik aus, danach sind die o.g. Hersteller die nächst Mindestbietenden."

Sowohl der Vermerk des Zentraleinkaufs als auch die Stellungnahme des Zeugen Lauer des RPA erwähnen – unbeschadet der Frage der Zulässigkeit der Argumentation im Lichte der VOL/A – die Beschlusslage des Verbandsausschusses, wonach nur nach Ausschreibung einzukaufen ist. Es geht aus den Unterlagen nicht hervor, dass der Verbandsausschuss hiervon unterrichtet wurde.

Auf die Frage des Untersuchungsausschusses, warum der Containerkauf nicht ausgeschrieben wurde, antwortete der für den Zentraleinkauf zuständige Sachbearbeiter Rau:

"Die von mir dargestellte Entscheidung wurde von der Werksleitung getroffen. Warum so entschieden wurde, weiß ich nicht. Was Sie geschildert haben (die Ausschreibung) wäre die andere Möglichkeit und der sauberere Weg gewesen. Aber dann hätte man die Depotcontainer nicht übernehmen dürfen."

In der Antwort der GKE vom 16. September 2002 auf Ziffer 2, Punkt 1 des 30. Beweisbeschlusses wird ausgeführt, dass nach Aussage von Mitarbeitern des Geschäftsbesorgers A.S.S. bis zum Jahre 2001 die Beschaffung von Containern nicht ausgeschrieben wurde. Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass gemäß § 3 Abs. 5 VOL/A aktenkundig gemacht wurde, weshalb von einer öffentlichen Ausschreibung für den Bezug von Leistungen und Materialien abgesehen worden ist, hat die GKE nicht vorgelegt.

- Schließlich wurde vom EVS für die Jahre 1994 bis 1997, in denen ebenfalls in umfangreicher Weise Depotcontainer angeschafft wurden, lediglich einen Vermerk des Bereichs Technik an den stellv. Werkleiter des BDSiS, den Zeugen Pies, vom 27.12.1995 vorgelegt. Der Vermerk heißt im Wortlaut:

"Bestellung von 80 gebrauchten Schäfer-Containern

Auf Grund von Lieferschwierigkeiten der Firma Öpro mussten wir kurzfristig 80 neuwertige Schäfer-Depot-Container kaufen.

Der Preis pro Container beträgt 1.250 DM zzgl. MwSt.

Die Container werden benötigt, um abgebrannte und defekte Container zu ersetzen, außerdem können neue Standplätze eingerichtet werden."

Auf diesen, vom Zeugen Lang und dem Zeugen Pies unterzeichneten Vermerk, befinden sich handschriftliche Bemerkungen:

- des Zeugen Pies:

"Freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 4 f i. V. m. § 3 Abs. 4 m VOL/A"

- des Zeugen Lauer als Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes:

"- Anschaffungsgrund eher nach § 3 Abs. 4 m VOL/A (vorteilhaft, Gelegenheit)

- ein neuer Container kostet ca. 1.700 DM; die Container sind nur ca. 3 Monate alt und sind in hervorragendem Zustand (so Hr. Rau)

- gemäß Satzung des Eigenbetriebs § 3 Abs. 5 b entscheidet der Werkleiter bis 100.000 DM zzgl. MwSt bei Aufträgen;

- aus Sicht des RPA's bestehen keine Bedenken".

Auf den Beschluss des Verbandsausschusses, wonach nur nach Ausschreibung einzukaufen ist, wird nicht eingegangen.

c) Einführung und Betrieb der Depotcontainerwerft

aa) Die Vergabe der Depotcontainerwerft im Jahre 1992 an die Firma Transporte H. Ruf

Hierzu hat der EVS einen Vermerk des Bereichs Zentraleinkauf vom 14.08.1992 mit dem Titel "Betreibung einer Depotcontainer-Werft (DC-Werft)" vorgelegt. In diesem Vermerk ist zur Frage der Ausschreibung ausgeführt:

"Eine freihändige Vergabe ist in diesem Fall angebracht, da gemäß VOL/A § 3, Abs. 4, Buchstabe h), die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, da bisher noch keine gesicherten Erfahrungswerte vorliegen, die eine genaue Leistungsbeschreibung ermöglichen. Bei einer Ausschreibung können daher keine vergleichbare Angebote erwartet werden.

Es wird daher vom Zentraleinkauf vorgeschlagen, den Auftrag über die Betreuung der DC-Werft an die Firma H. Ruf Transporte GmbH zu erteilen, bis gesicherte Erfahrungswerte vorliegen, die eine Ausschreibung der Leistung ermöglichen.

Die Vertragsdauer bis 1994 ergibt sich aus der Option für die Firma Transporte H. Ruf GmbH auf Abfuhr von Glas und Papier. Ab 1995 ist die Leistung 'Betreuung der DC-Werft' entweder auszuschreiben oder die Firma Ruf verzichtet auf die Abfuhr von Glas und Papier."

Der vom Zeugen Rau gefertigte und vom Zeugen Pies gesehene und befürwortete Vermerk wurde dem Verbandsvorsteher über den Rechnungsprüfer zugeleitet. Der Zeuge Lauer vom Rechnungsprüfungsamt hat den Vermerk als "gesehen" genehmigt.

In der Vernehmung des Zeugen Lauer vor dem Untersuchungsausschuss am 20.06.2003 hat der Zeuge ausgesagt, dass er erst seit dem 1. Juli 1992 im Amt war und daher zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Vorgangs *"damals in der ganzen VOL/VOB-Geschichte noch nicht ganz so firm"* war. Der Leiter des Prüfungsamtes und einziger sonstiger Mitarbeiter, der Zeuge Harry, habe Urlaub gehabt.

Am 21.08.1992 schlossen dann der Betroffene Prof. Dr. Bähr als stellv. Verbandsvorsteher und Herr Ruf als Vertreter der Transporte H. Ruf GmbH den sog. Rahmenvertrag zur Betreuung der Depotcontainerwerft. Auf die Frage, wie der Unternehmer Ruf mit dem KABV ins Geschäft gekommen ist, erhielt der Untersuchungsausschuss folgende Auskünfte:

Der Zeuge Pies, langjähriger Kaufmännischer Leiter des KABV sagte in der Vernehmung am 5.6.2002 aus:

"Ja, wir wollten vermeiden, dass die Firmen, die Container gefahren haben und auch noch im Besitz hatten, diese dann auch reparieren. Und hatten dann gesagt, ok, wir suchen einen Unternehmer, der keine Container hat. Da hat sich dann die Firma Ruf gemeldet."

"Ich sagte ja eben schon, so etwa um 82/83 herum. (...)"

Zu dieser Zeit sei Herr Schüssler noch Verbandsvorsteher gewesen. Ruf habe Müllabfuhr gemacht und später auch Lagerverwaltung hinter im Linsler Hof und Reparaturen von Müllgefäßen. Und seit 1992 habe seine Firma auch Gelbe Säcke eingesammelt. Ferner habe Ruf noch Mietverträge gehabt.

Auf die Frage, seit wann er Herrn Ruf kenne, erklärte der Zeuge Pies in derselben Vernehmung:

"Seit ich 16 bin, also flüchtig, wie man sich in einer Mittelstadt kennt. Er wohnt auf dem Heidstock, ich wohne auch in Völklingen, aber in einem anderen Teil. Als Jugendlicher hat man sich hier und da gesehen, aber wir waren nicht näher befreundet. (...) Er war mir bekannt. Ich habe ihn dann später noch mal getroffen. Ich hatte ihn völlig aus den Augen verloren, weil ich eine ganz andere Ausbildung gemacht habe als er, und habe ihn dann wieder Anfang der achtziger Jahre beim Verband getroffen, als er im Kreise der Unternehmer saß. Ich habe ihn dann gefragt, wie er denn überhaupt in diesen Kreis kommt. Er hat mir gesagt, er hätte neben Herrn Schüssler gewohnt auf dem Heidstock, das wäre sein Nachbar gewesen. Irgendwie hätte sich da ein Gespräch ergeben. Dann hat er sich an einer Ausschreibung beteiligt, ist dann so in diesen Kreis der Unternehmer gekommen, weil er früher etwas ganz anderes gemacht hat, er hat nämlich mit der Abfuhr gar nichts zu tun. Das war eigentlich meine Frage, warum er da überhaupt in diesem Kreis gekommen sei. Und da sagte er, es war Zufall, Herr Schüssler ist mein Nachbar, und irgendwann hat er gesagt: Geh zur Ausschreibung, wenn Sie Lust haben, machen Sie doch mit. So kam er dann ins Geschäft mit dem KABV."

Die Firma H. Ruf Transporte GmbH betrieb sodann die Depotcontainerwerft. Entgegen der Regelung im oben genannten Vermerk, wonach die Vertragsdauer bis 1994 festgelegt sei, und ab 1995 die Leistung 'Betreibung der DC-Werft' entweder auszuschreiben sei oder „die Firma Ruf“ auf die Abfuhr von Glas und Papier verzichte, wurde die Depotcontainerwerft erst mit Vertrag vom 25.3.1996 an die Spedition Harry Ruf vergeben.

Aus der Vernehmung des Zeugen Pies am 5.6.2002 ging hervor, dass das Verbot, im Bereich Duales System bei der Einsammlung von Papier und Glas tätig zu werden, mit Wissen des Zeugen Pies dadurch umgangen wurde, dass Herr Ruf einen Subunternehmer einsetzen durfte. Die Firma H. Ruf Transporte blieb aber Vertragspartner des BDSiS und es wurde auch über diese Firma abgerechnet.

bb) Die Vergabe der DC-Werft an die Firma Spedition Harry Ruf 1996

Im Jahre 1995 wurde die Vergabe der Depotcontainerwerft europaweit ausgeschrieben. Gewählt wurde ein Verfahren, das zunächst eine Veröffentlichung im EU-Amtsblatt vorsah, auf die sich Firmen bewerben konnten. Hieraus sollten die geeigneten Bewerber ermittelt werden (Präklusion), die sodann Angebote vorlegen durften. Im Rahmen der sogenannten Submission sollten die Angebote ausgewertet werden und der günstigste Bieter ermittelt werden.

Der Zeuge Rau fertigte zur Durchführung des Präqualifikationsverfahrens einen Entwurf für die Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt, in der Firmen zur Angebotsabgabe aufgerufen werden sollten. Der Entwurf enthielt eine Beschreibung der durchzuführenden Tätigkeiten sowie weitere Voraussetzungen an die Anbieter wie z. B. „*ein Depotcontainer Waschgerät (mobil)*“. Nach Feststellung des LKA im Verfahren 05 Js 154/01 wurden die meisten der im Entwurf ursprünglich eingetragenen Mengenangaben/Jahr mit roten Strichen durchgestrichen und überwiegend von der Mengenzahl her um mehr als die Hälfte reduziert. Weiterhin wurde ein Zuschlagskriterium des Entwurfs des Ausschreibungstextes verändert. Es lautete ursprünglich:

"Der Auftragnehmer darf kein Vertragspartner des Betriebes für das Duale System im Saarland über die Einsammlung von Glas und Papier im Rahmen des Dualen Systems sein."

Die unterstrichenen Passagen lauteten dann:

"Der Auftragnehmer darf keine Leistungen für den Betrieb für das Duale System im Saarland über die Einbringung von Glas und Papier im Rahmen des Dualen Systems selbst erbringen."

Nach Aussage des Zeugen Pies am 5.6.2002 hat dieser die handschriftlichen Änderungen vorgenommen.

Auf Grund der Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt bewarben sich folgende Firmen um die Teilnahme an der Ausschreibung:

- Fa. Edelhoff Entsorgung S. GmbH & Co., Bad Nauheim
- Fa. Öpro-Recyclinganlagen GmbH, Viersen
- Fa. Huber & Presser GmbH, Püttlingen
- Fa. WUD GmbH, Wadgassen
- Fa. Gerhard Speicher Transporte, Noswendel
- Fa. Techno Stahl GmbH, Krefeld
- Fa. Franz Jakoby, Umwelttechnik, Homburg
- Fa. Franz Jakoby, Containerdienst, Homburg
- A.S.S. Eigenbetriebe, Saarbrücken
- Veresa Vertrieb/Recycling, Riegelsberg
- Spedition Harry Ruf, Völklingen
- Transporte H. Ruf GmbH, Völklingen
- EHS Entsorgungs Holding GmbH i.G., Wadgassen

Die letztgenannte Firma EHS wurde auf der beim KABV/BDSiS gefertigten Zusammenstellung der Eingangsbewerbungen nicht aufgeführt. Ein Grund hierfür konnte nicht gefunden werden.

Zur Auswahl der Firmen, die ein Angebot abgeben sollten (Präklusion), fertigte der Zeuge Rau einen Vermerk des Zentraleinkaufs des KABV/BDSiS vom 11.12.1995. Formal ist dieser Vermerk gefertigt vom Zeugen Rau, gesehen und genehmigt vom Zeugen Pies und für das RPA einverstanden erklärt vom Zeugen Lauer.

Im Vermerk heißt es:

"In Abstimmung mit dem technischen Bereich und dem RPA wurde festgelegt, dass aus diesen 12 Teilnehmern ein Bieterkreis von 5 Anbietern ausgesucht wird, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden."

Tatsächlich ist der Vermerk jedoch nach Aussage des Zeugen Rau am 20.6.2002 vor dem Untersuchungsausschuss auf folgende Art und Weise zustande gekommen:

"Der (Vermerk) beschreibt das Verfahren im Grunde genommen als Ergebnis dessen, was in dieser Besprechung besprochen wurde zwischen der Technik, dem Rechnungsprüfungsamt unter Anwesenheit der stellvertretenden Werkleiter; ob der Herr Bähr dabei war, weiß ich nicht mehr – da wurden die Kriterien, da wurden diese Interessenten beurteilt, die Kriterien festgelegt; letztendlich definiert, ob sie auch haltbar sind – und dann eine Auswahl getroffen, die dann zu diesen 5 Anbietern führte. (...) Das Problem ist an diesem Vermerk, dass das formell nicht ganz korrekt ist in dem Sinne, dass – diese Entscheidung kommt funktionell eigentlich aus dem Einkauf. Das ist meine Aufgabe, deswegen habe ich den Vermerk geschrieben. Aber weil ich halt – wie auch immer – wusste, dass solche Sachen sehr heikel, sehr sensibel sind, habe ich die Form so gewählt. Weil: eigentlich drüber diskutieren darf das Haus nicht. Das ist ein bisschen schwierig, weil das RPA ja nicht mehr prüfen kann, wenn es in die Entscheidung mit eingebunden ist. Das ist natürlich kritisch zu betrachten. In dem Sinn war halt – weil ich das Problem hatte: Ich muss den Vermerk ja schreiben, aber ich hätte ansonsten geschrieben: 'Es werden folgende Kriterien festgelegt, es werden folgende Entscheidungen –'. Dann hätten Sie heute keine Frage an mich, dann würden Sie fragen: 'Sie haben festgelegt und Sie haben entschieden.' Aber dem war ja nicht so. Deswegen steht es genauso drin. Man darf eigentlich keine Besprechung über den Bieter machen. Es muss eigentlich im Einkauf gemacht werden, um die Formalismen zu wahren. Es muss dann auf dem Dienstweg zum RPA gehen, dort muss es abgesegnet werden, es muss gesagt werden: 'Ok, das ist nachvollziehbar.' Aber das wurde beim EVS in dem Fall nicht gemacht, es wurde eine Besprechung abgehalten, die dann von mir so niedergeschrieben wurde. (...)" Diese Ausschreibung war sehr sensibel auf Grund der Problematik, dass ein sehr großes Bekanntschaftsverhältnis zwischen den Handelnden bestand. Nicht nur zwischen mir und Herrn Pies. (...) Herr Ruf und Herr Pies kennen sich schon lange. (...) War es eben so, dass man wusste, dass ich die Beteiligten, auch den Herrn Ruf, kenne. Insoweit war es auch meine Intension immer, das RPA daran beteiligen zu wollen, damit hier mögliche Transparenz ist, um zu vermeiden, dass es heißt: Der klüngelt dort unten mit irgendwas rum und die machen irgendwas."

Weiter heißt es in dem Vermerk des Zentraleinkaufs vom 11.12.1995:

„Bei den 5 Bietern muss es sich um Anbieter handeln, die nach objektiven und sachlichen Kriterien am geeignetsten sind, vorgenannte Leistung zu erbringen und von denen ein wirtschaftliches Ergebnis erwartet werden kann.

Nachfolgende Kriterien wurden festgelegt:

der Anbieter muss aus eigenen Mitteln die Leistungserbringung gewährleisten können

der Anbieter darf keine Leistungen für den Betrieb für das Duale System im Saarland über die Einsammlung von Glas und Papier im Rahmen des Dualen Systems selbst erbringen

der Anbieter sollte in seiner Unternehmensgröße zu der zu vergebenden Leistung passen (Mittelstandsförderung). Es sollte hierbei darauf geachtet werden, dass der potentielle spätere Vertragspartner einen für den Betrieb für das Duale System im Saarland entsprechenden Gegenpart darstellt. Dies erscheint deswegen notwendig, da die Leistungserbringung aus Einzelaufträgen besteht, deren Leistungsumfang nicht unbedingt immer absolut klar ist und die teilweise auch auf Stundenbasis aufgeführt werden. Sollte es im Zuge des Vertrages zu Unstimmigkeiten kommen, sollte der Betrieb für das Duale System im Saarland gegenüber dem Auftragnehmer eine stärkere Position vertreten können, um entsprechend auf die Leistungserbringung einwirken zu können.

der Anbieter sollte, sofern er im Rahmen der Abfallentsorgung oder im Rahmen des Dualen Systems bisher tätig war, seitens des Betriebes für das Duale System im Saarland und des KABV für unbedenklich gehalten werden.

über den Anbieter muss eine Wirtschaftsauskunft vorliegen, die eine Beauftragung zulässt. Eine entsprechende Auskunft wurde von allen Teilnehmern eingeholt."

Sodann wurden zu den einzelnen Teilnehmern Feststellungen ausgeführt:

"Edelhoff Entsorgung Süd GmbH & Co

(...) Die Größe des Unternehmens kann hier als eventueller Nachteil aufgeführt werden. Bei Unstimmigkeit im Zuge des Vertrages kann davon ausgegangen werden, dass der Betrieb für das Duale System im Saarland keinen Einfluss auf den Auftragnehmer ausüben kann und eher den schwächeren Part der Vertragsparteien einnimmt. (...)

öpro-recyclinganlagen-GmbH

(...) Dieser Antragsteller sollte in die engere Wahl genommen werden. (...)

Huber & Presser GmbH

(...) Seitens des Mitarbeiters von Bereich I wurden Bedenken geäußert, dass die Firma Huber und Presser stets eine einwandfreie und satzungs- bzw. gesetzeskonforme Abfallentsorgung durchgeführt hat. (...)

A.S.S.

(...) Dieser Antragsteller sollte in die engere Wahl genommen werden.

WUD GmbH

(...) Die Firma WUD hat in Wadgassen ein Faltblatt verteilt, mit dem sie in Konkurrenz zum Betrieb für das Duale System im Saarland getreten ist, indem sie in der PPK-Fraktion gegen die Depotcontainersammlung und für ein Hol-System geworben hat, das sie gleichzeitig angeboten hat.

Der Antragsteller sollte von der Teilnahme ausgeschlossen werden, da hier offensichtlich widersprüchliche Interessen bestehen.“

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 5.6.2002 erklärte der Zeuge Pies, Leiter des Kaufmännischen Bereichs des KABV, dass diese Begründung nicht der Wahrheit entsprach. Tatsächlicher Grund für den Ausschluss sei nicht die 1992 durchgeführte Flugblattaktion gewesen. Vielmehr habe es *"Unregelmäßigkeiten seitens der Firma Desgranges gegeben, als Herr Morschett dort Betriebsleiter gewesen sei"*. Herr Frübes habe als Inhaber einer Firma, bei der Morschett Betriebsleiter war, ein „riesen“ Verfahren gehabt. Hierbei habe die Steuerfahndung Manipulationen der Firma mit Gebührenmarken festgestellt. Herr Morschett sei insoweit auch Beschuldigter gewesen.

„Gerhard Speicher Transporte

(...) Dieser Antragsteller sollte in die engere Wahl genommen werden.

Spedition Harry Ruf, bzw. Transporte H. Ruf GmbH

Die eingeholte Wirtschaftsauskunft lässt eine Auftragserteilung zu. (...)

Dieser Antragsteller sollte in die engere Wahl genommen werden. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass er nur für ein Unternehmen anbieten kann.

VERESA GmbH

(...) Der Antragsteller ist als Papierverwerter im Rahmen des Dualen Systems tätig. Es ist hierbei auf die mögliche Interessenkollision hinzuweisen, zumal die Leistungserbringung wahrscheinlich nicht durch die VERESA selbst, sondern durch die Firma Onyx erfolgen wird, die als Anbieter auszuschließen wäre. (...)

Ergebnis:

Der Zentraleinkauf schlägt folgenden Bieterkreis vor, der angefragt werden sollte:

- *öpro-recyclinganlagen-GmbH*
- *A.S.S.*
- *Gerhard Speicher Transporte*
- *Spedition Harry Ruf bzw. Transporte H. Ruf GmbH*
- *Techno Stahl Verarbeitung GmbH"*

Zu den ausgewählten Firmen steht auf Grund der Untersuchungen des Landeskriminalamtes im Strafverfahren gegen den Unternehmer Ruf sowie des Untersuchungsausschusses folgendes fest:

Öpro Recyclinganlagen GmbH

Faktisch geleitet wurde die Firma zu diesem Zeitpunkt vom Zeugen Mai. Dieser sagte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 11.09.2002 aus:

"Insofern möchte ich meine letzte Aussage, die ich hier getätigt habe, dahingehend korrigieren, dass die Ausschreibung seinerzeit bezüglich der Depotcontainerwerft mit Herrn Ruf zusammen – sagen wir einmal – abgestimmt wurde. (...)

Herr Ruf ist eigenständig auf mich zugekommen und hat mir gesagt, er wüsste, dass wir an der Ausschreibung beteiligt sind. (..) Im Grunde genommen ist es so gewesen, dass die Preisgestaltung Herrn Ruf mehr oder weniger oblag."

A.S.S. Eigenbetriebe

Der Zeuge Deimling, damals Leiter der A.S.S. Eigenbetriebe, hat eine Absprache mit Herrn Ruf bei der Ausschreibung der Depotcontainerwerft bestritten. Er konnte sich auf Nachfrage des Untersuchungsausschusses nicht daran erinnern, wer die Kalkulation für die angebotenen Preise durchgeführt hat. Er vermochte sich auch nicht daran erinnern, welche Mitarbeiter der A.S.S. für die Durchführung einer Kalkulation in Frage gekommen wären.

Die Depotcontainerwerft wurde mit Vertrag vom 25.03.1996 an die Firma Spedition Harry Ruf vergeben. Ausweislich einer Rechnung vom 03.05.1996 war die A.S.S. spätestens zu diesem Zeitpunkt als Subunternehmer der Firma Transporte H. Ruf GmbH mit der Betreibung der DC-Werft im Raum Stadt Saarbrücken und Kleinblittersdorf betraut.

Der Zeuge Pies, damals Kaufmännischer Leiter des KABV, hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss auf die Frage nach der Vergabe der Depotcontainerwerft an die ASS darauf verweisen, dass er zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr beim KABV tätig gewesen sei. Nach seinen eigenen Angaben fand der Wechsel zum 01.11.1996 statt.

Auf den Vorhalt, dass die ASS schon im Mai 1996 erste Rechnungen an den KABV/BDSiS gestellt hatte, antwortete der Zeuge Pies:

"Die Rechnungen bekomme ich doch nicht.(...) Das ist mir neu. (...) Der (Vorgang) ist neu, ja."

(...)

"Das war mit uns nicht abgestimmt. (...) Das hat man irgendwann später erfahren. (...) Das weiß ich heute nicht mehr. Ich bin ja dann weggegangen. – War das 1996 oder noch 1997?"

Der Zeuge Rau, damals Mitarbeiter des Zeugen Pies, erinnerte sich in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 20.6.2002 hierzu:

"Ich weiß, es gab das Gespräch über die Leistungen der Stadt Saarbrücken selbst in ihrem Stadtgebiet und dass die ASS Interesse bekundet hat, das direkt zu machen. (...) Das war, glaube ich, schon als wir Richtung Vertrag mit der Firma Ruf gingen. (...) Die müssen sich mit der Firma Ruf in Verbindung gesetzt haben, dass dann halt in dem Verband über den Pies gemacht haben, dass das in der Richtung geht. Es wurde mir auch mitgeteilt, dass irgendwann auch Leistungen von der ASS erbracht werden, die halt ihre Container in Saarbrücken selber ..., die auch die Auswahl der Container in Saarbrücken gemacht haben im Ausschuss, die darauf hingewirkt haben, dass die als Landeshauptstadt das Recht haben, ihre eigenen Container auszusuchen, also den Typ, dass die auch die Wartungen durchführen wollten. (Auf die Frage nach der Mitteilung:) Das müsste eigentlich kurz nach dem Vertrag gewesen sein. (...) Da wurde mir mitgeteilt, dass es auch Lieferscheine und Leistungen gibt, die von der ASS erbracht wurden, also nicht nur von Ruf selbst. (...) Von Herrn Pies. (...) Wenn ich

mich recht erinnere, wurden die Lieferscheine bei der ASS geschrieben. Die haben also die Leistungen erbracht. Das war dann halt Bestandteil der Rechnung Ruf."

"Es kann auf keinem Fall sein, dass er (Pies) es nicht gewusst hat. Es ergaben sich natürlich, dass die ASS das erbracht hat, auch abklärende Gespräche über einzelne Leistungen, die die erbracht haben. (...) Es gab bei Großcontainern beispielsweise einen Diskussionspunkt; daran kann ich mich konkret erinnern – mit der ASS, weil uns der Werkleiter oder der zuständige kaufmännische Sachbearbeiter angerufen hat, weil er halt (...) Wir haben da hinten nur so ein Ecken gemacht, wollen aber nicht ganz abrechnen. Wo man halt gesagt hat: Im rechten Viertel oder halt irgendwo nur auf Fläche begrenzt. Das war nicht irgendwo im nebulösen Hinterzimmer, wo wir so was besprochen haben, sondern das war ein ganz normales Geschäft. Dass Herr Pies das nicht gewusst haben sollte, kann ich mir nicht vorstellen. So geht eigentlich nicht ohne den kaufmännischen Leiter."

Gerhard Speicher Transporte

Ausweislich der vom KABV eingeholten Bonitätsprüfung der Firma Bürgel vom 31.10.1995 war Inhaber der Firma der Zeuge Gerhard Speicher. Die Bonitätsprüfung weist aus:

"Fremdes Personal wird nicht beschäftigt; er ist allein tätig. Zu Geschäftszwecken steht ein Lkw zur Verfügung."

Im Anschreiben von Herrn Speicher an den KABV für die Ausschreibung vom 16.10.1995 steht:

"Seit 01.01.1995 bin ich als Subunternehmer für die Firma Transporte H. Ruf GmbH (...) tätig."

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 29. August 2002 sagte der Zeuge Speicher:

"Ich bin ausschließlich nur für Herrn Ruf gefahren. (...) Meine Frau. (...) Ihre Mutter ist die Schwester von Herrn Ruf."

Ferner sagte der Zeuge aus, dass er zum Zeitpunkt der Bewerbung kein Containerwaschgerät besessen habe (*"Herr Ruf hat eines gehabt."*). Er habe ferner denselben Steuerberater gehabt wie Herr Ruf. Im Falle der Übernahme des Vertrages hätte er sämtliches Gerät sowie sämtliche Flächen anmieten müssen. Eigenes Kapital hierzu habe er nicht gehabt. Wie er die Angebotspreise kalkuliert habe, konnte der Zeuge nicht mehr erinnern.

Techno Stahl Verarbeitung GmbH

Zu der von Herrn van Bonn geleiteten Gesellschaft Techno Stahl sagte der Zeuge Mai in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 11.09.2002:

"Ich kenne den Herrn van Bonn persönlich. (...) Ich hatte kein Interesse an der ganzen Angelegenheit. Ich weiß, wie gesagt, dass Herr Ruf auch auf die Firma Techno Stahl eigenständig zugegangen ist. Das weiß ich wohl. (...) Ich gehe daher davon aus, dass die Sache ähnlich gelaufen ist, wie bei Öpro Recycling. (...)"

Ich weiß wohl, dass nachher Herr van Bonn an der Ausschreibung persönlich im Grunde genommen kein Interesse mehr hatte und dass es wahrscheinlich unter den Gesichtspunkten ähnlich gelaufen ist wie bei mir."

Spedition Harry Ruf, bzw. Transporte H. Ruf GmbH

Obwohl der bereits erwähnte Vermerk des Bereichs Zentraleinkauf vom 11.12.1995 davon spricht, dass 5 Bieter ausgewählt wurden, befanden sich neben der Öpro Recycling GmbH, der A.S.S., der Gerhard Speicher Transporte, der Techno Stahl Verarbeitung GmbH, die beiden rechtlich selbstständigen Personen Spedition Harry Ruf und Transporte H. Ruf GmbH. Tatsächlich wurden daher nicht 5, sondern 6 Firmen ausgewählt.

Der Betroffene Prof. Bähr äußerte im Rahmen seiner Stellungnahme am 20.11.2002, er könne „bis heute“ die Einzelhandelsfirma Spedition Ruf und die Transporte Ruf GmbH „nicht so recht“ auseinander halten.

Entgegen der Behauptung im Vermerk vom 11.12.1995 war für die Firma Spedition Harry Ruf und die Firma Transporte H. Ruf GmbH keine Wirtschaftsauskunft ausgeholt worden.

Die Firma Spedition Harry Ruf war Vertragspartnerin des KABV im Rahmenvertrag aus dem Jahr 1992. Ferner war sie vertraglich mit der Einsammlung von DSD-Ware beauftragt.

Nach dem Vermerk vom 11.12.1995 war Grundlage der Auswahl u.a. das Kriterium, dass der Anbieter keine Leistungen für den Betrieb für das Duale System im Saarland über die Einsammlung von Glas und Papier im Rahmen des Dualen Systems selbst erbringen darf.

Die Firma Transporte Spedition Harry Ruf hatte bis zur Bewerbung keine eigene Geschäftstätigkeit entwickelt.

Wie bereits erwähnt, wurde die Firma Franz Jakoby – Umwelttechnik – im Vermerk vom 11.12.1995 vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, weil *"hier eine Firma gegründet wurde, um dem Ausschluss wegen Leistungserbringung über die Einsammlung von Glas und Papier im Rahmen des Dualen Systems zu umgehen"*.

In der Folge hat der kaufmännische Bereich des KABV neben den Firmen Öpro Recycling Anlagen GmbH, A.S.S., Gerhard Speicher Transporte und Techno Stahl Verarbeitung GmbH lediglich die Firma Transporte H. Ruf angeschrieben und zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Das Landeskriminalamt hat festgestellt, dass die angeschriebene Firma Transporte H. Ruf GmbH kein Angebot abgegeben hat. Die nicht angeschriebene Firma Spedition Harry Ruf hat ein Angebot abgegeben.

Diese Vorgänge führten nicht zum Ausschluss im weiteren Verfahren, obwohl diese Tatsache nach Aussage des Zeugen Rau beim KABV festgestellt wurde. Es wurde auf Grundlage der eingegangenen 5 Angebote ein Preisspiegel erstellt. Gemäß Preisspiegel war die Firma Spedition Harry Ruf, die nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert worden war, die billigste Bieterin mit einer Summe von 893.121 DM.

In der Sitzung des Werksausschusses BDSiS vom 13.03.1996 beschloss der Werksausschuss die Vergabe der Betreuung der DC-Werft an den Mindestbietenden aus der beschränkten Ausschreibung, die Spedition Harry Ruf, zu den Einheitspreisen seines Angebotes vom 24.01.1996. Weiter heißt es in dem entsprechenden Beschluss:

"Unter Zugrundelegung der angebotenen Einheitspreise errechnet auf Grund der für 1996 angenommenen Stückzahlen ein Jahresauftragsvolumen nach Prüfung von ca. 893.121 DM per anno."

Dass die Firma Spedition Harry Ruf ausgewählt wurde, obwohl sie nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert worden war, wurde weder in der Sitzungsvorlage noch –ausweislich des Protokolls- in der Sitzung des Werksausschusses hingewiesen. Aus diesen Unterlagen war auch für die Mitglieder des Werksausschusses nicht erkennbar, welche Unternehmen sich noch beworben hatten und mit welchen Argumenten sie ausgeschlossen worden waren.

Am 25.03.1996 wurde zwischen dem BDSiS und der Spedition Harry Ruf dann der Rahmenvertrag zur Betreuung der Depotcontainerwerft geschlossen.

Der "Bähr-Untersuchungsausschuss" hat stichprobenartig einzelne Preise des Vertrages untersuchen lassen (35. Beweisbeschluss vom 25.09.2002):

Der Sachverständige Dipl.-Ing. Günther Kienitz aus Köln untersuchte im Sachverständigen-gutachten vom 29.10.2002 die Angemessenheit und Marktüblichkeit der Preise, die im Rahmenvertrag zwischen der Firma Spedition Harry Ruf und dem BDSiS vom 25.03.1996 für die Lackierung von Depotcontainern vereinbart wurde.

Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass der für die Lackierung kalkulierte Einheitspreis nicht angemessen ist und nicht der Marktüblichkeit entspricht, denn bei der Einschaltung von Spritzlackier- oder Malerbetrieben wären deutlich geringere Kosten angefallen. Der vertragliche Einheitspreis von 700 DM steht insofern nach Ansicht des Sachverständigen auch in einem Missverhältnis zur Leistung.

Die auf Seiten des KABV/BDSiS beteiligten Zeugen Pies, Rau, Lauer sowie der Betroffene Prof. Bähr haben eine Kenntnis oder Beteiligung an einem Ausschreibungsbetrug in bezug auf die Vergabe der Depotcontainerwerft im Jahr 1996 bestritten.

Der Untersuchungsausschuss hat auf Grundlage des 80. Beweisbeschlusses das Ordnungswidrigkeitenverfahren beigezogen, welches gegen gegen Harry Ruf wegen Verstoßes gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit beigezogen. Hierin teilte die Handwerkskammer des Saarlandes mit:

„ (...) dass die Ausführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten im Bereich der Schlosser- und Lackierarbeiten der Eintragung in die Handwerksrolle bedürfen. Die selbstständige Tätigkeit von Reparatur- und Wartungsarbeiten setzt die Eintragung im Metallbauerhandwerk voraus, die Ausführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten im Bereich Lackierarbeiten setzt die Eintragung in der Handwerksrolle mit dem Maler- und Lackierhandwerk voraus (...).“

Nach einer schriftlichen Auskunft der Handwerkskammer des Saarlandes in diesem Verfahren sind weder die Firma H. Ruf GmbH noch die Firma Spedition Ruf in die Handwerksrolle für das Metallbauerhandwerk oder das Maler- und Lackierhandwerk eingetragen.

In Beantwortung des 1. Beweisbeschlusses des Bähr-Untersuchungsausschusses vom 6. März 2002 hat der EVS folgende Aufwendungen laut Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich des Betriebes für die Containerwerft für die Jahre 1992 bis 1997 mitgeteilt:

1992	304.473,09 DM
1993	3.366.147,31 DM
1994	3.444.141,32 DM
1995	2.538.575,88 DM
1996	4.174.799,16 DM
1997	3.745.044,41 (-522.042 DM Verbrauch Rückstellungen GKE)
Summe	17.573.181,17 DM

Im Zuge des von der Staatsanwaltschaft Saarbrücken geführten Ermittlungsverfahrens (05 Js 154/01) wurde auch das Abrechnungswesen der Firma Spedition Harry Ruf beim Betrieb der Depotcontainerwerft untersucht. Im Laufe der Ermittlungen hat das Amtsgericht Saarbrücken auf Antrag der Staatsanwaltschaft am 11.04.2002 gegen den Unternehmer Harry Horst Ruf wegen des dringenden Tatverdachtes des Betruges zum Nachteil des KABV/BDSiS in 24 Fällen mit einer Schadenssumme für das Jahr 1999 von 446.310,46 DM und für das Jahr 2000 von 458.709,16 DM Haftbefehl erlassen. Der Beschuldigte Ruf wurde in Untersuchungshaft genommen, wo er mehrere Monate verblieb. Das Strafverfahren war zum Zeitpunkt der Erstellung des Abschlussberichtes des Untersuchungsausschusses noch nicht abgeschlossen.

Der Zeuge Lang, der als Mitarbeiter des Bereichs Technik des KABV/BDSiS für die Kontrolle der Depotcontainerwerft zuständig war, sagte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 21.5.2002 aus, er habe jeweils auf Treu und Glauben den Aussagen des Herrn Ruf über den Umfang der durchgeführten Reparaturen Glauben geschenkt. Er habe zwar stichprobenartig Container im Bezug auf durchgeführte Reparaturen untersucht, er habe aber nicht mit Sicherheit sagen können, dass der von ihm inspizierte Container tatsächlich mit dem vermeintlich reparierten Container übereingestimmt habe.

Im Rahmen ihrer jeweiligen Vernehmungen haben die beim KABV/BDSiS angestellten Zeugen Rau, Lang und Lauer zugegeben, im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Beaufsichtigung der Firma Spedition Ruf mehrfach vom Unternehmer Ruf auf dessen Kosten zum Essen eingeladen worden zu sein.

Eine Kenntnis oder Beteiligung an Abrechnungsmanipulationen haben sie ebenso wie der Betroffene Prof. Bähr bestritten.

d) Papiervermarktung

Ein weiterer Kostenfaktor des KABV/BDSiS war die Vermarktung von Pappe, Papier und Karton (im Folgenden „PPK“). Hier ist zu unterscheiden zwischen dem PPK-Anteil, den der KABV auf Grund gesetzlicher Regeln als Kommunalverband einzusammeln verpflichtet war (im Folgenden „öffentlich-rechtliche PPK“), und dem Teil, den der BDSiS im privatrechtlichen Auftrag der DSD eingesammelt hat (im Folgenden „DSD-Papier“). Tatsächlich wurden beide PPK-Sorten in denselben Depotcontainern eingesammelt und gemeinsam verwertet. Auf Grund der im Folgenden dargestellten vertraglichen Regelungen galten 25 % des eingesammelten Papiers als DSD-Papier und 75 % als öffentlich-rechtliche PPK.

I. Nicht-DSD-Ware (75%)

1. Zeitraum 1992 bis 1994

Die Vermarktung der PPK wurde zunächst am 23.06.1992 im Leistungsvertrag KABV/DSD geregelt. Dort steht in § 6 Nr. 4:

"Der KABV ist nicht berechtigt, die nach Maßgabe dieses Vertrages erfassten Wertstoffe ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der DSD selbst zu vermarkten. Für den Fall der Zuwiderhandlung hat die DSD ein Eintrittsrecht. Für diesen Fall werden ihr hiermit im voraus sämtliche Forderungen des Entsorgers aus der Direktvermarktung abgetreten."

Durch § 7 Nr.1 wird klargestellt, dass sich die vertragliche Regelung nur auf die 25 % DSD-Ware und nicht auf die 75 % Nicht-DSD-Ware bezieht:

"erstattet werden nur 25 % der Kosten des Inputs, da nur die Kosten für Verkaufsverpackungen übernommen werden"

Demnach hätte es dem KABV freigestanden, die 75 % Nicht-DSD-Ware selbst zu vermarkten. In den vorgelegten Dokumenten findet sich jedoch kein Hinweis auf eine Eigenvermarktung durch den KABV.

Der KABV hätte die Nicht-DSD-Ware zwischen 1992 und 1994 selbst vermarkten können, da dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstanden. Stattdessen wurden laut Protokoll des sogenannten Jour fixe vom 02.09.1994 die Wertstoffmengen bis zum Entwurf des Vermarktungsvertrages von den Unternehmern selbst vermarktet.

Dadurch sind dem KABV als Eigentümer sämtliche möglichen Erlöse bis zum 01.09.1994 verloren gegangen. Sie gingen an die Unternehmer, die niemals Eigentümer der PPK waren.

Ersatzansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung wurden vom KABV/BDSiS gegen die Unternehmer nie erhoben. Vielmehr weist das Protokoll des Treffens der BDSiS-Leitung mit den Unternehmern aus:

„Prof. Bähr weist darauf hin, dass der BDSiS zukünftig an den Gewinnen aus der Papiervermarktung beteiligt werden muss. Dies sollte sich jedoch nicht negativ auf die bisher gute Zusammenarbeit mit den saarländischen Unternehmern auswirken.“

Es geht aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen nicht hervor, dass der Betroffene Prof. Bähr diesen Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüchen mit den Gremien des KABV abgestimmt hätte.

Es geht aus den Unterlagen auch nicht hervor, ob und warum von der Leitung des KABV/BDSiS keine Strafanzeige wegen Unterschlagung von 75 % der eingesammelten PPK über mehr als 2 Jahre erstattet wurde und ob diese Entscheidung mit den Gremien des KABV abgestimmt worden ist.

2. Zeitraum 1994 bis 2000

Am 23.06./01.07.1994 wurde der Leistungsvertrag vom 23.06.1992 durch den Zusatzvertrag Nr. 1 zwischen BDSiS und DSD abgeändert. Die Vermarktung von PPK wird in § 5 Nr. 4 wie folgt neu geregelt:

"Der KABV kann ganz oder teilweise die Vermarktung von Verkaufsverpackungen aus Glas und / oder Pappe / Papier / Karton selbst übernehmen, wenn eine den Anforderungen der VerpackungsV entsprechende Wiederverwertung der Wertstoffe gewährleistet ist, der zuständige Garantiegeber dem zugestimmt hat und DSD mit den Kosten

der Wiederverwertung nicht belastet wird."

Als Reaktion darauf heißt es im Protokoll des Jour fixe vom 02.09.1994:

"Herr Prof. Bähr berichtet, dass (...) die Abgabe der Wertstoffmengen zum Nullpreis an die Garantiegeber beendet werden soll.

Grds. soll die Eigenvermarktung der PPK-Mengen durch die Unternehmer ab 01.09.1994 beendet sein. Danach übernimmt der BDSiS die Vermarktung. Grds. soll hierbei berücksichtigt werden, dass die Unternehmer in der Vergangenheit zum Teil aufgrund schlechter Marktpreise Zuzahlungen machen mussten und hiermit das Vermarktungsrisiko getragen haben."

Dem BDSiS lagen zu diesem Zeitpunkt bezüglich der PPK-Vermarktung Angebote der Fa. Interseroh, der DSD-GmbH in Zusammenarbeit mit der GesPaRec, von Papiermühlen am Rhein und ein Vermarktungsangebot der saarländischen Unternehmer vor.

"Herr Prof. Bähr weist darauf hin, dass der BDSiS zukünftig an den Gewinnen aus der Papiervermarktung beteiligt werden muss. Dies sollte sich jedoch nicht negativ auf die bisher gute Zusammenarbeit mit den saarländischen Unternehmen auswirken."

Hieraus folgte der Entwurf eines *"Vertrages über die Vermarktung des Anteils der Nicht-DSD-Ware an der Gesamtmenge des im Rahmen des Dualen Systems im Saarland gesammelten Papiers"* zwischen dem BDSiS und der Vermarktungsgesellschaft der saarländischen Papierentsorger (14 Firmen, 3 Fuhrparkkommunen).

Der Vertrag wurde nie unterzeichnet. Nach dem Bericht der sogenannten PPK-Arbeitsgruppe des EVS wurde die PPK-Vermarktung mit den einzelnen Firmen aber ab dem 01.09.1994 nach den im Vertrag vereinbarten Berechnungsformeln abgerechnet.

Eine Ausschreibung der Leistung erfolgte weder zu diesem Zeitpunkt noch zu einem späteren Zeitpunkt.

Ab dem 01.09.1994 gab es eine Eigenvermarktung des 75%-Anteils der Nicht-DSD-Ware durch den BDSiS. Die Abrechnungsmodalitäten sind in § 3 des Vertragsentwurfes geregelt:

- "1. Als Verwertungserlös wird ein Betrag von 190,- DM/t zzgl. Mwst. festgelegt. Dieser Verwertungserlös wird monatlich um den entsprechenden Großhandelspreisindex für Altpapier, Sorte D 31, gemäß Fachserie 17, Reihe 6, Index der Großhandelsverkaufspreise, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, revidiert. Ausgangsbasis für die Preisrevision ist der Index für September 1994.*
- 2. Die Vermarktungsgesellschaft behält vorab für die Leistungen Vermarktung, Verwertung und Transport der Ware sowie Wagnis einen monatlichen Teilbetrag von 60,- DM/t zzgl. Mwst..*
- 3. Von dem verbleibenden Differenzbetrag (Vermarktungserlös ./. Vermarktungs-, Verwertungs- und Transportkosten sowie Wagnis) erhält der BDSiS anteilig 65 %. Die Vermarktungsgesellschaft erhält 35 %.*
- 4. Die Vermarktungsergebnisse sind monatlich mit dem BDSiS abzurechnen.*
- 5. Der auf den BDSiS entfallende Anteil ist bis spätestens 6 Wochen nach Ende des abzurechnenden Monats an den BDSiS auszuzahlen.*
- 6. Sollte sich der Verwertungserlös so gestalten, dass nach Abzug der Kosten von 60,- DM/t für Vermarktung, Verwertung, Transport sowie Wagnis kein positiver Restbetrag verbleibt, erhält der BDSiS keine Zahlungen von der Vermarktungsgesellschaft. Negative Ergebnisse gehen in jedem Fall zu Lasten der Vermarktungsgesellschaft, demnach ist der BDSiS auch bei einem Verwertungserlös unter 60,- DM/t oder bei negativen Erträgen keinesfalls zu Zuzahlungen an die Vermarktungsgesellschaft verpflichtet."*

Bezüglich des Teilungsverhältnisses des Differenzbetrages fand sich in § 4 Nr. 2 noch eine weitere Regelung:

"Das Teilungsverhältnis des Differenzbetrages gem. § 3 Nr. 3 von 65% für den BDSiS zu 35% für die Vermarktungsgesellschaft gilt für die Zeit vom 01.09.1994 bis zum 31.12.1996. Die Vertragsparteien werden dieses Teilungsverhältnis Ende 1996 neu ver-

handeln und überprüfen, ob ein Teilungsverhältnis von 70% für den BDSiS zu 30% für die Vermarktungsgesellschaft erreicht werden kann."

Tatsächlich wurde jedoch auch diese Abrechnung nochmals modifiziert:

Entgegen dem Wortlaut des Vertrages, der in der Präambel von „*Gesamtsammelmenge*“ als Vertragsgegenstand ausgeht, hat der BDSiS von den 75 % PPK einen Anteil von 5 % (gerechnet auf 75 % als 100 %) abgezogen, weil es sich um Wert und Reststoffe handele. Eine vertragliche Grundlage für diese Abrechnung ist ebenso wenig zu erkennen wie die Beschäftigung der Gremien mit diesem Thema.

Hinsichtlich des Preismischindex für PPK (= Großhandelspreisindex) ist laut Protokoll des Jour fixe vom 31.05.1996 eine Neuregelung getroffen worden. Die Entwicklung zwischen Index und Marktpreis sei im Jahr 1995 nicht unbedingt konform verlaufen. Verschärft werde das Problem der Abrechnung dadurch, dass seit Beginn des Jahres 1995 zwei Preisindizes mit unterschiedlichen Basisjahren geführt worden seien, die jedoch nicht miteinander verkettbar seien und zu sehr unterschiedlichen (bis zu 120 DM differierenden) Preisen geführt hätten. Diese Situation mache es erforderlich, dass eine neue Berechnungsgrundlage festgelegt werde. Eine Abrechnung auf der Basis der Vermarktungserlöse könne erst greifen, wenn die Clearingfunktion der Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werde. Bis dahin sei es weiter erforderlich, auf Basis eines Preisindex abzurechnen.

Es wurde daher folgender Abrechnungsmodus festgelegt:

Für die Abrechnung mit dem BDSiS wird ab dem 01.01.1995 der Preisindex für die Altpapierqualität D 31 mit dem Basisjahr 1985 berechnet. Ab Oktober 1995 wird auf das Basisjahr 1991 umgestellt.

Als Basispreis (Stand September 1994) wird ein Betrag von 175 DM festgelegt (rückwirkend ab 01.01.1995).

Durch diese Neuregelung wurden also auch die im Vertragsentwurf ursprünglich vorgesehenen 190 DM/t auf 175 DM/t revidiert.

a.) Entwicklung der Papierpreise und Erklärung der Indexregelung

Da die Indexregelung ohne konkrete Beispiele sehr schwer nachzuvollziehen ist, wird hier zur Veranschaulichung auf den von Frau Welter vom EVS erstellten Vermerk vom 06.12.01 über die *"Verkaufserlöse für die PPK-Fraktion ab dem Jahre 1994 für jeden Monat aufgrund der Index-Reihen"* zurückgegriffen.

Im Vermarktungsvertrag im Entwurf

"wurde ein Verwertungserlös in Höhe von DM 190,00/t netto (spätere Reduzierung rückwirkend ab 01.01.95 auf DM 175/t netto) vereinbart. Der Verwertungserlös wird monatlich um den entsprechenden Großhandelspreisindex für Altpapier Sorte D 31, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, revidiert. Ausgangswert ist der Basis-Index für September 1994, der 498,3 beträgt.

Um nunmehr die Erlöse/t, die sich aufgrund von monatlichen ändernden Indexwerten ergeben, zu ermitteln, muss folgende Rechnung durchgeführt werden (Beispiel Mai 1999):

$$166,7 \text{ (Index Mai 1999)} / 498,3 \text{ (Basisindex Sept. 94)} = 0,33453 \times 175,00 \text{ DM} \\ \text{(Basispreis)} = 58,54 \text{ DM}$$

Dieser Betrag von 58,54 DM bedeutet, dass im Monat Mai 1999 die DM 60,00, die die privaten Dritten für die Leistung Vermarktung, Verwertung, Transport, Wagnis vorab in Abzug bringen, nicht erzielt wurden, sondern der Differenzbetrag von DM 1,46 (60 DM – 58,54 DM) von diesen selbst zu tragen ist. Mit dem Begriff "Gewinnschwelle" (...) war gemeint, dass für die GKE mbH/den EVS keine Gewinne erzielt werden, da mindestens ein Betrag von DM 60 + x DM Erlöst werden muss.(...)

Anders ist die Rechnung im Juni 1999:

$$179,6 \text{ (Index Juni 1999)} / 498,3 \text{ (Basisindex Sept. 94)} = 0,36042 \times 175,00 \text{ DM} = 63,07 \text{ DM}$$

Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

1. $63,07 \text{ DM/t} - 60 \text{ DM/t vorab für private Dritte} = 3,07 \text{ DM Gesamtvergütungspreis}$
2. $3,07 \text{ DM/t} * 35\% = 1,07 \text{ DM/t Anteil für die privaten Dritten}$
3. $3,07 \text{ DM/t} * 65\% = \text{rd. } 2,00 \text{ DM für GKE mbH und BDSiS}$
4. $2,00 \text{ DM/t Vergütung an die GKE mit 50\% und an den EVS mit 50\%} = \text{jeweils } 1,00 \text{ DM/t}$

Zu den 60 DM/t, welche die privaten Unternehmer vorab behalten durften, wird in einem Vermerk von Herrn Truxa vom EVS vom 14.12.01 ausgeführt:

"Die 60 DM/t waren als Grundeinbehalt der Unternehmen ermittelt worden, davon sollten 40 DM auf Transport von der Sortieranlage zur Papiermühle und 20 DM für die Vermarktung des Papiers entfallen. Wichtig ist (...) festzuhalten, dass die Erlöse nie unter 40 DM gefallen sind. Wenn man weiter berücksichtigt, dass die 40 DM für Papier (dabei wird unterstellt, dass die Unternehmen selbst die Transporte ausgeführt haben) eine Art "Eigenvergütung" sind und darüber hinaus bei niedrigeren Erlöswerten kein großer Vermarktungsaufwand getrieben wurde, so steht (...) fest, dass die Unternehmen zu keinem Zeitpunkt echt draufgezahlt haben."

(Der 5%-ige Abzug für angebliche Reststoffe kommt in den Beispielen nicht vor).

Dies beinhaltet einen Unterschied zu den Erwartungen Prof. Bähres beim Jour fixe vom 02.09.94, der die Risiken der Unternehmer bei niedrigen Erlösen mitberücksichtigen wollte. Herr Truxa hält in seinem Vermerk außerdem fest, dass die Erlöse von 1994 bis April 1996 über 60 DM lagen und ab Juni 1999 wieder über 60 DM geklettert sind. Für ihn erscheint daher das Anliegen, die Erlöse mehr zugunsten GKE/EVS zu verteilen, gerechtfertigt. Auf Anregung von Herrn Truxa wurde von Frau Welter beispielhaft durchgerechnet, inwieweit sich die Erlöse für GKE/EVS vergrößern würden, wenn der Erlösanteil für die privaten Unternehmer von 35% auf 20% reduziert würde.

b.) Geschäftsbesorgungsvertrag KABV/BDSiS und GKE mbH vom 05.11.1997

Durch den Geschäftsbesorgungsvertrag (Dokumente 2, S.228) übernahm die GKE die Pflichten des BDSiS aus dem Vertrag mit der DSD GmbH.

In § 2 I 2 ist geregelt, dass der *"BDSiS der GKE die volle Verfügungsgewalt über die gebrauchten Verkaufsverpackungen gemäß DSD-Vertrag einschließlich der Nicht-DSD-Ware"* verschafft.

Dafür sollte die GKE laut § 2 I, II die Verträge des BDSiS mit kommunalen und privaten Unternehmen übernehmen. Unter Absatz 2 c) ist hierbei auch erwähnt der

"Vertrag mit der Vermarktungsgesellschaft saarländischer Wertstoffentsorger mbH über die Vermarktung des Anteils der Nicht-DSD-Ware (Druckerzeugnisse) an der Gesamtmenge des im Rahmen des Dualen System im Saarland gesammelten Papiers".

Gemäß § 2 Absatz 3 wollten sich die Vertragspartner um "die BDSiS befreiende Vertragsübernahme durch GKE bemühen."

Absatz 4 a) betrifft schließlich den Fall, dass Verträge nicht von der GKE übernommen werden können. In diesem Fall gilt:

"GKE wird in jedem Fall BDSiS von allen die Verträge betreffenden Verpflichtungen im Innenverhältnis freistellen."

§ 3 regelt den Abschnitt Zahlungen und Vergütungen zwischen den Vertragspartnern:

- "(1) Beträge, die die DSD GmbH (...) leistet, werden vom BDSiS unverzüglich nach Eingang an die GKE überwiesen.*
- (2) Zur Deckung der Kosten bei der Sammlung, Sortierung und Verwertung von Altpapier (Nicht-DSD-Ware) und der Geschäftsbesorgung zahlt EVS jährlich an die GKE einen Betrag von DM 6.400.000,- zzgl. Ust.. (...)*
- (3) Dieser Betrag gilt für eine Menge bis zu 45.000 Jahrestonnen Nicht-DSD-Ware.*
Darüber hinausgehende Mengen werden vom EVS pro Tonne mit DM 178,- zzgl. Ust. auf Nachweis vergütet.

(...)

- (5) *Die GKE wird sich bemühen, die Verwertung von Nicht-DSD-Ware auszubauen. Hieraus resultierende Gewinne stehen den Vertragspartnern hälftig zu.*

(...)''

Nicht alle Unternehmen haben der Übertragung der Geschäftsbesorgung vom BDSiS auf die GKE zugestimmt. Insofern ist bzgl. der PPK-Vermarktung zu unterscheiden zwischen den Unternehmen, die der Übertragung zugestimmt haben (im folgenden: „**GKE-Partner**“) und der Onyx-Gruppe und der Fa. R+T, die weiterhin Vertragspartner des BDSiS sind (im folgenden: „**BDSiS-Partner**“). Die folgenden Ausführungen zu dieser Thematik sind dem Papier der Arbeitsgruppe PPK des EVS entnommen.:

aa.) GKE-Partner

Die GKE hat mit den GKE-Partnern eine Zusatzvereinbarung-Nr. 1 mit Wirkung vom 01.01.99 geschlossen.

Diese regelt u.a., dass für die Einsammel Mengen PPK (75 % Nicht-DSD-Ware) über 60 kg/EW*a max. DM 160,00/t netto vergütet werden.

Die GKE hat mit den GKE-Partnern mit Wirkung zum 01.01.00 einen Zusatzvertrag-Nr. 1 geschlossen.

Dieser regelt u.a., dass die Vergütung für das Einsammeln und Sortieren von PPK pro EW*a bei den GKE-Partnern um 0,15 DM in der Preis-/Mengenstaffel höher liegt als bei den BDSiS-Partnern. (Hiermit kann nach Durchsicht der Preismengenstaffeln wohl nur die Onyx-Gruppe gemeint sein; da die GKE-Partner maximal 12 DM/EW*a erhielten, die Onyx-Gruppe maximal 11,85 DM/EW*a, die Fa. R+T hingegen maximal 12,29 DM/EW*a; vgl. Dokumente 12, S.177 ff.)

bb.) BDSiS-Partner

Die Onyx-Gruppe erhält die Vergütung weiterhin auf dem Niveau vor der Übertragung der Geschäftsbesorgung zum Zeitpunkt 01.01.98, und zwar höchstens 12,58 DM bis 60 kg/EW*a. Aufgrund der Entgeltkürzungen zum 01.01.00 gem. des Zusatzver-

trages-Nr. 2 zwischen BDSiS und DSD beträgt die Vergütung bis dato für PPK höchstens 11,85 DM bis 60 kg/EW*a (vgl. auch Dokumente 12, Anlage nach S.203).

Bzgl. der Verhandlungen zwischen der Fa. R+T und dem BDSiS verweist die Arbeitsgruppe PPK auf den Vertragsentwurf *"Vertrag über die Regelung offener Fragen zu Leistungen der R+T (später FA. RWE) für den BDSiS"*

Danach zahlt der BDSiS für die von der Fa. R+T geforderte Preisanpassung für die Jahre 1998/99 einmalig einen Betrag von DM 294.907,88 netto.

Ab 01.01.00 erhält die Fa. R+T eine Preis-/Mengenstaffel von höchstens 12,29 DM bis 60 kg/EW*a (Zusatzvertrag Nr. 1 zwischen BDSiS und RWE).

Die BDSiS-Partner erhalten die Zuzahlung i.H.v. 160,- DM/t für Mehrmengen über 60 kg/EW*a nicht, da sie sich weigerten der Vertragsübertragung vom BDSiS auf die GKE zuzustimmen und demzufolge die Zusatzvereinbarung-Nr. 1 mit ihnen nicht abgeschlossen wurde. Als weiterer Grund wird seitens der GKE die Vereinnahmung der Vermarktungserlöse aus der 25% DSD-Ware zugunsten der einzelnen BDSiS-Partner angeführt.

Aus dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe PPK geht nicht hervor, aus welchem Grund die 160 DM/t für die Mehrmengen an die GKE-Partner gezahlt werden.

3. Zeitraum 2000/2001

Die PPK-Arbeitsgruppe hat darauf verzichtet festzustellen, ob die von der GKE aufgestellte Behauptung, die Betreiber der Sortieranlagen hätten ab der 2. Jahreshälfte 1999 Erlöse aus der Vermarktung vereinnahmt, zutrifft. Die PPK-Arbeitsgruppe begründete ihren Verzicht damit, dass bis zum 31.12.00 der Abnahmegarantiegeber bzw. Verwerter laut § 6 Nr. 3 des Leistungsvertrages vom 23.06.92 Eigentümer der zur Abholung bereitgestellten Wertstoffe gewesen sei.

Durch den Zusatzvertrag-Nr. 2 vom 31.07./04.08.00 zwischen BDSiS und DSD wurde der Leistungsvertrag vom 23.06.1992 ein weiteres Mal abgeändert. Bzgl. der PPK-Vermarktung wurde § 6 Nr. 4 wie folgt neu gefasst:

"4.1. (...) PPK (...) sind einem von der DSD genannten Garantiegeber /Verwerter

unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(...) Davon abweichend hat der Entsorger das Recht, (...) PPK entweder allein ("Eigenvermarktung") oder gemeinsam mit einem Garantiegeber ("modifizierte Eigenvermarktung") oder ausschließlich über einen Garantiegeber ("Garantiegebervermarktung") zu verwerten und zu vermarkten.

- 4.2. *Der Entsorger muss bis zum 31.12.2000 (...) verbindlich erklären, ob er selbst verwertet und vermarktet ("Eigenvermarktung"), ob er die Vermarktung und Verwertung gemeinsam mit einem Garantiegeber ("modifizierte Eigenvermarktung") durchführen oder ob er die Materialien weiterhin einem Garantiegeber zur Verwertung zuführen will ("Garantiegebervermarktung").*

Bezüglich PPK hat der BDSiS die Form der Eigenvermarktung gewählt.

Beim EVS wurde im Rahmen des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe PPK die Frage aufgeworfen, ob der BDSiS endgültig Eigentümer der eingesammelten PPK-Fraktion bleibe und inwieweit dem BDSiS daher die Gewinne aus der Vermarktung uneingeschränkt zustehen könnten.

Hierzu führte die Leiterin der Rechtsabteilung des EVS, die Zeugin Straßberger, in einem Vermerk vom 05.11.01 bezüglich des Nicht-DSD-Anteils aus:

"Für den Nicht-DSD-Anteil ergibt sich die Eigentumslage ebenfalls aus § 15 KrW-/AbfG, d.h. der BDSiS ist als zuständiger Entsorgungsträger Eigentümer der im Saarland in Papiercontainern gesammelten Papierabfälle (...)

Für den Nicht-DSD-Anteil könnte sich ebenfalls eine Einschränkung des Eigentumsrechts aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen BDSiS und GKE ergeben. Der Vertrag bezieht sich ausdrücklich auf "die gebrauchten Verkaufsverpackungen im DSD-Vertrag einschließlich Nicht-DSD-Ware" “.

(...)

Auch hier kommt man zu dem Ergebnis, dass das Eigentum des BDSiS aus nicht auf die GKE übergegangenen Vertragsverhältnissen (mit der Onyx-Gruppe und der Fa. R+T) nicht durch den Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen BDSiS und GKE eingeschränkt wurde. Folglich steht das Eigentum an diesem zu verwertenden Papieranteil dem BDSiS ab dem 01.01.01 uneingeschränkt zu, mit der Folge, dass ihm auch die Er-

löse aus der Vermarktung dieser Papiermengen zustehen."

Dieses Ergebnis stand ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass zwischen dem BDSiS und der Onyx-Gruppe bzw. der Fa. R+T keine vertragliche Regelung über ein Recht auf Erlöse, Gewinne u.ä. geschlossen worden seien.

In Ergänzung des Vermerks der Zeugin Straßberger äußerte sich der langjährige juristische Mitarbeiter des EVS, Herr Metzkow, in Vermerken vom 19.11.2001 und 27.11.2002:

Herr Metzkow verwies auf den bereits erwähnten *"Vermarktungsvertrag im Entwurf"*, in dem tatsächlich eine Regelung bzgl. der Verteilung der Gewinne aus der Vermarktung der Nicht-DSD-Ware getroffen hatte und der seit Jahren praktiziert worden sei. Aus den unterschriebenen Verträgen folgte demnach kein Anspruch der Entsorgungsunternehmen auf Gewinne und Erlöse. Nach Ansicht von Herrn Metzkow bestehe aber *„ein Anspruch auf Erlösbeteiligung durch die jahrelang geübte Praxis“*.

II. DSD-Ware (25%)

1. Zeitraum 1992 bis 1994

Die Vermarktung der PPK wurde, wie oben bereits dargestellt, zunächst am 23.06.1992 im Leistungsvertrag KABV/DSD in § 6 Nr. 4 geregelt:

"Der KABV ist nicht berechtigt, die nach Maßgabe dieses Vertrages erfassten Wertstoffe ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der DSD selbst zu vermarkten. Für den Fall der Zuwiderhandlung hat die DSD ein Eintrittsrecht. Für diesen Fall werden ihr hiermit im voraus sämtliche Forderungen des Entsorgers aus der Direktvermarktung abgetreten."

Eine Eigenvermarktung der DSD-Ware war von 1992 bis 1994 gem. § 6 Nr. 4 Leistungsvertrag KABV/DSD nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der DSD zulässig, für den Fall der Zuwiderhandlung waren im voraus sämtliche Forderungen aus der Direktvermarktung abgetreten. Die schriftliche Zustimmung der DSD war nach der vertraglichen Regelung nicht an Voraussetzungen gebunden, die vom KABV nicht hätten erfüllt werden könn-

en. Aus den Akten geht nicht hervor, dass jemals versucht wurde, die schriftliche Zustimmung der DSD für eine Eigenvermarktung des DSD-Anteils einzuholen.

2. Zeitraum 1994 bis 2000

Wie oben bereits für die Nicht-DSD-Ware dargestellt, wurde der Leistungsvertrag vom 23.06.1992 durch den Zusatzvertrag Nr. 1 zwischen BDSiS und DSD abgeändert. Die Vermarktung von PPK war nun gem. § 5 Nr. 4 möglich, wenn die entsprechende Wiederverwertung gewährleistet war, der Garantiegeber zugestimmt hatte und DSD mit den Kosten der Wiederverwertung nicht belastet wurde. Anders als bei der Nicht-DSD-Ware ist aber für die 25% DSD-Ware aus den Akten nicht ersichtlich, dass der BDSiS auch bezüglich der DSD-Ware Maßnahmen traf und Verträge entwarf, um eine Eigenvermarktung des 25%-Anteils in Angriff zu nehmen.

3. Zeitraum 2000/2001

Wie bereits für die Nicht-DSD-Ware dargestellt, wurde durch den Zusatzvertrag-Nr. 2 der Leistungsvertrag vom 23.06.1992 ein weiteres Mal abgeändert. Der neue § 6 Nr. 4 lautete wie folgt:

"4.1. (...) PPK (...) sind einem von der DSD genannten Garantiegeber /Verwerter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(...) Davon abweichend hat der Entsorger das Recht, (...) PPK entweder allein ("Eigenvermarktung") oder gemeinsam mit einem Garantiegeber ("modifizierte Eigenvermarktung") oder ausschließlich über einen Garantiegeber ("Garantiegebervermarktung") zu verwerten und zu vermarkten.

4.2. Der Entsorger muss bis zum 31.12.2000 (...) verbindlich erklären, ob er selbst verwertet und vermarktet ("Eigenvermarktung"), ob er die Vermarktung und Verwertung gemeinsam mit einem Garantiegeber ("modifizierte Eigenvermarktung") durchführen oder ob er die Materialien weiterhin einem Garantiegeber zur Verwertung zuführen will ("Garantiegebervermarktung")."

Nach der neuen Fassung des § 6 Nr. 4 wählte der BDSiS für PPK das Modell der Eigenvermarktung.

Hierbei war auch der 25%-Anteil DSD-Ware miteinbezogen, so dass erstmals ausdrücklich die Eigenvermarktung des 25%-Anteils DSD-Ware sichergestellt wurde.

Für den EVS stellte sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob der EVS (BDSiS) auch bezüglich des DSD-Anteils einen Anspruch auf Erlöse gegen die GKE hat. Mit dieser Thematik beschäftigt sich der Vermerk vom 25.01.02 von Frau Straßberger. Der Vermerk kommt zu folgendem Ergebnis:

"In § 3 Abs.5 des Geschäftsbesorgungsvertrages ist die Verteilung der Erlöse zwischen GKE und BDSiS geregelt. Nach dieser Vorschrift wird sich die GKE bemühen, die Verwertung der Nicht-DSD-Ware auszubauen. Hieraus resultierende Gewinne stehen den Vertragspartnern hälftig zu.

In der vertraglichen Regelung der Erlösaufteilung haben sich die Vertragspartner also ebenso ausdrücklich ausschließlich auf die Nicht-DSD-Ware bezogen.(...)

Eine formaljuristische Prüfung des Geschäftsbesorgungsvertrages kommt daher zu dem Ergebnis, dass auch nachdem der BDSiS von seinem vertraglich vereinbarten Eigenvermarktungsrecht Gebrauch gemacht hat, ein vertraglicher Anspruch gegen die GKE auf Auskehr der (hälftigen) Erlöse aus der Vermarktung des DSD-Anteils nicht besteht.

Offensichtlich ist es jedoch so, dass bei Abschluss des Vertrages mit der GKE die Möglichkeit der Geltendmachung des Eigenvermarktungsrechts nicht gesehen und deshalb vertraglich nicht berücksichtigt wurde (...). Es sollte daher versucht werden, zumindest für die Zukunft, den Geschäftsbesorgungsvertrag mit der GKE so zu ergänzen, dass dem BDSiS für den DSD-Anteil die hälftigen Vermarktungserlöse ebenso zustehen wie für den Nicht-DSD-Anteil."

a.) Situation für die GKE-Partner

Ab 01.01.01 hat die GKE Verträge mit den Abnahmegarantiegebern (Fa. Interseroh und Recostra) für das Vertragsgebiet "Saarland" abgeschlossen und ist somit laut der Arbeitsgruppe PPK seither verpflichtet, die 25 % DSD-Ware den Abnahme-Garantiegebern anzudienen und die Ergebnisse aus der Vermarktung mit ihr abzurechnen. Laut Aussage der GKE sollen die

Abnahmegarantiegeber wohl lediglich die Erlöse aus der Vermarktung aus den Anlieferungen der GKE-Partner mit ihr abrechnen (so die PPK-Arbeitsgruppe).

b.) Situation für die BDSiS-Partner

Anders sehe nach Darstellung der GKE bei den BDSiS-Partnern aus, deren Erlöse aus der 25%-DSD-Ware die Abnahmegarantiegeber direkt mit den BDSiS-Partnern selbst abrechnen sollen, obwohl diese ja nicht dazu berechtigt seien, so dass gemäß Aussage der GKE ab 01.01.00 keine Erlöse aus der Vermarktung an sie abgeführt worden seien. Die PPK-Arbeitsgruppe hat seinerzeit darauf verwiesen, dass in diesem Zusammenhang der Vertrag GKE / Abnahmegarantiegeber abzuwarten sei.

Aufgrund dieser Problematik, dass insbesondere bezüglich der Erlöse aus der Vermarktung der DSD-Ware bis zu diesem Zeitpunkt keine Regelungen getroffen waren, beschäftigt sich der Vermerk von Frau Straßberger vom 05.11.01 ausführlich mit der Frage, ob der BDSiS Eigentümer des eingesammelten DSD-Anteils bleibe und inwieweit ihm daher auch die Gewinne aus der Vermarktung zustehen müssten:

"Nach § 15 KrW-/AbfG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (...) die in ihrem Gebiet (Saarland) angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen zu verwerten (oder zu beseitigen). Mit dieser Verwertungspflicht korrespondiert das Eigentumsrecht an den Abfällen.

(...)

Die gesetzliche Eigentumslage könnte durch vertragliche Bestimmungen modifiziert sein:

(...)

Im Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen BDSiS und GKE ist von einem Eigentumsübergang an den gebrauchten Verkaufsverpackungen wörtlich nicht die Rede. Nach § 2 Abs. 1 des Vertrages verschafft BDSiS der GKE aber "die volle Verfügungsgewalt über die gebrauchten Verkaufsverpackungen gem. DSD-Vertrag einschließlich der Nicht-DSD-Ware".

Mit dieser Formulierung ist das Eigentumsrecht des BDSiS an den gebrauchten Verkaufsverpackungen faktisch ausgehöhlt. (...) Bzgl. des Verwertungserlöses enthält § 3 Abs. 5 des Vertrages die klare Regelung, dass die Gewinne aus der Verwertung den

Vertragspartnern (...)häftig zustehen.

(...)

Dieses Verfügungs- und das daraus resultierende Vermarktungsrecht kann sich jedoch nur auf den Anteil an Verbrauchsverpackungen beziehen, für den die GKE von diesem Recht tatsächlich Gebrauch machen konnte. Gebrauch machen kann (...) sie von diesem Recht nur für den Anteil an Verkaufsverpackungen, für den sie den Verwertungsweg auch tatsächlich bestimmen kann (...).

(...) Da aber verschiedene Entsorger, die Vertragspartner von BDSiS waren (die Onyx-Gruppe und die Fa. R+T) einem Vertragsübergang auf die GKE widersprochen haben, blieb es für diese Firmen bei ihrem ursprünglichen Vertragsverhältnis mit dem BDSiS.

Die GKE ist zwar nach § 2 Abs. 4a des Geschäftsbesorgungsvertrages "für den Fall, dass Verträge mit Vertragspartnern des BDSiS nicht durch GKE übernommen werden" verpflichtet, den BDSiS von allen die Verträge betreffenden Verpflichtungen im Innenverhältnis freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung hat jedoch weder die volle Verfügungsgewalt noch ein Vermarktungsrecht aus nicht übergegangenen Verträgen zur Folge (...)

Das Eigentum des BDSiS an dem Verkaufsverpackungsanteil aus nicht auf die GKE übergegangenen Vertragsverhältnissen (mit der Onyx-Gruppe und der Fa. R+T) ist nicht durch den Geschäftsbesorgungsvertrag (...) modifiziert. Folglich steht das Eigentum an diesem Verkaufsverpackungsanteil dem BDSiS ab dem 01.01.2001 uneingeschränkt zu.

(...)

Nach dieser Rechtslage müssten die Entsorgerfirmen, die nicht GKE-Partner geworden sind, die Erlöse aus der Vermarktung der von ihnen entsorgten Verkaufsverpackungen voll an den BDSiS weiterleiten."

Das Ergebnis dieses Vermerks von Frau Straßberger stand ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass es keine vertraglichen Regelungen zwischen dem BDSiS und der Fa. R+T bzw. der Onyx-Gruppe über ein Recht auf Erlöse, Gewinne o.ä. gebe.

aa.) Firma R+T (RWE Umwelt)

Die Arbeitsgruppe PPK weist im in diesem Zusammenhang auf den *"Vertrag über die Regelung offener Fragen zu Leistungen der Fa. R+T für den BDSiS"* hin, wonach mit Wirkung ab dem 01.01.01 der 25%-Anteil DSD-Ware gemäß der bereits von den Vertragspartnern praktizierten Regelung für die 75% Nicht-DSD-Ware behandelt werden soll (so die PPK-Arbeitsgruppe; es ist anzumerken, dass sich eine derartige Regelung im Vertragsabdruck in den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Dokumenten nicht finden lässt). Dies würde bedeuten, dass gegenüber der Fa. R+T die Regelungen des oben zitierten *"Vermarktungsvertrages im Entwurf"* auch bezüglich der DSD-Ware Anwendung fänden. Dies wiederum würde nach Ansicht der PPK-Arbeitsgruppe beinhalten, dass die Fa. R+T auch bezüglich des 25%-Anteils einen Anspruch auf den o.g. Ausgleich i.H.v. 60,- DM/t PPK hätte. Die PPK-Arbeitsgruppe bejaht diesen auch nach ihrer Auffassung unbilligen Anspruch. Sie merkt dazu auch an, dass der Garantiegeber die PPK-Menge ja frei Station abnehme, die Transportkosten also bereits abgegolten seien und auch ansonsten keine zusätzlichen Kosten anfielen. Sie weist weiter darauf hin, dass außerdem noch die Aufteilung des Differenzbetrages 65% zu 35% durchgeführt werde und dies, obwohl seitens der Fa. R+T ab 01.01.01 kein Anspruch auf Erlöse aus der Vermarktung bestehe, da dieser der GKE / BDSiS bzw. EVS zustehe.

Die PPK-Arbeitsgruppe führt daher aus, dass diese analoge Anwendung einen zusätzlichen Gewinn für die Fa. R+T bedeuten würde, so lange der Vermarktungspreis/t für PPK so hoch sei, dass Erlöse erzielt würden. Außerdem ist die Arbeitsgruppe PPK der Rechtsauffassung, dass in diesem Fall auch alle übrigen Unternehmen, die im Entwurf des Vermarktungsvertrages genannt sind, ebenfalls gern von dieser Regelung profitieren würden und einen Anspruch auf einen Erlösanteil (35% und 60,- DM Kostenpauschale) an der DSD-Ware geltend machen könnten.

bb. Onyx-Gruppe

Schließlich wies die PPK-Arbeitsgruppe noch darauf hin, dass seitens des BDSiS ab dem 01.01.01 (Beginn der Eigenvermarktung) mit der Onyx-Gruppe noch keine vertragliche Regelung bzgl. der Vermarktung der DSD-Ware getroffen worden sei; dies müsse rasch nachgeholt werden. Nach dem Ergebnis des Vermerks von Frau Straßberger würde dies aber bedeuten, dass die Onyx-Gruppe bzgl. des DSD-Anteils bisher verpflichtet gewesen wäre, die Gewinne aus der Vermarktung voll an den BDSiS abzuführen.

e) Mietverträge

In Beantwortung des 20. Beweisbeschlusses des Untersuchungsausschusses vom 16. Mai 2002 hat der EVS folgende Unterlagen zum Bereich Miete und ähnliche Verträge vorgelegt:

aa.) eine Aufstellung sämtlicher Mietflächen des KABV in der Zeit von 1992 bis 1999 sowie der damit verbundenen Unternehmen (ABW, BDSiS pp.), sämtliche unter Auflistung der Flächen, die gleichartig wie die bei der Fa. Ruf angemieteten Flächen verwendet wurden (Lagerung von neuen/gebrauchten Containern, Lagerung von Info-Broschüren, gelber Sack, Tonnen, diverse Nutzung):

In der Folge werden die einzelnen Verträge im Wesentlichen dargestellt:

- Mietvertrag zwischen dem KABV und der Firma E.V.S. Hautz mit Änderungsverträgen.

Im Vertrag und den Änderungsverträgen geht es um die Anmietung von Hallenflächen, Freigelände und Parkplätzen auf dem Anwesen Untertürkheimer Straße 23 in Saarbrücken. Die Verträge sind ungekündigt.

- Vertrag KABV mit Herrn Erich Hautz vom 01.02.1994.

Vermietet werden 350 qm Freifläche in der Untertürkheimer Straße 23. Der Mietpreis beträgt 1.050 DM. Der Vertrag wurde am 12.06.1997 auf die KABV Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH übertragen.

- Mietvertrag zwischen KABV und W. von Boch-Galhaüschke vom 20.12.1990.

Mietobjekt ist eine Freifläche von 1.000 qm im Linsler Hof. Gekündigt wurde der Vertrag am 29.11.1993.

- Mietvertrag zwischen E. Rösner und KABV vom 11./12.08.1988 mit Änderungsvertrag 29.01./04.02.1990 sowie Nachtrag 15.03.1994.

Mietobjekt sind 800 qm Hallenfläche sowie 500 qm Freifläche in Saarbrücken, Im Malofen 5 – 7.

Mietpreis 4,10 DM Hallenflächen bzw. 2,20 DM Freifläche (plus Mehrwertsteuer). Seit 1990 4,10 DM Halle, 3,00 DM Freifläche (plus Mehrwertsteuer).

Gemäß einem Nachtrag zum Mietvertrag vom 15.03.1994 wurde der bisher als Bruttomiete einschließlich Mehrwertsteuer vereinbarte Mietzins vom Anfang als Nettomiete ohne Mehrwertsteuer gezahlt. Der Mietzins beträgt 3.904,50 DM. Für die in der Vergangenheit gezahlten Mehrwertsteuerbeträge erteilte der Vermieter eine Gutschrift, die mit den Nettomietzinsnachforderungen in gleicher Höhe verrechnet wird. Beide Parteien erklären die Aufrechnung.

Grundlage dieses Nachtrags ist ein Vermerk des Bereichs Zentraleinkauf, gefertigt Rau, gesehen und befürwortet Pies, keine Bedenken Lauer, einverstanden Prof. Bähr. Hiernach hat Herr Rösner einen Aktenvermerk eines Steuerberaters Willibald Fischer vorgelegt, wonach die Verträge betreffend der nachfolgend aufgeführten Mietverhältnisse rückwirkend seit Beginn mit Bruttomiete gerechnet werden sollen. Eine Ausweisung der Mehrwertsteuer soll entfallen. Es handelt sich um zwei Mietobjekte in Walpertshofen (Riegelsberg) und ein Objekt in Burbach. Als Grund sind jeweils steuerliche Gründe genannt und es wird auf den Vermerk des Herrn Fischer verwiesen. Der Vermerk legt dar, dass ein finanzieller Nachteil dem KABV nicht entstehe, da die Mietzinsnachforderung gegen eine Erstattung der gezahlten Mehrwertsteuer in gleicher Höhe aufgerechnet werde. Der Vermerk von Herrn Fischer liegt den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Unterlagen nicht bei.

Der Vertrag ist zum 31.12.1997 von Prof. Bähr gekündigt worden.

- Mietvertrag zwischen W. Rösner und KABV Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH vom 11./14.08.1988.

230 qm genehmigtes Zwischenlager für Sonderabfallstoffe sowie 425 qm gesicherte Freifläche für Schadstoffentsorgungsbehälter und –container. Bei der Anmietung des Zwischenlagers ist die Mitbenutzung des Zentrallabors, Sortierlabors sowie die erforderlichen Geräte enthalten. Ursprünglich beträgt der monatliche Mietzins für das Zwischenlager 17,90 DM /

qm und 3,00 DM / qm Freifläche (jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer). Am 15.03.1994 wird ein Brutto = Netto-Nachtrag vereinbart, wie im vorherigen Spiegelstrich schon dargestellt.

Mit Schreiben vom 09.09.1997 wurde der Vertrag zum 31.08.1998 von Herrn Prof. Bähr gekündigt.

- Mietvertrag zwischen KABV Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH und Jürgen Hermann vom 03.09.1997.

Mietobjekt ist eine Lagerhalle im Betriebsgelände der Fa. Euro-Haus in St. Wendel-Bliesen. Mietfläche 1.550 qm, Preis 3,00 DM zuzüglich Mehrwertsteuer. Es handelt sich um einen Standardmietvertrag.

Ob der Vertrag ungekündigt ist, ist unklar. Mit Schreiben vom 12.10.1998 wurde dem Vermieter mitgeteilt, dass der KABV um eine Verlängerung des Mietvertrages bis 31. März 1999 bittet. Dieses Angebot hat der Vermieter angenommen.

- Mietvertrag zwischen KABV Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH und VEDN vom 15.09.1997.

VEDN ist die Entwicklungsgesellschaft für kommunale Dienstleistung mbH, vertreten durch Karl-Peter Hoffmann. Mietobjekt 1.800 qm überdachte Lagerfläche in Wadern. Quadratmeterpreis 3,50 DM. Es handelt sich um einen Standardmietvertrag.

- Mietvertrag KABV Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH und Firma R+T vom 08.10.1997.

450 qm Lagerraum. Quadratmeterpreis "je belegter qm 4,00 DM". Es handelt sich um einen Standardmietvertrag.

Die Kündigung erfolgte zum 31.08.1998. Aus einem Vermerk von Frau Bitz-Homberg, Mitarbeiterin des KABV, geht hervor, dass vor Abschluss des Vertrages mehrere Angebote eingeholt wurden.

- Mietvertrag KABV Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH und Firma Kerber GmbH vom 27.09./30.09.1999.

Mietflächen 550 qm Lagerhalle. Mietpreis 2.552 DM inkl. Mehrwertsteuer. Es handelt sich um einen Standardmietvertrag.

Vermerk von Frau Wilhelm vom 15.09.1999 zur Vorbereitung des Vertragsabschlusses.

Ausweislich eines Vermerks vom 15.09.1999, gefertigt von Frau Wilhelm, einer Mitarbeiterin des KABV, hat diese mehrere Angebote verschiedener Firmen eingeholt. Es wurden im Vermerk sachliche Argumente abgewogen. Schließlich beschreibt Frau Wilhelm, warum sie diese Leistung freihändig vergeben hat. Der Vermerk trägt einen RPA-Stempel ("*keine Bedenken*").

bb.) Über die Mietflächen hinausgehende Lagerflächen für die Lagerung vergleichbarer Gegenstände (DC's, MGB's, gelber Sack, Info-Broschüren), die dem KABV bzw. der damit verbundenen Unternehmen in der Zeit von 1992 bis 1999 zur Nutzung zur Verfügung standen (im Regelfall im Eigentum bei Gemeinden)

- Mietvertrag zwischen Dillinger Hafenumschlagsgesellschaft und dem BDSiS wegen Lagerfläche für den Umschlag von Mischglas aus dem DSD-System vom 27.08.1993.

Gefestigte Freifläche 2.000 qm für monatlich 4.000 DM netto. Für den Umschlag der Glasmenge zahlt der BDSiS monatlich einen Betrag von netto 5,60 DM je Tonne.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob der Vertrag am 30.11.1993 geendet hat oder bis heute ungekündigt weiterläuft.

- Des weiteren teilt der EVS mit, dass der KABV im Rahmen des "*Feldversuchs Biotonne*" im ehemaligen Salzlager der ASS in der Brebacher Landstraße sowie im Bauhof Dudweiler Lagerflächen zur Deponierung von Biotonnen genutzt hat. Es ist seitens des EVS nicht mehr nachzuvollziehen, ob ein Mietvertrag für die o.g. Flächen abgeschlossen wurde bzw. ob ein Entgelt an die ASS gezahlt wurde.

cc.) Die unter Umständen im Zusammenhang mit Entsorgungsverträgen mit Abfuhrunternehmen zur Verfügung stehenden Flächen unter Ausführung, zu welcher Nutzung diese zur Verfügung standen im Zeitraum 1992 bis 1999.

Zunächst legte der EVS eine Aufstellung der im Zusammenhang mit Entsorgungsverträgen mit Abfuhrunternehmen zur Verfügung stehenden Flächen für die Zeit von 1992 bis 1999 vor. Vertragsnehmer sind die Firmen Rösner, R+T, Kerber GmbH sowie LHS Saarbrücken bzw. ASS und Leo Adam GmbH. Während es sich bei den Firmen Rösner, R+T und Kerber um Flächenmietverträge für Abfallgefäße, gelbe Säcke oder Sondermüll handelt, sind die Firma LHS Saarbrücken bzw. ASS und Leo Adam GmbH in Merzig verpflichtet, *"dafür zu sorgen, dass ausreichende Lagerkapazität für die eingesammelten bzw. sortierten Werkstoffe vorhanden (sind)"*. Weiter wurden die entsprechenden Verträge vorgelegt.

dd.) Sämtliche Vermerke der zuständigen Abteilungen des KABV, namentlich der Abt. Einkauf sowie des Rechnungsprüfungsamtes, zu Notwendigkeit und Bedarf der Mietflächen.

Vermerk Zentraleinkauf vom 05.02.1993

In diesem Vermerk (gefertigt Rau, befürwortet Pies) befürwortet der Bereich Zentraleinkauf als Ersatz für die auf dem Linzler Hof gemieteten Flächen für 40.200 l Müllgefäße sowie MEKAM-Gefäße das Angebot der Firma Ruf im ehemaligen Gelände der Firma Riewer-Holzgroßhandel in Völklingen-Geislautern. Es handelt sich nach dem Vermerk um 1.000 qm überdachte Lagerfläche zum Preis von 8 DM je qm zuzüglich Mehrwertsteuer. Der Gesamtmietpreis für ein Jahr beträgt nach dem Vermerk somit 92.000 DM inkl. Mehrwertsteuer.

Daraufhin ein Vermerk des Betroffenen Prof. Bähr, der darauf hinweist, dass der rechnerische Jahresmietpreis 110.400 DM brutto betrage, sodass eine Entscheidung des Verbandsausschusses erforderlich sei. Der Betroffene fragt weiter an, ob man nicht für mehrere Jahre anmieten könne, um Geld zu sparen und ob weitere zusätzlich Bewirtungskosten entstehen. Weiter bittet er zu überprüfen, ob es sich noch rechnet, sämtliche 40.000 (gebrauchten) Mülltonnen zu transportieren.

Vermerk Zentraleinkauf vom 15.3.1993

Vermerk von Herrn Rau vom 15.03.1993, in dem er Herrn Pies mitteilt, dass ihm der von Herrn Hary bei einem Makler ermittelte Preis von 4,50 DM bis 5,50 DM je qm als zu niedrig erscheine. Auf eine entsprechende telefonische Anfrage von Herrn Rau beim Statistischen Landesamtes des Saarlandes sei er an den Verband Deutscher Makler verwiesen worden. Der VDM habe ihm telefonisch folgende Preise mitgeteilt:

- 4,00 DM / qm bis 6,00 DM / qm für Freifläche
- 7,00 DM / qm bis 14,00 DM / qm für Hallenfläche (je nach Zustand und Ausstattung der Halle)

Danach befragt, ob ein Preis von 4,00 DM / qm bis 5,00 DM / qm für Hallenflächen für realistisch erscheine, habe der VDM Herrn Rau mitgeteilt, dass der angefragte Preis höchstens für überdachte Freiflächen maximal mit notdürftigen Blechwänden in Ansatz gebracht werden könne. Die angegebenen Preise würden gelten für den Raum Saarbrücken und seien Nettomieten.

Ferner wurde das Angebot der Firma Transporte H. Ruf GmbH vorgelegt sowie eine Absage der Firma Schneider & Schneider Spediteure, ein Angebot der Firma Dieter Fetzner zur Vermietung unbefestigter Freiflächen (1.000 qm für 5,00 DM / qm, sowie ein Angebot der Firma W. Rösner Umweltschutz für 8,50 DM / qm Hallenfläche und 5,80 DM / qm Freifläche.

Vermerk vom 16.12.1997

Weiterhin vorgelegt wurde ein Vermerk vom 16.12.1997 – Frau Benz – zur "Anmietung von Lagerflächen für den BDSiS auf dem Gelände der Firma Spedition Ruf – Entwürfe für Verträge und Kündigung".

Hier wird der Mietpreis von 7,00 DM / qm in der Weise erklärt, dass sich der Mietpreis zusammensetzt *"aus einem Betrag von 5,00 DM für die Grundmiete des Geländes, den Herr Ruf anhand von Vergleichsmieten belegen kann und einen Betrag von 2,00 DM für die Installation und Wartung des Schadstofffassungssystems für Abwässer. Nach Angaben von Herrn Ruf würden sich die Vorgaben der Behörde dahingehend ändern, dass von der Prävention*

durch einen Ölabscheider abgesehen werden soll, da sich durch diese Abscheider Emulsionen im Abwasser bilden, die für die großen Klärwerke größere Probleme darstellen, als das Öl selbst. Die Anforderungen würden sich dahingehend ändern, dass nicht mehr ein chemisches oder ein mechanisches Vorfiltersystem vorgesehen wird. Im Vertragsentwurf wurde deshalb nicht in § 1 der Ölabscheider vorgegeben, sondern die Erfüllung der Vorgabe des Gesetzgebers."

Inwieweit ein solches Abwassersystem in der Folge notwendig wurde und der Vertrag insoweit hinsichtlich der 2,00 DM / qm überprüft wurde, ergibt sich aus den hier vorliegenden Unterlagen nicht.

ee.) Zeitnahe Aufstellungen/Aktenvermerke bezogen auf die Jahre 1992 bis 1999, wie die Mietflächen der Fa. Ruf genutzt bzw. ausgelastet wurden.

Hierzu hat der EVS eine einseitige Inventurliste "Belegung der angemieteten Lagerfläche Ruf" von 1992 bis 1999 vorgelegt und mitgeteilt, dass wegen der permanenten Zu- und Abgänge von Abfallgefäßen eine zeitnahe Aufstellung hinsichtlich der Auslastung des Lagers Ruf nicht möglich gewesen sei.

ff.) Sämtliche Ausschreibungsunterlagen der Anmietung der betreffenden Objekte bzw. Flächen, namentlich die Flächen der Fa. Ruf.

Insoweit hat der EVS lediglich die Unterlagen zur Ausschreibung der Depotcontainerwerft im Jahre 1996 vorgelegt. Teil der ausgeschriebenen Leistungen war auch eine Mietfläche von 2000 qm. In einem Vermerk von Frau Schledorn vom KABV an den Betroffenen Prof. Dr. Bähr vom 16.06.1997 nimmt Frau Schlehdorn Stellung zu dem Vertragsentwurf zwischen Harry Ruf, Völklingen, und dem BDSiS über die Vermietung einer Freifläche von 4.400 qm in Völklingen vom 15.05.1996 in Ausführung des Rahmenvertrages zwischen dem BDSiS und der Spedition Harry Ruf vom 25.03.1996.

Der Vermerk ist versehen mit einer Bemerkung von Prof. Bähr, in der er Frau Schmitt-Votter anweist, in dieser Sache eine Besprechung mit dem RPA und Herrn Pradler zu organisieren und die Stellungnahme Herrn Pradler zuzuleiten.

Frau Schledorn stellt in ihrem Vermerk u.a. fest, dass mit der Spedition Harry Ruf ein Rahmenvertrag über die Betreuung einer DC-Werft abgeschlossen wurde, und dass nach § 1 dieses Vertrages über die Anmietung der geforderten Frei- oder Hallenfläche ein gesonderter Mietvertrag zu schließen ist. Sie führt aus, dass über Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Kalkulation des für die Betreuung der DC-Werft zur Verfügung zu stellenden Betriebsgelände im Leistungsverzeichnis keine Angaben gemacht seien. Nach Position 16 i) der Anlage 1 betrage die Miete für die Frei- oder Hallenfläche von 2.000 qm 7,00 DM / qm und Monat. Frau Schledorn stellt weiterhin fest, dass der Vertrag mit Herrn Harry Ruf und nicht mit der Spedition Harry Ruf abgeschlossen werden soll. Hierzu habe die Spedition Harry Ruf mit Schreiben vom 28.03.1996 erklärt, dass sie die Rechte aus der Vermietung der Lagerfläche an Herrn Ruf abtrete, Herr Ruf sich andererseits verpflichte, die Rechten und Pflichten des Mietverhältnisses so wahrzunehmen wie die Spedition Ruf und Herr Harry Ruf sich verpflichte, die gesetzliche Mehrwertsteuer aus diesem Vertrag entsprechend abzuführen.

Diese Anmerkungen zum Mietvertrag wurden im später abgeschlossenen Zusatzvertrag zum Rahmenvertrag vom 25.03.1996 so nicht umgesetzt. Vertragspartner ist dort die Spedition Harry Ruf.

Frau Schledorn stellt weiter fest, dass am 04.06.1997 eine Besichtigung der vom KABV und dem BDSiS bei Herrn Ruf angemieteten Flächen stattfand. Eine Bestandsaufnahme in Abstimmung der gemieteten Flächen seien dringend geboten. Sie weist darauf hin, dass sich aus dem Leistungsverzeichnis nicht ergebe, dass das abfließende Restwasser aus der Reinigung von Depotcontainern in der DC-Werft über ein Ölabscheider dem öffentlichen Kanalnetz zuzuführen ist. Laut Auskunft von Herrn Ruf werde die Fläche des Betriebsgeländes mit ca. 1400 qm beziffert. Die Kosten seien als Gemeinkosten im Rahmenvertrag kalkuliert. Frau Schledorn führt aus: *"Warum für die simple Lagerung von neuen bzw. zurückzunehmenden DC auf der Lagerfläche ein Ölabscheider vorhanden sein muss, ist aus jetziger Sicht nicht erkennbar, zumal die Reinigung der DC auf dem Betriebsgelände der DC-Werft zu erfolgen hat und auch dort der zu reinigende DC zuerst abgestellt werden sollte. Ölverschmutzte DC dürften meines Erachtens die Ausnahme sein. Der Ölabscheider für die Lagerfläche ist laut Auskunft von Herrn Ruf noch nicht angeschafft. Mit Herrn Harry Ruf sollte über die Miete neu verhandelt werden bzw. sollte der Mietvertrag vom KABV, auf dessen Fläche momentan die DC gelagert werden (2.400 qm für die Lagerung von MGB) zum Preis von 3,45 DM / qm / Monat für 2.000 qm übernommen werden."*

Ob ein Ölabscheider auf dem Betriebsgelände der Spedition Harry Ruf vorhanden ist, muss noch festgestellt werden. Dies ist eventuell auch für die Bewertung der Miete für die DC-Werft, die in den Gemeinkosten kalkuliert ist, sowie für die Miete für die Lagerfläche von Bedeutung, sollte der Ölabscheider auf der Lagerfläche auch für die Betreuung der DC-Werft dienen."

Weiter stellt Frau Schledorn fest, dass auch die Größe der Lagerfläche selbst nach Ansicht von Herrn Ruf zu hoch eingestuft sei. Für diese Lagerfläche war nach Ansicht von Frau Schledorn die Vertragsdauer zu lange bemessen.

Der Vertragspartner des Mietvertrages sollte die Spedition Harry Ruf sein. Weiter errechnet Frau Schledorn die mögliche Kostenersparnis bei der Befolgung ihrer Vorschläge.

Ob die von Frau Schledorn vorgeschlagenen Änderungen sämtlich in den Zusatzvertrag eingebaut wurden, ist nicht eindeutig zu erkennen, da der von Frau Schledorn angesprochene Vertragsentwurf in der Akte nicht vorhanden ist und auch die von Frau Schledorn erwähnten Anlagen zur Kalkulation sich nicht in der Akte befinden.

Im tatsächlich abgeschlossenen Zusatzvertrag zum Rahmenvertrag vom 25. März 1996 ist Vertragspartner die Spedition Harry Ruf. Vertragsgegenstand ist eine Fläche von insgesamt 6.100 qm (MGB + Komp. 2.100 qm / DC-Werft 4.000 qm / Blatt 259). Der Mietzins beträgt 10.000 DM monatlich. Es findet sich für die Umweltauflagen folgende Klausel:

"Werden auf Grund behördlicher Auflagen Vorsorgeeinrichtungen zum Schutz des Abwassers notwendig, erhöht sich der Mietzins entsprechend den Investitionskosten der Vorsorgeeinrichtung, höchstens jedoch um 2,00 DM / qm und Monat."

gg.) Vorlage einer Aufstellung, welche Transportkosten angefallen sind, die möglicherweise damit im Zusammenhang stehen, dass die Mietflächen bei der Fa. Ruf für die zu lagernden Gegenstände auseinander lagen.

Nach Aufstellung des EVS sollen die Umsätze des KABV/EVS für die Jahre 1992 bis 2000 aus den Bereichen Abfuhr Überhörn, Auslieferung Komposterabfallsäcke, Transporte MGB,

Reinigen, Sortieren und Stapeln MGB, Rücknahme, Reinigung MEKAM-Behälter, sonstiges sowie Miete insgesamt 9.246.835,39 DM ausmachen.

Die mitgeteilten Umsätze der Firmengruppe Ruf im Rahmen des BDSiS für die Jahre 1992 bis 1997 belaufen sich auf insgesamt netto 16.737.761,98 DM. Im Jahr 1992 machte der Umsatz ca. 342.000 DM aus. Von 1993 bis 1997 beträgt der Umsatz relativ konstant zwischen 3,7 und 3 Mio. DM. Die Umsätze der einzelnen Firmen des Herrn Ruf innerhalb dieser Jahre sind sehr unterschiedlich.

hh) Der EVS hat, aufgeschlüsselt nach den Jahren 1992 bis 2000, die Umsätze dargestellt, die die Firmengruppe Ruf (Harry Ruf, Spedition Ruf, Ruf GmbH pp.) mit der Gruppe KABV (mit sämtlichen juristischen Personen, Eigenbetrieben pp.) getätigt hat, unter Auflistung, um welche Gesamtumsätze es sich pro Jahr und welche Vertragsbeziehungen handelte (aufgeschlüsselt nach Transportverträgen, Containerwerft, Mietverträgen, weitere Aufträge, die im einzelnen aufzuführen sind). Er hat ferner dargelegt, welche dieser Aufträge auf Grund von Ausschreibungen/Preisvergleichen und bzw. Preiswettbewerben pp. erteilt worden sind unter Vorlage dieser Unterlagen.

Der EVS legte die Zusammenstellungen der Umsätze der Firmengruppe Ruf mit KABV/EVS bzw. ABW von 1992 bis 2000 vor.

Die Schwerpunkte des Gesamtumsatzes von ca. 9,2 Mio liegt im Bereich der Transporte MGB (insgesamt ca. 1,6 Mio DM) und Miete (insgesamt ca. 2,1 Mio DM).

Der EVS legte auch die Zusammenstellungen der Umsätze der Firmengruppe Ruf mit dem BDSiS von 1992 bis 2000 vor. Der Gesamtumsatz betrug netto ca. 16,7 Mio DM.

ii) Der EVS sollte schriftlich darlegen, warum einerseits ein Rahmenvertrag über die Containerwerft im Jahre 1995/1996 mit einer juristischen Person abgeschlossen wurde und Bedingung im Rahmen des Rahmenvertrages war, dass bestimmte Mietflächen durch den Vertragspartner zur Verfügung gestellt wurden, andererseits nach den vorliegenden Vermerken ein Unterschied zwischen Herrn Ruf privat als Vermieter und dem Rahmenvertrag nicht gemacht wurde, d. h. die Verantwortlichen des KABV offenbar davon ausgingen, dass der Rahmenvertrag mit der juristischen Person sich auf den Mietvertrag der natürlichen Person auswir-

ken würde. Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme sollte der EVS auch angeben, inwiefern und wann es auf den Rahmenvertrag 1995/1996 zu einer "Nachzahlung" einer höheren Miete an Herrn Harry Ruf gekommen ist und wie hoch diese war.

Der EVS legt das Angebot hinsichtlich der Betreibung der Depotcontainerwerft vom 25.01.1996 vor. Nach Ansicht des EVS ist das Angebot von der "Spedition Harry Ruf", und zwar nicht als GmbH (juristische Person), sondern als natürliche Person abgegeben worden, so dass der später abgeschlossene Vertrag auch mit der "Spedition Harry Ruf" als natürlicher Person abgeschlossen worden sei.

Dies entspricht dem Wortlaut des Vertragstextes.

Auf die Frage des Untersuchungsausschusses, warum es im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag zum Betrieb der Depotcontainerwerft zu einer Mietnachzahlung des BDSiS an Herrn Harry Ruf gekommen sei und in welcher Höhe, legt der EVS unter anderem die bereits erwähnten Vermerke von Herrn Pradler und Herrn Hary vom 14.10.1997 sowie von Frau Benz vom 16.12.1997 vor.

Weiter wurde ein Schreiben des BDSiS an Herrn Harry Ruf ohne Datum über eine "*Mietnachzahlung*" in Höhe von 36.120 DM vorgelegt. Es handelt sich um eine Ausgleichszahlung dafür, dass der Mietvertrag vom 24.07.1992 über 2.400 qm mit dem KABV rückwirkend zum 01.04.1996 aufgehoben wurde und gleichzeitig rückwirkend ab dem Datum der Mietvertrag zum Rahmenvertrag vom 23.03.1996 über 2.000 qm, jedoch mit höherem Mietzins, gezahlt wurde.

jj.) Der EVS wurde ferner aufgefordert, die Beschlussvorlagen hinsichtlich den Abschluss der Mietverträge mit der Fa. Ruf (Harry Ruf) sowie die Beschlussprotokolle hinsichtlich der Mietverträge mit Herrn Harry Ruf vorzulegen, namentlich hinsichtlich der Mietverträge (01.08.1992; 17.03.1993; 24.06.1993; 01.12.1993; 01.07.1995; 28./29.09.1994; 11./12.11.1998 (zwei Verträge ABW mit Herrn Ruf) vorzulegen. Ferner sollte er mitteilen, wie die zuständigen Gremien wann mit den Mietverträgen befasst waren.

Der EVS legte lediglich die Niederschriften/Sitzungsvorlagen der Sitzungen des Werksausschusses im Zusammenhang mit der Betreuung der Depotcontainerwerft aus den Jahren 1995 und 1996 vor.

Der EVS teilte weiter mit, dass im Rahmen der beschränkten Ausschreibung zum Betrieb der DC-Werft in Saarbrücken die Vermietung von Lagerfläche über 2.000 qm angefragt und gemäß der o.g. Vorlagen dem Werksausschuss des BDSiS zur Kenntnis gebracht wurde. Darüber hinaus seien die Mietverträge ohne Gremienbeschlüsse abgeschlossen worden.

f) Lärmdämmung

Am 03.07.1997 erstellte der Zeuge Lang, Mitarbeiter des technischen Bereichs des KABV/BDSiS, einen Vermerk bezüglich der *"Aufbringung von Lärmschutz an Depotcontainern"*.

In diesem Vermerk heißt es u.a.:

"Nach § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz und TA Lärm ist der Betrieb für das Duale System im Saarland gehalten, Depotcontainer für die Einsammlung von Glas aufzustellen, die dem neuesten Stand der Technik und damit der Lärmschutzklasse I entsprechen. Maßgebend ist die Schallpegelmessung nach RAL-UZ 21 in der derzeit gültigen Fassung von Herbst 1994. Die vom Betrieb für das Duale System im Saarland vor In-Kraft-Treten der derzeit gültigen RAL-UZ 21 aufgestellten Depotcontainer der Marke Schäfer entsprachen der damals gültigen RAL-UZ 21 von 1982. Diese Depotcontainer erfüllen nicht mehr die Anforderungen der derzeitigen Lärmschutzklasse I und müssen daher mit Lärmschutz ausgerüstet und durch entsprechende neue Depotcontainer ersetzt werden. Es handelt sich um 2.071 Stück Depotcontainer (...)".

Wie viele Depotcontainer ohne entsprechenden Lärmschutz der KABV/BDSiS seit In-Kraft-Treten der RAL-UZ 21 in der Fassung von Herbst 1997 bis zur Erstellung des Vermerks aufgekauft hat, konnte nicht mehr ermittelt werden.

In der Anlage zum Vermerk des Zeugen Lang war eine Tabelle beigelegt, aus der hervorging, dass sämtliche dort aufgeführten Container der Städte Saarbrücken (1.025) und St. Ingbert

(173) lärmgedämmt waren. In den übrigen saarländischen Gemeinden standen insgesamt lediglich 13 lärmgedämmte Container. Mithin bestand dort aus Sicht des Zeugen Lang ein Bedarf an Lärmdämmung für 2.071 Container.

Im Vermerk des Zeugen Lang vom 03.07.1997 heißt es weiter:

"Der Lieferant der Depotcontainer, die Firma SSI Schäfer, bietet nur ein Lärmpaket an. Den Einbau dieses Lärmpakets müsste eine Firma im Saarland durchführen. Derzeit einziger Anbieter für die Aufrüstung von dauerhaftem Lärmschutz im Spritzverfahren mit anschließender Versiegelung zum Schutz gegen Abrieb und Beschädigung ist die Firma Öpro-Recycling-Systeme, die hierfür ein eigen entwickeltes Verfahren einsetzt. Jedoch wurde die Firma Öpro wegen Unzuverlässigkeit gegenüber dem BDSiS in der Vergangenheit aus den Verfahren ausgeschlossen. Die Firma Spedition Harry Ruf hat nun dieses Verfahren übernommen und bietet uns dies zu den gleichen Konditionen an. Ein weiterer Anbieter ist die GKE. (...) Der Betrieb für das Duale System im Saarland schlägt die Auftragsvergabe entsprechend der o.g. Alternative 5 an die Gesellschaft Kommunaler Entsorgungsbetriebe mbH i.G. gemäß dem Angebot vom 25.06.1997 vor. Das Angebot bezieht sich auf eine Mindestmenge von 1.740 Stück Depotcontainer. (...)"

Zu der Beschlussvorlage des Zeugen Lang vom 03.07.1997 erstellte das Rechnungsprüfungsamt eine Stellungnahme, in der zunächst auf die zwei angebotenen technischen Varianten eingegangen wird. Weiter heißt es:

"Im übrigen tragen alle Systeme den Forderungen des § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz und der TA Lärm Rechnung. Möglicherweise kommen inzwischen auch andere Systeme in Frage, die sowohl unter technischen als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorteilhaft sind. Eine freihändige Vergabe ist gemäß der VOL m. E. nicht begründet, da für unterschiedliche Systeme folglich auch mehrere Anbieter in Frage kommen. Das RPA schlägt vor, die Leistung gemäß § Abs. 3 a beschränkt auszuschreiben."

Der Vermerk des Zeugen Lang und der RPA wurden mit einem Beschlussvorschlag zur Aufrüstung der Depotcontainer auf Lärmschutzklasse I gemäß RAL-UZ 21 an 2.023 Depotcontainern dem Werksausschuss vorgelegt. Der Werkleiter sollte ermächtigt werden, den Auftrag an

die Gesellschaft Kommunalen Entsorgungsbetriebe mbH i.G. entsprechend dem Angebot vom 25.06.1997 zu erteilen.

Der Auftrag belaufe sich auf 2.071 Stück Depotcontainer zum Preis von 835 DM je Stück. Die Gesamtsumme des Auftrags betrug 1.729.285 DM zzgl. Mehrwertsteuer.

In der Sitzung des Werksausschusses vom 21.07.1997 folgte nach dem Verweis auf die Vorlage *"eine lebhaft Diskussion, in der Bedenken geäußert wurden, dass möglicherweise ein durch öffentliche Ausschreibung erzielt Gebot durch ein nachträgliches Gebot überholt worden sei. Zur Klärung der Frage, ob die Leistung bereits öffentlich ausgeschrieben worden ist, zieht der Werkleiter den Tagesordnungspunkt zurück."*

Unter dem 14.08.1997 erstellte der Zeuge Lang einen Vermerk für die Sitzung des Werksausschusses am 25.09.1997. Hier heißt es unter der Überschrift *"Erläuterungen"*:

"Der Beschlussvorschlag wurde bereits in der Sitzung des Werksausschusses am 21.07.1997 vorgelegt, wurde jedoch zurückgezogen, weil Zweifel über eine möglichen Verstoß gegen § 24 Nr. 2 VOL A in der Sitzung nicht ausgeräumt werden konnten. Eine Überprüfung des Vorgangs hat ergeben,

- dass bisher keine Ausschreibung stattgefunden hat, sondern lediglich ein früheres Angebot für eine freihändige Vergabe eingeholt worden war, das jedoch inzwischen technisch überholt ist und deshalb von der Werkleitung nicht weiter verfolgt wird; § 24 Nr. 2 VOL A ist in diesem Fall sonach nicht einschlägig.*
- dass entgegen dem Votum des RPA vom 08.07.1997 auf die nunmehr vorgeschlagene Vergabe keine Ausschreibung durchzuführen ist, da das jetzt verwendete Verfahren zur Sanierung der Glascontainer eine von der GKE i.G. erarbeitete technische Neuentwicklung ist, die fachlich dem System der Firma SSI Schäfer vorzuziehen ist. Nach § 3 a Nr. 2 b) VOL A kann der Lieferauftrag sonach ohne vorherige öffentliche Vergabebekanntmachung im Verhandlungsverfahren vergeben werden. (...)"*

Im übrigen entspricht der Vermerk im wesentlichen dem Vermerk des Zeugen Lang vom 03.07.1997.

Unter dem 12. September 1997 gab das RPA u.a. folgende Stellungnahme ab:

"Zwar vertritt das RPA nach wie vor den Standpunkt, dass die Leistung gemäß § 3 Nr. 1 (3) der VOL A beschränkt ausgeschrieben werden sollte, dennoch wäre gegen eine Vergabe an die GKE i.G. auf Grund der Vorteilhaftigkeit nichts einzuwenden. Ein Verzicht auf Ausschreibung ist ebenfalls – wie in der Vorlage angegeben – dadurch zu rechtfertigen, dass die Umrüstung lediglich eine Verbesserung gemäß § 3 a Nr. 2 b VOL A darstellt. (...)"

In Kenntnis dieser Vermerke beschloss der Werksausschuss am 25.09.1997 die Aufrüstung des Lärmschutzes an 2.084 Depotcontainern. Der Werkleiter Prof. Bähr wurde ermächtigt, den entsprechenden Antrag an die Gesellschaft Kommunalen Entsorgungsbetriebe mbH i.G. entsprechend dem Angebot vom 25.06.1997 zu erteilen. Der Auftrag belief sich auf 2.084 Stück Depotcontainer zum Preis von 835 DM je Stück. Die Gesamtsumme des Auftrags betrug 1.740.140 DM zzgl. Mehrwertsteuer. Die Durchführung des Auftrags sollte in den Jahren 1997/1998 erfolgen. Die Finanzierung war ausweislich des Protokolls der Sitzung durch Rückstellungen in Höhe von 1.690.000 DM im Wirtschaftsjahr 1996 gesichert; der Restbetrag von 50.140 DM werde aus Instandhaltungsmitteln des Jahres 1997 gedeckt.

Die GKE i.G. hatte zum damaligen Zeitpunkt drei Mitarbeiter. Die gebildeten Rückstellungen waren bei der Preisbildung des Depotcontainerkaufvertrages als Preisabzug relevant.

Am 25.06.1997 erteilte der Betroffene Prof. Bähr als Werkleiter des BDSiS der GKE den Auftrag zur Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen. Ausweislich der Antwort der GKE vom 11. Dezember 2002 auf den 9. Beweisbeschluss des "Bähr-Untersuchungsausschusses" vom 17.04.2002 (Ziffer 10) wurde der Auftrag wie folgt abgewickelt:

"Bei der GKE handelt es sich um eine personenlose Gesellschaft. Für die Lärmdämmung, welche in den Jahren 1998 und 1999 durchgeführt wurde, bediente sich die GKE des A.S.S. Eigenbetriebes Saarbrücken (laut Rechnungsstellung).

(...) Für die Lärmdämmung bediente sich der A.S.S. Eigenbetrieb der Firma Feutron in (...) Greiz (...).

Der Preis für die Lärmdämmung durch die Firma Feutron belief sich im Jahre 1998 auf 680 DM/Stück und im Jahr 1999 auf 590 DM/Container. Die Lärmdämmung erfolgte auf dem Gelände der A.S.S., Schillstraße, Saarbrücken.

Nach Aussage des Geschäftsbesorgers stellte der A.S.S. Eigenbetrieb die notwendigen Flächen, die notwendigen Werkzeuge und Hilfsmittel für die Lärmdämmung zu Verfügung. Weiterhin wurden die von der Firma Ruf antransportierten Container durch das Personal des A.S.S. Eigenbetriebes zerlegt und wieder zusammengebaut."

Zur Lärmnachrüstung durch die GKE äußerte sich der Zeuge Blumenröther, ehemals Geschäftsführer der A.S.S., in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 26.03.2003:

"Also ein technisches Problem ist das meines Erachtens nicht. Man kann ja alles machen. Meines Erachtens war das andere ein technischer Unsinn. Ich habe das auch dem Herrn Deimling damals gesagt, als die Nachrüstung dort behandelt wurde: Ich finde das unsinnig (...) Damals waren Container auf dem Markt, die durch einen anderen technischen Aufbau schon eine Dämmung herbeiführten. Die haben wir auch in Saarbrücken nach vielen Diskussionen mit dem Herrn Bähr und Einschaltung der Frau Bürgermeisterin Conrad durchgesetzt, dass wir Glascontainer eines anderen Fabrikats hierher bekommen. Es ging nämlich um Sandwichblech. D.h., da sind zwei Bleche zusammengesetzt worden im Sandwichverfahren. Das bewirkt allein eine Lärmdämmung, die so groß ist wie eine Auskleidung innen mit Schaumstoff oder was, nur mit einer längeren Lebensdauer. Aber ich erinnere mich noch gut eines Ausspruchs von Herrn Deimling, der gesagt hat: Ob das nun unsinnig ist oder nicht, hat uns überhaupt nicht zu interessieren. Entscheidend ist, wenn ein solcher Auftrag erteilt wird, und wir können ihn machen und damit Geld verdienen, dann müssen wir gucken, dass wir ihn bekommen."

Die Vergabe des Auftrags ist Gegenstand des bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken durchgeführten Ermittlungsverfahrens 5 Js 72/02. Im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 11. Juni 2002 sagte der verantwortliche Oberstaatsanwalt Weyand :

"Es gab unterschiedliche Angebote von verschiedenen Anbietern mit unterschiedlicher Angebotshöhe, was die Frage der Lärmdämmung betrifft. Die differieren allerdings um nicht sehr

große Beträge. (...) Wir haben deswegen untersucht, welche weiteren wirtschaftlichen Folgen diese Vergabe gehabt hat. Wir sind dann zu dem Ergebnis gekommen, (...) dass die gewählte Vergabe an die GKE in Gründung zwar formal das günstigste Umrüstangebot betroffen hat, dass hier aber dem BDSiS, der diesen Auftrag verteilt hat, zusätzliche Kosten über diese 835 DM hinaus entstanden sind in Höhe von 330 DM netto pro Container; dadurch, dass die Firma Ruf in jedem Fall diese Container transportieren musste. Aus meiner Sicht – aus der Sicht der ermittelten Beamten – ist das eine Vermögensposition, die bei anderweitiger Auftragsvergabe nicht angefallen wäre. (...) Wir haben festgestellt, dass sich der Gesamtbetrag ich meine auf 617.000 DM belaufen hat."

In derselben Sitzung äußerte sich der Zeuge Weyand u.a. zu einem weiteren anhängigen Strafverfahren aus dem Bereich A.S.S.-Ruf:

"Also es steht auf jeden Fall definitiv fest, dass die A.S.S. an die Firma Ruf Leistungen berechnet hat. (...) Rechnungen über Transportleistungen von Schäfer-Containern im Rahmen der Lärmisolierung. Dann kommt da eine Zahl von Containern, Abrechnungszeitraum, und dann eine Summe. Diese Rechnungen sind alle bezahlt worden, aber es ist nach Feststellungen der A.S.S. klar, dass es sich um sog. Luftrechnungen (...) handelt. D.h., es gibt keine Leistungen, die die A.S.S. tatsächlich erbracht hat und an die Firma Ruf irgendwie in Rechnung stellen dürfte. Die Firma Ruf hat aber diese Rechnungen in vollem Umfang bezahlt, es sind insgesamt 250.000 DM. Ich kann dazu leider nichts sagen, weil ein solcher Vorgang mit absolut unerklärlich ist. Also normalerweise kann man Scheinrechnungen benutzen, um Kickbacks zu tarnen; aber dann würde man diese Zahlungen ja eben nicht an die Firma A.S.S. erbringen, sondern würde das an irgendjemanden, dem man solche Leistungen zukommen lassen will, bringen. Es ist definitiv so, dass diese Geldmittel in den Bereich der Firma A.S.S. geraten sind und auch dort geblieben sind und dort im Rahmen der normalen wirtschaftlichen Tätigkeit der A.S.S. offensichtlich weiterverwendet wurden. (...) Ich kann nur sagen: der Hintergrund dieser ganzen Sache ist mir völlig schleierhaft und ergibt aus meiner Sicht auch momentan auch keinen erkennbaren Sinn."

Zu den „Luftrechnungen“ äußerte sich der Zeuge Blumenröther, ehemaliger Geschäftsführer der A.S.S., in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 26.03.2003 wie folgt:

"Das war meiner Erinnerung nach der Jahresabschluss 1998. (...) als ich von dieser Dienstreise zurückkam (...) habe ich den Jahresabschluss vorgelegt bekommen mit der Aufforderung, sofort zu unterschreiben. (...) Nun habe ich das natürlich abgelehnt und habe im Einzelnen diesen Jahresabschluss überprüft auf mögliche Dinge, die mir da verheimlicht werden sollten. Ich bin dabei auf eine viertel Million Mark gestoßen, die für Containertransporte mehr erzielt wurden. Zuzüglich Mehrwertsteuer waren das über 300.000.

Daraufhin habe ich den Herrn Donner – denjenigen, der den Abschluss gemacht hat – um Aufklärung gebeten. Da sagte der mir: Das waren zusätzliche Transporte, die da von der Abteilung Containertransport geleistet wurden. Nun widersprach das den technischen Möglichkeiten, denn man kann nicht für eine viertel Million plötzlich mehr leisten, ohne dass man mehr Personal und mehr Gerät hat. Da habe ich den Herrn Donner aufgefordert, mir darüber die Nachweise vorzulegen, und da hat er mir die Rechnungen gebracht an die Firma Ruf über Transportleistungen über insgesamt 250.000 Mark. Er sagte, dass sei alles ordnungsgemäß so verbucht. Ich bin mit diesen Rechnungen zu dem Sachbearbeiter, das war der Herr Hoffmann, der die Rechnungen geschrieben hat, und habe ihn gefragt, was das für Leistungen waren. Er sagte: Das waren Containerfahrten für Ruf. Da haben wir Container transportiert, (...). Ich sagte: Das ist ja gar nicht möglich. Wo sind die Kapazitäten? Da hat er einen roten Kopf bekommen und hat gesagt: Das machen wir schon. Da sagte ich: Da hätte ich gern die Fahrberichte, die dazu gehören. Da hat er gesagt, die kann er mir nicht liefern, die gibt es nicht. Ich sagte: Ich will jetzt wissen, was los ist. Da sagte er mir, das sei eine Anordnung von Herrn Deimling gewesen, er habe die Rechnungen auf Anweisung von Herrn Deimling so geschrieben.

Ich habe dann Herrn Deimling damit konfrontiert, er hat mir keine befriedigende Auskunft geben können. Er hat gesagt, das ist alles in Ordnung, das könnte ich ruhig so unterschreiben. Ich habe dann den Jahresabschluss nicht unterschrieben und habe die Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet, was hier läuft und dass ich das nicht unterschreibe. Frau Conrad hat gesagt, sie wird den Herrn Deimling zur Rede stellen. Sie hat mir dann eine Woche später, als ich sie im Betrieb getroffen habe, gesagt, sie hätte das mit Herrn Deimling besprochen. Er hätte ihr eine einleuchtende Erklärung dafür gegeben. Ich solle das doch noch mal mit ihm abklären. Man müsste jetzt langsam den Jahresabschluss zu Ende bringen. Das war aber nicht abzuklären.

Ich habe damals vermutet, dass diese Beträge der GKE zugestanden hätten, weil das Ganze ja auf einem Vertrag zwischen EVS und GKE basiert. Ich bin aber trotz aller Nachforschungen nicht dahinter gekommen. Ich habe auch damals mit dem Herrn Kühner, der ja den Herrn Deimling als Prokurist bei der GKE vertreten hat, gefragt, ob er sich das erklären könnte. Herr Kühner ist damals schon zurückgetreten, weil er auch keinerlei Informationen von Herrn Deimling bekommen hat, sondern immer nur Unterschriften. Er hat gesagt, er kann das nicht mehr beantworten. Er konnte das auch nicht unterschreiben. Daraufhin hat Frau Conrad gesagt, sie werde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen, diese Sache speziell zu untersuchen. Das hat sie offensichtlich auch gemacht, denn es gab eine erneute Besprechung mit der PwC. Der Herr Detemple kam da für den Jahresabschluss.

Bei dieser Besprechung ist dann alles Mögliche besprochen worden, nur das, worauf ich gewartet habe, kam nicht. Da habe ich gesagt: Nach wie vor ist diese viertel Million unklar, der keine erklärbare Leistung gegenüber steht. Da sagte Herr Detemple: Was ist das, Herr Deimling? Da sagte Deimling. Das ist die Sache, die wir besprochen haben, die viertel Million von der Firma Ruf, so und so. Da sagte Herr Detemple: Also, da verstehe ich Sie überhaupt nicht, Herr Blumenröther. Das ist völlig in Ordnung. Das sind Zahlungen, die tatsächlich geleistet wurden. Das ist auch im Interesse des Betriebes. Da hat kein Mensch Schaden genommen. Für uns besteht nicht die geringste Veranlassung, hier irgendwelche Einwendungen gegen den Jahresabschluss zu haben."

Zum selben Themenkomplex äußerte sich die als Zeugin vernommene ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende der A.S.S., Ministerin Conrad, in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 17. Juni 2003:

"Faktisch war es jedoch so, dass mich Herr Blumenröther darüber informiert hat, und zwar im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 1998. Er sagte mir, er sei auf Rechnungen gestoßen, die er nicht zuordnen könne bzw. denen – so habe ich seine Aussage im Kopf – keine adäquaten Leistungen gegenüberstünden. Ich habe daraufhin die beiden Geschäftsführer zusammengeholt und eine Besprechung anberaumt. (...)

Ich hatte zuvor mit beiden telefoniert, aber die Telefonate waren unbefriedigend. Daraufhin habe ich vorgeschlagen, uns zusammenzusetzen. Ich habe also beide Geschäftsführer zusammengeholt, und wir haben versucht, die Situation zu klären. Wir konnten sie in dieser Zusam-

menkunft jedoch nicht klären. Herr Blumenröther hat daraufhin in Abstimmung mit mir erklärt, dass er die Rechnungen den Wirtschaftsprüfern vorlegen werde. Ich habe meinerseits im Rahmen eines Gespräches die Wirtschaftsprüfer darauf aufmerksam gemacht, dass im Zusammenhang mit der Lärmdämmung von Containern eine unterschiedliche Auffassung der Geschäftsführung besteht.

Herr Blumenröther hat mich nach dem Jahresabschlussgespräch davon unterrichtet, dass er das Thema angesprochen und man ihm gesagt habe, die Rechnungen seien in Ordnung und nicht zu beanstanden. Damit war für mich die Angelegenheit zunächst einmal erledigt, jedoch noch nicht ganz. Der Prüfbericht zum Jahresabschluss 1998 enthält nämlich unter Randnummer 38 die ausdrückliche Feststellung des Prüfers, das dem Zahlungseingang von 250.000 DM plus Mehrwertsteuer bei der A.S.S. GmbH eine mündliche Vereinbarung – das Wort 'mündliche' ist eingeklammert – über die Erbringung von Transportleistungen im Zusammenhang mit Lärmschutzmaßnahmen an Depotcontainern zu Grunde gelegen habe und dass diese Leistungen erfolgt seien. Der Prüfbericht schließt mit folgenden Worten: Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach pflichtgemäßen Prüfungen den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft. Der Lagebericht besteht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Der gesamte Jahresabschluss hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer erhalten. Das war für mich natürlich ein Sachverhalt, auf dessen Grundlage das angesprochene Thema für mich hinreichend geklärt war und weiterer Handlungsbedarf nicht bestand."

Zu demselben Komplex äußerte sich schließlich der Zeuge Detemple, Wirtschaftsprüfer der PwC Deutsche Revision, in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 02.09.2003:

"Von dem Vorgang habe ich letztes Jahr im Juni erfahren. Da hat Herr Selzner mich angerufen und gefragt, ob ich etwas über diese - - Luftrechnung ist ja der falsche Ausdruck, es sind Rechnungen fakturiert worden und tatsächlich bezahlt worden. (...) Ob ich darüber etwas wüsste. Ich habe persönlich nichts gewusst, habe bei meinen Mitarbeitern nachgefragt, die haben auch nichts gewusst. Auch mein Kollege, Herr Dr. Voß, hat nichts gewusst. Ich habe daraufhin der PwC eine Stellungnahme geschrieben, die auch der Staatsanwaltschaft zuge-

gangen ist. Ich habe auch Herrn Blumenröther darauf angesprochen und habe ihn gefragt, was das soll, wann er mit mir gesprochen hätte. (...)

Wir haben eine Schlussbesprechung gehabt. Bei dieser Schlussbesprechung war mein Kollege, Herr Weißkopf, dabei. In dieser Schlussbesprechung – die hat Ende August stattgefunden – haben wir noch einmal darauf hingewiesen, weil ein schriftlicher Vertrag fehlt. Dann hat Herr Blumenröther und Herr Deimling – Herr Deimling hat noch einmal erklärt, dass es sich um Transportleistungen im –Rahmen der Lärmdämmung handelt – erklärt, dass die für Völklingen und für den Stadtverband Saarbrücken geleistet worden sind und hat noch ein Schaubild angemalt. Dieses Schaubild haben wir in die Arbeitsunterlagen aufgenommen. Herr Blumenröther hat auch da nicht die Gelegenheit genutzt, uns irgendetwas dazu zu sagen. Als ich ihn gefragt habe, warum er da nicht die Gelegenheit genutzt hat, als letzte Möglichkeit, bevor der Bericht herausgegangen ist, mit uns Kontakt aufzunehmen, sagte er, er ist davon ausgegangen, dass wir Bescheid wüssten. Also weder Herr Blumenröther noch Herr Deimling noch Herr Donner und auch die Frau Conrad. (...)

D. h., ich bin erst im Mai oder April 1999 zuständig geworden. Ich habe in diesem fraglichen Zeitraum der Prüfung von April bis ende August meines Wissens und meiner Erinnerung nach nur einen Termin mit Frau Conrad gehabt, einen offiziellen Termin. Den habe ich nachgefragt über Herrn Nospers, um mich einfach als Wirtschaftsprüfer für die städtischen Unternehmen vorzustellen. Bei diesem Gespräch war Herr Nospers dabei. Da war kein Thema über Luftrechnungen. Seitdem habe ich mit Frau Conrad keinen Termin und kein Thema mehr gehabt. (...)

Ich erzähle Ihnen jetzt, wie dieser Sachverhalt aufgetaucht ist. Ein Prüfer, Herr Capriotti, der Prüfungsleiter bei der A.S.S. war, hat bei der Prüfung der Umsatzerlöse festgestellt – Plausibilitätsprüfung-, dass ein neues Konto angelegt worden ist und auf diesem Konto 250.000 DM waren. Er hat sich die Unterlagen angeschaut. Es handelt sich um fünf Rechnungen, die unterjährlich auch bezahlt worden sind. Die A.S.S. hat an Herrn Ruf eine Rechnung geschrieben und Ruf hat gezahlt. wir haben danach gefragt. Weil es sich um ein neues Geschäft handelt, sind die Verträge schriftlich geschlossen worden. (...)

Es hieß, es gibt keine schriftlichen Verträge. Das haben wir zum Anlass genommen, in der Schlussbesprechung noch einmal dieses Thema anzuschneiden, dass es keine Nachweise gibt.

Im Abschlussbericht der PwC steht, es handelt sich um Transportleistungen im Rahmen der Lärmdämmung. Es gibt nur mündliche Verträge. Wir haben nur das aufgeschrieben, was tatsächlich ist. Auf die Idee, dass da – Welcher Kaufmann bezahlt eine Rechnung, ohne dass er eine Gegenleistung hat? Dass keine Gegenleistung stattgefunden hat, da hat uns keiner irgendeinen Hinweis gegeben. (...)

Weder Herr Blumenröther noch Frau Conrad noch Herr Donner noch irgendein Mitarbeiter der A.S.S. hat uns irgendwelche Hinweise gegeben, dass es sich um ein doloses Geschäft gehandelt hätte. Wenn das so gewesen wäre, hätten wir, wie wir es im Jahr 2001 gemacht hätten, da ja eine Leistung und keine Gegenleistung da war – der Ruf hätte jederzeit ein Rückforderungsrecht gehabt -, eine Rückstellung einstellen müssen. Das haben wir im Jahr darauf, als wir es wussten, da hat die Gesellschaft diese Rückstellung gebildet. Diese Rückstellung hätten wir auf jeden Fall in diesem Jahr auch gebildet. (...)

Die PwC ist im Rahmen ihrer normalen Jahresabschlussprüfung - - Es hat keine Sonderprüfung gegeben zwecks dolose Handlungen. Noch einmal: Wir sprechen hier über eine dolose Handlung. Wir sprechen nicht über einen Auftrag, egal von wem. Ich bin als Wirtschaftsprüfer neu eingestiegen. Glauben Sie, Herr Deimling kommt zu mir und sagt: 'Herr Detemple, prima, ich habe hier eine Luftrechnung gemacht, die bilanzieren ich so und Sie testen das'? Das sage ich ja. Ich war neuer Wirtschaftsprüfer. Frau Conrad hat mich nicht gekannt, Herr Deimling hat mich nicht gekannt, Herr Blumenröther hat mich nicht gekannt. Es gab keinen Sonderauftrag über diese dolose Handlung. Das kann es nicht geben. Es kann nicht jemand sagen: 'Ich habe hier eine Bilanzfälschung gemacht, wie testen wir die?' Wie soll denn das gehen? Wir reden über dolose Handlungen. Sobald uns das bekannt geworden wäre, hätten wir eine Spezialabteilung bei uns eingeschaltet und hätten den kompletten Aufsichtsrat einberufen."

3. Aufschluss und Aufklärung über Entscheidungsgrundlage, Entscheidung und vertragliche Grundlagen zur Übertragung des Vertrages DSD auf die GKE im gleichzeitigen Zusammenhang mit der Übertragung sämtlicher Depotcontainer

a) Vorbereitung des „Geschäftsbesorgungsvertrages“

aa) Der Kooperationsvertrag

Vorgänger des sog. "Geschäftsbesorgungsvertrages" war der Kooperationsvertrag, dessen Entwicklung im folgenden kurz dargestellt wird:

Am 24.02.1997 wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates der KABV Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH über die "Gründung der Gesellschaft Kommunale Entsorgungsbetriebe" diskutiert. Dem lag eine Beschlussvorlage (erstellt durch den Verbandsvorsteher Prof. Bähr am 16.01.1997) zugrunde, in dem sich u.a. folgende Beschlussvorschläge befanden:

"a) Verbandsausschuss:

1. Der Verbandsausschuss stimmt dem Abschluss des in Anlage 2 beigefügten Kooperationsvertrages vorerst mit den Städten Saarbrücken, Saarlouis und Völklingen zu. (...)

4. Der Abschluss der in § 1 Abs. 2 des Kooperationsvertrages vorgesehenen Verträge bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandsausschusses. (...)

b) Aufsichtsrat der ABW GmbH:

1. Der Aufsichtsrat der ABW GmbH stimmt dem Abschluss des in Anlage 2 beigefügten Kooperationsvertrages zu und nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 2 Abs. 9 dieses Vertrages die Rechte und Pflichten des KABV aus diesem Vertrag durch die ABW GmbH wahrgenommen werden.

2. Der Aufsichtsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschafterversammlung den Geschäftsführer ermächtigt, den in Anlage 3 beigefügten Gesellschaftsvertrag über die

Gründung der GKE GmbH gemeinsam mit der A.S.S. GmbH und den Städten Saarlouis und Völklingen abzuschließen. (...)

3. Der Aufsichtsrat benennt den Geschäftsführer als Geschäftsführer der GKE GmbH und die beiden stellv. Verbandsvorsteher des KABV als von der ABW GmbH zu entsendende Aufsichtsratsmitglieder."

In der Aufsichtsratssitzung wird festgestellt, dass noch Beratungsbedarf bestünde und eine Entscheidung wird nicht gefasst.

In der ebenfalls am 28.01.1997 stattfindenden Sitzung des Verbandsausschusses wurde auf Grundlage der selben Vorlage weiterer Beratungsbedarf gesehen. Eine Entscheidung wurde nicht gefällt.

Am 11.03.1997 fand eine weitere Sitzung des Verbandsausschusses zum Thema *"Kooperation des ABW mit saarländischen Fuhrparkgemeinden und – Gründung der Gesellschaft 'Kommunaler Entsorgungsbetriebe mbH'"* – statt.

Grundlage der Sitzung war ein Beschlussvorschlag, der u.a. folgende Punkte enthielt:

"a) Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss stimmt dem Abschluss des in Anlage 2 beigefügten Kooperationsvertrages vorerst mit den Städten Saarbrücken, Saarlouis und Völklingen zu. (...)

4. Der Abschluss der in § 1 Abs. 2 des Kooperationsvertrages vorgesehenen Verträge bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandsausschusses. (...)

b) Aufsichtsrat der ABW GmbH

1. Der Aufsichtsrat der ABW GmbH stimmt dem Abschluss des in Anlage 2 beigefügten Kooperationsvertrages zu und nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 2 Abs. 9 dieses Vertrages die Rechte und Pflichten des KABV aus diesem Vertrag durch die ABW GmbH wahrgenommen werden. (...)

3. Der Abschluss der in § 1 Abs. 2 des Kooperationsvertrages vorgesehenen Verträge bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandsausschusses."

Im Rahmen der Sitzung des Verbandsausschusses fand ausweislich der Niederschrift *"eine ausführliche Debatte statt, in der alle Redner der Gründung einer Gesellschaft unter Beteiligung des KABV zwar grundsätzlich zustimmten, jedoch mehrere Punkte problematisierten und den Beschlusstext in mehreren Punkten abänderten"*.

Beschlossen wurde u.a.:

"1. Der Verbandsausschuss stimmt dem Abschluss des in Anlage 2 beigefügten Kooperationsvertrages (mit der soeben beschlossenen Änderung des § 2 Abs. 3 Satz 3) vorerst mit den Städten Saarbrücken, Saarlouis, Völklingen und Homburg zu. (...)"

2. Der Verbandsausschuss ermächtigt den Verbandsvorsteher, an einem Beschluss der Kooperationspartner mitzuwirken, der den Kooperationsvertrag auf andere Kommunen erweitert. (...)"

Der Beschluss wurde mit 3 Enthaltungen mehrheitlich gefasst.

Ebenfalls am 11.03.1997 fasste der Aufsichtsrat der Gesellschaft für Abfallwirtschaft einen entsprechenden Beschluss.

Am 11. März 1997 beschloss die Gesamtversammlung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH zum Thema *"Beschluss über die Beteiligung an der Gründung einer Gesellschaft für kommunale Entsorgungsbetriebe mbH"* u.a.:

"1. Die Gesellschafterversammlung stimmt gemäß § 16 Abs. 2 b) zu, dass der Geschäftsführer vorerst mit der A.S.S. GmbH sowie den Städten Saarlouis und Völklingen den in der Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer 'Gesellschaft für kommunale Entsorgungsbetriebe mbH' abschließt. (...)"

Ausweislich der notariellen Urkunde vom 11.04.1997, UR-Nr. 670/1997, wurden folgende Verträge abgeschlossen:

Kooperationsvertrag vom 11.04.1997 (Vertragspartner Landeshauptstadt Saarbrücken, die Kreisstädte Homburg und Saarlouis, die Mittelstadt Völklingen und der KABV)

Gesellschaftsvertrag der GKE Gesellschaft Kommunalen Entsorgungsbetriebe mit beschränkter Haftung, Saarbrücken

A.S.S. GmbH, die ABW, die Kreisstadt Saarlouis, die Mittelstadt Völklingen und die Kreisstadt Homburg

Der Kooperationsvertrag enthielt folgende wesentliche Bestimmungen:

"§ 1

Kooperationszweck

(1) Die Kooperationspartner vereinbaren die partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Rahmen der Aufgabenerfüllung im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft.

(2) Die Zusammenarbeit der Partner erstreckt sich nach Maßgabe noch abzuschließender Verträge, die im Rahmen der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Erfordernissen noch von deren Beschlussgremien zu genehmigen sind, auf folgende Bereiche:

- a) Einsammeln und befördern von Abfällen zur Beseitigung und von Abfällen zur Verwertung,*
- b) Sortierung, Aufbereitung, Verwertung und Vermarktung von Abfällen zur Verwertung (...)*
- c) Recycling, Aufbereitung und Deponierung von Reststoffen, (...)*

§ 2

Umsetzung, Aufgabenzuteilung

(1) Die Umsetzung der unter § 1 dieser Vereinbarung genannten Ziele erfolgt durch Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der die Kooperationspartner entweder selbst oder über die in Abs. 2 genannten Tochterunternehmen beteiligt sind. Die Gesellschaft

führt die Firma 'GKE – Gesellschaft Kommunaler Entsorgungsbetriebe mit beschränkter Haftung'.

(2) Die Rechte und Pflichten des KABV aus diesem Kooperationsvertrag werden von der KABV – Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH (ABW), die Landeshauptstadt Saarbrücken von der A.S.S. Abfallwirtschaft Saarbrücken mbH (A.S.S.) wahrgenommen. Diese werden Gesellschafter der GKE. (...)

(3) Die unternehmerischen Tätigkeiten werden insbesondere durch Geschäftsbesorgungs- und Betriebsführungsverträge miteinander verknüpft. (...)

(7) Die Kooperationspartner stimmen darin überein, dass unmittelbar nach Gründung der GKE Verträge über die Übernahme folgender Aufgaben zwischen der GKE und dem/den zuständigen Partner(n) geschlossen werden sollten:

'Betriebsführung für den BDSiS und Erbringung von Leistungen zur Erfüllung des Leistungsvertrages zwischen BDSiS und DSD GmbH,

Maßnahmen zur Vermarktung und Verwertung der behandelten Abfallströme,

Aufbau eines zentralen Containerdienstes (...)

§ 5

Personal

Die Partner stimmen darin überein, dass die Gesellschaft eigenes Personal nur dann einstellt, wenn Aufgaben der Gesellschaft nicht durch Mitarbeiter der Gesellschafter im Rahmen von Personalbeistellungsverträgen wahrgenommen werden können."

bb) Die Vorbereitung des Abschlusses des Geschäftsbesorgungsvertrages

Ausweislich einer Niederschrift der Sitzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft Kommunaler Entsorgungsbetriebe (GKE) mbH i.G. vom 6. August 1997 beschloss der Aufsichtsrat *"nach kurzer Diskussion"* einstimmig:

"Die C & L Deutsche Revision wird ein Strategiepapier entwerfen, aus dem Vorteile/Synergieeffekte des Geschäftsbesorgungsvertrages für den KABV und den BDSiS hervorgehen. Vertreter der C & L Deutsche Revision sollen an der nächsten Sitzung des Verbandsausschusses des KABV teilnehmen und für mögliche Rückfragen zur Verfügung stehen. Ferner dürfen vorläufig nur Unterlagen über den Geschäftsbesorgungsvertrag herausgegeben werden, die mit Herrn Nospers und der C & L DR abgestimmt sind. (...)

OB Ulmcke sieht vorrangig die Kostensituation als Basis der Entscheidungsgrundlage. Wenn die Kosten beim KABV sinken, werden wohl kaum Ablehnungsgründe für die Übertragung der Geschäftsbesorgung des BDSiS auf die GKE da sein. Herr OB Ulmcke befürchtet auch, dass die 'Nichtmitglieder' der GKE zu wenig Informationen besitzen, um eine vernünftige Entscheidung treffen zu können."

Am 25. September 1997 beschäftigte sich der Verbandsausschuss mit der *"Übertragung der Geschäftsbesorgung für den BDSiS auf die GKE GmbH i.G."*. Dem lag folgender Beschlussvorschlag zugrunde:

"1. Der Verbandsausschuss bestimmt die Übertragung der Geschäftsbesorgung für den BDSiS auf die GKE GmbH i.G. nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Geschäftsbesorgungsvertrages zu. (...)

2. Der Verbandsausschuss stimmt der Zahlung von jährlich 6,4 Mio. DM netto für die Nicht-DSD-Ware für die Vertragslaufzeit des beigefügten Vertrages zu.

3. Der Werksausschuss ermächtigt den Werkleiter, den in der Anlage beigefügten Geschäftsbesorgungsvertrag mit der GKE GmbH i.G. abzuschließen. (...)"

Unter der Überschrift *"Sachdarstellung und Begründungen:"* wird nach einem Verweis auf den Kooperationsvertrag vom 11.04.1997 folgendes mitgeteilt:

"Der zwischen BDSiS und GKE abzuschließende Vertrag ist inzwischen ausgehandelt worden. Das Ergebnis der Überprüfung des Vertrages durch das Rechnungsprüfungsamt wird als Tischvorlage nachgereicht.

Wegen der gegenseitigen Verflechtungen zwischen KABV und GKE sind beide übereingekommen, nicht jeweils eine eigene Vorlage zu erstellen (einerseits für den Verbandsausschuss, andererseits für den Aufsichtsrat der GKE), sondern die C & L Deutsche Revision zu bitten, die Vorlage unter Berücksichtigung der Interessen beider Seiten zu erarbeiten.

Auf diese Unterlagen wird verwiesen."

In der Anlage befand sich ein Vermerk der C & L Deutsche Revision vom 27. August 1997 (gezeichnet Peter und Nospers) mit dem Titel *"Gründe für die Übertragung der umfassenden Geschäftsbesorgung des BDSiS auf die GKE"*. In dem Vermerk befinden sich ein Schaubild, welches für die Jahre 1995 bis 1998 folgende Zahlen darlegt (in Millionen DM):

Vorteil (+) / Nachteil (-)

1995	- 0,9
1996	+ 1,9
1997	+ 1,9
1998	+ 1,9
insgesamt	+ 4,8

Ferner finden sich u.a. folgende Ausführungen:

*"Der Vertrag bringt dem EVS **Vorteile***

1. Für den EVS als Eigentümer des BDSiS, hinter dem letztlich immer das Wohl des Bürgers als Gebührenzahler steht, entstehen nachweisbar erhebliche Vorteile, die für die Jahre 1995 bis 1998 (Plan) als Vergleich zwischen der bisherigen Abrechnung und der vorgesehenen Neuregelung ermittelt wurden (Anlage zum Vermerk). (...)

Zumindest für die 4 Jahre bedeutet dies für den EVS/Gebührenzahler eine Besserstellung von fast DM 5 Mio.

2. *Die Belastungen des EVS für die Entsorgung von Nicht-DSD-Papierware (3/4 des Altpapiers) wird auf DM 8 Mio. p.a. begrenzt, sofern die Einsammel-Quoten für Altpapier im Rahmen der DSD-Vorgaben liegen (Deckelung des Beitrages des EVS).*

3. *Das bisherige (Teil- Geschäftsbesorgungsentgelt von DM 1,6 Mio. p.a. durch den EVS wird auch in Zukunft vereinnahmt, obwohl die Geschäftsbesorgung künftig durch die GKE wahrgenommen wird. Im Vertrag werden Beträge der Einfachheit halber gleich saldiert.*

4. *Der kumulierte Gesamtvorteil bis zum Jahr 2003 dürfte – je nach Entwicklung der Altpapierverwertungserlöse – eine Größenordnung von DM 15 Mio. bis DM 20 Mio. haben.*

*Darüber hinaus bietet der Vertrag **Chancen**.*

(...)

*Für die GKE bestehen folgende **Chancen**.*

(...)

10. *Hinsichtlich des Geschäftsübergangs entstehen keine Belastungen, wenn eine einheitliche/abgestimmte Argumentationslinie verfolgt wird.*

*Aus allem lässt sich folgender **Schluss** ziehen:*

11. *Die Übertragung der umfassenden Geschäftsbesorgung des BDSiS auf die GKE eröffnet dieser Gesellschaft unter Wahrung sozialer Aspekte wirtschaftliche Potenziale und bringt gleichzeitig dem EVS eine spürbare Ergebnisverbesserung. Diese Ergebnisverbesserung kommt letztendlich den Gebührenzahlern zugute."*

Risiken oder Nachteile werden –soweit nicht zitiert- im Vermerk der C & L Deutsche Revision nicht erwähnt.

Der Tagesordnungspunkt *"Übertragung der Geschäftsbesorgung für den BDSiS auf die GKE GmbH i.G."* wurde auf 25. September 1997 von der Tagesordnung zurückgezogen, weil kein Mitarbeiter der C&L in der Sitzung anwesend war und die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zu kurzfristig zugestellt worden ist.

Am 16.10.1997 fand eine gemeinsame Sitzung des Verbandsausschusses und des Werksausschusses zum Thema *"Übertragung der Geschäftsbesorgung für den BDSiS auf die GKE GmbH i.G. (zugleich Beschlussfassung als Werksausschuss)"* statt.

Ausweislich des Protokolls verwies der Verbandsvorsteher darauf, dass die Vorlage für die Sitzung gegenüber der Beschlussvorlage für die Sitzung vom 25.09.1997 nochmals überarbeitet worden sei. Auch der Text des Geschäftsbesorgungsvertrages sei verändert worden. Der Beschlussvorschlag sei erweitert worden. Das Protokoll führt weiter aus:

"In der Sache gehe es darum, in Erfüllung des Kooperationsvertrages vom 11.04.1997 zwischen dem KABV und den GKE-Kommunen die Geschäftsbesorgung für den BDSiS auf die GKE GmbH zu übertragen. Der BDSiS bleibt als Eigenbetrieb des KABV (bzw. EVS) allerdings weiter bestehen, damit die Verträge mit der DSD-GmbH in Köln in der ursprünglichen Form fortgeführt werden können; die Tätigkeit der GKE sei sonach auf die kooperative Abwicklung der Leistungsverpflichtung aus dem DSD-Vertrag im Saarland beschränkt. Derzeit belaufe sich der Umsatz mit der DSD-GmbH auf rund 45 Millionen (brutto). Ziel der Übertragung der DSD-GmbH auf die GKE GmbH sei es, der Gesellschaft die Möglichkeit zu verschaffen, innerhalb dieses Umsatzvolumens eine eigene Geschäftstätigkeit aufzubauen und so allmählich die wirtschaftliche Kraft zu gewinnen, um die für das Jahr 2004 anstehende Ausschreibung des neuen Leistungsvertrages mit der DSD-GmbH erfolgreich zu bestehen.

Im Vollzug des Geschäftsbesorgungsvertrages werden die Vermögensgegenstände des BDSiS auf die GKE übertragen. Die Übernahme des Personals erfolge durch die A.S.S. GmbH, da die GKE nicht personalisiert werden soll. Mit den Mitarbeitern und dem Personalrat sei dies bereits besprochen worden. (...) Aus Sicht des KABV/BDSiS habe die Übertragung der Geschäftsbesorgung den Vorteil, dass die Kosten der Erfassung von Altpapier außerhalb der von der DSD-GmbH erstatteten 25 %-igen Quote auf nunmehr einen festen und damit auch längerfristig kalkulierbaren Betrag von 6,4 Mio. DM netto begrenzt werden könne. Dieser Betrag ergebe sich aus einem echten Kostenansatz von 8 Mio. DM abzüglich eines Anteils von

1,6 Mio., der bisher vom BDSiS an den KABV zum Ausgleich der Geschäftsbesorgungsaufwendung bezahlt worden sei.

In der Vorlage für die Sitzung vom 25.09.1997 mitgeteilten Anregungen des Rechnungsprüfungsamtes seien bei der neuen Vorlage vollständig berücksichtigt.

In der nun anstehenden Diskussion wird insbesondere die Frage nach dem Risiko des Verbandes gestellt und darüber hinaus, welche Einflussmöglichkeiten die Mitglieder des Verbandes auf die GKE hätten, zumal beim BDSiS die Haftung als solches verbliebe. Darüber hinaus wird auch die Frage aufgeworfen, welche Kosten auf den Verband bzw. BDSiS zukämen, bzw. wer für evt. Verluste aufkäme.

Hierzu antwortet Herr Nospers, dass das ein wichtiger Punkt sei, dass der DSD-Vertrag nicht nur formell, sondern auch inhaltlich beim BDSiS verbliebe. (...) Der Gebührenzahler stünde sich in der Tat besser, wie in der Vorlage dargestellt. (...) Als Risiko verblieben die Papierpreise. Bei niedrigen Papierpreisen sei dies für die GKE schlecht, für den KABV würde sich nichts ändern, da im Geschäftsbesorgungsvertrag die Summe von 6,4 Mio. festgelegt worden ist. Bei steigenden Papierpreisen würde die GKE Gewinne erzielen. An diesen Gewinnen würden die Vertragspartner hälftig beteiligt sein, d.h. in diesem Fall, dass der KABV nochmals zugewinnen würden. Sofern die GKE Verluste ausweisen würde, können diese nur im Rahmen der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ausgeglichen werden. (...) Es folgt nun eine Diskussion über die Übertragung des Anlagevermögens. Sobald dies vollzogen sei, beherrsche die GKE das Geschäft. Es wird auch darauf hingewiesen, dass mit Übernahme des Anlagevermögens durch die GKE der Einfluss des KABV bzw. des BDSiS sehr eingeschränkt wäre.

Seitens des Verbandsvorstehers wird nochmals darauf hingewiesen, dass die derzeitige Vertragskonstruktion mit der GKE Bestand bis zum Jahr 2003 habe, und dann erfolge, wie bereits schon erwähnt, eine neue Ausschreibung durch die DSD. (...)

Es wird einstimmig Einvernehmen darüber erzielt, dass die Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses einen gemeinsamen Beschluss fassen:

Beschluss:

1. *Der Verbandsausschuss stimmt der Übertragung der Geschäftsbesorgung für den BDSiS auf die GKE GmbH i.G. nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Geschäftsbesorgungsvertrages zu, eine redaktionelle Überarbeitung des Vertrages ist noch möglich.*
2. *Der Verbandsausschuss und der Werksausschuss stimmt der Zahlung von jährlich 6,4 Mio. netto für die Nicht-DSD-Ware für die Vertragslaufzeit des beigefügten Vertrages zu.*
3. *Der Werksausschuss ermächtigt den Werkleiter, den in der Anlage beigefügten Geschäftsbesorgungsvertrag mit der GKE GmbH i.G. abzuschließen; eine redaktionelle Überarbeitung des Vertrages ist möglich.*
4. *Der Verbands- und Werksausschuss stimmt der Veräußerung des Anlagevermögens zu Restbuchwerten unter Verrechnung der dann noch vorhandenen Rückstellungen zu. (...)"*

In der Sitzung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft Kommunaler Entsorgungsbetriebe (GKE mbH) vom 05.11.1997 stimmt die Gesellschafterversammlung dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der GKE und dem BDSiS einstimmig zu.

Auf die Anfrage des Untersuchungsausschusses im 7. Beweisbeschluss vom 16.04.2002 (Ziffern 4 und 5), wer im Zusammenhang mit dem Geschäftsbesorgungsvertrag auf Seiten der GKE und auf Seiten des KABV/BDSiS als Beratungsunternehmen tätig war bzw. ob eine zeitgleiche Beratung des KABV/BDSiS und der GKE durch die C & L stattgefunden hat, antwortete die GKE mit Schreiben vom 21.05.2002 u.a.:

"Bis zur Unterzeichnung dieses Vertrages (Kooperationsvertrag) am 11.04.1997 wurden alle Vertragspartner, auch die Städte und Kommunen, gemeinsam durch die heutige PWC Deutsche Revision, Saarbrücken, beraten. Nach diesen Vertragsschlüssen war die heutige PWC Deutsche Revision, Saarbrücken, nur noch für die GKE tätig."

Der EVS teilte hierzu u.a. mit:

"Hinsichtlich der möglichen zeitweisen Beratung von KABV/BDSiS und der GKE durch die C & L DR fügen wir nochmals die Niederschrift und Vorlage der Aufsichtsratssitzung der GKE i.G. vom 06.08.1997 bei. Aus der Vorlage/Niederschrift geht hervor, dass die C & L DR hinsichtlich der Übertragung der Geschäftsbesorgung ein Strategiepapier (Vorteile/Synergieeffekte des Geschäftsbesorgungsvertrages für den KABV und den BDSiS) entwerfen soll. Ebenfalls beigelegt ist die Niederschrift der Sitzung der Gesellschafterversammlung der GKE vom 05.11.1997, in der ein Vertreter der C & L DR wohl beratend tätig war. Betrachtet man die Sitzungszeitpunkte KABV/BDSiS (25.09.1997 und 16.10.1997) und GKE (06.08.1997 und 05.11.1997) ist hinsichtlich des Abschlusses des Geschäftsbesorgungsvertrages von einer zeitgleichen Beratung durch die C & L DR auszugehen. Nach den vorliegenden Unterlagen (Niederschrift der AR-Sitzung vom 06.08.1997) wurde der Auftrag hinsichtlich des Abschlusses des Geschäftsbesorgungsvertrages nicht vom KABV/BDSiS erteilt (ein Auftragschreiben liegt nicht vor). In der Schlussfolgerung kann dies nur bedeuten, dass die Auftragserteilung von der GKE erfolgte und beide Unternehmen (GKE u. KABV/BDSiS) gemeinsam beraten worden sind."

Eine Ausschreibung fand bei der Vergabe des Geschäftsbesorgungsvertrages nicht statt. Der Betroffene Prof. Bähr begründete dies im Rahmen der zusammenhängenden Sachdarstellung am 20.11.2002 damit, dass auf Grund der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung eine öffentliche Ausschreibung der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen keinen Sinn haben konnte:

„Bei einem den geschilderten politischen Zwecken dienenden Vorgang kann sich auch nicht von vorneherein die Frage stellen, ob der Geschäftsbesorgungsvertrag hätte ausgeschrieben werden müssen. Immerhin war es nicht ein Vertrag, mit dem eine Leistung eingekauft wurde. Vielmehr (...) ging es darum, das gesamte DSD-Geschäft auf die GKE zu übertragen.“

Der beim EVS für Vergaberecht zuständige Jurist, der Zeuge Kretschmar, führte zum Thema Ausschreibung des Geschäftsbesorgungsvertrages in einem Vermerk vom 22.10.2002 aus:

"Im Hinblick auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hätte der Vertrag mithin europaweit ausgeschrieben werden müssen. Aus meiner momentanen Sicht vermag ich nicht zu erkennen, welcher der Gründe des § 3 a VOL-A 97 dem Auftraggeber hätte erlauben können, von einem

offenen Verfahren abzusehen. Im Übrigen ist auch nicht aktenkundig gemacht, weshalb von einem offenen oder nicht-offenen Verfahren abgewichen worden ist, was nach § 3 a Ziffer 3 vorgeschrieben war. Mithin ist man offensichtlich davon ausgegangen, dass eine Ausschreibung nicht erforderlich war."

b) Abschluss und Inhalt des „Geschäftsbesorgungsvertrages“

Am 05.11.1997 wurde der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband Saar (KABV), dem Betrieb für das Duale System im Saarland – Eigenbetrieb des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes Saar – EVS – und der GKE – Gesellschaft Kommunaler Entsorgungsbetriebe mbH geschlossen.

In Beantwortung des 1. Beweisbeschlusses des Untersuchungsausschusses vom 6. März 2002 (Ziffer 4) teilte der EVS folgendes mit:

Unterschrieben haben

- für KABV: Herr Dr. Heribert Gisch als stellv. Verbandsvorsteher (Unterschrift für Verbandsvorsteher Prof. Dr. Bähr, der als GF der GKE unterschrieben hat)
- für BDSiS: Herr Pradler als kommissarischer Werkleiter BDSiS (Unterschrift für Werkleiter Prof. Dr. Bähr, der als GF der GKE unterschrieben hat)
- für GKE: Herren Lothar Deimling als Geschäftsführer GKE, Prof. Dr. Peter Bähr als Geschäftsführer GKE, Dieter Kühner als Geschäftsführer GKE

Der als "*Geschäftsbesorgungsvertrag*" betitelte Vertrag enthält folgende wesentlichen Bestimmungen:

"§ 1

Vertrag BDSiS – DSD GmbH

(1) Der Vertrag zwischen dem BDSiS und der DSD GmbH über den Aufbau und Betrieb des Systems zur Erfassung und Sortierung von gebrauchten Verkaufsverpackungen (...) bleibt von

den Vorschriften dieses Vertrages unberührt; (...) GKE steht im Verhältnis zum BDSiS für die Erfüllung des Vertrages mit der DSD GmbH ein. (...)

§ 2

Geschäftsbesorgungen

(1) Die GKE übernimmt die Aufgaben, die der BDSiS bislang im Rahmen der mit kommunalen und privaten Entsorgern bestehenden Verträgen wahrgenommen hat.

Insbesondere verschafft BDSiS der GKE die volle Verfügungsgewalt über die gebrauchten Verkaufsverpackungen gemäß DSD-Vertrag einschließlich der Nicht-DSD-Ware.

§ 3

Zahlungen und Vergütungen

(1) Beträge, die die DSD GmbH gemäß dem Vertrag mit dem BDSiS (§ 1 dieses Vertrages) leistet (...) werden vom BDSiS unverzüglich nach Eingang an die GKE überwiesen.

(2) Zur Deckung der Kosten bei der Sammlung, Sortierung und Verwertung von Altpapier (Nicht-DSD-Ware) und der Geschäftsbesorgung zahlt EVS jährlich an die GKE einen Betrag von DM 6.400.000,00 (zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer). (...)

(3) Dieser Betrag gilt für eine Menge bis 45.000 Jahrestonnen Nicht-DSD-Ware.

Darüber hinausgehende Mengen werden vom EVS pro Tonne mit DM 178,00 zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer auf Nachweis vergütet. (...)"

Hinsichtlich der in § 3 Abs. 2 vereinbarten Vergütung in Höhe von 6,4 Mio. ("echter Kostenansatz von 8,0 Mio. DM abzüglich 1,6 Mio. DM Geschäftsbesorgungsaufwendung") hatte der Betroffene Prof. Bähr in der entscheidenden gemeinsamen Sitzung des Verbandsausschusses und des Werksausschusses vom 16.10.1997 erklärt:

"Dass die Kosten der Erfassung von Altpapier außerhalb der von der DSD-GmbH erstatteten 25 %-Quote nunmehr auf einen festen und damit auch längerfristig kalkulierbaren Betrag von 6,4 Mio. DM netto begrenzt werden könne."

Hierzu sagte der amtierende Geschäftsführer des EVS, der Zeuge Ecker, in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 19.03.2002:

"Diese Deckelung gab es praktisch nur für die 45.000 Tonnen. (...) Mehrmengen mussten ja, wie gesagt, extra bezahlt werden. Da gibt es keine Festlegung, ob dass über 2.000 oder so und so viel Tonnen geht."

Der weitere amtierende Geschäftsführer des EVS, der Zeuge Wolf, sagte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 17.04.2002 aus:

"Also wenn ich die Abwicklung sehe, kann ich keine Deckelung erkennen. 45.000 Tonnen sind durch eine Pauschale abgegolten. Was darüber hinausgeht, ist eine Mehrmenge, die mit 178 DM pro Tonne bezahlt werden muss. So ist der derzeitige Abrechnungsmodus. D.h.: wenn jetzt immer mehr Papier eingesammelt wird, müssen die 178 DM pro Tonne immer öfter bezahlt werden."

Ferner hatte der Betroffene Prof. Bähr in der gemeinsamen Sitzung des Verbandsausschusses und des Werksausschusses am 16.10.1997 erklärt:

"Die in der Vorlage für die Sitzung am 25.09.1997 mitgeteilten Anregungen des Rechnungsprüfungsamtes seien bei der neuen Vorlage vollständig berücksichtigt."

Tatsächlich hatte das RPA in einem Vermerk vom 23.9.1997 10 Anregungen gegeben.

Hiervon wurden die Ziffern 1, 2, 3,4,5,6 und 9 nicht im Vertrag vom 5.11.1997 umgesetzt.

In einer Stellungnahme der RPA vom 07.10.1997 hatte das RPA zum Geschäftsbesorgungsvertrag mitgeteilt:

"Das RPA – sofern die Positionen 1 bis 6 der Beschlussvorlage Zustimmung finden – keine Bedenken bezüglich des Abschlusses des Geschäftsbesorgungsvertrages."

In einer vorherigen Stellungnahme des RPA vom 16.09.1997 hatte dies u.a. darauf hingewiesen, dass eine Zahlung von 1,6 Mio. zur Deckung der Kosten der Geschäftsbesorgung insoweit problematisch sei, weil eine Geschäftsbesorgung seitens des KABV nicht stattfinde. Möglicherweise würde der KABV verpflichtet sein, eine Geschäftsbesorgung im Wert von 1,6 Mio. zu übernehmen.

Die Zeugin Straßberger, Leiterin der Rechtsabteilung des EVS, konnte in der Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 23.04.2002 keine Geschäftsbesorgungsleistung des EVS erkennen. Herr Truxa vom EVS habe ihr mitgeteilt, es sei eine Kompensation, die im Zusammenhang mit dem Gesamtvertrag, mit der Splittung der Gewinne, zu sehen sei.

Der Betroffene Prof. Bähr äußerte sich in der zusammenhängenden Sachdarstellung des Betroffenen vom 20.11.2002 vor der Untersuchungsausschuss hierzu:

"Bei diesem Entgelt handelt es sich um einen jährlichen Preisabschlag von 1,6 Mio. auf die vom KABV/EVS zu zahlende Vergütung für das Einsammeln und Verwerten der Nicht-DSD-Quote von 75 % des in den Depotcontainern erfassten Altpapiers (sog. "kommunale Pappe"). Wirtschaftlich betrachtet stellt sich dieser Preisabschlag gewissermaßen als Pachtrate der GKE an den BDSiS bzw. seine Mutterkörperschaft für die Überlassung des DSD-Geschäfts dar."

Auch dieser Vorschlag des RPA fand keinen Eingang in den abgeschlossenen Vertrag.

c) „Vertrag über den Kauf der Depotcontainer“

Grundlage des Vertrages über den Kauf der Depotcontainer durch die GKE war Ziffern 4 und 6 des Beschlusses in der gemeinsamen Sitzung des Verbandsausschusses und des Werksausschusses vom 16.10.1997 mit dem Wortlaut:

"4. Der Verbands- und Werksausschuss stimmt der Veräußerung des Anlagevermögens zu Restbuchwerten unter Verrechnung der dann noch vorhandenen Rückstellungen zu. (...)

6. Der Werksausschuss beschließt, dass im Jahr 1997 keine weiteren Sonderabschreibungen auf das Anlagevermögen zugelassen werden."

In der Sitzung der Gesellschafterversammlung vom 5. November 1997 nahm die Gesellschafterversammlung Kenntnis von dem mündlichen Bericht der Geschäftsführung der GKE mbH zur Frage *"Übernahme Anlagevermögen BDSiS"*.

In der Sitzung der Gesellschafterversammlung der GKE vom 16. Dezember 1998 wurde der Kaufvertrag zur Übernahme von Depotcontainern des BDSiS gemäß § 5 des Kooperationsvertrages vom 11.04.1997 beschlossen.

In der Sitzung des Aufsichtsrats der ABW vom 13.04.1999 erklärte der Betroffene Prof. Dr. Bähr, dass nach Rekonstruierung der Beschlusslage des Verbandsausschusses vom 11. März 1997 (Gründung der GKE) keine Gremienbeschlüsse für die Übertragung von Depotcontainern an die GKE erforderlich seien. Diesen Bericht nahm der Aufsichtsrat zur Kenntnis.

In der Sitzungsvorlage war den Mitgliedern des Aufsichtsrats mitgeteilt worden, dass die GKE dem BDSiS für die Übernahme der Depotcontainer einen Betrag von 489.997 DM zahle. Dieser Betrag ergebe sich aus der Verrechnung des (Rest-)Buchwertes der Container vom 31. Dezember 1997, der gleichzeitig auch Verkaufspreis ist, in Höhe von DM 3.276.744 netto und den beim BDSiS gebildeten Rückstellungen in Höhe von DM 2.786.750.

Am 17.12.1998 wurde dann zwischen dem Entsorgungsverband Saar (EVS), dem Betrieb für das Duale System im Saarland – Eigenbetrieb des Entsorgungsverbandes Saar - und der GKE der Depotcontainerkaufvertrag geschlossen.

Dieser enthielt im wesentlichen folgende Regelungen:

"§ 1

(...)

(2) Zwischen den Vertragspartnern bestand darüber Einigkeit, dass die Betriebsführerin GKE u.a. die für das Erfassen von Papier und Glas aufgestellten Container zum Vertragsbeginn (1. Januar 1998) zum Eigentum erhalten sollte.

§ 2

(1) Deshalb sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die am 1. Januar 1998 vorhandenen Depotcontainer (...) zu diesem Zeitpunkt vom BDSiS an die GKE zum Eigentum übergeben worden sind.

Die später noch auf vor dem 01.01.1998 erteilten Auftrag des BDSiS angelieferten Depotcontainer sind zum Zeitpunkt der Lieferung an die GKE zu Eigentum übergeben worden. (...)

(4) Zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt hat die GKE auch die Verpflichtung übernommen, entsprechend den gefassten Beschlüssen der Gremien des BDSiS bzw. KABV die Container mit Lärmdämmung zu versehen und die Standorte herzurichten.

§ 3

(1) Zum Ausgleich der sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten hat der BDSiS die für die Erfüllung der in § 2 Abs. 4 umschriebenen Arbeiten gebildeten Rückstellungen zum 1. Januar 1998 auf die GKE übertragen. Diese belaufen sich auf DM 2.786.750,00.

(2) Für die Übertragung der Container zahlt die GKE an den BDSiS einen Betrag von DM 3.276.747,00 netto, (DM 3.768.269,04 brutto).

Dieser entspricht dem (Rest-)Buchwert der Container zum 31. Dezember 1997 bzw. zu dem in § 2 Abs. 1 Satz 2 angesprochenen Zeitpunkt. (...)"

Der Kaufvertrag wurde auf Seiten des EVS und des BDSiS vom Betroffenen Prof. Bähr unterschrieben.

Auf Seiten der GKE unterschrieben für die Geschäftsführung der Zeuge Deimling sowie der Prokurist der GKE, der Zeuge Pradler. Nach Mitteilung des EVS in Beantwortung des 1. Beweisbeschlusses des Untersuchungsausschusses vom 6. März 2002 (Ziffer 4) erfolgte die Unterschrift auf Bitte des damaligen GKE-Geschäftsführers Prof. Dr. Bähr.

Mit Rechnung des BDSiS vom 31.12.1998 wurden der GKE ein Rechnungsbetrag von 3.768.259,05 DM in Rechnung gestellt. Entsprechend der Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 1 des Kaufvertrages wurde die GKE um Überweisung von DM 981.509,05 DM gebeten.

Tatsächlich erhalten hat der BDSiS den Kaufpreis ausweislich des in Beantwortung von Ziffer 17 des 1. Beweisbeschlusses des Untersuchungsausschusses vom 6. März 2002 vorgelegten Bankauszuges des BDSiS erst zum 23.08.1999.

aa.) Bezeichnung Geschäftsbesorgungsvertrag

Der Vertrag vom 5.11.1997 trägt die Bezeichnung „*Geschäftsbesorgungsvertrag*“.

Das im Auftrag des Ministeriums für Umwelt erstellte „Rechtsgutachten zu den Geschäftsbeziehungen EVS (KABV)/BDSiS – GKE – A.S.S. GmbH vom 6.8.2002 der Beratungsgesellschaft Mc Kinsey Company“ („**Mc Kinsey-Gutachten**“) kam zu dem Ergebnis, dass es sich tatsächlich nicht um einen Geschäftsbesorgungsvertrag, sondern um eine Vertragsfolgenübernahme handele.

Auch nach der Aussage des Betroffenen Prof. Bähr in der zusammenhängenden Sachdarstellung vor dem Untersuchungsausschuss vom 20.11.2002 handelt es sich nicht um einen Geschäftsbesorgungsvertrag. Es handelte sich um die Übertragung des gesamten Geschäfts mit der DSD-AG auf Grund des Leistungsvertrages zwischen KABV/BDSiS und DSD-GmbH vom 26.06.1992:

„Diese Übertragung mit allen Vor- und Nachteilen ist aus Gründen, die vor allen Dingen in den Vertragsbeziehungen zwischen dem BDSiS und der DSD-Aktiengesellschaft liegen, in das formale Gewand eines Geschäftsbesorgungsvertrages eingekleidet worden. Es ist jedoch nie ein Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne von § 675 BGB gewesen. (...) Diese Information war bei den Bürgermeistern vorhanden“

Im Vertrag zwischen dem KABV und der DSD-GmbH heißt es einschränkend in § 2 Ziff. 4: „Der KABV ist berechtigt, Subunternehmer unbeschadet der bei ihm verbleibenden Gesamtverantwortung einzusetzen“

In der Sachdarstellung des Betroffenen Prof. Bähr heißt es weiter:

„In der Sitzung vom 16. Oktober 1997 haben ich als Verbandsvorsteher und Werkleiter und auch der anwesende C & L-Berater Nospers gerade dieses Thema den Bürgermeistern sehr ausführlich erklärt. Wir haben auch erklärt, warum nicht der Kooperationsvertrag en bloc auf die GKE übertragen werden soll, sondern warum man die „Krücke“ des Geschäftsbesorgungsvertrages genommen hat. (...) Wir haben damals jedoch nicht alles ins Protokoll geschrieben, weil zu befürchten war, dass sich das DSD die Möglichkeit nehmen würde, den ganzen Vertrag mit der Begründung zu lösen, es habe den alten Partner nicht mehr. Das wäre ein sehr teures und unglückliches Resultat gewesen.“

In Beantwortung des 42. Beweisbeschlusses des Untersuchungsausschusses vom 3.12.2002 haben der EVS und die GKE mitgeteilt, dass keinerlei Unterlagen gefunden wurden, aus denen hervorgeht, dass der KABV/EVS oder die GKE die DSD über Abschluss oder Inhalt des Geschäftsbesorgungsvertrages informiert hätten.

bb.) Rechtsgutachten

Das Mc Kinsey-Gutachten vom 6.9.2002 kam weiter zu dem Ergebnis,

„dass die durch den

-Geschäftsbesorgungsvertrag,

-Wertstoffcontainervertrag,

- Wertstoffcontainerwerftvertrag und die

- Vertragsgestaltung zum Komplex „Yellow sort“

aufgebauten Geschäftsbeziehungen zwischen EVS/BDSiS und GKE sich für den EVS/BDSiS insgesamt als wirtschaftlich nachteilig darstellen. Festzustellen ist ferner, dass die Geschäftsführung des EVS im Zusammenhang mit der Einschaltung der GKE Rechtsverstöße begangen hat, die zwar nicht als solche bereits zur Nichtigkeit nach § 134 BGB führen, aber bei Bestätigung der subjektiven Voraussetzungen Nichtigkeit nach § 138 BGB zur Folge haben.“

Der Betroffene Prof. Bähr hat dieser Einschätzung in der zusammenhängenden Sachdarstellung vor dem Untersuchungsausschuss am 20.11.2002 widersprochen.

Der für das Strafverfahren im Bezug auf den Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages zuständige Oberstaatsanwalt, der Zeuge Müller, hat sich im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 2.9.2003 der Wertung des Mc Kinsey Gutachtens nicht angeschlossen.

4. Ergebnis und tatsächliche Abwicklung des DSD-Vertrages durch die GKE unter Berücksichtigung der rechtlichen Konstruktionen

Insoweit wird auf die Feststellungen zum Thema „Kostenfaktoren“ (Teil D I 2) verwiesen.

II. Gründung der "Yellow Sort i. G." und Anschaffung einer "Sortieranlage"

Grundlage und Motivation zur Gründung der Yellow Sort GmbH und geschäftliche Tätigkeit der Gründungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Einflussnahme und Beschlüsse und Rolle der GKE

Der maßgeblich an der Entwicklung der Yellow Sort beteiligte Zeuge Paulus sagte zu diesem Thema in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 16. Juli 2003 folgendermaßen aus:

"Wir fangen mal 1998 an, (...).Es hat eigentlich angefangen mit der Gründung der GKE. Ziel war ja, dass man die Abfallwirtschaft auch im Bereich des Dualen Systems konzentrieren wollte mit einer modernen Anlage, dass man sagen würde, bei der GKE wollen wir unsere Kräfte bündeln gegen die Großen der Branche. (...)

Deimling kam am 20.03.1998 zum ersten Mal. Deimling plant eine gemeinsame LVP-Anlage in Velsen oder Kirkel. Es fanden Gespräche statt mit der VSE-ONYX-Gruppe (...) - - ONYX hat eine alte Anlage, Paulus hat eine alte Anlage, ONYX hat eine Uralt-Anlage, unsere war schon besser. Wie können wir uns da gemeinsam für die Zukunft aufstellen? Bei ONYX war damals Hauptbeteiligter die VSE mit 50 Prozent. Da fanden die ersten Vorgespräche statt. Hintergrund war einfach: Wir hatten damals in Saarbrücken die Luxemburger Mengen mit sortiert, also das Luxemburger Duale System. Da gab es auch einen Vertrag. Wir machen den ganzen Luxemburger Bereich, also 300.000 Einwohner, dann würde sich so eine Anlage rechnen.

01.04.98, die Gespräche mit der VSE-ONYX-Gruppe sind sehr weit fortgeschritten. (...) Diese Gespräche hat nur Herr Deimling geführt und die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat der GKE. Ich habe hier gerade eine Notiz. Herr Leo Petry sagt zu, dass er sich an dieser gemeinsamen Sortieranlage - VSE 50 Prozent, GKE 50 Prozent - beteiligen wollte. (...)

(...) die ganzen Mengen, die Verträge waren alle schon seit 1992 gebündelt. (...)Die GKE verfügte zu keiner Zeit über irgendwelche Mengen, (...). Aber der Wille, hier etwas zu machen, ging von der ASS aus (...). Zu diesem Zeitpunkt 1998 war die GKE die richtige Plattform. (...)

Dann hatten wir ein Gespräch am 05.05.1998. (...) 'Herr Deimling informiert die Aufsichtsratsmitglieder über den aktuellen Stand der Gespräche zwischen der GKE und der VSE-ONYX-Gruppe. Einigkeit herrscht darüber, dass Velsen Standort für eine LVP-Anlage werden soll.' Bei diesen Gesprächen über Velsen war ich mit dabei. Da war Professor Bähr noch Herr des Verfahrens, (...).

Jetzt kommen wir zum 18.06. Herr Deimling informiert die Aufsichtsratsmitglieder über den aktuellen Stand der Gespräche zwischen GKE und VSE-ONYX-Gruppe am 17.06. Demnach sei die LVP-Sortierung ausdiskutiert, was den sachlichen und inhaltlichen Teil angeht. „Es besteht eine Übereinstimmung grundsätzlicher Art darüber, dass in Velsen eine Anlage zur Sortierung des Gesamtmengen LVP des Saarlandes gebaut werden soll.“ Immer vor dem Hintergrund: Er hatte keine Mengen. Die Mengen waren vertraglich alle weg. (...)

Da wurde dann im Aufsichtsrat (...) gesagt: 'Abschließend erteilt der Aufsichtsrat der Geschäftsführung einvernehmlich folgende Aufträge. Die Geschäftsführung soll die Vorplanung für den Bau einer Anlage in Velsen einleiten und entsprechend vergeben gemäß Honorarstufe 1 bis 3, ungeachtet dessen, ob es später eine gemeinsame Anlage geben wird.' (...) Die Geschäftsführung der GKE hat dann diesen Auftrag entsprechend erteilt.

Dann kommen wir zum 29.07.1998, (...). 'Deimling liest ein Schreiben der ONYX-Gruppe vor. Die ONYX zieht sich aus diesen Gesprächen zurück, sie sind an einer Sortieranlage nicht interessiert.' Dann erklärt er, dass, auch wenn ONYX wegfallen würde, genügend Mengen zur Verfügung stehen würden, um eine Anlage zu bauen, auf Grund dieser luxemburgischen Mengen. 'Herr Bürgermeister Diehl spricht sich dafür aus, dass alle Mengen der Mitglieder der GKE, insbesondere auch PPK, der gemeinsam betriebenen Anlage angedient und verwertet werden. Er vertritt die Auffassung, dass auf Grund der derzeitigen Haltung der VSE-ONYX die GKE ihre Konzeption für LVP und PPK weiterentwickeln sollte.' (...)

Jetzt kommen wir zum 15.10. Beschluss des Aufsichtsrates: 'Der Aufsichtsrat beauftragt die Geschäftsführung, die Vergabe für die Planung der Sortieranlage, Honorarstufe 3, vorzubereiten.' Dann wurde diese Vorplanung vorbereitet. 16. Dezember, (...). 'Der Aufsichtsrat der GKE nimmt Kenntnis vom mündlichen Bericht(...) und beauftragt die Geschäftsführung, ein Finanzierungskonzept vorzulegen. Ferner wird die Geschäftsführung ermächtigt, die Planungsreife für die Sortieranlage bis zu einer Höhe von 200.000 DM voranzutreiben.' (...) Man

hat dann Gespräche geführt mit der Maßgabe, dass SOTEC sich beteiligen sollte. (...) Beschluss: 200.000 DM sollen vorangetrieben werden. Das war also die 98er Geschichte.

(...) Am 28.01.99 hat man also die Verhältnisse festgelegt: GKE 50 Prozent, SOTEC 25 Prozent, BG Velsen 25 Prozent. Um die Planungsreife bis Ende des ersten Halbjahres herzustellen in einem ersten Schritt, wird das Planungsbüro Dorscheid beauftragt, (...). (...), für diese Geschichte in Velsen den Plan herzustellen. (...) 'Der Aufsichtsrat nimmt Kenntnis von der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen der GKE, der BG Velsen und der SOTEC zum Zwecke der Planung LVP-Anlage.' (...)

Jetzt kommen wir zum 23.03.99. 'Herr Wilhelm legt den Sach- und Planungsstand der LVP-Sortieranlage dar.' (...)

'Die Arbeitsgemeinschaft zwischen GKE, BG Velsen und SOTEC zum Zwecke der Planung einer LVP-Anlage hat ihre Tätigkeit aufgenommen. Es ist eine Beauftragung für Frau Architektin Dorscheid erfolgt, der Entwurfsplan liegt vor.' (...) 'Die Firma Gerlach Verfahrenstechnik ist mit der Planung der Anlage beauftragt.'

(...) 'Zunächst kann jedoch nur eine Grundlagenermittlung erfolgen, da die restliche Planung an die Grundstücksdaten gekoppelt ist.' (...) Die Firma SOTEC macht die Projektsteuerung. (...) 'Herr Diwo wird sich in seiner Funktion als Geschäftsführer der GKE verstärkt um diese Sortieranlage kümmern und die Aufgabenteilung innerhalb der GKE gewährleisten.' (...)

Dann haben wir den 15.06. (...) 'Die Geschäftsführung hat ein definitives Anlagenkonzept erarbeitet, dessen Kosten mit zirka 4,6 Millionen DM beziffert werden. Das Anlagenkonzept basiert auf dem so genannten Vision-Sort-Konzept (das ist diese automatische Erkennung). Die GKE rechnet mit Sortiermengen von 10.000 Tonnen, also ohne die Mengen von R & T und ONYX. Zurzeit wird sowohl die Ausschreibung für diese Anlage als auch der mit der Firma Paulus abzuschließende Pachtvertrag vorbereitet.'

In Velsen hat es Schwierigkeiten im Juni 1999 gegeben, weil dort eine Gewerbemüllsortieranlage und eine Kompostieranlage geplant war. Da hat es jetzt irgendwelche Schwierigkeiten gegeben, dass man sagte, wenn in Ormesheim keine Kompostieranlage gebaut wird, dann brauchen wir den Platz für Velsen. Plötzlich war der Standort Velsen 1999 nicht mehr akut.

(...) Dann ist man auf mich zugekommen, ich war damals gerade am Bauen mit einer Halle, aber für einen ganz anderen Zweck oder für einen ähnlichen Zweck. (...) Thema Sortieranlage der Firma Bormann. 'Herr Deimling informiert darüber, dass er die Halle Bormann in Püttlingen am 15.06. anmieten wolle, um dort abfallwirtschaftliche Tätigkeiten zu machen vor allem im Holz- und im Papierbereich als Vorgriff, weil die Firma ONYX ab 31.10.99 aus dieser Halle rausgeht.' (...)

Zum 06.07. 'Herr Wilhelm stellt das Ablaufschema der geplanten Sortieranlage vor. Die Anlage ist auf 20.000 Tonnen ausgelegt, um gegebenenfalls die gesamten saarländischen Mengen zu sortieren.' (...) *Da stand zum ersten Mal Gerlach unten drunter.* (...)

'Herr Deimling bemerkt zum internen Zeitplan, dass ein Leistungsverzeichnis innerhalb von vier bis sechs Wochen erstellt werden kann, um im Anschluss in die direkte Ausschreibung zu gehen.' (...) *'Der Aufsichtsrat wird entlang dieser Zeitschiene entscheiden. Bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung wird geklärt werden, ob eine Ausschreibung für die Anlage notwendig ist (...), damit auch der Invest beschlossen werden kann.'* (...)

Jetzt kommen wir zum 26.08.99 (...), Sachstand LVP-Anlage, Ausführungsplan: 'a) Herr Wilhelm präsentiert noch einmal den Plan der geplanten Sortieranlage, weist noch auf die Option der Integration einer Papieranlage hin. b) Angebot RVS Gerlach. Herr Wilhelm teilt mit, dass es sich hierbei um ein verbindliches Angebot der Bietergemeinschaft handele. Professor Bähr wolle sich um die Erstellung des Leistungsvertrages kümmern.' Das heißt, wir haben an diesem Tag ein Angebot gekriegt von der Firma Gerlach über 6,3 Millionen DM, (...). *Als Tischvorlage (...).*

'(...) Herr Deimling bittet zu berücksichtigen, dass vor dem Hintergrund einer schon zu lange währenden Diskussion und dem Erfordernis einer Infrarot-Erkennung, um Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten, man sich nur an einen geeigneten Bieter wenden konnte. Da die Infrarot-Erkennung eine relativ neue Technologie darstelle, solle das Projekt möglichst bis zum 01.01.2000 im Probetrieb laufen.' (...)

Nach meiner Kenntnis hätte so eine Anlage genau die Hälfte gekostet. (...)

Gerlach ist ein Anlagenbauer, der in dieser Branche überhaupt nicht bekannt war. Der hat noch nie eine solche Anlage gebaut. (...)

Ich muss jetzt zum 29.09 kommen. (...) Da wurde die PwC beauftragt, weil kein Standort da war, mit der Firma Paulus zu verhandeln, (...). Da haben wir Verhandlungen aufgenommen, die Anlage bei uns reinzustellen. Die PwC hat die Verträge gemacht. (...)

Da hat man sich folgende Konstruktion ausgedacht, (...). Die Anlage finanziert die GKE, die Firma Paulus betreibt die Anlage in einer Gesellschaft als Betreibergesellschaft: 74 Prozent Paulus, 26 Prozent GKE. (...) Die Betreibergesellschaft mietet die Halle, die GKE baut allerdings über Gerlach die Anlage für 6,3 Millionen auf. Diese Betreibergesellschaft zahlt jetzt jeden Monat den Mietpreis, den Leasingpreis dieser 6,3 Millionen teuren Anlage an die GKE zurück. (...)

Es war eine Belastung im Monat von ungefähr 180.000 DM. Ich hätte als 74-Prozent-Anteilseigner der Betreibergesellschaft 174.000 DM zurückzahlen müssen an die GKE, (...).

(...) Ich habe damals gesagt: Lieber Aufsichtsrat, lieber Herr Diehl, warum holen wir kein Angebot? Wir haben Zeit genug. Ich muss mit der Anlage arbeiten. Ich will eine Horstmann-Anlage haben oder eine Dima-Anlage oder eine Stadler-Anlage. Ich muss mit der Anlage arbeiten, ich muss zurückbezahlen. Ich will mitentscheiden, welche Anlage ich bekomme. Das wurde dann radikal abgelehnt, (...).

(...) Die wollten mit aller Gewalt die Gerlach-Anlage.

(...) Er hatte schon ab Juni die Halle Bormann gemietet. (...) Beschluss am 29.09.: 'Der Aufsichtsrat nimmt Kenntnis vom Vertragsentwurf des Gesellschaftsvertrages der Betreiber Ressortia und beauftragt die Geschäftsführung mit dem Abschluss dieses Vertrages.'

Morgens kam alles in der Tischvorlage, so ein Pack Verträge drin: Besitzgesellschaft, Betreibergesellschaft, Vermietungsgesellschaft, fünf Verträge, Kooperationsverträge. (...) Kein Mensch hat jemals einen Vertrag gelesen, das war ja immer so.

Abschluss eines Mietvertrages über die LVP-Sortieranlage zwischen GKE und Betreibergesellschaft. Jetzt muss ich etwas zur Ehrenrettung des Herrn Bähr sagen. 'Herr Professor Bähr ergänzt, dass dem EVS-Team keine Übersicht über Preise vorliege und das Team Bedenken gegen eine Vergabe auf Anhieb ohne Preisabgleich habe. Ein Preisvergleich mit anderen Anlagenbauern, zum Beispiel Koch in Wadgassen, sei jedoch erforderlich. Über einen bezahlten Sachverständigen solle auf Grund von Preisanfragen eine freihändige Vergabe vorbereitet werden.' (...) 'Herr Paulus gibt zu bedenken, dass die Anlage so gebaut werden müsse, dass er rationell arbeiten könne. Der Aufsichtsratsvorsitzende Diehl bittet, an der angedachten Linie und der Technik festzuhalten. Die Grundkonzeption stehe und die Geschäftsführung solle nicht mit Null anfangen. Die technische Anlagenkonzeption bleibe bei Real Vision.'

Dann wurde uns zu diesem Zeitpunkt (...) in der Sitzung ein Projektbegleiter vorgestellt, ein Herr Hensel. (...) 'Der von der Geschäftsführung dafür vorgesehene Herr Hensel habe Erfahrung mit der Genius-Anlage und kenne die aktuelle Marktlage.' (...)

Der Hensel ist bei uns in der Branche (...) ein absolut rotes Tuch. (...) Mit anderen Worten, er hat überhaupt keine Ahnung. (...)

'Der Aufsichtsratsvorsitzende bittet um Abstimmung darüber, ob die Geschäftsführung beauftragt werden soll, einen Vertrag mit Herrn Hensel abzuschließen.' (...)

'Frau Conrad schlägt vor, einen Vorratsbeschluss zu fassen, mit dem die Geschäftsführung zusammen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden - Diehl - ermächtigt wird, die weitere Vorgehensweise abzustimmen.' (...)

Der Hensel hat nachher Rechnungen gestellt über die Ausarbeitung des Angebotes, insgesamt 100.000 DM. Der hat also immer Stunden abgerechnet mit 250 DM/Stunde. (...)

Jetzt kommen wir zum 18.11.99, (...). Es gab nie eine Vorlage, immer nur mündliche Berichte. (...) 'Herr Deimling erläutert den Sachstand. Die Anlage wird technisch vorangetrieben. Mit der Bietergemeinschaft Gerlach wurde das Konzept erarbeitet.' Jetzt kommt plötzlich eine Firma Genius, hat das Konzept 'einer kritischen Würdigung unterzogen. Das Konzept wurde mit zahlreichen Anmerkungen vertragsrechtlicher und garantierechtlicher Art versehen.

Grundsätzlich wurde jedoch nichts beanstandet.' (...) Die Firma Genius war ein Tochterunternehmen der U-plus, deren Chef früher Herr Hensel war. (...)

Hensel hat gesagt, wir holen jetzt die Firma Genius aus Karlsruhe, die überprüfen das Angebot von Gerlach. Weil der Hensel ja keine Ahnung gehabt hat. (...) 'Um das Leasingkonzept weiter voranzutreiben, wurden entsprechende Angebote eingeholt. Mit der Firma Paulus müssen noch Gespräche über die Hallenanmietung geführt werden.' (...)

Dann hat Herr Diehl gesagt, er bittet um meine Zustimmung, dass ich die Halle vermiete. Die Resortia-Gesellschaft machen, Betreibergesellschaft machen - - Würde er gerne noch ein letztes Mal die Entscheidung aussetzen - -

Dann kam die Aufsichtsratssitzung am 21.12.99 im Hotel Gengenbach, (...). In der Erfolgsrechnung von Herrn Hensel - - Da hat er einen Erfolg gerechnet von 700.000 DM. (...) Das sind drei Blätter. (...)

Gleichzeitig gab es ein Angebot der Sparkasse Saarbrücken über das Leasing der Anlage. (...), 190.000 DM im Monat Rückzahlung, die Sparkasse Saarbrücken hat das später abgelehnt, weil keine Sicherheiten da waren. Herr Hensel hat dann am 21.12. diese Kalkulation vorgestellt. (...) 'Herr Diehl weist darauf hin, dass 150.000 DM für die Gesellschaft als Risiko verblieben.' (...)

'Herr Ulmcke bitte, die Dinge so zu regeln, dass lediglich eine Erklärung ohne Beschluss der Räte erforderlich sei.' Die GKE war ja zu 80 Prozent kommunal, zu 20 Prozent privat. (...)

'Herr Nospers räumt die Möglichkeit ein, dass eine Gebietskörperschaft die Garantieerklärung übernehmen könne. Andere schlossen sich informativ an. Günstig wäre es, wenn der EVS die Bürgschaft übernehme und die anderen bestätigen würden, dass sie dafür einstünden.' (...) 'Frau Conrad möchte wissen, ob im Falle einer Erklärung eine Umschuldung möglich sei, wenn der Beschluss in den Räten nicht zu Stande komme.' (...)

'Herr Nospers bestätigt, dass dies in Form eines Zusatzvertrages, der in Kraft tritt, wenn der Beschluss nicht zu Stande kommt, umgesetzt werden könnte.' (...) Also der Hensel hat dann gesagt: Wenn die Anlage nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt - - Dann würde es sich nicht

mehr rechnen. Jeden Monat, wo sie nicht gebaut wird, kostet einen Haufen Geld. 'Frau Conrad bezeichnet die Verträge als darstellbar und schulterbar.' (...)

'Herr Diehl gibt zu bedenken, dass, wenn die Verhandlungen mit der Firma Paulus zur Verteuerung führen, irgendwann ein Ende sein müsse.' (...) Dann gab es einen Beschluss: Wenn die Konstruktion Paulus/Resortia jetzt mehr als 25.000 mehr kosten sollte, dann müssen wir von dem Konzept Friedrichsthal/Resortia Abstand nehmen. Das ist dann als Beschluss gemacht worden. (...)

Jetzt ging das natürlich los. (...) Jetzt waren wir also weg vom Fenster. (...)

Solch einen Vertrag konnte ich nicht unterschreiben. (...) Da habe ich gesagt, ich kann die Halle nicht fertig machen, ich habe kein Geld. Dann haben wir Jakoby und Ruf dazu genommen. Dann gingen die Gespräche hin und her. Endeffekt: Es war nichts. (...)

Die erste Sitzung war am 12.01.2000. Herr Deimling gibt folgenden Lagebericht: 'Es gibt keine geeignete Sortieranlage usw. Das Gelände in Püttlingen bietet eine gute Infrastruktur. Waage und Sozialräume sind vorhanden und es wären nur geringfügige bauliche Maßnahmen nötig.'

Die Anlage ist zur Sortierung BImSch-genehmigt. Weitere noch erforderliche Genehmigungen sind mit dem LfU und dem LAIG abgeklärt. Die Miete belaufe sich auf 180.000 Euro. (...)

Die ONYX hatte, als sie am 31.10.1999 bei Bormann aus der Halle hinausging, die ganzen Genehmigungen der Anlage zurückgegeben. Das hat Deimling gewusst. Die ONYX hat an die Stadt Püttlingen geschrieben. Das hat mir der damalige Geschäftsführer, Herr König, gesagt. (...) An LfU, Gemeinde, MfU schrieb man, (...). Wir teilen Ihnen hiermit mit, dass wir unseren Betriebsstandort aufgeben und nach Kirkel gehen. (...) Jetzt kommen wir zum 12.01. zurück: Die Anlage ist zur Sortierung BImSch-genehmigt. In der Tischvorlage (...) sind zwei Beschlussvorschläge vorgesehen. (...) Die Mengen werden schon kommen. (...) Diehl sagte: Püttlingen sei von den Anschlussbedingungen ideal. Günstig seien auch die 15 Prozent, die die GKE auf die Ergänzungsinvestitionen erhalten würde. (...) Auf Grund der Kürze der Zeit, die für die Tischvorlage zur Verfügung stand, wird eine erneute Sitzung zur Beschlussfassung erforderlich sein. (...)

Nein, es ist immer noch GKE. Zu dem Datum wusste man von Yellow Sort noch gar nichts. Ich habe den Namen Yellow Sort bis zu diesem Datum noch nicht gekannt. (...)

Man hat von Seiten der ONYX, Axel Rösner hat später, als das Ganze aufkam und ich gefragt habe, ob Deimling gewusst hat, dass dieser Standort aufgegeben wurde, wortwörtlich zu mir gesagt: Ich habe denen gesagt, dass wir die Genehmigung zurückgegeben haben. (...)

Aber dieses Schreiben ging wie gesagt an die Gemeinde, das MfU und LAIG, also an alle zuständigen Behörden. Hintergrund war natürlich folgender: ONYX und GKE waren Konkurrenten. Die ONYX wollte der GKE eins auswischen. Das war bekannt. Deimling hat schon drei Monate, bevor die ONYX den Standort Püttlingen aufgegeben hat, gemietet. ONYX hat gewusst, er macht dort Papier hinein. Das ist für uns höchst gefährlich und eine Konkurrenz. (...)

Ja, sicher. Das war klar. Dazu kommen wir jetzt. (...) Man braucht für eine solche Anlage dieser Größenordnung zunächst einmal das Einverständnis der Gemeinde. (...) Der Bormann hat dort schon ewig herumgewurschtelt. Es war ein völlig unbeplantes Gelände. (...) Das war also kein Gewerbegebiet und auch kein Industriegebiet. Sie durften eigentlich gar nichts machen. Es war wie ein Wohngebiet. (...)

Und 50 Meter von den Häusern weg. (...)

Aber der Hensel hat im Dezember gesagt, (...). Hier könne man das ganze Saarland machen und Luxemburg noch dazu. (...) Püttlingen reicht dazu schon einmal gar nicht. Die Halle war viel zu klein. (...) Technisch ging es also nicht. Aber diese Dinge (...) diese Informationen wurden gekauft. (...)

Herr Diehl teilt mit, dass die Anlage außerhalb von Wohngebieten liege und zudem BImSch-genehmigt sei. (...)

(Vorsitzender: Frau Conrad weist darauf hin, dass das neue Konzept wirtschaftlicher sei als das alte.)

(...) Hier hintendran war eine neue Wirtschaftlichkeitsberechnung. Man ist auf den 'Schlauder' gekommen, man müsste jetzt langsam hingehen und überlegen, wie viel Menge man überhaupt hat. Dann hat man ein Konzept gemacht und gefragt, wer bringt welche Mengen ein? Man hat die Mengen zusammengestellt (...). Am 12.01. wurde zum ersten Mal eine Kalkulation der Sortieranlage präsentiert. (...) Man hat eine Kurve gemacht und gesagt, wenn es bis 2004 so geht, dann brauchen wir nur 4.000 Tonnen, nur die ASS-Mengen, dann geht es doch, weil Saarlouis und Völklingen von den kommunalen Partnern bei der ONYX erst zum 30.06.2002 kündbar waren. Über diesen Mengen konnte man gar nicht verfügen. (...) Er hat mit Mengen kalkuliert, die rechtlich gar nicht da waren. Dann hat er gehofft, innerhalb von einem halben Jahr würden wir uns schon irgendwie einigen. (...) Herr Diehl sagt, die Betreuung der Anlage ist auch ohne die Privaten möglich. (...) Herr Hensel führt aus, dass die Wirtschaftlichkeitsberechnung auf dem gleichen Modell wie die für Friedrichstal basiere. Er erläuterte die Tischvorlage. (...)

Ende 2003, nach Ende des DSD-Vertrages, verbliebe ein nicht abgeschriebener Betrag in der Größenordnung von 120.000 DM. (...) In der Tischvorlage abgebildet seien die Berechnung für 6.000, 7.000 und 10.000 Tonnen usw., was einen sicheren Gewinn darstelle. Herr Diehl weist daraufhin, dass ohne die Mengen der Firma Jakoby nur noch 4.000 Tonnen zur Verfügung stünden (...). (...), aber es zeichne sich ab, dass eine Betreuung der Anlage auch ohne die Beteiligung der Privaten noch sinnvoll sei. - Es war nur die Stadt Saarbrücken. (...) Beschluss zur Errichtung einer Sortieranlage in Püttlingen. (...) Die GKE hat in diesem Protokoll beschlossen, eine Sortieranlage zu bauen mit der GKE. Gleichzeitig wurde, (...) ein Vertrag beigelegt zwischen dem Kauf der Sortieranlage, als Käufer GKE, (...) und der Firma Gerlach. Diesen Vertrag hat jedes Aufsichtsratsmitglied gesehen. Es handelt sich um 6,3 Millionen ungefähr. Es gab also einen Vertrag zwischen der GKE und der Firma Gerlach. (...)

Zwischen dem 12.01. und 25.01. wurden Gespräche geführt. (...) (...) hat Deimling klar gesagt: Wir werden dir im Weyerbachtal so viel Schwierigkeiten machen, du bist froh, wenn die Mengen weg sind. (...) (...), ich hatte diese LVP-Mengen der Stadt Saarbrücken. Darüber gab es einen Vertrag mit den Stadtwerken. Er hat den Stadtwerken einfach (...) zum 01.07.2000 gekündigt. (...) Dr. Heinrich hat zurückgeschrieben, wenn Herr Paulus da mitmachen würde, wäre es ihm egal, aber diese Kündigung würde er nicht akzeptieren. (...) Dann ist es wie gesagt hin- und hergegangen. Er hat unsere Mittelständler eingeladen, (...).

(...) Am 25.01. wurde gesagt: Herr Deimling berichtet, dass der Standort Püttlingen gesichert sei. - Er hatte vorher einen Vertrag mit der Familie Bormann gemacht, (...). Unter Punkt 1 steht dann: Wenn die Sortiergesellschaft zu Stande käme, bedürfe es einer Patronatserklärung. - Ab diesem Zeitpunkt Mitte Januar wusste ich von der Yellow Sort. (...)

Dann kam Herr Blumenröther. Ich kann mich ganz genau entsinnen. Er hat die Nerven verloren und ist in der Aufsichtsratssitzung nach vorne gegangen. (...) Er hat eine Tafel geholt und aufgemalt, wie Püttlingen überhaupt aussieht. Dann hat er gesagt: Wie soll ich dort 10.000 Tonnen im Jahr drüberkriegen? Da ist doch überhaupt kein Platz. Aus brandschutztechnischen Gründen muss das Eingangsmaterial 30 Meter weg gelagert werden. (...) Die Anlage, die in Friedrichstal geplant war, passt hier überhaupt nicht rein. Die ist viel zu groß. - In den Niederschriften (...) steht: Herr Blumenröther äußert Bedenken in puncto Logistik beim Standort Püttlingen. Dem wird von Herrn Deimling und von Herrn Hensel widersprochen. Herr Hensel erläutert, dass das abfallende Gelände in Püttlingen nur bedingt einen Nachteil darstelle. (...) Herr Hensel konkretisiert den Flächenbedarf. Jetzt kommt der entscheidende Punkt: Herr Hensel sagt, diese Anlage wäre auch nach 2004 auch für die gesamten saarländischen Mengen geeignet. (...) Herr Diehl beziffert die Umzugskosten auf zirka 1 Million DM und fasst noch einmal zusammen, dass ein Restrisiko der Anlage von 120.000 DM gegen vorauslaufende Gewinne bestehe. (...) Er bitte zu bestätigen, dass die 5 Jahre Option auch in Püttlingen zu nutzen seien und es unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten machbar sei, 20.000 Tonnen dort auch nach 2003 zu sortieren. (...) Hensel bestätigt dies. Herr Dr. Gisch empfiehlt daraufhin, den Schritt zum Bau der Anlage zu tun, in Kenntnis der Tatsache, dass dies keine abschließende Lösung darstelle, aber ein Standbein sei. (...)

Jetzt hat sich Herr Nospers zu Wort gemeldet. (...) Herr Nospers hat auf zwei Seiten in der Niederschrift erklärt: Eine Yellow Sort kann nicht gegründet werden ohne vorherige Zustimmung der Räte. (...) Der EVS müsste sich auch noch dazu stellen. Dann hat Herr Ulmcke gesagt, er müsste, wenn er mit seinen Stadtwerken eine Gesellschaft gründen würde, eine Tochtergesellschaft, auch nicht zustimmen. (...) In der Niederschrift steht: Die kommunalen Gesellschafter einigen sich daher, dass lediglich eine Anzeige bezüglich der Gründung der Yellow Sort durch die GKE bei der Kommunalaufsicht erfolgen soll. (...) Herr Nospers hat hier ganz deutlich gesagt: Meine Herren, das geht nicht, Sie müssen hier die Kommunalaufsicht abwarten. Erst dann dürfen Sie gründen. Sie müssen das vier Wochen vorher anzeigen und

Sie müssen in ihre Räte gehen und sich das bestätigen lassen. Das war eine eindeutige Aussage von Nospers. (...)

Herr Deimling erläutert den Gesellschaftsvertrag und den Kooperationsvertrag. - Dann hat er beschlossen, dass wir die GKE zu 50 Prozent an die Anteile der Yellow Sort geben Paulus mit Jakoby 38 Prozent bekommt, Ruf 8 Prozent, Hoffmann 4 Prozent, weil wir die Mengen hatten. Wir haben uns gleichzeitig verpflichtet, unsere Mengen dort einzubringen. (...) Der Beschluss lautete dann wie folgt. Deimling hat gesagt, die Yellow Sort kann die Anlage nicht bezahlen. (...) Die GKE wird bis zur Gründung der Yellow Sort - also Eintragung ins Handelsregister - sämtliche Maßnahmen und Rechtsgeschäfte zum Aufbau der Betriebsstätte Püttlingen im Namen und auf Rechnung mit der GKE vornehmen. - Also diese (...) Patronatserklärung. Damit war die Yellow Sort anschließend unterschrieben. Der Notar war (...) dabei. Wir haben unterschrieben. Damit war die Yellow Sort rechtlich gegründet. (...)

Dann kam der 31.01. Damals hatten wir eine Yellow-Sort-Aufsichtsratsitzung. (...)

Es ging um TOP 4, Bestellung der Anlagentechnik Gerlach. - Beschlussvorschlag: Der Aufsichtsrat beschließt die Auftragsvergabe zur Lieferung, Montage und In-Betriebnahme einer LVP-Sortierung an die Firmen Gerlach und Real-Vision. (...)

Am 10.02. teilt man mit, dass die Gründung durch die Stadträte gehen muss. (...)

(Abg. Pauluhn (SPD): Sie haben vorhin resümiert, am 31.01. war die konstituierende Sitzung Yellow Sort mit gleichzeitiger Bestellung der Sortieranlage. Spätestens am 10.02. war definitiv klar, dass die Zustimmung der Räte unerlässlich wäre zur Gründung der Yellow Sort, also die Voraussetzung, dass man überhaupt eine Anlage bestellen kann. Ist Ihnen bekannt, wann jetzt tatsächlich nach dem 31.01. die Anlage bestellt wurde und auf welchem Weg? Ist das einen Tag später passiert?)

Genau einen Tag später. (...) Die Verträge waren ja alle bei der GKE vorbereitet. (...)

(...), in der Aufsichtsratssitzung 14.03. (...)

'Herr Dr. Brandenburg möchte in Ergänzung des Protokolls (...) noch einmal festhalten, dass auch die Tatsache, dass Herr Ulmcke im generellen Ratsbeschluss die Ermächtigung gesehen habe, eine ausreichende Legitimation zur Gründung der Yellow Sort zu besitzen, der Aufsichtsrat der Auffassung gewesen sei, dass keine weiteren Schritte erforderlich sein würden.'
(...)

Dann wurde ein neuer Mietvertrag mit Bormann gemacht in der Halle Püttlingen. Die war vorher nur 15.000. Die war ja gedrittelt, ASS ein Drittel, Hein ein Drittel, GKE ein Drittel. Da wurde ein neuer Mietvertrag gemacht, 18.000. Aber diesmal hat nicht die Yellow Sort als Betreiber abgeschlossen, sondern die GKE. Also die GKE hat die Halle gemietet. Das habe ich bisher überhaupt nicht gewusst. (...) Ich habe gedacht, ist ja logisch, wenn die Yellow Sort die Anlage kauft und betreibt, dann muss die natürlich die Bormann-Halle mieten. Aber da die Yellow Sort kein Geld hatte außer dem Stammkapital, das nicht angegriffen werden durfte, hatte die GKE mit Bestellung der Anlage die Bormann-Halle gemietet, damit jeden Monat Geld fließt. (...)

Yellow Sort hat ein beachtliches Stammkapital gehabt. Das war schon enorm, 1,4 Millionen. Da wollten sich noch mehr daran beteiligen. Das hat man dann über das Stammkapital geregelt, 1,4 Millionen DM, davon die GKE die Hälfte, 700.000, die andere Hälfte die drei Privaten. Ich hatte 38 Prozent, Ruf 8 Prozent und Hofmann aus Mandelbachtal 4 Prozent. (...)

Dann wurde die Genehmigung der Anlage beantragt. Das hat dann Genius gemacht, ein Neuer. Dann gab es diesen Artikel: 'So schnell wird es nichts mit der Sortieranlage, Millionen auf den Müll' usw. (...) Dann kam der 19.04. Da war Püttlingen im Prinzip durch die Gemeinde gestorben. 'Herr Diehl erklärt, dass eine außerordentliche Sitzung stattfindet, weil es Probleme mit der Genehmigung des Baus der Anlage von Seiten der Stadt Püttlingen gebe.' Die GKE habe einen sehr engen Zeitplan. Verzögerungen führten zu Finanzproblemen. Die Anlage sei bestellt und die Realisierung müsse vorangetrieben werden. Es gelte, sofort alternative Gelände zu prüfen, Hoch-Tief, Gemeinde - - Saarstahl, Völklinger Hütte usw. Deimling gibt einen Situationsbericht. Herr Wilhelm berichtet, dass die Firma Gerlach mit der Produktion der Anlage begonnen habe. Es sei alles bestellt. Die Anlieferung der Anlage nach Püttlingen wird in den nächsten Wochen anlaufen. Gerlach würde Regressforderungen stellen. (...)

Dann hat Herr Diehl weiter erklärt, Völklingen habe der Gründung der Yellow Sort zugestimmt. Püttlingen sei ein unbeplantes Gelände, kein Gewerbegebiet. Herr Paulus ergänzt, dass, wenn das Gebiet als Gewerbegebiet ausgewiesen wäre, es keines Ratsbeschlusses bedurfte. (...) Herr Deimling gibt zu bedenken, das eine Stornierung Kosten in einer Größenordnung von 4,2 Millionen hervorrufen würde, was sich nicht mehr rechne. Es sei sinnvoller, sofort einen neuen Standort zu suchen. Herr Paulus führt aus, dass er keine Verluste verkraften würde und der Anlagenbau beschlossen wurde unter der Voraussetzung, dass eine Genehmigung vorliege.

(...) Dann hat Herr Deimling erklärt, der Entscheidungsträger, die Stadt Püttlingen, hätte eine rechtswidrige Entscheidung getroffen (...) - Diehl: Es liege kein Sinn darin, die Anlage nicht zu bauen. (...) Ein Hallenneubau, also ein neuer Hallenbau mit Sortieranlage wäre nur noch sinnvoll, würde sich nur noch rechnen, wenn eine Papiersortierung dabei wäre. Herr Dr. Gisch sieht noch Klärungsbedarf in der Frage, dass der Beschluss, in Püttlingen zu bauen, in der Annahme gefasst worden sei, dass dort gebaut werden könne. (...) Herr Diehl ergänzt, dass die Anlage bestellt sei und bezahlt werden müsse. Das war 03.05.

(...) Dann haben wir gesagt, die Firma ONYX hat eine Freifläche in Püttlingen, in Saarwellingen. Da könnte man unter Umständen auch bauen, dort wäre eine Genehmigung vorhanden. (...)

Herr Diehl fasst noch einmal zusammen (...), dass es ohne die Paulus-Menge keine Anlagen geben werde. (...) Die Geschäftsführung müsse sich unbedingt einklinken mit Herrn Nospers als Mediator (...).

Erst wenn die Verhandlungen in trockenen Tüchern seien, könne man über die weitere Vorgehensweise PPK befinden. - Ich lag zu der Zeit im Krankenhaus. Da sind die zu mir gekommen und haben die Pläne gebracht. (...)

(...) Sitzung des Aufsichtsrates der ASS. (...) Herr Schmeer und Herr Backes, (...). Da habe ich gesagt, (...). Jetzt gehen Sie mal hin und fassen Sie endlich mal in Ihrem Rat einen Beschluss, dass die Yellow Sort gegründet wird. (...) Der Diehl hatte das mittlerweile als Einziger gemacht. Der hat den Ratsbeschluss gehabt. (...) Dann habe ich Frau Conrad einen Brief geschrieben:

'Sehr geehrte Frau Conrad, in der Anlage erhalten Sie die Kopie eines Schreibens unseres Anwalts an die Geschäftsführung der Yellow Sort. Des Weiteren haben wir Ihnen in der Anlage eine Information beigelegt bezüglich der Entscheidung Standort Püttlingen durch die GKE. Unser eingezahltes Stammkapital an der Yellow Sort in Höhe von 500.000 DM ist extrem gefährdet. Nach positivem Beschluss der verschiedenen Stadträte zum Eintritt über die GKE in die Yellow Sort wird die Yellow Sort Rückzahlungsverpflichtungen der Anlage haben, ohne über eigene Einnahmen zu verfügen.'

'Zudem muss ein neues Grundstück und Halle erworben werden oder neu gebaut werden, was weitere Millionen kosten würde. Das Stammkapital der Yellow Sort wird in wenigen Monaten aufgebraucht sein (Rückzahlung der Anlage). Als Mittelständler können wir uns einen derartigen hohen finanziellen Verlust absolut nicht leisten. Die Geschäftsführung der GKE hat im Aufsichtsrat eindeutig erklärt, dass der Standort Püttlingen sicher und damit die Anlage BImSch-genehmigt sei. Nur wegen dieser eindeutigen Aussage haben die Mitglieder des Aufsichtsrates ihre Zustimmung zum Bau der Sortieranlage gegeben (s. Anl.). Wir sehen eindeutig die GKE in der Verantwortung und in der Haftung. Die Yellow Sort wird in der noch verbleibenden Zeit keinerlei Gewinne einfahren können. Alle vorgelegten Zahlen und Gewinnaussichten werden niemals eintreten. Die Anlage wurde der Halle Bormann in technischer Hinsicht angepasst. Der Umbau in eine neue Halle wird weitere hohe Beträge verschlingen. Zudem wird die Miete für Bormann in Höhe von 18.000 DM für die Lagerung weiter zu zahlen sein.'

'Wir haben diese Situation nicht zu verantworten und bestehen auf der Rückzahlung unseres eingesetzten Kapitals. Sollten die Räte der verschiedenen Städte trotz dieser vakanten Situation der Gründung der Yellow Sort zustimmen, wird es unweigerlich zu einer juristischen Auseinandersetzung kommen.'

Wir erlauben uns, Ihnen einen Vorschlag zu unterbreiten, diese Situation zu meistern. Der Aufsichtsrat der ASS GmbH wird der Beteiligung an der Yellow Sort in ihrer Sitzung am 24.05. nicht zustimmen. Vorteile dieser Lösung: In diesem Falle kann die Yellow Sort nicht gegründet werden. Ihre Anteilseigner erhalten das eingezahlte Stammkapital zurück. Die Zahlungsverpflichtungen gehen laut Patronatserklärung auf die GKE über. Die GKE verfügte langfristig über genügend finanzielle Mittel und Erträge dank des gut ausgehandelten DSD-Vertrages, die Verpflichtungen aus der Sortieranlage zu erfüllen.'

Die GKE kann sich neue, finanzstärkere Partner suchen, die das finanzielle Risiko der Sortieranlage mit Halle wesentlich besser tragen können. Entsprechende Verhandlungen mit RWE und ONYX sind bereits aufgenommen worden. Die an Yellow Sort direkt Beteiligten - Stadt Saarbrücken und Mittelständler - sind direkt (...) nur noch über die GKE beteiligt. Es wird zu keiner juristischen Auseinandersetzung kommen. Wir dürfen Sie nochmals um Verständnis bitten, dass wir unter keinen Umständen einen so hohen Betrag wie 500.000 DM verlieren können. Wie Sie wissen, haben wir durch den EVS enorme Umsatzeinbußen zu Gunsten des Großkonzerns RWE im Hausmüllbereich einstecken müssen. Ein weiterer finanzieller Verlust ist nicht mehr verkraftbar. Wir bitten Sie, diesen Vorschlag entsprechend zu prüfen. Anlagen: Briefe von unserem Anwalt an die GKE und Yellow Sort.' (...)

Die Anlage wurde zuerst für 6,3 Millionen in Friedrichsthal gebaut. Die haben ja eine Riesenhalle, (...). Jetzt musste das Ding in die Halle Püttlingen, nur ein Drittel so groß, hineingequetscht werden. Das gab also für Püttlingen eine völlig neue Planung, mit wesentlich veränderten Bändern - - Die Anlage wurde also extrem verkürzt, mit anderen Worten: viel billiger. Der Deimling oder der Wilhelm hat einen Vertrag abgeschlossen, nicht auf Grund des Angebots vom 24.08. - modifiziert am 11.01. -, sondern einen Pauschalvertrag. Er hat gesagt, für diese Anlage zahle ich 4,9 Millionen und 700.000 für Vision-Sort. Der Streit heute beruft sich darauf, Püttlingen war viel kleiner, also haben wir weniger Material gebraucht. Das ist dem Hersteller heute egal, (...). Es musste also alles noch einmal neu geplant werden und da sind noch einmal neue Kosten entstanden, weil Püttlingen ganz anders war. (...)

Ich habe ja auch den Herrn Schmeer und den Herrn Backes informiert - - Ich habe gesagt, Herr Backes, sind Sie doch vernünftig. Wir müssen zuerst einmal, bevor wir eine neue Halle bauen und suchen, bei der ONYX - - Ich habe 500.000 DM da reingesteckt, das Geld ist fort. Ich merke das ja, dass das Geld weg ist. Da habe ich gesagt, wenn das Geld fort ist, ist der Teufel los. Wenn Sie jetzt beschließen, die Yellow Sort zu gründen, was machen wir dann? Dann haben wir keine Halle! Das kann so nicht gehen. Die GKE hat ja das Ganze vorbereitet. Die Yellow Sort wäre augenblicklich pleite gewesen; die hat kein Geld gehabt. Zuerst müssen einmal die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Yellow Sort in das Handelsregister eingetragen wurde; dann hätte die Patronatserklärung nicht mehr gegriffen. Denken Sie dran: Patronatserklärung - - Die GKE bezahlt alles bis zur Eintragung in das Handelsre-

gister. Für die Eintragung in das Handelsregister war zunächst einmal die Zustimmung der Räte notwendig. Die ist bis heute nicht erfolgt. (...)

05.07., (...): Diehl sagt, ohne Paulus-Mengen wird es keine Anlagen geben. Zu dieser Zeit war Herr Abel, der Rechtsanwalt aus St. Ingbert, der Konkursverwalter, immer dabei. (...)

(...), vielleicht noch ein Satz zum 16.08., der ist auch noch wichtig. Der Vorsitzende begrüßt es, dass endlich am 22.08. die Verhandlungen zur Standortfrage der Sortieranlage abgeschlossen werden. (...)

Herr Deimling erklärt, dass bis zur Gründung der Yellow Sort die Patronatserklärung durch die GKE greife und beispielsweise die Leasingrate durch diese übernommen werde. (...)

So. Das heißt also, die GKE hat in der Zwischenzeit die Kosten der Anlage bezahlt. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, wenn wir im März/April noch beschlossen hätten, die Anlage zu stoppen, wäre noch alles möglich gewesen; denn die Firma Gerlach hat ja erst noch die Detailpläne machen müssen, um ein Förderband zu konstruieren. (...)

Es kam dann nach vielen Verhandlungen am 29.08. zu einer Grundsatzvereinbarung. Das war ja in der Presse ein Zirkus ohne Ende. Man hat uns danach gebeten, komm, jetzt holen wir Friedrichsthal doch noch. Plötzlich ging Friedrichsthal. Vorher ging das ja nicht durch diese komische Lidl-Klausel. Auf einmal ging es dann. Dabei hat sich nichts geändert an dieser Lidl-Klausel.

Wir haben am 29.08.2000 einen Vertrag unterschrieben, dass wir die Anlage in die Halle übernehmen, aber Paulus betreibt dies selbst, ohne GKE, (...).

Jetzt haben wir den Vertrag unterschrieben und haben verlangt, dass uns die Unterlagen zur Umplanung zur Verfügung gestellt werden. Die Anlage musste ja wieder umgeplant werden. Püttlingen war ja viel kleiner, jetzt musste sie noch mal größer werden. (...) Mittlerweile waren die Anlagenteile alle geliefert, jetzt haben die Bänder wieder nicht gepasst. (...) Dann haben wir festgestellt, dass wir noch mal so 500.000 bis 600.000 DM in die Anlage reingeben müssen, damit das in sich zusammen da reingeht.

Dann sind also merkwürdige Dinge passiert. Ich habe die Verträge von Gerlach nicht gekriegt. Der Deimling hat uns die Verträge nicht gegeben. Dann haben wir festgestellt, dass der die Garantie zurückgegeben hat. (...)

Der Wilhelm. (...) 'Auf Grund des ablehnenden Beschlusses des Stadtrats von Püttlingen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Sortieranlage der Yellow Sort und der damit verbundenen Verzögerungen bei der Errichtung der Anlage fand am 17.04. ein Besprechungstermin mit der Firma Gerlach statt. Seitens der Firma Gerlach wurde dargestellt, dass die Produktion der Anlage bereits in vollem Gang sei und die zugekauften Aggregate bereits verbindlich bestellt. Eine Stornierung der Bestellungen sowie des zur Produktion benötigten Materials sei nicht mehr möglich. Bezüglich der Abwicklung des Vertrages wurde vereinbart, das entsprechend Ziffer 14 des Liefervertrages die Yellow Sort gegen Rückgabe der bereitgestellten Bürgschaft das uneingeschränkte Eigentum an den gelieferten Anlagenteilen und Aggregaten übernimmt.' (...) 'Die Aufsichtsräte der GKE und der Yellow Sort wurden in der Sitzung am 19.04. über diese Regelung informiert, unterzeichnet: Wilhelm.' - Wir haben nie etwas von diesem Schreiben gewusst. (...) Diesen Aktenvermerk haben wir nach dem 29.08. - so war es - gekriegt oder gefunden, sonst hätte ich mit denen keine Verträge abgeschlossen.

(...) In diesen Bestellverträgen hatten wir festgestellt, es gab nicht einen Hersteller, sondern es gab zwei, und zwar getrennt: einmal die Firma Gerlach, ein eigener Vertrag, und einmal die Firma Real-Vision. (...) Die beiden hatten sich verkracht, wie man mir erklärt hatte, und jeder hat für sich geliefert. Real-Vision hat nicht geliefert, hat die Anlage nur in Koblenz bereitgestellt. Ich kann mich an eine Aufsichtsratssitzung gut erinnern, da hat Herr Abel gesagt, wo ist denn die Funktionsgarantie für die gesamte Anlage. So eine Anlage ist ja hoch kompliziert, das muss ja alles aufeinander abgestimmt sein. Tja, eine Funktionsgarantie gibt es nicht.

Weiterhin haben wir festgestellt, dass es keine Bankbürgschaft gibt. Üblich ist, wenn Sie so ein Ding für 6 Millionen kaufen, dass Sie eine Bankbürgschaft kriegen. Wenn also der Gerlach pleite geht (...), hätte die Bürgschaft gezogen werden können. Das wurde auch nicht gemacht. Das haben wir alles erst Monate später erfahren. (...)

15.11. (...)

(...) Der Vorsitzende, also Herr Diehl, berichtet, dass von Seiten des Herrn Paulus noch erhebliche Bedenken hinsichtlich der Absicherung von Anlage und Betrieb bestünden. Am Vortag habe ein letztes Gespräch stattgefunden. Thema sei die Garantieübernahme für die Funktionsfähigkeit der Anlage. (...)

Ich habe Folgendes gesagt. Ihr Leute, ich habe keinen Zugriff auf den Hersteller, der Hersteller hat keine Garantie abgegeben. Wenn ich die Anlage aufbaue und ich zahle als Paulus 190.000 DM im Monat zurück, was passiert, wenn ein Aggregat kaputtgeht? Die Garantie war weg. Muss ich trotzdem 190.000 - - Da habe ich gesagt, das mache ich nicht. Ich will jetzt von der GKE eine Garantie haben, dass die Anlage so läuft, wie eine übliche deutsche Anlage. Dann installiere ich das Ding in meiner Halle und betreibe das.

Dann gab es eine Mordsauseinandersetzung über dieses Thema. Hinzu kam noch das Thema Brandschutz. Dann will ich Ihnen mal eines vorlesen: Frau Conrad führt aus, dass sie nicht mehr bereit sei, sich mit technischen Details auseinander zu setzen.

Herr Paulus sei seit über anderthalb Jahren in den Stand der Technik eingebunden. Zur Brandschutzdiskussion sei von Herrn Nospers die Vertragslage dargestellt worden. - Es stellt sich dann heraus, dass man eine solche Anlage gar nicht bauen kann, ohne einen dazugehörigen Brandschutz. (...)

Herr Blumenröther hat dann gesagt (...), er kenne die Anlage in Trier und die GKE könne niemals diese Garantie geben. Dann würde der Paulus überhaupt nicht mehr sortieren, wenn sie diese Garantie geben. Er weiß genau, dass diese Anlage nichts taue. Diese Anlage wird die Vorgaben der Sortierung niemals erfüllen.

(...) Dann hat man gesagt, das hat jetzt keinen Wert mehr, wir müssen einen anderen Standort suchen. (...) Dann war die Aufsichtsratssitzung am 07. Dezember. Ich habe erklärt, die Anlage ist doppelt so teuer wie das Invest in Trier. Die Garantie geben Sie mir nicht. Dann bin ich aufgefordert worden, die alten Verträge vom 29.09. sofort zu unterschreiben, auf dieser Basis. (...) Das war mein Glück. Dann wurde am 07. Dezember beschlossen, es wird eine gemeinsame Besitzgesellschaft gegründet auf dem Gelände der VERESA in Saarwellingen. Auf diesem Grundstück kann gegebenenfalls auch die LVP-Sortieranlage errichtet werden. (...)

(...), am 15.12. wurde ein Beschluss gefasst. Herr Deimling berichtet, dass zu dem ... (unverständlich) Aufsichtsrat am 07. vorgegebenen Termin, 11.12., 12.00 Uhr, ein Fax des Anwaltsbüros Abel - - Herr Paulus soll sich jetzt sofort entscheiden, ob er unterschreibt oder nicht. Da gab es eine Aufsichtsratssitzung am 15.12., Beschlussvorschlag. Der Aufsichtsrat beauftragt die Geschäftsführung, schnellstmöglich die Voraussetzung für die Umsetzung des Projektes am Standort Saarwellingen zu schaffen. (...) Der Aufsichtsrat beauftragt die Geschäftsführung, schnellstmöglich die Voraussetzungen zur Umsetzung des Projektes in Saarwellingen zu schaffen.

(...) Ich habe Ihnen hier einmal den Gesellschaftsvertrag mitgebracht von der Yellow Sort. Den lese ich Ihnen mal vor. Das habe ich denen in Saarwellingen auch immer und immer wieder erzählt. Bei den "Aufgaben der Gesellschaftsversammlung" steht unter Punkt E: Zustimmung zur Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten. Saarwellingen war ja für Yellow Sort eine neue Betriebsstätte. (...) Die Beschlussfassung über die in Ziffer 2a bis 2f aufgeführten Angelegenheiten kann nur einstimmig erfolgen. - Das heißt, die Beauftragung, nach Saarwellingen zu gehen, hätte bedurft, dass Gesellschafter der Yellow Sort einstimmig beschließen, dorthin zu gehen und eine neue Halle zu bauen.

(...) Ich habe gesagt, (...), Sie können das nicht machen. Hier ist der Vertrag. (...) Hat nicht interessiert!

(...) Wir kommen zum 06.02.01, Standort Saarwellingen: (...) Der Vorsitzende formuliert am 06.02.01 folgenden Beschlussvorschlag: Die Geschäftsführung erhält den Auftrag, das Genehmigungsverfahren für Saarwellingen komplett einzuleiten. Die Mittel zum Vollzug der kompletten BImSch-Genehmigung werden genehmigt. (...), ohne mit ONYX irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, hat man zuerst einmal den Genehmigungsantrag für Saarwellingen gestellt. Architekten wurden beauftragt, Zindel & Partner hat 100.000 DM gekostet. Der sollte die Genehmigung durchboxen. (...)

2001, 04.03. - - Ach ja, da kam diese anonyme Anzeige und der ganze Zirkus. Herr Diwo ergänzt - - Der hat schon am 06. Februar 2001 gesagt, dass die Schokoladenfabrik Ludwig in der direkten Nachbarschaft ein Logistikzentrum habe. Er könne sich vorstellen, dass es dort Probleme gibt. Dr. Brandenburg bittet die Geschäftsführung, alle Risiken für ein weiterführendes Konzept in Saarwellingen zu eruieren und eine realistische Gewinn- und Verlustrech-

nung darüber zu erstellen, ob man nicht gezwungen sei, die Anlage zu verkaufen. Der Vorsitzende formuliert folgenden Beschlussvorschlag: Diehl, die Geschäftsführung, erhält den Auftrag, das Genehmigungsverfahren einzuleiten (...).

(...) Aufsichtsratssitzung am 14.03.01. Der Vorsitzende erinnert daran, dass in der letzten Sitzung beschlossen worden sei, die Umsetzung des Baus der Sortieranlage in Saarwellingen voranzutreiben. Dann geht es weiter: Herr Fontaine bittet, noch auf die möglichen Einwände der Schokoladenfabrik Ludwig einzugehen. Herr Dr. Brandenburg möchte wissen, ob im Rahmen der BImSch-Genehmigung der Gemeinderat anzuhören ist. (...) Herr Paulus sagt, dass seines Wissens die Firma ONYX auf einer Verbindung von LVP und PPK bestehe. - Ich habe gefragt, warum macht denn das die ONYX? Das sagt der Axel zu mir, ist doch klar. Wenn wir denen einen Standort da hinstellen, wollen wir auch die Papiermengen haben, und zwar über das Jahr 2003 hinaus. Da habe ich gesagt, ihr Leute, die ONYX macht das doch nicht zum Spaß! Die wollen das Papier haben. (...)

Dr. Gisch hätte gerne, bevor er eine Entscheidung fällen möchte für Saarwellingen (...) folgende Dinge vorgelegt: Vertragsentwurf, Auflistung, was Genehmigung betrifft, Wirtschaftlichkeitsberechnung von Herrn Paulus, die Bestellung eines neutralen Prüfers durch den Aufsichtsrat wegen der Wirtschaftlichkeitsberechnung. Herr Dr. Brandenburg bittet - da er bereits in der letzten Sitzung gebeten hatte, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen, was nicht erfolgt sei - darüber abzustimmen, ob die Anlage verkauft werden soll. (...) Herr Paulus führt aus, dass seine Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht verteilt worden ist. Herr Dr. Brandenburg möchte wissen, wann eine Wirtschaftlichkeit gegeben sei. (...)

Am 12.03. kamen die Schreiben von der Frau Conrad zu einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer. (...) Ich habe am 27.03. den Aufsichtsrat angeschrieben und gesagt, (...), ich liste Ihnen einmal auf der Basis der Kalkulation der Herren Hensel und Deimling, die sehr positiv war, die verschiedenen Szenarien auf. (...) Da bin ich zu dem Ergebnis gekommen, selbst bei einer Gelbe-Sack-Menge von 12.000 Tonnen im Jahr werden wir am 31.12.03 (...) auf der Kalkulationsgrundlage von PwC und Deimling, die völlig überzogen war - auf einen Schuldenstand von 7,3 Millionen kommen. Der addiert sich je nach Mengen-Input auf 12 Millionen.

(...) Ich habe gesagt, diese Erläuterungen und Betrachtungen des Herrn Deimling sind falsch. (...) Wir müssen die Halle bauen, wir müssen die Anlage noch einmal umbauen, wir müssen

noch planen (...). Ich habe gesagt, was kostet uns die Anlage eigentlich? Die kostet uns, wenn sie fertig ist, (...). (...) 8 Millionen.

Jetzt haben wir gesagt: Was kostet der Hallenbau in Saarwellingen neu? Vier Millionen. Dann habe ich gesagt, da seid ihr ja bei 12 Millionen! (...) Das haben die alles gehabt, und auf Grund dessen, auf Grund des Druckes haben sie dann einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zugestimmt.

Das war dann die KPMG. Dann hat die KPMG zuerst einmal am 12.03. den Auftrag gekriegt. Dann gab es eine Sitzung am 29. März - da war dann DSD dabei -, wie die Entwicklung künftig wäre, und da hat er gesagt: Passen Sie auf, die Preise fallen nach 2003 um 50 Prozent. Dann hat der Herr Ellendt von der KPMG das vorgetragen, der Herr Diehl hat ihm den Auftrag erteilt und hat ihm gesagt, er soll die Wirtschaftlichkeit dieser Sortieranlage - zuerst mal die Technik - überprüfen. Wirtschaftlichkeitsanalyse der Sortieranlage, geprüft von der KPMG. (...)

Dieser junge Mann von der KPMG, der sich dann bemüht hat, (...), die jetzige Sortieranlage kritisch zu untersuchen und auch meine Anmerkungen aufzunehmen, der hatte im Leben noch keine Anlage gesehen. Er kam zu uns und hat gesagt: Wo kann ich mir denn eine Sortieranlage angucken? Als Gutachter! Jetzt sind wir mit diesem Herrn Ellendt von KPMG, den die Frau Conrad und der Herr Diehl vorgeschlagen hatten und natürlich der Aufsichtsrat, nach Trier gefahren und haben uns dort mit meinem Gutachter, den ich vorgeschlagen hatte - die Firma HTP, Herr Dr. Christiani, Professor Hoberg, der Anlagenpapst in Deutschland. (...) Der war dabei. Dann haben wir dem Gutachter (...) zum ersten Mal gezeigt, wie eine Anlage aussieht. (...)

(...), dann ist er hingegangen, hat dieses Gutachten gemacht (...). Dann schreibt er rein: Aber, die Wirtschaftlichkeit stellt sich erst im Jahre 2006 dar. Er ging von Annahmen aus, dass wir nach 2003 - wo wir gar keinen Auftrag mehr hatten - die gleichen Preise kriegen bei DSD, wie wir sie heute kriegen. (...) Er sagt, diese Annahmen hat er von ASS gekriegt. (...) Aussage Herr Diehl: Es war sinnvoll, die Anlage zu kaufen. Es war richtig, die Entscheidung zu treffen.

Conrad, (...). Sie hat also vorgeschlagen, die KPMG zu beauftragen. (...)

Dann haben wir dem Dr. Christiani von der HTP im Mai 2001 ein Gutachten in Auftrag gegeben - -

Die Firma Paulus GmbH, (...). Im Vergleich zu jüngeren Neubauten von LVP-Sortieranlagen zeigt sich die Yellow-Sort-Anlage bei einem um 50 Prozent höheren Invest hinsichtlich der Produktivität um 40 Prozent unterlegen. - Die Anlage kostet also 50 Prozent mehr, mit 40 Prozent weniger Produktivität. - Der Vergleich zu derzeitig projektierten Maximalkonzepten zeigt - also, wenn ich sage, jetzt will ich das Optimum -, dass bei vergleichbarem Invest von sechs Millionen die Produktivität um den Faktor vier der Yellow-Sort-Anlage übersteigt. (...) Das hat man nicht zur Kenntnis genommen, das war uninteressant.

Dann ging das weiter. Man hat also mit der ONYX weitergemacht. Dann hat Diehl am 22.05. (...).

(...) Er begrüßt Herrn Ellendt, der das Wirtschaftlichkeitsgutachten der KPMG vorstellen wird, erteilt Herrn Ellendt das Wort, Frau Conrad resümiert, (...). Sie: Es schade nicht, sich beide Optionen freizuhalten - einmal Verkauf und Weiterbetrieb -, nämlich die Aufstellung der Anlage weiter zu betreiben, gleichzeitig den Marktwert zu sondieren und auf strategische Partnersuche zu gehen. Das heißt also, man hat jetzt vorgehabt, ein neues Gutachten zu machen: Was ist eigentlich die GKE wert? Wir verkaufen den ganzen Laden, weil wir diese sechs Millionen - - Wir müssen einen neuen Partner haben, wir verkaufen Rethmann, Altvater, suchen uns einen neuen Partner - GKE -, um aus dem Schlamassel rauszukommen. Erste Alternative: Wir betreiben weiter die Aufstellung der Anlage. Herr Dr. Gisch betont, dass es also Probleme gegeben hätte. Er spricht sich aber dafür aus, Saarwellingen unbedingt weiterzubetreiben. (...)

Der Vorsitzende verliest ein Schreiben, die Gemeinde sei eindeutig anzuhören. Also, es gibt Probleme. Es war ja mittlerweile schon Mai. Die Genehmigungsanträge waren alle schon fast fertig, 100.000 DM schon fort. (...) Herr Diwo berichtet noch mal im Zusammenhang mit der Schokoladenfabrik. Der Vorsitzende fügt an, dass er den Standort Saarwellingen nicht so einfach aufgeben möchte. Die Ratsfraktionen seien eingebunden, auch dort sei Zustimmung signalisiert worden. Er befürworte es nach wie vor, diesen Standort voranzutreiben. Man hat dann die Ratsmitglieder eingeladen und sie in die Nähe von Ravensburg runtergeschafft und

dann unter der Führung von Herrn Hensel die Anlage Michelberger von Saarwellingen beguckt, die völlig anders war. (...)

Ich habe gesagt, (...), ich habe von der ONYX gehört, ihr kriegt dort das Gelände nur, wenn ONYX auch das PPK kriegt. Und ONYX hat gesagt, wir wollen das PPK (...) bis zum Jahre 2010 kriegen. Das ging aber nicht, weil ja das Papier dem EVS gehört, und der muss ja im Jahr 2003 ausschreiben. (...) Trotzdem hat Herr Diehl immer gesagt: Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun (...).

Dann wollte man mit der ONYX in dieser Halle eine Papiersortierung bauen: Herr Dr. Brandenburg fasst zusammen, dass es noch einmal eine Million Mark mehr kosten würde, die in die Papiersortierung investiert werden müsste, um die Anlage lukrativ zu gestalten. Herr Dr. Brandenburg bittet um Eräuterung der Aussage: Ohne Papier kein LVP. Der Vorsitzende verweist darauf, dass dies gesondert diskutiert werden müsse. Es habe keinen Zusammenhang in den Verhandlungen zwischen LVP und PPK gegeben. (...) Frau Conrad ergänzt, sie bittet, heute dennoch zu einer Grundsatzentscheidung für die LVP-Sortierungsanlage zu kommen. (...) Sie wollte den Beschluss haben.(...)

Frau Conrad bittet, da alle Anteilseigner hier sitzen, die Informationen für drei Monate für sich zu bealten; eine Herausgabe von Informationen würde die Verhandlungsposition schwächen. Dies müsse doch im eigenen Interesse der Beteiligten liegen. (...)

Dies müsse doch im eigenen Interesse der Beteiligten liegen. Ich habe immer wieder gesagt: Sie müssen zuerst in Saarbrücken die Yellow Sort gründen, holen Sie Ihre Räte. (...)

Es wurde auch über den Verkauf geredet. In erster Linie von Brandenburg, (...). Aber als Saarwellingen sich stabilisiert hatte, da hat man eindeutig gesagt, jetzt bauen wir Saarwellingen weiter.

Jetzt habe ich gesagt: (...) Herr Reneaume hat immer zu Blumenröther gesagt: Ich brauche natürlich auch Papier. Ich gebe doch denen nicht das Grundstück, warum sollte ich das machen? Ich müsste dann einen höheren Preis zahlen. Ich lasse meine gelben Säcke momentan bei RWE sortierten, das ist viel billiger, warum sollten wir das da machen? Dann habe ich gesagt, jetzt holen wir den Herrn Reneaume und den Herrn Axel Rösner am 05.07. in den

Aufsichtsrat und dann werden wir die dort fragen, wie die Verbindung zwischen LVP und PPK ist. (...) Vorher waren natürlich die Mietverträge und der ganze Kram von der PwC - Kooperationsverträge, Besitzverträge, (...) - noch mal vorgelegt worden.

Der Vorsitzende Herr Diehl (...).

Hauptthema solle heute die Papiersortierung und die künftige Gesellschaftsstruktur sein. Er begrüßt als Gäste Herrn Reneaume und Herrn Rösner von der ONYX, von welchen heute Aussagen erwartet werden bezüglich der Fragestellung, ob am Standort Saarwellingen auch eine LVP-Sortierung unabhängig von der PPK-Sortierung machbar sei. (...) Herr Reneaume, der Chef der ONYX, hat gesagt: Wenn der GKE-Aufsichtsrat entscheide, in Saarwellingen eine LVP-Sortierung zu wollen, so sei dies mit dem französischen Mutterkonzern CGEA-ONYX abzustimmen. (...)

Herr Dr. Gisch sagt, er habe Herrn Reneaume dahingehend verstanden, dass LVP und PPK nur zusammen abgewickelt werden. Seiner Meinung nach sei PPK die Kernfrage. Vertragslaufzeit sei bis 2010. Er möchte wissen, ob die Mengen ab 2004 sicher sind (...), ob der Erlös von 88 pro Tonne noch realistisch ist, (...). Also man musste in die PPK-Sortierung noch mal 2,3 Millionen - hat die ONYX verlangt - reinstecken. Die ONYX wollte sich die Anlage bezahlen lassen. (...) Ich habe gesagt: (...), zuerst müssen wir mal die Yellow Sort gründen! Aber es war sinnlos! (...)

Da habe ich (...) noch mal deutlich gesagt: (...), ich muss doch dem Kooperationsvertrag Yellow Sort zustimmen. (...) Sie können in Saarwellingen nicht bauen! Herr Diehl hat dann gesagt, das würde ihn gar nicht interessieren, sie bauen in Saarwellingen, fertig! (...)

Herr Paulus erklärt, dass für ihn klar sei, dass die Firma ONYX nur der LVP-Sortierung in Saarwellingen und dem Input der besagten 3.000 Tonnen zustimmt, wenn sie im Gegenzug die Papiermenge der GKE über das Jahr 2003 hinaus - möglichst bis 2010 - erhält. (...). Herr Dr. Brandenburg fragt, ob die Gremienzustimmung der Gesellschafter beim Aufnehmen eines strategischen Partners erforderlich sei. Herr Nospers erinnert an die Tatsache, dass auch die Aufnahme Lebachs der Zustimmung aller Gremien bedürfe. (...)

Zwischenzeitlich haben wir ein weiteres Gutachten (...) der KPMG in Auftrag gegeben für - ich weiß nicht - 80.000, - -

GKE. (...)

Der Vorsitzende spricht sich dafür aus, am Standort Saarwellingen mit aller Gewalt festzuhalten. 01.08., (...). Dann kam in Saarwellingen das Aus, weil die Gemeinde Veränderungssperre gemacht hat, und die Firma ONYX das Ganze zurückgezogen hat. Dann hat man gesagt, wir müssen jetzt hingehen und uns einen strategischen Partner suchen: RWE, SOTEC, Rethmann, usw.

Es wurden (mit Onyx) Betreiberverträge, Papierverträge, LVP, Besitzgesellschaften gegründet, hat alles PwC gemacht. (...)

GKE.

Yellow Sort hatte operativ mit der Sache nichts zu tun gehabt. Eigentlich hätte das Yellow Sort machen müssen, weil hier die Anlage war.

Das war alles GKE-Sache und es ist auch alles von GKE bezahlt worden. (...)

Frau Conrad erzählt am 01.08. in der Niederschrift, ein genehmigter Standort wie in Saarwellingen ist bares Geld wert, Saarwellingen muss weiterbetrieben werden. (...)

Am 01.08. (...)

(Vorsitzender: Das war zeitgleich mit der Beschlussfassung des Gemeinderates.)

Ja.

(Abg. Jungmann (CDU): Ja gut, da war sie offensichtlich der Auffassung, dass der Gemeinderat zustimmen würde.)

(...) Dann war 28.08., das war der letzte Auftritt, die Frau Conrad war dann nicht mehr da. 01.08. war der letzte. Dann kam 18.10., (...).

Dann kam plötzlich (...): Jetzt gehen wir nach Velsen. Jetzt kam Velsen noch mal ins Gespräch. Dann waren sie aber alle noch da: In Velsen wird die Gewerbemüllsortierung nicht gebaut, die Kompostierung wird gebaut. (...) Da habe ich gesagt: (...) Ich muss zuerst die Yellow Sort gründen, der Paulus muss zustimmen, weil der Betriebsstandort geändert wird, und er wird niemals zustimmen. (...) Im November ist Velsen dann auch endgültig gestorben. Der Dr. Gisch hat dem Herrn Deimling widersprochen. (...) Dann hat Herr Diehl am 18.10. endlich die Einsicht gekriegt: Es ist jetzt nicht mehr zu machen, wir müssen die Anlage anders verwerten - sprich, wir müssen sie verkaufen. Am 06.11.2001. wurde Herr Deimling dann entlassen. Dann wurden wir beauftragt - beziehungsweise die Yellow Sort, beziehungsweise die GKE hat den Beschluss gefasst -, eine andere Verwertung zu machen, die Anlage zu verkaufen.

Am 18.10. (...)

Jetzt kommen wir zu der Anlage. In der Zwischenzeit hatten wir diese Anlage angeschaut und gesagt, was steckt in der Anlage überhaupt drin, wie können wir die jetzt verkaufen. (...) Wir haben dann Folgendes gemacht. Ich bin dann beauftragt worden, die ganze Anlage in dieser Zeit fotografisch aufzunehmen, das mit dem Vertrag zu vergleichen, was hat der Gerlach geliefert, was hat er nicht geliefert. (...)

Dann haben wir also festgestellt, dass da jede Menge Material fehlt. (...)

(Vorsitzender: Wenn ich jetzt mal resümiere: Was wurde denn für die Anlage bis jetzt tatsächlich bezahlt?)

Acht Millionen, wenn Sie alles zusammenrechnen: Statiker, Püttlingen, vor allem die tausendfachen Umlagen.

Alles zusammen, mit PwC, mit allem.

(Vorsitzender: Für die Anlage, für die PwC, für die Notarverträge, für die Ausarbeitung von Vertragsentwürfen, für die Planungskosten Saarwellingen, für die Planungskosten Velsen, die

ja Gott sei Dank dann nicht mehr entstanden sind, wenn ich das richtig sehe, aber die Architekturkosten. Das sind dann acht Millionen.)

Das ist der untere Bereich, eher mehr.

(Vorsitzender: Und der Erlös beim Verkauf der Anlage waren 1,6 Millionen DM.)

Ja.

In seiner zusammenhängenden Sachdarstellung vor dem Untersuchungsausschuss am 03.04.2003 nahm der Betroffene Prof. Bähr zum Themenkomplex Yellow Sort wie folgt Stellung:

"Wie Sie und ich aus den Medien wissen, ist das Yellow-Sort-Projekt gescheitert. Die bereits angekaufte Sortieranlage ist niemals genutzt worden und musste mit erheblichen Verlusten wieder verkauft werden. Daraus ist dann unzweifelhaft ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstanden, und diese Entwicklung bedeutet einen großen Nachteil für die regionale und private Abfallwirtschaft im Saarland überhaupt. (...) Das, was wir im Jahr 1997 einmal mit der Gründung der GKE erreichen wollten, wird wohl nicht erreichbar sein. (...)

Mit der Feststellung, dass ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstanden sei, ist aber noch nicht gesagt, dass diese bedauerliche Situation zu einem Nachteil für den Gebührenzahler geführt hat. Richtig ist vielmehr, dass in die Yellow Sort GmbH kein einziger Cent an Gebührengeldern geflossen ist. Der entstandene Schaden geht vielmehr voll zu Lasten der Gesellschafter der Yellow Sort i.G. GmbH. Diese Gesellschafter dürften nach meiner Einschätzung ihr bereits eingezahltes Gesellschaftskapital von 700.000 Euro in voller Höhe verloren haben, (...). Diese Gesellschafter sind der Unternehmer Paulus, der Unternehmer Ruf, der Unternehmer Hofmann, die zusammen 350.000 Euro für die Gesellschaft zur Verfügung gestellt haben, und natürlich auch die GKE mbH, die die Hälfte des Stammkapitals in der nicht unbeträchtlichen Höhe von 350.000 Euro hält und auch eingezahlt hat. (...)

Damit reduziert sich der rechnerische Anteil des EVS über seine Tochtergesellschaft ABW am Verlust der Einlagen der Yellow Sort GmbH – wie gesagt: der rechnerische Anteil! – im schlimmsten Fall auf den Betrag von 6.363 Euro. (...)

Wenn die (...) vorliegenden Bilanzen der GKE für die Jahre 2000 und 2001 richtig sind, spiegelt sich der von der GKE zu tragende Gesamtschulden aus dem Scheitern des Yellow-Sort-Projektes in einem sehr kräftigen Bilanzverlust des Jahres 2000 wider. Der ist dort in der Höhe von einer knappen Million DM – nicht Euro – ausgewiesen. Dieser Verlust ist aber schon durch die Überschüsse des Jahres 2001 wieder ausgeglichen. Insgesamt hat die GKE in den Jahren 1998 bis 2001, auch nach Bereinigung des Yellow-Sort-Schadens-, und hiervon sind dann 1,1 Millionen, also genau die Summe aller irgendwann einmal von den Gesellschaftern geleisteten Einlagen, an die Gesellschafter der GKE als Jahresgewinn ausgeschüttet worden.

Damit steht auf Grund der mir zugänglichen Erkenntnismöglichkeiten fest, dass der mit der verpatzten Gründung der Yellow Sort GmbH und der mit dem Kauf der Sortieranlage verursachte Vermögensschaden inzwischen aus eigenen Mitteln der GKE mbH behoben ist, ohne dass der Gebührenzahler hierfür in Anspruch genommen worden wäre. (...)

... möchte ich aber die Gelegenheit nutzen, um vor Ihnen noch darzulegen, dass ich mit den Ereignissen und Handlungen, welche konkret beim Scheitern des Yellow-Sort-Projektes und den hieraus erwachsenden Schäden ursächlich gewesen sind, auch sonst nicht zu tun gehabt habe. (...)

... war ich niemals mit der Geschäftsführung der Yellow Sort mbH befasst gewesen. Ich habe auch nicht dem Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung dieser in Gründung befindlichen Gesellschaft angehört. Auch an den Geschäften der Yellow Sort mit der GKE habe ich weder unmittelbar mitgewirkt noch bin ich in irgendeiner Weise kontrollierend oder beratend an diesen Ereignissen beteiligt gewesen. Auch in meiner Funktion als Geschäftsführer der GKE bin ich nicht mehr mit den Ereignissen und Entscheidungen befasst worden, die der eigentliche Auslöser des Vermögensverlustes gewesen sind. (...)"

Das McKinsey-Gutachten vom 06.08.2002 kam in Bezug auf die "Yellow Sort " zu folgendem Ergebnis:

"Noch vor Eintragung der Gesellschafter ins Handelsregister kaufte die Yellow Sort i.G. eine Sortieranlage, obwohl noch kein Standort gefunden und keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder zumindest ein Vorbescheid für die Anlage erwirkt worden war; Planung und Vorprüfung für die Standorte Friedrichsthal, Saarwellingen, Püttlingen und Bous hatten zu keinem positiven Ergebnis geführt. Die Yellow Sort GmbH ist derzeit (immer) noch nichts ins Handelsregister eingetragen und befindet sich daher noch im Gründungsstadium. Eine Beschränkung der Haftung auf das Stammkapital ist daher noch nicht eingetreten. Es besteht eine anteilige Verlustdeckungshaftung der Gesellschafter der Yellow Sort und damit auch der GKE. Danach haften die für die Gesellschaft Handelnden persönlich. Durch den Erwerb der Anlage ist gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen worden."

III. Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen

Vertragliche Grundlagen zum Betrieb der Müllverbrennungsanlagen in Neunkirchen und Völklingen, ihr Zustandekommen, die Marktüblichkeit der erhobenen und tatsächlich angefallenen Entgelte und die Belastung mit Kostenfaktoren im Zusammenhang namentlich mit der Entsorgung von Schlacke

I.

MHKW Neunkirchen

Unter dem 25.09.1984 wurde zwischen dem KABV und der Saarberg Fernwärme (heute SOTEC) ein Vertrag über die Beseitigung von Hausabfall sowie Gewerbe- und Industrieabfall im Abfallheizkraftwerk Neunkirchen geschlossen. Am 21.01.1994 schlossen KABV und SOTEC unter Aufhebung dieses Vertrages einen Leistungsvertrag für die MVA Neunkirchen. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis ins Jahr 2016. In der Präambel ist geschildert, dass die SOTEC als Rechtsnachfolgerin der Saarberg Fernwärme GmbH Eigentümerin des Geländes nebst den Aufbauten und Einrichtungen der MVA Neunkirchen ist, die neben Annahme- und Abladeeinrichtungen zwei Verbrennungseinrichtungen, Rauchgasreinigungseinrichtungen nebst Kamin und eine Anlage zum getrennten Austrag der Schlacken und Flugstäube umfasse. Der

KABV habe die 1976 installierte Verbrennungseinheit II sowie 2/3 der Rauchgasreinigungsanlage finanziert. Der Vertrag hebe die frühere Vereinbarung aus dem Jahre 1984 voll umfänglich auf und regele die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien neu, um den ordnungsgemäßen Betrieb der MVA und ihren maßgeblichen Beitrag zur Abfallentsorgung und Verwertung im Saarland auf Dauer zu gewährleisten.

Im Kapitel I § 1 Abs. 2 ist geregelt, dass sämtliche Teile der vorhandenen Altanlage einschließlich etwa noch erforderlich werdender Hinzufügungen zur Nachrüstung und Erhaltung des Altbestandes von den Vertragsparteien spätestens bis zum 30.11.1996 vollständig abgeschrieben werden. Das bisherige wirtschaftliche Eigentum des KABV an Teilen der Altanlage erlösche. An Anlageteilen, die nach Maßgabe erneuert worden seien, stehe dem KABV kein wirtschaftliches Eigentum mehr zu.

Im Kapitel II unter § 3 Nr. 1 ist geregelt, dass der vorliegende Vertrag davon ausgehe, dass auch die zur Änderung der MVA erforderlichen und sämtliche festgelegten Neuinvestitionen einerseits vollständig ins Eigentum der SOTEC übergehen, andererseits durch das nach § 11 des Vertrages vom KABV zu zahlende Entgelt gedeckt werden. Das Investitionsvolumen sei auf die Planungs-, Genehmigungs- und Baukosten der nachzurüstenden Anlageteile des Verbrennungsbereiches der MVA begrenzt. Nicht mit umfasst seien die Anlagen zur Energieverwertung einschließlich der zugehörigen Infrastruktur, die in die alleinige wirtschaftliche Verantwortlichkeit der SOTEC fallen. (§ 3 Abs. 2) Für die Durchführung der Baumaßnahmen überträgt der KABV die Bauoberleitung der SOTEC. Für die Herstellung der Infrastruktur und der Bauteile fallen als vergütungspflichtig lediglich Leistungen der Bauoberleitung an, die mit DM 80.114,00 netto vergütet werden sollten. Im folgenden regelt der Vertrag, dass die SOTEC für die Leistung als Bauoberleitung für die Rauchgasreinigungsanlage DM 422.177,00, für das Projektmanagement DM 856.254,00 sowie für die erforderlichen Planungen, die Durchführung der Genehmigungsverfahren sowie die Bauleitung die Vergütungssätze nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) mittlerer Wert berechnen dürfe.

§ 4 des Vertrages regelt den Neubau und Betrieb der Rückstandsdeponie Heinitz-Dechen, der tatsächlich nicht umgesetzt wurde (Schlackenaufbereitungsanlage).

§ 8 des Vertrages regelt, dass zur Abstimmung der wechselseitigen Interessen an Änderung und Betrieb der Anlage SOTEC und KABV einen technischen Ausschuss bilden. Näheres sei in einer Geschäftsordnung für den Technischen Ausschuss geregelt.

Die Geschäftsordnung des Technischen Ausschusses (TA) regelt, dass der TA für die Entscheidung über die Vorgabe von Auslegungsdaten der Anlage, die Beauftragung des Planers mit der Ausarbeitung und Lösung von Sonderaufgaben sowie der Bestätigung der Planungsergebnisse und Planungsziele zuständig ist, er sei an einer Vergabe von Aufträgen im Gesamtwert von mehr als 2 Mio. DM zu beteiligen. In der Betriebsphase seien im TA wesentliche technische und wirtschaftliche Gegebenheiten des Anlagebetriebes zu erörtern (Durchsatz, geplante Großreparaturen, Erneuerungsinvestitionen, Betriebsstörungen, Immissionssituation, Absatz von Dampfmenge und Erlöse, Stellenplan). Der TA entscheidet über Betriebszeiten, die im Direktgeschäft zu fordernden Entgelte gem. § 9 des Rahmenvertrages, die gem. § 11 Abs. 1 des Rahmenvertrages zu berücksichtigenden anteiligen Entgelte aus dem Direktgeschäft, das Kostenbudget und die Zuordnung anteiliger Kosten für Infrastruktur, Vertrieb und zentrales Betriebscontrolling. Nach § 2 der Geschäftsordnung für den TA sind Mitglieder desselben der Verbandsvorsteher des KABV und ein Geschäftsführer der SOTEC. Jeder Partner entsendet drei weitere ordentliche Mitglieder in den Ausschuss. Von den jeweils zu entsendenden Mitgliedern muss ein Mitglied der technischen und ein Mitglied der kaufmännischen Verwaltung des jeweiligen Partners angehören. Ein 9. Mitglied des TA und dessen Vertreter seien durch den Oberbürgermeister der Stadt Neunkirchen zu benennen.

§ 9 des Leistungsvertrages zwischen KABV und SOTEC regelt das sogenannte "Direktgeschäft". Er lautet:

§ 9 Direktgeschäft

1. SOTEC ist berechtigt im Rahmen der Betriebsgenehmigung der MVA im Direktgeschäft mit Dritten Abfälle zur Entsorgung anzunehmen, sofern sie hierdurch nicht mit der Verbandstätigkeit des KABV in Wettbewerb tritt und der KABV die Entsorgungskapazität der Anlage nicht für eigene Abfallanlieferung in Anspruch nimmt.
2. SOTEC hat auch im Direktgeschäft die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen einzuhalten, die im Direktgeschäft zu fordernden Entgelte werden vom TA festge-

setzt. Dabei ist zu beachten, dass die vom KABV in seinem Verbandsgebiet erhobenen Gebühren nicht unterboten werden; bei der Festsetzung der Entgelte für Abfälle, die keine Hausabfälle oder Hausabfall ähnliche Gewerbeabfälle sind und deren Behandlung zusätzlichen Aufwand erfordert, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten angemessen zu berücksichtigen. Der TA wird die gem. § 11 Nr. 1 dieses Vertrages zu berücksichtigenden anteiligen Entgelte aus dem Direktgeschäfte ermitteln und festlegen.

Wesentlicher Bestandteil des Vertrages sind weiterhin die §§ 10 u. 11, die wie folgt lauten:

§ 10 Energieverwertung

1. Die Erzeugung und Verwertung bei der Abfallverbrennung anfallende Energie (Wärme und Strom) sowie die Verwertung von Reststoffen (z. B. Schrott, Schlacken), die nicht deponiert werden, obliegt SOTEC oder noch zu gründenden Verwertungsgesellschaften.
2. Der KABV stellt sicher, dass in der MVA eine nutzbare Wärme von mindestens 1,9 MWh/t Abfall, bezogen auf 90 % der Durchsatzmenge von 120.000 t/a Hausabfall erzeugt werden kann.

.....

§ 11 lautet:

Berechnung des Entsorgungsentgeltes

1. Zum Ausgleich der durch die Finanzierung und dem Betrieb der Anlagen entstehenden Vollkosten einschließlich eines angemessenen Unternehmerlohnes, die durch anteilige Erträge aus dem Direktgeschäft (vorstehend § 9) unter Verwertung der anfallenden Energie und Reststoffe (vorstehend § 10) nicht gedeckt werden können, zahlt der KABV an SOTEC ein Entsorgungsentgelt.

.....

Demnach ist der TA entsprechend der vorgefundenen Regelungen zuständig für das Entgelt aus dem Direktgeschäft. Weder der Leistungsvertrag noch die Geschäftsordnung für den TA regelt eine Zuständigkeit des TA für Entscheidung über die Höhe der Erlöse aus der Energievermarktung gem. § 10.

Wesentlicher Vertragsbestandteil des Leistungsvertrages KABV/SOTEC I ist, dass von den Vollkosten einschließlich eines angemessenen Unternehmerlohnes für SOTEC zunächst die Erlöse aus der Verwertung von Energie in Abzug gebracht werden, ebenso wie Erlöse aus dem Direktgeschäft. Der dann noch verbleibende Betrag ist nach § 11 Abs. 1 des Leistungsvertrages als Entsorgungsentgelt vom KABV/EVS zu bezahlen. In der MVA Neunkirchen wurden im Jahre 2000 nach den vorliegenden Unterlagen 32.000 MWh Strom und 38.000 MWh Fernwärme produziert. Der Eigenverbrauch der MVA Neunkirchen betrug 20.000 MWh Strom und 39.700 MWh Fernwärme. Strom und Fernwärme werden von der MVA Neunkirchen erzeugt und an die Stadtwerke Stadt Neunkirchen bezüglich der Fernwärme bzw. an Saarberg Fernwärme GmbH (Strom) geliefert. Für den Betrieb der MVA Neunkirchen wird elektrische Energie von Saarberg Fernwärme GmbH gekauft und zwar für EUR 38,00/MWh, was einem jährlichen Aufwand von TEUR 760/a entspricht. Die benötigte Wärme für die Bürogebäude und Prozesswärme wird von der Stadt Neunkirchen zum Preis von EUR 45,00/MWh gekauft. Seit 1994 hat der KABV/EVS für die gelieferte Energie Strom eine Vergütung von DM 0,00/MWh erhalten. Für die gelieferte Fernwärme hat der KABV/EVS eine Vergütung von EUR 1,53/MWh erhalten. Dies geht zurück auf die 18. Sitzung des Technischen Ausschusses des AKHW Neunkirchen vom 10.12.1996. In der Sitzung des TA wurde über ein "Energiekonzept" beraten. Der vor dem Ausschuss vernommene Zeuge Brenner hat dabei ausgeführt, dass die Ausschreibungen der Energieanlage ausgewertet seien und eine Zwei-Turbinen-Variante (2 Turbinen sollten angeschafft werden) zwischen 32.942 TDM und 45.310 TDM kosten sollten. Nach dem Energiekonzept wurden folgende Investitionen eingestellt:

Investitionssumme lt. Angebot DM 32.583 TDM

./. Abfallwirtschaftsteil zuzuordnen 12,602 TDM (d. h. vom KABV zu zahlen)

Zwischensumme DM 19.981.000,00

Sonstige Anlagen

Ersatzbeschaffung Ölkessel 900 TDM

Anteilige Kosten Infrastruktur 1.393 TDM

Bauteil E-Technik u. Haustechnik 2.321 TDM
Planungs- und Genehmigungskosten 3.308 TDM
Bauzeit Zinsen DM 2.433.000,00
Restbuchwerte DM 1.630.000,00
Wärmeaustausch 400 TDM
Rohrleitungsanbindung 400 TDM
Unvorhergesehenes 155 TDM

Die Zwei-Turbinen-Variante lasse im Gegensatz zur Ein-Turbinen-Variante eine wesentliche geringere Unterdeckung erwarten. Durch Verhandlungen mit dem Anbieter könne eine Reduzierung der Investitionssumme von 1,5 Mio. DM erreicht werden, um so das negative Ergebnis auszugleichen. Der TA beschloss daraufhin folgendes wörtlich:

"Der Technische Ausschuss nimmt das zur Ausführung kommende Energiekonzept (Zwei-Turbinen-Variante) zur Kenntnis. Er stimmt der Festlegung der Energiegutschrift in Höhe von DM 0,00/MWh für das erste Vollbetriebsjahr der Gesamtanlage unter der Maßgabe zu, dass SOTEC nach dem ersten Vollbetriebsjahr eine Rechnung auf Basis der Istkosten und Isterlöse vorlegt, um die Energiegutschrift für die Folgejahre endgültig zu bestimmen."

In der 19. Sitzung des TA vom 05.03.1999 beschließt der Ausschuss:

"Der Technische Ausschuss beauftragt SOTEC, die Energieanlage an ABB Turbinen zu vergeben. Vorbehaltlich einer späteren Prüfung der Aufteilung der Investition zwischen Energie und Abfallteil wird der Abfallteil auf 12,619 Mio. DM festgesetzt." Im TA vom 25.07.1997 (21. Sitzung 1997) berichtet der Zeuge Brenner, dass die Kostenermittlung einschließlich der Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der aufgezeigten Mengenbilanz einen Überschuss aus Wärme- und Stromerlös von DM 267.300,00/a ergebe.

Man änderte den Beschluss, wonach für gelieferte Energie die Erlöse auf Null gesetzt werden, nicht.

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass die 2. Turbine im MHKW Neunkirchen erst im Jahre 2002 installiert worden ist, so dass das erste Vollbetriebsjahr erst im Jahre 2004 abgelaufen sein wird. Bis dahin hat der EVS nach dem Beschluss des TA für den produzierten

Strom DM 0,00 erhalten. Entgegen dem zitierten Beschluss des TA wurde für die produzierte Fernwärme bereits 1997 EUR 1,53/MWh gezahlt. (Zum Vergleich: Das MHKW kauft Wärme für EUR 45,00/MWh.)

Nach einer Feststellung des Abfallwirtschaftsmanagements P4.3 des KABV vom 28.10.2003 wird ausgeführt, dass nach Überprüfung der von SOTEC seinerzeit angesetzten Finanzierungskosten für die Energieteile aufgefallen sei, dass die dort dargestellten Kosten von DM 4.656.100,00/a zu der von SOTEC investierten Summe von DM 23.016.000,00 sehr hoch seien. Der Anteil von DM 12.619.000,00 des KABV sei der Gesamtinvestition zugerechnet und dort getilgt worden. Eine Überprüfung der Kosten ergebe bei 22 Jahren Nutzungsdauer statt der von SOTEC vorgegebenen DM 4.656.100,00 lediglich DM 2.842.872,00/a. Der Unterschied sei nicht erklärlich. Im Gegensatz zum Beschluss des TA, die Vergabe der Turbinen an ABB durchzuführen, seien die Turbinen von der ARGE ML/Ansaldo gekauft und montiert worden, die im übrigen auch die Turbinen in Pirmasens und Freiburg der SOTEC installiert habe. Auf Fragen des EVS, ob die Leistung Erdgaslieferung für die MVA Neunkirchen im Wettbewerb ermittelt worden sei, wurde mitgeteilt, dass die KEW als örtlicher Versorger in der Region politisch gewünscht sei.

Die internen Feststellungen des EVS befassen sich auch mit den Entsorgungskosten, die SOTEC, die einen 4-%-igen Aufschlag als angemessenen Unternehmerlohn auf die Kosten erhält, für die Entsorgung aufwendet und die in die Vollkosten, die der EVS zahlen muss, eingehen. Ein Zeuge hat dem Untersuchungsausschuss einen Vergleich der Kosten vorgelegt, wie sie bei gleichen Stoffen sowohl in Velsen als auch in Neunkirchen aufgewendet werden müssen. Der Untersuchungsausschuss hat diesbezüglich den Gutachter Scheper vernommen, der darauf hingewiesen hat, dass ein Wettbewerb diesbezüglich ebenso wie bei der Anschaffung von Verbrauchsstoffen entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht durchgeführt worden sei. Stoffe werden teilweise entsorgt von Unternehmen, die im Verbund mit dem Vertragspartner SOTEC des EVS stehen. Bei den Verbrauchsstoffen (Öle, Fette, Schmierstoffe) wird eine rechnerische Lagerhaltung nicht durchgeführt. Alle Materialien, die angeschafft werden, auch wenn sie noch nicht verbraucht bzw. eingesetzt wurden, werden zu aktuellen Preisen weiterberechnet.

II.

AVA Velsen

Unter dem 02.03.1993 schlossen die Saarbergwerke AG und der KABV eine Grundsatzvereinbarung sowie eine Konsortialvereinbarung zwischen KABV, Saarbergwerke, GAV, ABW u. SOTEC unter dem 04.06.1996, denen mehrere Anlagen nachgebracht wurden. In der Konsortialvereinbarung vom 04.06.1996 vereinbarten SOTEC, KABV, ABW u. GAV die Zusammenarbeit beim Betrieb der AVA Velsen und die Gründung einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft gemäß der vorbezeichneten Grundsatzvereinbarung. Ein Gesellschaftsvertrag der BG AVA Velsen kam unter dem 04.06.1996 zwischen der EVS-Tochter GAV und der SOTEC zustande. Gleichfalls unter dem 04.06.1996 wurde ein Abfallentsorgungsvertrag zwischen EVS/ABW u. BG AVA Velsen beschlossen. ABW u. BG AVA Velsen vereinbarten weiterhin unter dem 04.06.1996 einen Pachtvertrag über die AVA Velsen. Dieser wurde zuletzt unter dem 25.10.2000 geändert. In einem Konsortialvertrag zwischen GAV u. SOTEC vom 15.12.2000 wurde die einheitliche Willensbildung gegenüber der BG AVA Velsen und eine steuerlich vorteilhafte Regelung über Gewinnübernahmen bzw. Ausgleich von Jahresfehlbeträgen vereinbart.

Gem. § 6 Abs. 2 der Konsortialvereinbarung zwischen KABV und Saarbergwerke AG erhält EVS/GAV das Recht, die Beteiligung von SOTEC an der AVA Velsen zu erwerben, falls Saarberg an der SOTEC nicht mehr unmittelbar oder mittelbar über Tochtergesellschaften mit mindestens 50 % beteiligt ist.

Bei Abschluss des Konsortialvertrages war die Bundesrepublik Deutschland an der Saarbergwerke AG zu 74 % und das Saarland mit 26 % beteiligt. Im Jahre 1998 wurde die Saarbergwerke AG auf die Ruhrkohle Bergbau AG verschmelzend übertragen. An der RAG AG sind die EON, die RWE, die Montan und andere beteiligt. Die RAG AG ist damit zu 100 % in der Hand von Privaten und nicht mehr der öffentlichen Hand.

Die entsorgungsvertraglichen Grundlagen zwischen EVS/ABW einerseits und BG AVA Velsen wurden in mehreren vertraglichen Regelungen am 04.06.1996, am 30.06.1998 mit einer Änderung vom 09.10./03.11.1998 ("Vereinbarung zur Änderung der Anlage I zum Entsorgungsvertrag rückwirkend zum 30.06.1998") und mit einer Vereinbarung zur Änderung des

Entsorgungsvertrages für die AVA Velsen vom 04.06.1996 sowie der Anlage I zum Entsorgungsvertrag i. d. F. vom 09.10./03.11.1998 erneut geändert.

Während das Entsorgungsentgelt in der Vereinbarung vom 04.06.1996 gemäß einer in der Anlage enthaltenen fest vereinbarten Formel ermittelt werden sollte und in § 6 Abs. 2 des Vertrages als "Zielgröße" ein Gewinn von 2 Mio. DM/a vorgesehen sei, wurde die Berechnungsformel in der Änderungsvereinbarung vom 09.10./03.11.1998 neu festgesetzt. Darüber hinaus wurde in der Änderungsvereinbarung vom 09.10./03.11.1998 geregelt, dass das Entsorgungsentgelt für die Zeit vom 01.10.1997 bis 31.05. und die Zeit vom 01.06.1998 bis 31.12.1998 neu festgelegt werde. Es wurde bestimmt, dass die Vertragsparteien bis zum 31.10.1998 für das Jahr 1999 das Entsorgungsentgelt vereinbaren sollten, das ohne die Zustimmung des anderen Vertragspartners dann nur noch unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden könne und bis spätestens 31.10.1999 ein festes Entsorgungsentgelt für 2000 bzw. 2002 vereinbart werden solle.

In der Änderungsvereinbarung vom 16./19.12.2002 zwischen ABW/EVS einerseits und BG AVA Velsen andererseits wurde das Entsorgungsentgelt nach § 6 des Entsorgungsvertrages wiederum geändert. Nach der Präambel des Änderungsvertrages sollte die Entgeltermittlung den beim bisherigen Vertragsvollzug gewonnenen Erfahrungen angepasst werden. Die BG AVA Velsen soll nunmehr ein Entgelt erhalten, das im Voraus für jedes Wirtschaftsjahr, spätestens am 31.10. neu vereinbart wird. Grundlage für das Entgelt soll der im Voraus erstellte "Wirtschafts-" bzw. Erfolgsplan sein. Wesentliche Änderung ist, dass das Entgelt so zu kalkulieren ist, dass für BG AVA Velsen ein Gewinn in Höhe von 2 Mio. nach Steuern entsteht. Das Entgelt ist unabhängig von der tatsächlichen Menge des angelieferten Abfalls zu zahlen.

Sofern ABW und BG AVA Velsen über das Entgelt keine Einigkeit erzielen, wird ein Schiedsverfahren eingeleitet.

Das sei es im Wege der Einigung, sei es im Wege des Schiedsverfahrens ermittelte Entsorgungsentgelt wird in 12 gleichen Raten von der ABW gezahlt, jeweils zahlbar zum 1. eines jeden Monats, unabhängig davon, welche Abfallmengen ABW, EVS oder auf Veranlassung von EVS direkt anliefernde Unternehmen tatsächlich angeliefert haben. ABW hat das Entgelt für die Direktanlieferer unmittelbar zu bezahlen. Die Anlage II des ursprünglichen Entsorgungsvertrages mit der Berechnungsformel für das Entsorgungsentgelt wird durch den Ände-

rungsvertrag vom Dezember 2000 aufgehoben. Vor Ablauf des aktuellen Wirtschaftsjahres (spätestens am 30.11.) überprüft die BG AVA Velsen die Kalkulationen des Entsorgungsentgeltes anhand der inzwischen vorliegenden Ist-daten.

Ergibt sich, dass der erstrebte Gewinn in Höhe von 2 Mio. DM nicht erreicht werden kann, trifft ABW eine Nachschlusspflicht. Kommt es dagegen zu einem Überschuss, ist die BG AVA Velsen verpflichtet, diesen an ABW (rück-) auszuschütten.

Nur dann, wenn die AVA Velsen nicht bzw. nicht voll betrieben werden kann, weil die BG AVA Velsen vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Vertragspflichten verletzt hat, trifft ABW keine Verpflichtung zur Entgeltszahlung.

Durch den Änderungsvertrag erhält die BG AVA Velsen damit erfolgsunabhängig und risikolos eine zuvor fest vereinbarte Gewinnsumme, die zu 51 % auf ABW/EVS und zu 49 % auf SOTEC entfällt.

Man kommt in einem Vermerk des EVS vom 01.06.2001 (Herr Kretzschmar) zum Ergebnis, dass der Änderungsvertrag aus dem Jahre 2000 "keine wesentliche Änderung des Entsorgungsentgeltes enthalte", die neu gefasste Entgeltregelung sei eine weitergehende Klarstellung, jedoch faktisch gesehen keine weitergehende Übertragung von Risiken auf die ABW, so dass keine Nachteile für den EVS ersichtlich seien.

Soweit ersichtlich, ist eine vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ABW zum Abschluss der zitierten weitgehenden Änderung (Gewinngarantie zugunsten der BG AVA Velsen) zu keinem Zeitpunkt herbeigeführt worden. Namentlich ist auch keine Befassung des Verbandsrates dergestalt vorgenommen worden, dass entsprechend dem Haushaltsgrundsätzegesetz umfassend über die Tragweite der leistungs- und erfolgsunabhängigen Entgeltsregelung aufgeklärt und darüber abgestimmt worden wäre.

In § 6 Abs. 4 S. 2 des Entsorgungsvertrages i. d. F. des Änderungsvertrages vom 16./19.12.2000 hat sich der EVS als Mitauftraggeber verpflichtet, sicherzustellen, dass die Auftraggeberin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Auftragnehmerin erfüllen kann. Der EVS ist gem. § 18 Abs. 3 Nr. 17 der Verbandssatzung verpflichtet, die Zustimmung der Verbandsversammlung zur Gewährung von Krediten, Bürgschaften und dem Abschluss von

kreditähnlichen Geschäften mit einem Betrag von mehr als 100 TDM einzuholen. Soweit ersichtlich ist diese Zustimmung nicht erfolgt.

GAV u. BG AVA Velsen schlossen unter dem 04.06.1996 einen die AVA Velsen betreffenden Pachtvertrag über die Verpachtung der Anlage AVA Velsen für einen Zeitraum von 20 Jahren durch die GAV an die BG AVA Velsen. Der Pachtvertrag wurde mehrfach geändert, zuletzt durch den dritten Änderungsvertrag vom 25.10.2000 und zwar rückwirkend zum 01.06.1998. Mitverpächterin ist neben der GAV nach der Änderungsvereinbarung nunmehr der EVS als Mitverpächter, die BG AVA Velsen ist Pächterin. Verpachtet wird das in der Anlage I des Vertrages aufgeführte Grundeigentum sowie die Einrichtung insbesondere im Büroteil.

Im dritten Änderungsvertrag wird die für die AVA Velsen bestehende Betriebserlaubnis des Ministeriums für Umwelt vom 11.05.1993 von GAV/EVS auf die BG AVA Velsen übertragen. Eine Klausel, unter welchen Kautelen die Betriebserlaubnis auf GAV/EVS zurückfallen kann (beispielsweise für den Fall der Kündigung, der Insolvenz eines Partners, der Änderung von wesentlichen Rahmenbedingungen o. ä.). Der Bähr-Untersuchungsausschuss hat Zeugen danach befragt, was die Motivation dieser Regelung gewesen sei. Selbst der Aufsichtsratsvorsitzende der GAV, der EVS-Mitgeschäftsführer Wolf, konnte diesbezüglich keine Angaben machen. Bezüglich der tiefgreifenden Maßnahme der Übertragung der Betriebserlaubnis konnte der Untersuchungsausschuss keine Zustimmung der dazu zuständigen Aufsichtsgremien des EVS feststellen. Dem sowohl im Aufsichtsrat der BG AVA Velsen präsenten als auch im Aufsichtsrat der GAV präsenten Aufsichtsratsvorsitzenden des EVS war nicht bewusst, dass die Betriebserlaubnis übertragen worden ist.

Auflage in der Betriebserlaubnis für den Betrieb der AVA Velsen war die Herstellung von Entsorgungssicherheit hinsichtlich der Hausmüllverbrennungsschlacke. Hausmüllverbrennungsschlacke ist in der Regel namentlich mit Schwermetallen belastet. Um sicherzustellen, dass es nicht zu einer unterschiedlichen Beurteilung und Behandlung von Verwertungsvorhaben hinsichtlich der Hausmüllverbrennungsschlacke kommt, hat die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) ein Merkblatt für die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - technischen Regeln - erlassen. Diese technischen Regeln gelten verbindlich für die Verwendung und für die Verwertung von Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen. Vor der Verwertung der Verbrennungsschlacke ist das Ge-

gefährdungspotential bezogen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 AbfG insbesondere die Gesundheit des Menschen sowie Wasser, Boden u. Luft festzustellen. Das LAGA-Merkblatt legt zur Vereinheitlichung des Vollzuges Zuordnungswerte fest, die unter Berücksichtigung der Gefährdungspotentiale eine umweltverträgliche Verwertung gewährleisten sollen. Zur Zusammensetzung und Elutionsverhalten herkömmlicher HMV-Schlacke liegt umfangreiches Zahlenmaterial vor. Aufgrund ihrer Herkunft kann sie insbesondere hohe Gehalte an Schwermetallen sowie leicht lösliche Salze enthalten. Vor dem Einsatz der HMV-Schlacke ist daher deren Eignung für die Verwertung nachzuweisen. (LAGA-Merkblatt 2.2.2 Untersuchungskonzept) So wird gefordert, dass HMV-Schlacken, die zur Verwertung vorgesehen sind, zur Sicherung der Produkteigenschaften einer Qualitätskontrolle unterworfen werden müssen, die sich aus einer regelmäßigen zeitnahen Eigenkontrolle durch den Aufbereiter sowie weiteren Untersuchungen (Fremdkontrolle) gemäß LAGA-Merkblatt durch ein nach Landesrecht anerkanntem Prüflabor zusammensetzen. Namentlich unter Berücksichtigung des Schutzgutes Grundwasser kommt lediglich ein eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen in Betracht, wie beispielsweise einer Tragschicht unter Wasser undurchlässiger Deckschicht (im Straßen- u. Wegebau bei der Anlage von befestigten Flächen pp bzw. bei Erdbaumaßnahmen mit mineralischer Oberflächenabdichtung oder wasserundurchlässigen Fahrbahndecken). So werden Standorte als hydrogeologisch günstig bezeichnet, bei denen der Grundwasserleiter nach oben durch flächig verbreitete ausreichend mächtig Deckschichten mit hohem Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen überdeckt ist. Eine bautechnische Verwendung von HMV-Schlacken im Deponiekörper z. B. als Ausgleichsschicht zwischen Abfallkörper und Oberflächenabdichtung ist möglich, jedoch unter bestimmten klar umrissenen Sicherungsmaßnahmen. Der Einbau von HMV-Schlacken ist zu dokumentieren und zwar von Lieferant, Transporteur u. Träger der Baumaßnahme nach Ort des Einbaus, Art der Maßnahme, Art u. Herkunft der Schlacke, Gütenachweis und Analyseergebnissen, Einbauklassen, Mengen in hydrogeologischen Verhältnissen, bei Einbauklasse II die Art der technischen Sicherungsmaßnahmen pp.

Der Bähr-Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass das Landesamt für Umwelt - seinerzeit war Leiter der spätere Staatssekretär im Umweltministerium und heutige Geschäftsführer des EVS Herr Ecker - dem späteren Aufbereiter lediglich das LAGA-Merkblatt übergab. In der Folgezeit wurden die vorgeschriebenen Nachweise dem Landesamt nicht vorgelegt. Das Landesamt hat eigene Untersuchungen nicht getätigt, Prüfergebnisse angefordert oder sich die Verwendung der Schlacke nachweisen lassen.

Die BG AVA Velsen hat im Jahre 2000 ein Gutachten des als Zeugen ebenfalls vernommenen Sachverständigen Scheper eingeholt zur Frage der Vergabe des Vertrages für die Aufbereitung der in der AVA Velsen anfallenden Hausmüllverbrennungsschlacke. Während ursprünglich als Standort für eine Schlackenaufbereitungsanlage das planfestgestellte Gelände der BG AVA Velsen vorgesehen worden war, legte die Geschäftsführung der BG AVA Velsen Berechnungen vor, wonach der Betrieb der Schlackenaufbereitungsanlage auf diesem Gelände unwirtschaftlich sei. Den Zuschlag erhielt nach den Feststellungen des Sachverständigen Scheper eine Bietergemeinschaft aus den Firmen Pescher, ASS GmbH, der Landeshauptstadt Saarbrücken und SOTEC. Im Hinblick darauf, dass eine Schlackenaufbereitungsanlage nicht zur Verfügung stand, wurde nach der Feststellung des Untersuchungsausschusses die in der MVA Velsen anfallende Hausmüllverbrennungsschlacke nach Heinitz verbracht, dort mit Magneten von Metallschrott befreit und für die Formung des dortigen Deponiekörpers eingesetzt. Eine Aufbereitung über die Entfernung des Schrottes hinaus konnte vom Untersuchungsausschuss nicht festgestellt werden für die Zeit von 1997 bis ins Jahr 2000. Ab dem Jahre 2000 erfolgte eine "Verwertung" insofern, als nahezu sämtliche Mengen der anfallenden Schlacke, für die Transportkosten in Höhe von DM 16,20/t und Aufbereitungskosten von DM 23,60/t gezahlt wurden, auf Deponien des KABV angeblich zur Rekultivierung von Deponien verwendet wurde. Nicht erklärt werden konnte, warum die Schlacke, die als Ausgleichsmasse für Deponien - statt Bergematerial der Deutschen Steinkohle AG/Saarbergwerke AG eingesetzt wurde - zuvor noch mit Kostenaufwand (DM 23,60) seit 1997 aufbereitet werden musste.

Im Hinblick auf das eingeholte Gutachten des Sachverständigen Scheper hat die BG AVA Velsen eine fristlose Kündigung gegenüber einem der Geschäftsführer ausgesprochen, der im Jahre 1997 den Vertrag den Aufsichtsgremien empfahl, beschließen liess und unterzeichnete.

Der Untersuchungsausschuss hat weiterhin die Vergabe von Aufträgen ohne Ausschreibung auch im Zusammenhang mit der BG AVA Velsen festgestellt. So sind Revisionsaufträge in Millionenhöhe an die Fa. van Roll vergeben worden, die die Anlagen der SOTEC-Anlage in Freiburg lieferte.

Einer Vielzahl von Sachverhalten war der Untersuchungsausschuss aus Zeitgründen gehindert nachzugehen. So wurde beispielsweise im Jahre 1993 für das Büro des Betroffenen Kunst mit

nicht unerheblichem Kostenaufwand angeschafft, die von einer Galerie geliefert wurde, an der der Betroffene beteiligt war.

Der Untersuchungsausschuss hat sich der Frage, dass dem Betroffenen eine Kreditkarte vom KABV/EVS zur Verfügung gestellt wurde und der Betroffene bemerkenswert häufige Fahrten, teilweise in Begleitung seiner Ehefrau, in die Schweiz unternahm ebenfalls nicht umfassend widmen können.

Auch der Gesamtkomplex "Zwischenraum" im Zusammenhang mit der AVA Velsen konnte nicht behandelt werden. Obwohl im Jahre 1996 der Architekt Rolf Schmidt aus Eschborn beauftragt war, die AVA Velsen zu planen und die Baumaßnahme durchzuführen, wurde ein Büro für Interior Design - ohne Ausschreibung - beauftragt, die Inneneinrichtung zu planen. Das Büro für Interior Design, Nauwieser Straße 12, 66111 Saarbrücken bestand aus der Dipl.-Kff. Stephanie Bähr, der Tochter des Betroffenen, Frau Dipl.-Designerin Sabine Herresthal u. Herrn Peter Schütz. Mit Schreiben vom 18.09.1996 verwahrte sich der beauftragte Architekt für die AVA Velsen gegen die Beauftragung des Innenausbaus an das Büro des "zukünftigen Schwiegersohnes" des Betroffenen. Er sehe darin eine massive Verletzung seiner Vertragsrechte. Nach dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen sind für Haustechnik und Bau zusätzliche Planungskosten in Höhe von 94 TDM angefallen. (Änderungen der Zeichnungen für Stark- und Schwachstrominstallation, Beleuchtung/teilweise vollständige Neuerstellung von Zeichnungen auf neuen Grundlagenplänen, bei Heizung, Lüftung, Sanitär und Kälte eine Neufestlegung der Heizungstrassenführungen, Neuabstimmungen von Kanalführungen) Mehrleistungen im Innenausbau für Bodenbeläge, Magnettapeten, Terracottaputz oder Glasfasertapete in Höhe von DM 238.234,00 fielen an, es wurden Umänderungen am Rohbau bei bereits gemauerten Wänden im Nassbereich vorgenommen, die pauschal mit DM 9.000,00 in Ansatz zu bringen waren. (Bei der Bauausführung standen Minderleistungen in Höhe von DM 211.279,96, Mehrleistungen in Höhe von DM 238.234,60 und Umänderungen im Rohbau DM 9.000,00, demnach DM 35.000,00 Mehrungen gegenüber.)

Im saarländischen Umweltministerium wurden seinerzeit - Minister war Herr Prof. Dr. Leonhardt, Staatssekretär Herr Heiko Maas - Untersuchungen vorgenommen, inwieweit der Betroffene oder der Geschäftsführer der AVA Velsen eigenmächtig gehandelt habe. Konsequenzen wurden diesbezüglich nicht ergriffen. Diesen Komplex hat der Untersuchungsausschuss allerdings nicht weiter untersucht.

IV. Gibt es im Zusammenhang mit den Positionen A. bis C. Nachteile beziehungsweise Schäden bei EVS und/oder Tochterunternehmen und sind hierzu Verantwortlichkeiten feststellbar, namentlich: Welche Schritte sind zu unternehmen, eingetretene Schäden wieder gutzumachen und zukünftig Nachteile vom Gebührenzahler abzuwenden?"

Zu diesem Teil des Untersuchungsauftrages wird im Rahmen der Bewertung (Teil E) Stellung genommen, soweit es nicht schon Gegenstand der vorstehenden Ausführungen im Teil D I-IV war.

Teil E Bewertungen und abweichende Berichte**I. Bewertung durch den Untersuchungsausschuss**

Dem KABV/EVS, seinen Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungsgesellschaften ist Schaden entstanden im Zusammenhang mit dem DSD-Vertrag.

I.**Bewertung im Zusammenhang mit dem DSD Vertrag**

1. Der Untersuchungsausschuss kommt zu der Auffassung, dass durch die bisherigen Ermittlungen eine Vielzahl unwirtschaftlicher Sachverhalte nicht nur zu Lasten des Gebührenzahlers aufgedeckt wurden. Es ist der Vorwurf zu erheben, dass teilweise unter Täuschung von Aufsichts- und Mitwirkungsorganen, teilweise unter satzungswidrigem Ausschluss der Mitbestimmungsorganen des KABV, teilweise unter Vorwurf strafrechtlichen Tuns Sachverhalte festzustellen sind, die den Gebührenzahler nachhaltig geschädigt haben.

Die Vorgänge wurden zum Teil begünstigt durch die Struktur des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes/EVS:

Nach dem Gesetz Nr. 1217 vom 3. Juni 1987 - Saarländisches Abfallgesetz - sind die Gemeinden zu einem Zweckverband, dem KABV zusammengeschlossen. (§ 2 Abs. 2 SAbfG)

Nach § 5 war jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter repräsentiert. Jede Gemeinde hatte in der Verbandsversammlung für je angefangene Tsd. Einwohner eine Stimme gemäß den vom Statistischen Amt des Saarlandes zuletzt fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen. Die Verbandsversammlung stellte die Satzung auf und wählte den Verbandsausschuss. Von der Konzeption her bedeutete dies, dass - auch nach den Änderungen des SAbfG - einige große Städte die Mehrheit in Verbandsversammlung und Verbandsausschuss bilden konnten. Gerade diese Städte

waren es aber auch, die eigene Entsorgungsdienstleistungen anboten und heute noch anbieten. (Saarbrücken, Saarlouis, Homburg, Völklingen, Neunkirchen, St. Ingbert, Lebach)

Die gesetzliche Lösung berücksichtigte damit nicht, dass neben den rein kommunalen Interessen der Bürger zusätzliche oder ausschließliche wirtschaftliche Interessen der einzelnen Kommunen in die Tätigkeit der Verbandsorgane und damit des KABV/EVS geflossen sind. Der Untersuchungsausschuss hat Zeugen gehört, die deutlich gemacht haben, dass ausschließlich die Interessen des Wirtschaftsunternehmens ihrer Gemeinde und nicht die Interessen der Gesamtheit, letztendlich des Gebührenzahlers im Vordergrund des Handelns gestanden hat.

Eine gewisse politische Meinungsführerschaft kam in diesem Zusammenhang sicherlich der Landeshauptstadt Saarbrücken unter ihrer Bürgermeisterin Margit Conrad zu.

Die Konstruktion, dass gerade die Kommunen, die wesentliche wirtschaftliche Interessen (zusätzlich) zu berücksichtigen hatten, in ihrem Zusammenschluss die Mehrheit in den Verbandsgremien darstellen konnten und darstellten, stellt sich als "Konstruktionsfehler" heraus.

2. Der Untersuchungsausschuss hat des weiteren festgestellt, dass - entgegen der Satzung - die Entscheidungsgremien in wesentliche wirtschaftliche Vorgänge des KABV nicht eingeschaltet wurden. In wesentlichen wirtschaftlichen Vorgängen wurden die Entscheidungsgremien - zumindest die Mitglieder, die beispielsweise nicht in der GKE eingebunden waren - bewusst getäuscht. Als Zeugen einvernommene Bürgermeister haben offen eingeräumt, durch die Komplexität der zu behandelnden Vorgänge überfordert gewesen zu sein.
- 2.1 So hat der Untersuchungsausschuss festgestellt, dass beispielsweise im Jahre 1995 Verträge über die Papiervermarktung mit einem finanzwirksamen Volumen von mehreren Millionen DM ohne jegliche Ausschreibung mündlich abgeschlossen worden sind. Die Festlegung auf einen für den KABV ungünstigen Preisindex (der unter den tatsächlichen Papierpreisen, die erzielt werden konnten, lag), die Festlegung eines tatsächlich nicht benötigten "Entgeltes" für Vermarktung und Wagnis (DM 60,00/t) und die ohne

jeglichen Rechtsgrund erfolgte Aufteilung des dann verbliebenen "Erlöses" (auf der fiktiven Berechnungsgrundlage eines Preisindex) nur zu 65 % auf den KABV und zu 35 % auf die Abfuhrunternehmer (die hierfür keinerlei Gegenleistung erbringen mussten) ist erkennbar in den Entscheidungsgremien nie unter Darlegung aller notwendigen Sachverhalte behandelt und beschlossen worden. (Hierzu unten noch.)

Die Täuschung der Zustimmungsgremien wurde deutlich an dem Vorgang der Nachrüstung von Glascontainern. Nach den von dem Geschäftsführer des KABV dem Entscheidungsgremium Werksausschuss des BDSiS seinerzeit gemachten schriftlichen Angaben "es werde eine Ausschreibung nicht benötigt, weil die Gesellschaft kommunaler Entsorgungsbetriebe GKE ein völlig neuartiges Verfahren zur Nachrüstung von Glascontainern entwickelt habe, was einmalig sei", steht eine Täuschung der Mitglieder des Werksausschusses fest, die nicht GKE angehörig waren. Nur die Beteiligten an der GKE - Mitglieder der Aufsichtsräte, aber auch die Bürgermeister, die sowohl im Werksausschuss des BDSiS als auch als Anteilseigner im Aufsichtsrat der GKE saßen - wussten, dass die GKE lediglich über drei Geschäftsführer und einen Prokuristen verfügte und selbst diese Arbeiten gar nicht ausführen konnte; schon gar nicht konnte diese personallose Gesellschaft ein "völlig neuartiges Verfahren" erfunden haben. Alle anderen Mitglieder des Werksausschusses des BDSiS wurden durch die schriftliche Vorlage des Werksleiters, Herrn Prof. Dr. Peter Bähr, der gleichzeitig auch Geschäftsführer der GKE war und über diese Situation Bescheid wissen musste, falsch informiert. Dieser Vorgang wird unten noch im einzelnen dargelegt.

- 2.2 Einer der Bürgermeister, der heute noch im Aufsichtsrat des EVS tätig ist, hat freimütig vor dem Untersuchungsausschuss folgendes wörtlich ausgeführt:

(23. Sitzung, 3. Dezember 2002, Protokoll S. 122)

"Heute morgen hat der Herr Ecker - jetzt räume ich einmal etwas ein und hoffe, dass wir dafür nicht gehängt werden - vorgetragen, wie er sich das als Geschäftsführer vorstellen könnte, wie künftig die Erlösverteilung beim Papier ist. Da saßen die ganzen neuen Aufsichtsratsmitglieder da, der von der IHK und alle, die aus der freien Wirtschaft als Dritte hinzugezogen wurden. Als er fertig war, hat der Decker Fritz zu denen gesagt, "Hann Ihr das jetzt all verstant?". Da sind die ein bisschen blass um die Nase

geworden und es wurde eingeräumt, dass für Bürgermeister - nicht weil die so dumm sind, sondern weil die nicht so nahe am Thema sind - das ganze System der Verteilung von Erlösen, wer was abarbeitet, schlecht durchschaubar war."

Dies ist nur eines der Beispiele dessen, was eine Anzahl verschiedenster Bürgermeister, die einvernommen wurden, immer wieder bestätigt hat. Dabei war die teilweise Unkenntnis von verschiedensten Vorgängen von wirtschaftlich großer Tragweite erschreckend.

- 2.3 Beispielhaft für den Umgang mit den Mitbestimmungsgremien ist die Rechtsschutzgewährung für Herrn Prof. Dr. Bähr im Jahre 2001. Nachdem eine anonyme Anzeige bei der Staatsanwaltschaft in Saarbrücken eingegangen war, beantragte Herr Prof. Dr. Bähr Rechtsschutzgewährung durch seinen Dienstherrn, den EVS. Den Entscheidungsgremien wurde mitgeteilt, dass Herr Prof. Dr. Bähr einen renommierten Strafverteidiger beauftragen wolle. Nicht informiert wurde, dass Herr Prof. Dr. Bähr die Absicht hatte, eine Honorarvereinbarung dergestalt abzuschließen, dass nicht die gesetzlichen Gebühren, sondern ein vielfach höherer Stundensatz für den Strafverteidiger (über EUR 350,00/h) und ein etwas geringerer Stundensatz für einen in der Anwaltskanzlei beschäftigten Rechtsanwalt (etwa EUR 250,00/h), der immer noch wesentlich über den gesetzlichen Gebühren liegt, vereinbart war!

Einvernommene Zeugen haben erklärt, dass sie nicht wussten, dass Herr Prof. Dr. Bähr im Hinblick auf den Beschluss, ihm Rechtsschutz zu gewähren, einen Vorschuss von 50 TDM z. H. der Anwaltskanzlei seines Strafverteidigers anweisen liess. Ein derartiger Vorschuss dürfte von dieser Höhe her mehr als unüblich sein. Die Entscheidungsgremien wurden über die Tragweite ihrer Entscheidung nicht richtig informiert. Nachdem der Vorgang im Untersuchungsausschuss bekannt geworden war, wurde der EVS aufgefordert, eine Rückforderung der Anwaltsgebühren von Herrn Prof. Dr. Bähr zu betreiben. Dies ist offenbar bislang noch nicht erfolgreich durchgeführt worden. Es bleibt zu prüfen, ob der Vorgang strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

3. Die Einvernahme der Geschäftsführung des EVS führt zur Feststellung, dass Sachverhalte - aus welchen Gründen auch immer - nicht richtig erfasst, die Komplexität der einzelnen Vorgänge offenkundig teilweise nicht wahrgenommen und die Fähigkeit und Be-

reitschaft, bereits vor Konstituierung des Untersuchungsausschusses enumerierte Probleme zu lösen, nur schwach ausgeprägt war und weiterhin ausgeprägt ist. So war der Geschäftsführung des EVS bereits länger bekannt, dass der gesamte Bereich der Papiervermarktung für den EVS und den Gebührenzahler nachteilig organisiert war.

Erst im Jahre 2003 (!) gelang es, dazu zu kommen, dass der EVS zu einer effektiveren Nutzung der Papiererlöse kommt. Erst mit Konstituierung des Untersuchungsausschusses gelang es, dass eine Neuausschreibung der Containerwerft durchgeführt wurde, was zu einem erheblichen Absinken der Preise führte, obwohl nachweislich die Geschäftsführer des EVS bereits länger über die Unvorteilhaftigkeit der Verträge informiert waren. Dass der AR-Vorsitzende der GKE zum erheblichen Preisrückgang nach ordnungsgemäßer Ausschreibung ausführte, dies habe mit dem "Verfall der Preise auf dem Entsorgungsmarkt" zu tun, soll hier nicht näher kommentiert werden, weil es unrichtig ist.

Erst im Jahr 2003, lange nachdem das Problem bekannt und im September 2002 bereits eine Strafanzeige deswegen erstattet worden war, informierte die Geschäftsleitung des EVS, dass gewerbliches Papier nicht in den Zuständigkeitsbereich des EVS falle. Seit 1995 war gewerbliches Papier von der ASS GmbH auf Kosten des KABV/EVS eingebracht worden. (Blaue Tonne, über die Fa. Julia Klein und "Diverse". Die Fa. Kartonaugen Schmidt fuhr ebenfalls keine Papiersammelcontainer ab, erhielt aber für die von ihr eingebrachten gewerblichen Papiermengen Vergütung.)

Der KABV und später EVS hatten über Jahre für die Abfuhr gezahlt, obwohl der KABV und EVS nach dem Saarl. AbfG nicht zuständig war. (Dies hätte privatwirtschaftlich organisiert werden müssen. Die Unternehmen, bei denen gewerbliches Papier angefallen ist, hätten auf eigene Kosten die Abfuhr durchführen lassen müssen. Gebührengelder hätten hierfür nicht aufgewendet werden dürfen, was über Jahre geschehen ist!)

Die Geschäftsführung des EVS wusste bereits spätestens im Jahre 2001 hierüber Bescheid, unternahm erst in 2003 das Rundschreiben und hat bisher eine Rückforderung der zu Unrecht an die ASS gezahlten Beträge nicht unternommen.

Die über Jahre durchgeführte Geschäftspraxis der Geschäftsführung des EVS hat (auch

was die neue Geschäftsleitung anbelangt) zu weiteren massiven Nachteilen für den Gebührenzahler geführt.

Obwohl der Geschäftsführung bereits 2001 mitgeteilt war, dass sie wesentlich höhere Erlöse aus dem Papier (aus dem für den EVS auf seine Kosten gesammelten Papier) erzielen könnte (z. B. kein Abzug für Wagnis EUR 30,00/t, keine Aufteilung mit Privaten, keine Abrechnung auf fiktiven zu niedrigen Indexpreis), benötigte man bis Anfang 2003, dies zu organisieren!

Der Schaden beläuft sich allein für 2002 wegen der zögerlichen Haltung der Geschäftsleitung auf mindestens 2,4 Mio. Euro!

Ohne den öffentlichen Druck des Untersuchungsausschusses wären einige nach den Regeln der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten längst notwendige Änderungen der Geschäftspraxis des EVS nicht durchgeführt worden.

Dabei wird auch hier eingeräumt, dass die Vorgänge, die der EVS zu bearbeiten hat, höchst komplexer Natur sind und von daher gewisse Anforderungen an die Qualifikation des Managements stellen.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen scheitert offenbar zumindest zum Teil an parteipolitischen Vorbehalten. Der Umstand, dass zu großen Teilen die Landeshauptstadt Saarbrücken unter Verantwortung der ehemaligen Bürgermeisterin Conrad offenbar einer der wichtigsten Begünstigten der aufgedeckten Vorgänge war, mag einer der Gründe hierfür sein.

Die anfallenden Geschäfte erfordern von der Geschäftsleitung, sei es den hierfür betrauten Mitarbeitern eine hohe fachliche Kompetenz, die nach dem Eindruck des Untersuchungsausschusses seitens des EVS nicht oder nicht konsequent vorgehalten wird. Gerade bei Projekten, bei denen der EVS die unternehmerische Führerschaft nicht öffentlich-rechtlich organisierten Partnern überlässt, ist es - nicht nur weil der Partner im Regal durch die vorgefundenen vertraglichen Konstellationen beispielsweise durch die Verursachung von Kosten durch die dem Partner zugute kommenden Aufschläge profitiert - erforderlich, durch ein eigenes Management die Kontrolle über Planungen, Ab-

läufe, strategische Entwicklungen und Kosten zu behalten.

Der Umstand, dass beim EVS ganz offensichtlich keine Kostenrechnung und -kontrolle Eingang gefunden haben, ermöglicht es der Geschäftsleitung des EVS nicht, sich ein verlässliches eigenes Bild über die Wirtschaftlichkeit des eigenen Handelns zu machen. Der Umstand, dass Vor- und Nachkalkulationen aller wirtschaftlichen Vorgänge, die das "Milliarden-Geschäft" EVS betreffen, nicht durchgeführt wird, verhindert die notwendige Transparenz und verschleiert Fehlentwicklungen, die anders frühzeitig aufgedeckt werden könnten (und hätten aufgedeckt werden können, wie das unten benannte Beispiel Containerwerft nur zu plastisch beweist).

Der Umstand, dass es an einem juristisch fundierten Vertragsmanagement dergestalt fehlt, dass aufgrund der aus dem Controlling und dem Rechnungswesen gefundenen Erkenntnisse nicht umgesetzt werden, dass Fehleinschätzungen zu Vertragsanpassungen führen müssen, dass Risiken aus Verträgen nicht eingeschätzt werden, um gegenzusteuern, begünstigt festgestellte Fehlentwicklungen. Dabei stellt sich die Frage, ob fehlenden Kontrollmechanismen im Hinblick auf die von der Geschäftsleitung seit 1992 bis heute durchgeführten Sachverhalte nicht geradezu gewollt waren.

Auch heute fehlt dem EVS eine seinen Anforderungen gerecht werdende Struktur, die bei Wirtschaftsunternehmen dieser Größenordnung unabdingbar ist.

II.

Der Untersuchungsausschuss hat Herrn Prof. Dr. Peter Bähr gem. § 54 des Landtagsgesetzes die Rechtstellung eines Betroffenen zuerkannt. Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 LandtagsG sind Betroffene Personen, bei denen sich aus dem Untersuchungsauftrag oder aus dem Verlauf der Untersuchung ergibt, dass die Untersuchung sich ausschließlich oder ganz überwiegend auf sie bezieht. Der Betroffene hat eine gestärkte Rechtstellung insofern, als er das Recht hat, neben den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses Fragen und Beweisanträge zu stellen. Ein wesentliches Recht des Betroffenen besteht darin, eine zusammenhängende Sachverhaltsdarstellung zu geben.

Herr Prof. Dr. Peter Bähr hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und umfassende Sachverhaltsdarstellungen gemacht.

Eine Kernthese seiner Ausführungen war es, dass er im Zusammenhang mit dem Vertrag mit dem Dualen System Deutschlands Sachwalter der Interessen der Abfuhrunternehmer und des Mittelstandes gewesen sei. Der BDSiS sei in Absprache mit den Bürgermeistern nicht mit Gewinnerzielungsabsicht geführt worden.

Die Frage des Ausschussvorsitzenden, wer denn Sachwalter der Interessen der Gebührenzahler gewesen sei, blieb unbeantwortet. Nicht alle Bürgermeister, die als Zeugen gehört werden konnten, bestätigen, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorlag.

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses besteht sehr wohl ein Unterschied zwischen den festgestellten Verstößen gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und dem Begriff der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht.

III.

Feststellungen im Zusammenhang mit dem Vertrag mit dem Dualen System Deutschlands

Im Jahre 1992 schlossen der damalige KABV und die Duale System Deutschland GmbH (die später zur Aktiengesellschaft wurde) einen Vertrag zur Sammlung und Verwertung von Wertstoffen nach der Verpackungsverordnung (VerpackV) - Glas, Leichtverpackungen und Pappe/Papier/Karton (PPK) -, die im Saarland durch den Eigenbetrieb des KABV, den Betrieb für das Duale System im Saarland (BDSiS) durchgeführt werden sollte. Der Vertrag mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2003 und einem Jahresumsatzvolumen von 50 Mio. DM regelt, welche Beträge aus den durch die DSD GmbH - später DSD AG - erzielten Lizenzbeträgen für die Sammlung der einzelnen Wertstofffraktionen an den BDSiS gezahlt werden.

Wichtig ist zunächst, zu wissen, dass zwischen KABV/BDSiS und DSD verabredet wurde, dass von dem gesamten gesammelten Papier DSD nur 25 % der im vorhinein festgelegten Kosten zahlt, jedoch gedeckelt auf 60 kg (Gesamteinsammelmenge) pro Jahr und Einwohner. (Dies bedeutet beispielsweise, wenn im Saarland 1 Mio. Einwohner vom Sta-

tistischen Landesamt ermittelt werden, dass DSD AG dann für maximal 60.000 t gesammelte Pappe/Papier/Karton (PPK) für 15.000 t einen Kostenbetrag zu zahlen hat.)

Wird mehr gesammelt, zahlt das der EVS!

Im November 1997 wurde, ohne eine erforderliche öffentliche Ausschreibung durchzuführen, ein Vertrag zwischen dem KABV/BDSiS und der GKE GmbH - der Gesellschaft kommunaler Entsorgungsbetriebe - abgeschlossen, in dem das gesamte Vertragsvolumen des Vertrages mit der DSD AG auf die GKE übertragen wurde. Die Gesellschaft kommunaler Entsorgungsbetriebe, im April 1997 zunächst durch die sogenannten Fuhrparkgemeinden gegründet (Saarbrücken, St. Ingbert, Völklingen, Homburg, Saarlouis), erhielt bereits im Februar 1998 weitere Gesellschafter in Form einer BGB-Gesellschaft, in der 12 Abfuhrunternehmer zusammengeschlossen sind.

Hierzu wird im einzelnen noch unten vorgetragen werden.

Im Gegensatz zu den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg wurde im Saarland das Einsammeln von Pappe, Papier u. Karton sowie Glas über saarlandweit aufgestellte, im Eigentum des KABV stehende Wertstoffcontainer organisiert, die von Abfuhrunternehmen ebenso wie die sogenannten Gelben Säcke abgefahren werden.

Durch die andere Sammelstruktur fallen in Bayern und Baden-Württemberg geringere Kosten an (siehe Durchsuchungsbeschluss auf Antrag des Bundeskartellamtes vom August 2003).

Die Geschäftstätigkeit des KABV/BDSiS war ab 1992, was den untersuchten Teilbereich anbelangt, für den Gebührenzahler nachteilig.

1. 1992 wurden teure teils schrottreife Container angeschafft.

Im Saarland entschloss man sich zu einem Sammlungssystem mit sogenannten Wertstoffcontainern, die bis zum Abschluss des Vertrages mit dem Dualen System bereits für geringfügigste Mieten von einzelnen Abfuhrunternehmen in den Orten, in denen sie die Hausmüllabfuhr betrieben, aufgestellt worden waren. Ohne dass dies zwingend vom

Dualen System vorgegeben worden wäre, vereinbarte der KABV/BDSiS mit dem Dualen System Deutschland, dass der KABV/BDSiS eigene Wertstoffcontainer aufstellen werde. In anderen Bundesländern hat die DSD GmbH die Gestellung eigener Container nicht zur Pflicht gemacht.

So erwarb der KABV bereits 1992 von den Abfuhrunternehmen teils schrottreife, teils noch verkehrsfähige Wertstoffcontainer für Glas und PPK in einem Gesamtwert von 2,8 Mio. DM. (In anderen Bundesländern ist es beispielsweise üblich, dass derartige Wertstoffcontainer von den Abfuhrunternehmen gestellt und natürlich auch gewartet werden.)

Der Umstand, dass die Container in anderen Einsammelbezirken von Unternehmern gestellt werden müssen, führt dort zu einer geringeren Kostenbelastung für Anschaffung, Wartung und Reparatur pp.

2. Zur Vergabe der Abfuhr und Sortierung führte der KABV keine Ausschreibung durch. Offenbar war geplant, dass die Abfuhr und Sortierung der Wertstoffe von den Unternehmen durchgeführt werden sollten, die bereits früher Wertstoffcontainer in den Gemeinden aufstellt hatten. (Gemeint sind damit nur saarländische Unternehmen.)

Ein Zusammenschluss privater Abfuhrunternehmer gab jedoch auch ein eigenes Angebot ab, das in den Preisen erheblich unter den vom KABV bereits zugebilligten Preisen lag. Bei Wertung dieses Angebotes hätte der KABV etwa 30 % der ihm zufließenden Beträge des Dualen System Deutschland für sich als Ertrag gehabt.

Die Abgabe dieses erheblich günstigeren Angebotes belegt, dass eine Ausschreibung zu einem wesentlich günstigeren wirtschaftlichen Ergebnis geführt hätte. Ein Zeuge hat vor dem Untersuchungsausschuss den Schaden hierfür auf mindestens etwa 3,5 Mio. DM pro Jahr quantifiziert.

Die mittelständischen Unternehmen, die das Alternativangebot abgegeben haben, wurden schließlich in die Auftragsvergabe einbezogen, erhielten jedoch bei Einzelpositionen erheblich mehr gezahlt, als sie selbst angeboten hatten! Offenbar waren die Preise bereits anderweitig fixiert.

Vor 1992 war seitens des KABV für die von den Unternehmen zur Verfügung gestellten Container eine Miete gezahlt worden. Die Anmietung von Containern hätte zum einen dazu geführt, dass der KABV keine Abschreibungen hätte durchführen müssen. Die langlebigen Container, die mindestens eine Lebensdauer von 10 Jahren haben, wurden auf 6 Jahre abgeschrieben, was zu einer erheblichen Reduzierung des Buchwertes - siehe unten hierzu Veräußerung der Container -, aber auch zu einer erheblichen Reduzierung des Gewinnes geführt hat.

Bis ins Jahr 1995 machte der Betrieb für das Duale System im Saarland keinen Gewinn. Dies hat offenkundig damit zu tun, dass, wie der Betroffene ausgeführt hat, der Betrieb für das Duale System im Saarland entgegen § 116 KSVG keinen Gewinn erwirtschaften sollte. Der Geschäftsführer des KABV, Herr Prof. Dr. Bähr, verstand sich, wie er selbst vor dem Untersuchungsausschuss unter dem 20.03.2003 ausgeführt hat (siehe Saarbrücker Zeitung vom 22.03.2003) als Treuhänder für die Abfuhrunternehmen. Dies führt zur Feststellung, dass der BDSiS nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt wurde.

Kosten, etwa für die Abfuhr von Papier, das nicht vom Dualen System bezahlt wurde (alle Mengen über 60 kg/Einwohner u. Jahr sowie 75 % der Gesamtmenge), mussten aus Gebührengeldern gezahlt werden. Einnahmen aus der Papiervermarktung wurden von 1992 bis 1995, nicht von 1995 bis 2003 nur bewusst nicht in voller Höhe erzielt bzw. geltendgemacht (hierzu unten noch).

Der Umstand, dass die Container ins Eigentum des BDSiS kamen, führte zu Anschaffungskosten auch für weitere neue Depotcontainer und reduzierte damit den Gewinn des BDSiS und zu einer bundesweit einmaligen "Containerwerft".

3. Man betrieb - zunächst ohne Ausschreibung - von 1992 bis 1995 eine "Containerwerft".

Im ganzen Bundesgebiet einmalig vergab der KABV/BDSiS weiterhin im Jahre 1992 - ohne jegliche Ausschreibung - einen Vertrag zum Betrieb einer sogenannten "Containerwerft", die sich mit der Aufstellung und Reparatur von Wertstoffcontainern zu befassen hatte. (Nirgends sonst gibt es eine Containerwerft.) Die "Vergabe" geschah durch

Herrn Prof. Dr. Bähr an die Fa. Ruf, obwohl noch nachweislich sich ein weiteres Unternehmen beworben hatte. Nach der Beweisaufnahme steht fest, dass offenbar keiner der beteiligten Entscheidungsträger (ebensowenig wie die technischen Fachleute des KABV) das womögliche Volumen der Containerwerft oder die anfallenden Arbeiten im einzelnen spezifizieren konnte. Der Vertrag sollte daher auch nur für ein Jahr abgeschlossen werden. Er lief schließlich - mit jährlichen Millionenumsätzen - bis Anfang 1996!

Die Verantwortlichen des KABV hätten dies feststellen und nach den Grundsätzen der Wirtschaft organisieren können. Trotz Kenntnis der Millionenumsätze geschah jedoch nichts.

In dem abgeschlossenen "Rahmenvertrag" mit einem Abfuhrunternehmer, der selbst in einem saarländischen Ort sowohl Müllabfuhr betreibt als auch Wertstoffcontainer abfährt, sind lediglich die Preise grob skizziert:

(Die Preise sind wichtig für das Verständnis einer manipulierten Ausschreibung im Jahre 1995, auf die unten noch eingegangen wird.)

So wurde für die Aufstellung und den Transport bzw. das Rückholen eines Containers der Betrag von DM 200,00 verabredet (Marktpreis war und wird heute immer noch verlangt für eine solche Leistung DM 80,00). Es wurde für die Monteurstunde der Betrag von DM 35,00 verabredet und für das Lackieren von Containern ein Betrag in Höhe von DM 170,00.

Zum weiteren Verständnis ist es wichtig zu wissen, das in anderen Bundesländern von sogenannten Vandalismusschäden an Containern in einer Größenordnung von etwa 2 bis 3 % des aufgestellten Containervolumens auszugehen ist. Beschädigungen an den Containern können in der Regel nur durch Abfuhrunternehmen selber entstehen, die durch unsachgemäße Handhabung (wenn die Container auf den "Haken" genommen werden) entstehen, die Container anstoßen oder auf sonstige Weise beschädigen.

Wäre also im vorliegenden Fall wirtschaftlich gedacht worden, wäre - wie in allen anderen Bundesländern auch - die Verursachung eines Schadens dem jeweiligen Abfuhrun-

ternehmer aufgebürdet worden, der nicht nur die geringfügigen Vandalismusschäden zu beheben gehabt hätte, sondern auch die durch seine eigene Abfuhr entstandene Beschädigung von Wertstoffcontainern. Auch hier überbürdete der Betroffene die Kosten nicht dem Vertragspartner Abfuhrunternehmen/dem Verursacher.

Ab der "Vergabe" entwickelte sich der Betrieb der Containerwerft zu einer wahren Goldgrube für das Völklinger Unternehmen. Dabei ist als Ergebnis der Beweisaufnahme festzuhalten, dass "Beauftragung" und "Kontrolle" der einzelnen in Rechnung gestellten Arbeiten des Völklinger Unternehmers nicht nachvollziehbar waren und der Verdacht entsteht, dass im Zusammenhang mit dem Betrieb der Containerwerft über Jahre hinweg Gelder zumindest massiv verschleudert wurden und Verantwortliche hiervon hätten Kenntnis haben müssen.

Von 1992 bis 1997 wurden Container im Werte von 14,2 Mio. DM angeschafft, die zu einem Betrag von 11 Mio. DM auf 6 Jahre "abgeschrieben" wurden (obwohl die Lebensdauer der Container 10 Jahre beträgt, wurde eine außergewöhnlich hohe Abschreibung gewählt, was bei dem unten aufgeführten Verkauf der Container nicht unerheblich ist und das Ergebnis des BDSiS "bilanzpolitisch" verschlechterte), und es wurden in dieser Zeit an diesen Containern Reparatur und Transportarbeiten im Gesamtwert von 17,2 Mio. DM durchgeführt. So wurden z. B. rechnerisch alle Container einmal lackiert!

Die einzelnen Jahresumsätze der Containerwerft, die zum besseren Verständnis der manipulierten Ausschreibung 1995 aufzuführen sind, beliefen sich in den Jahren 1992 bis 1997 wie folgt:

1992	304.473,09 DM
1993	3.366.147,31 DM
1994	3.444.141,32 DM
1995	2.538.575,88 DM
1996	4.021.449,16 DM
1997	3.881.044,41 DM

In den Folgejahren hat die GKE, die das gesamte Geschäft ab 1998 betrieb, Aufwendungen pro Jahr von durchschnittlich 1,8 Mio. DM gemacht. Somit betrug das Volumen

der Aufwendungen für die Containerwerft etwa 25 Mio. DM (von 1992 bis 2001).

Der Vertrag mit der Fa. Ruf wäre 2000 ausgelaufen. Eine Neu-Ausschreibung 2002 erfolgte jedoch erst, als sich die Konstituierung des Untersuchungsausschusses abzeichnete. Die Neu-Ausschreibung führte zu einem reduzierten Vertragswert/Jahr von statt früher 1,8 Mio. DM auf 400 TDM. Der AR-Vorsitzende der GKE, der Völklinger Bürgermeister Diehl, führte dies "auf einen Preisverfall bei den Entsorgungskosten zurück".

4. Die Ausschreibung der Containerwerft 1995 war manipuliert.

Obwohl der Werftvertrag zum 31.12.1994 auslief, wurde erst eine Ausschreibung in der 2. Jahreshälfte des Jahres 1995 durchgeführt und zwar beginnend mit einem Vorauswahlverfahren, das mit einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union ausgeschrieben wurde. Diese Ausschreibung erhielt im Vorhinein nach der Aktenlage (vor ihrer Veröffentlichung) die Saarbrücker A.S.S. unter ihrem Geschäftsführer Herrn Lothar Deimling "wie telefonisch besprochen".

Bereits die Ausschreibungsbedingungen sahen Bedingungen vor, die redlicherweise gar nicht erforderlich waren: So wurde ein mobiles Containerwaschgerät gefordert, das insgesamt nur dreimal in der gesamten Bundesrepublik vorhanden ist (und naturgemäß bei dem Unternehmen vorgehalten wird, das seit 1992 die Containerwerft betrieb und das auch 1996 den Zuschlag erhalten sollte). Es wurde eine anzumietende Fläche von 2.000 m² mit Ölabscheider gefordert, um Container zu lagern. (Obwohl nach den Feststellungen des eigenen Rechnungsprüfungsamtes ein derartiges Flächenvolumen wohl schwerlich erforderlich gewesen sein dürfte, ebensowenig wie ein Ölabscheider! Für neue Container war ein Ölabscheider wohl ganz und gar überflüssig!)

Hausintern legte der BDSiS Ausschreibungsbedingungen fest, an die man sich selbst später nicht halten wollte: Voraussetzung sei, dass das Unternehmen, das sich bewerbe, die Leistungen aus eigener Kraft und eigenen Mitteln erbringen könne. Wichtig sei der Gesichtspunkt der Mittelstandsförderung ebenso wie der Umstand, dass ein Unternehmen, das die Containerwerft betreiben sollte, selbst nicht mit der Abfuhr von Wertstoffcontainern befasst sei.

Von 12 Unternehmen, die sich auf das Vorauswahlverfahren hin bewarben, wurden von Vorneherein 7 unter Berücksichtigung dieser "Ausschreibungskriterien" ausgeschlossen: Während ein Unternehmen als "zu groß" bezeichnet wurde und dies damit begründet wurde, dass im Falle von Unstimmigkeiten die Einflussmöglichkeiten des BDSiS auf das Unternehmen "wohl nicht gegeben seien", schloss man ein weiteres Unternehmen aus dem Bieterkreis deshalb aus, weil Jahre zuvor das Unternehmen für ein anderes Sammelsystem von Wertstoffen geworben habe. Dies sei eine Interessenkollision. Während andere Unternehmen ausgeschlossen wurden mit der Begründung, sie bzw. im Firmenbund stehende Schwester- oder Tochterunternehmen befassten sich mit der Abfuhr von Wertstoffcontainern in saarländischen Gemeinden, wurde sowohl die Saarbrücker A.S.S. als auch das Völklinger Entsorgungsunternehmen, das die Containerwerft seit 1992 betrieb und gleichzeitig Wertstoffcontainer abfuhr, zugelassen, obwohl beide Unternehmen das Ausschlusskriterium (Abfuhr von Wertstoffcontainern) erfüllten.

Dies kann Herrn Prof. Dr. Bähr nicht verborgen geblieben sein, kannte er doch die Beteiligten.

Neben A.S.S. GmbH und Ruf GmbH wurden drei weitere Unternehmen zugelassen, die sei es verdeckt, sei es offenkundig von dem Völklinger Entsorgungsunternehmen abhängig waren: Bei einem der Unternehmen (einer Ein-Mann-Firma, die wohl schwerlich das Volumen einer Containerwerft wie gefordert aus eigener Kraft hätte erbringen können) handelte es sich erklärtermaßen um das Subunternehmen der Völklinger Entsorgungsfirma Ruf (das noch bis ins Jahr 2000 hin für den Abtransport und das Aufstellen von Containern DM 80,00 verlangte - siehe unten Preise). Zwei aus Nordrhein-Westfalen stammende Firmen hatten unmittelbaren Bezug zu den Völklinger Entsorgungsunternehmen: Der Geschäftsführer der ersten Firma (Öpro Recycling) stammt aus Völklingen, hatte eine Mietwohnung beim Geschäftsführer des Völklinger Entsorgungsunternehmers Ruf bezogen und nutzte von dem Völklinger Entsorgungsunternehmer angeschaffte und finanzierte Fahrzeuge. Eine zweite Firma aus dem Ruhrgebiet ist offensichtlich personenidentisch mit der Fa. Öpro Recycling, benutzte die gleiche Betriebsstätte und befasste sich vor allen Dingen keinesfalls nach ihrem handelsregisterrechtlich erfassten Gesellschaftszweck mit dem Betrieb einer Containerwerft. Der Steuerberater der Völklinger Entsorgungsfirma, die den Zuschlag erhielt, "kümmerte" sich auch um die Angebote der anderen privaten Anbieter (außer A.S.S. GmbH), so die Aussagen

zweier Zeugen aus dem Bieterkreis.

Es hat offenbar unerlaubte Preisabsprachen gegeben.

Auffällig ist, dass ganz offenkundig eine unerlaubte Preisabsprache zwischen den einzelnen Unternehmen, die als Bieter zugelassen wurden, stattgefunden hat, demnach auch mit der Saarbrücker A.S.S. GmbH.

So verlangen alle Unternehmen beispielsweise für die Lackierung von Containern statt der von 1992 bis 1995 geforderten DM 170,00 nunmehr mindestens DM 700,00 und mehr.

Ein vom Untersuchungsausschuss eingeholtes Sachverständigengutachten hat ergeben, dass dieser Angebotspreis etwa das Doppelte des Marktpreises darstellte und heute noch darstellt. Die vom Ausschuss gesichteten Unterlagen ergeben auch, dass die Fa. Ruf die Arbeiten teilweise fremd vergab und selbst nur die Hälfte (!) des von ihr angebotenen Preises für die Lackierung ausgeben musste (also den vom Sachverständigen ermittelten Marktpreis).

Für den Transport und die Aufstellung von Containern im Stadtgebiet Saarbrücken verlangte beispielsweise die A.S.S. DM 320,00, obwohl sie von ihren eigenen Bürgern weniger als die Hälfte für diese Leistung erhielt und heute noch erhält. Die Liste dieser vergleichbaren Preise liesse sich beliebig fortsetzen und macht deutlich, dass nicht Markt- oder Wettbewerbspreise angeboten wurden, sondern dass der Völklinger Unternehmer zwar knapp, aber der preisgünstigste blieb und bleiben musste, jedoch auf einem sehr hohen mit Marktpreisen wenig erklärbaren Niveau. (Bedenkt man beispielsweise, wie oben dargelegt, dass der Subunternehmer, der ebenfalls an der Ausschreibung beteiligt war, für die Völklinger Entsorgungsfirma DM 80,00 für die Aufstellung und den Transport von Containern verlangte und in der Ausschreibung mehr als die A.S.S. in Saarbrücken und bedenkt man, dass dieser Unternehmer immer schon kostendeckend gearbeitet haben dürfte, wird deutlich, dass die Phantasiepreise der Ausschreibung und ihre Nähe zueinander auffällig sein musste.)

Bereits nach der Aktenlage des KABV war und ist festzustellen, dass die Vorlagen der

Werksleitung eklatante Unstimmigkeiten aufwiesen, die auch einem wirtschaftlich und technisch Unerfahrenen deutlich machen mussten, dass die Ausschreibung 1996 nicht korrekt war.

Der Werksausschuss des BDSiS vergab die Leistung in einer 3 Minuten dauernden Sitzung (!) zu einem Gesamtpreis von TDM 893, obwohl im abgeschlossenen Jahr 1995 bereits die von der Containerwerft verbrauchten Leistungen bei 2,5 Mio. DM lagen. Insofern wurden die Entscheidungsgremien über das tatsächliche Volumen ebenfalls getäuscht, setzen sich aber auch erkennbar mit den notwendigen Gegebenheiten kaum auseinander.

Der Vertrag, der abgeschlossen wurde, ermöglichte dem Völklinger Unternehmen in einem einheitlichen Vorgang abgearbeitete Leistungen einzeln abzurechnen. (So schilderte ein Zeuge einen Vorgang in Blieskastel: Für eine Baustelle mussten 11 Container geringfügig umgesetzt werden. Dem Unternehmen wurde eingeräumt, 11 x DM 200,00 abzurechnen, statt die tatsächlich erforderliche Zeit von vielleicht 2 Stunden für die gesamte Arbeit. So abgewickelt war die Containerwerft äußerst lukrativ.) Unmittelbar nach Zuschlag an die Fa. Ruf übernahm die ASS GmbH die Containerwerft für Saarbrücken und Kleinblittersdorf zu den (überhöhten) Preisen der Fa. Ruf.

5. 2002 wurde der Auftrag Containerwerft wesentlich günstiger vergeben.

Nur am Rande sei erwähnt, dass als allererstes Ergebnis und Erfolg des Untersuchungsausschusses festgehalten werden kann, dass im Lichte der öffentlichen Diskussion, die schliesslich zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses führte, eine neuerliche Ausschreibung in 2001 der Containerwerft (der Vertrag war zwischenzeitlich ebenfalls um über ein Jahr abgelaufen) durchgeführt wurde, bei der dann ein "Preisverfall" festgestellt wurde. Der Zuschlag erfolgte lediglich noch zu weniger als 1/4 der ursprünglichen Vergabesumme. - offenbar, weil der Wettbewerb nicht behindert war.

6. Offenbar hat es bei der Containerwerft Betrug gegeben.

Festgestellt werden kann weiterhin, dass dem Völklinger Entsorgungsunternehmer alleine wegen seiner Abrechnungen schon für 1999 und 2000 der Vorwurf des Betruges

durch die Staatsanwaltschaft Saarbrücken gemacht wurde. Die Staatsanwaltschaft geht von überhöhten Abrechnungen und tatsächlich nicht erbrachten Leistungen im Gesamtwert von über TEUR 400 nur in diesen beiden Jahren aus. Der Unternehmer wurde im Hinblick auf diesen Vorwurf zunächst inhaftiert. Mangels Flucht- und Verdunklungsgefahr hat das Saarländische Oberlandesgericht den Haftbefehl aufgehoben.

Nach Behauptung eines Zeugen sind beispielsweise nicht die vereinbarten Leistungen der Lackierung vorgenommen worden. So schienen die Container vielfach lediglich "gerollt" statt lackiert worden zu sein.

Monatliche Rechnungen für Lack/Verdünner und Härter im Verhältnis 1 : 1 : 1 hätten wegen des technisch unmöglichen Verhältnisses auffallen müssen.

Lackrechnungen von 60 bis 90 TDM/Monat deuteten auf die Täuschung nachgerade hin, standen doch die abgerechneten Mengen nicht im Verhältnis zu den angeblich lackierten Containern.

Der Untersuchungsausschuss hat ein Sachverständigengutachten etwa hinsichtlich der abgerechneten Lackierleistungen eingeholt.

Der Hinweis des Betroffenen, die Mitarbeiter des KABV seien für diese Vergabe und Praxis verantwortlich, ist nicht überzeugend: Nach den glaubhaften Bekundungen einiger Zeugen wird der Betroffene als sehr sorgfältig und akribisch beschrieben. Es muss davon ausgegangen werden, dass alle Vorgänge (also auch Rechnungen) zunächst über seinen Schreibtisch gingen. Auch hat sich der Betroffene sicherlich zumindest anlässlich der Jahresabschlüsse eine Aufschlüsselung der Kosten geben lassen.

7. Auch durch Mietverträge wurde der KABV geschädigt.

Neben der Containerwerft wurden auffällig die Anmietung von Mietflächen durch den BDSiS/KABV bei dem Völklinger Entsorgungsunternehmer in Volumina, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erforderlich sind. So wurde beispielsweise für die "Lagerung grauer Tonnen" (Mülltonnen) auf einer Freifläche DM 7,00/m² verabredet! Die Entscheidungsgremien, die den Verträgen (im Volumen über 100

TDM) hätten wegen ihrer (beabsichtigten) Laufzeit zustimmen müssen, wurden damit nicht befasst. Diese Verträge führten zu jährlichen Mietzahlungen von zwischen 200 TDM bis 465 TDM!

8. Auffällig weiterhin wurde die sogenannte "Nachrüstung von Glascontainern", die zu einer Strafanzeige durch den Obmann der CDU-Landtagsfraktion führte. Im Hinblick darauf wurde ein Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichtes Saarbrücken bei dem ehemaligen Werkleiter des BDSiS und Geschäftsführer des KABV Herrn Prof. Peter Bähr und einem kaufmännischen Mitarbeiter durchgeführt, weil nach Auffassung der Staatsanwaltschaft ein Schaden in Höhe von mindestens TEUR 300 durch den gesamten Vorgang zu besorgen steht. Unter anderem hat der BDSiS an die GKE einen Vorschuss in Höhe von TEUR 300 an die GKE im Jahre 1997 geleistet, obwohl zu diesem Zeitpunkt keinerlei Leistungen durch die GKE hierzu erbracht worden waren. Dieser Vorschuss diene offenbar als Anschubfinanzierung für die GKE.

Tatsache ist, dass seit Beginn der 90-er Jahre und trotz der geänderten rechtlichen Situation, wonach nur Glascontainer mit bestimmten Schallschutzmerkmalen aufgestellt werden durften, der BDSiS offensichtlich immer noch Container anschaffte, die nicht mehr den technischen Standards entsprachen. "Rein zufällig sei man auf die Änderung der technischen Vorschrift gestoßen.". So ein Zeuge. Dies führte zu dem "Bedarf der Nachrüstung der Glascontainer" in einem Volumen von über 1,7 Mio. DM und einer Rückstellung für Transportkosten für die Nachrüstung der Glascontainer in einer Summe von 1,2 Mio. DM. Den Zuschlag sollte hier auch zunächst der Völklinger Entsorgungsunternehmer erhalten, weil er angeblich der einzige auf dem bundesdeutschen Markt wäre, der diese Nachrüstung ausführen könne. Herr Prof. Bähr zog den Beschlussvorschlag zur Vergabe an das Völklinger Unternehmen im Mai 1997 zurück - eine Ausschreibung hatte trotz Rüge des RPA gar nicht stattgefunden -, weil angeblich ein günstigeres Angebot vorläge. Dieses Angebot, das zwei Monate nach diesem Vorgang eingereicht worden war (!), stammte von der GKE (der Gesellschaft für kommunale Entsorgungsbetriebe), die nur aus drei Geschäftsführern bestand (Herr Bähr, Herr Deimling und Herr Diwo) und die angeblich ein technisch völlig neuartiges Verfahren zur Nachrüstung von Glascontainern entwickelt haben soll.

Jedem Beteiligten zumindest der GKE-Gemeinden musste klar sein, dass diese Firma

die Arbeiten gar nicht würde ausführen können. Der Auftrag wurde auch von der GKE sofort an die A.S.S. Saarbrücken vergeben, die ihrerseits eine Subunternehmerin aus Ostdeutschland einschaltete, die den Auftrag wesentlich preisgünstiger durchführte (ca. DM 200,00 unter dem Zuschlagspreis), als die Vergabe von BDSiS an die GKE durchgeführt worden war. Die A.S.S. GmbH, die mit ihrem Geschäftsführer Deimling auch Einfluss auf die Geschäfte der GKE hatte (Mitgeschäftsführer bei der GKE war Herr Prof. Dr. Bähr), war durch diese wirtschaftlich unvernünftige Nachrüstung begünstigt (so Zeuge Blumenröther, ehemaliger Geschäftsführer der A.S.S.). Der Zeuge Blumenröther hielt die Nachrüstung für wirtschaftlich sinnlos! Das Völklinger Abfuhrunternehmen erhielt wiederum ohne Ausschreibung von Herrn Prof. Dr. Bähr den Auftrag, den Transport (ein Volumen von über 1,2 Mio. DM) durchzuführen, letztendlich wurden über 1,5 Mio. DM Transportkosten abgerechnet.

Der Vertrag ermöglichte die Einzelabrechnung für den Containertransport nach Saarbrücken für jeweils DM 200,00/Container, obwohl bei einer Fahrt bis zu 6 Container transportiert werden konnten. Er war von daher ausnehmend lukrativ.

Im Zusammenhang mit diesen Transportverträgen vereinbarte der Geschäftsführer der ASS, Herr Deimling, an die Fa. Ruf Rechnungen im Gesamtvolumen von 250 TDM schreiben zu dürfen. Ruf bezahlte, obwohl den Rechnungen Gegenleistungen nicht gegenüberstanden.

(In diesem Zusammenhang weigerte sich der Zeuge Blumenröther, die Bilanz der ASS zu unterschreiben. Nach ihrer Aussage will die Zeugin Conrad die Bilanz, die von den Wirtschaftsprüfern angeblich geprüft und für in Ordnung befunden, bekommen haben. Hier steht die Aussage der Wirtschaftsprüfer im Gegensatz zur Aussage der Zeugin Conrad.)

Die Kosten für Nachrüstung, Reparatur und Transport erreichten den Neupreis eines schallgeschützten Glascontainers und waren unwirtschaftlich.

9. Kontrolle und Aufsicht wurden systematisch ausgeschaltet.

Festzuhalten ist aufgrund der Beweisaufnahme unter anderem durch Zeugeneinvernah-

me etwa des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes oder der Abteilungsleiterin des Rechtsamtes des EVS, dass in der Regel Ausschreibungen oder Preisvergleiche beim KABV nicht üblich waren, dass das RPA nach Aussage seines Leiters "lediglich eine Farce" gewesen sei und sich die Mitarbeiter des RPA darum bemüht hätten, Prüfungen durchzuführen, tatsächlich jedoch in der Regel ihren Aufgaben - von der Geschäftsleitung gewollt - nicht nachkommen konnten.

Fest steht, dass gleiches beim Rechtsamt zu vermerken ist, das von Herrn Prof. Dr. iur. Bähr faktisch ausgeschaltet worden war. Verträge - auch einfache Mietverträge beispielsweise mit dem Entsorgungsunternehmen in Völklingen u. ä. - wurden in der Regel von Herrn Prof. Bähr erarbeitet unter Ausschluss des Rechtsamtes. Eine rechtliche Prüfung bzw. ein Tätigwerden des Rechtsamtes war erst nach Ausscheiden von Herrn Prof. Bähr regulär möglich.

10. Der BDSiS wurde unzulässigerweise ohne Gewinnerzielungsabsicht geführt.

Das privatwirtschaftlich organisierte Duale System ist darauf angelegt, kostendeckend zu arbeiten. Der KABV/BDSiS darf von Gesetzes wegen her in dieses privatwirtschaftliche System nicht Gelder des Gebührenzahlers investieren.

Dennoch war der Betrieb des BDSiS bis 1995 defizitär. Für die Papierentsorgung werden bis dato Gebühren der Bürger eingesetzt. Der Umstand, dass entgegen der Gesetzeslage Verträge so abgeschlossen und abgewickelt wurden, dass Dritte (Fa. Ruf für Containerwerft, Abfuhrunternehmen, unter ihnen als Marktführer die ONYX, und Fuhrparkgemeinden) begünstigt wurden, verlagerte die Gewinne dorthin. Erheblichen - unter kaufmännischen Gesichtspunkten preiswerter zu organisierenden - Aufwendungen standen keine nennenswerten, allerdings erzielbare Einnahmen (wie beispielsweise Papiervermarktung) gegenüber. Der produzierte Aufwand hing mit den oben zitierten Maßnahmen Containerwerft, Nachrüstung Glascontainer, Mietverträge, nicht ausgeschriebene Transportverträge zusammen. Die Gewinnchancen des BDSiS konnten in den Jahren infolge der "nicht vorliegenden Gewinnerzielungsabsicht", wie es Herr Prof. Bähr im Jahre 1997 im Jahresabschluss vermerkte, nicht genutzt werden.

11. Der Untersuchungsausschuss stellt einen Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaft-

lichkeit und Sparsamkeit fest.

IV.

Zum Schaden durch Altpapier

Der KABV/EVS wendete seit Jahren immense Summen für die Abfuhr und Sortierung von Altpapier auf. Während in anderen Bundesländern die Kosten durch die Vermarktung von Altpapier gedeckt wurden, ließ der KABV unter Prof. Dr. Bähr nahezu die gesamten Erlöse Dritten zukommen. Der KABV/EVS hat zu keinem Zeitpunkt sein Eigentum, das gesammelte Altpapier vermarktet. Die Vermarktung wurde immer Dritten überlassen.

Dadurch wurde der Gebührenzahler von 1992 bis 2003 um Summen in Millionenhöhe Euro geschädigt.

Von 1992 bis 1995 überließ der KABV sein Eigentum, für das er gezahlt hatte, den Unternehmen!

Der Schaden untergliedert sich weiterhin wie folgt:

1. Schaden beim Papier-Input.
 - 1.1 Gewerbliches Papier durfte vom KABV nicht bezahlt werden. - Schaden 1995 bis 2003.
 - 1.2 A.S.S. GmbH und gewerbliches Papier

Wie eine vom Bürgermeister der Gemeinde Illingen in Auftrag gegebene Untersuchung gab, wurden seit 1995 namentlich durch die A.S.S. GmbH in Saarbrücken neben in den Containern gesammelten Altpapiermengen Papiermengen abgeliefert und berechnet, die außerhalb des kostenmäßigen Zuständigkeitsbereiches des EVS/KABV lagen, für die der KABV/EVS zu keinem Zeitpunkt hätte aufkommen müssen.

Wie der ehemalige Geschäftsführer des KABV/EVS bei seiner Stellungnahme als Betroffener zutreffend ausgeführt hat, ist der KABV nach dem Kreislaufwirtschafts-

/Abfallgesetz für im gewerblichen Bereich abfallende Papiermengen nicht entsorgungspflichtig und hatte insofern auch keinerlei Kosten zu tragen.

Aufgrund Vereinbarungen des KABV mit der A.S.S. GmbH Saarbrücken wurden dennoch sowohl die Blaue Tonne, die sich mit der Einsammlung von Papier im gewerblichen Bereich befasst als auch die Mengen, die die Fa. Julia Klein GmbH, eine ausschließlich im gewerblichen Bereich landesweit tätige Papiersammlungsfirma, einfuhr, aber auch sogenannte "diverse Mengen" angenommen, die ausschließlich aus dem gewerblichen Bereich stammten.

Aufgrund der Feststellung über die Höhe der eingelieferten Mengen ergibt sich insofern bereits ein Schaden in Höhe von EUR 1.533.188,00, weil der KABV pro abgelieferter Tonne gewerblichen Papiers einen Betrag in Höhe von DM 178,00, sei es bis 1997 an die A.S.S. GmbH, sei es ab 1998 an die GKE GmbH bezahlte.

Der Schaden ist, da hier nur Zahlen von 1996 bis 1999 vorliegen, nur für diese Periode angegeben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch im Jahre 2000/2001 und 2002 durchschnittlich 2.000 t eingeliefert wurden, die vorliegend nicht eingerechnet worden sind!

Es ergeben sich folgende Mengen gewerbliches Papier:

Jahr	x 178 DM	=
1996 3.499,99	178 DM	622.998,22 DM
1997 4.144,87	178 DM	737.786,86 DM
1998 4.413,68	178 DM	785.635,04 DM
1999 4.761,09	178 DM	<u>847.474,02 DM</u>
		2.993.894,14 DM

Hierfür hätte der KABV/EVS zu keinem Zeitpunkt nach den gesetzlichen Vorschriften aufkommen müssen. Der Schaden beläuft sich insofern in den ermittelten Jahren 1996 bis 1999 auf insgesamt DM 2.993.894,14 = EUR 1.530.753,77.

2. Gewerbepapier von Kartonagen Schmidt

Darüberhinaus hat der KABV aus nicht nachvollziehbaren Gründen im Jahre 1997 einen "Sondervertrag" mit der Fa. Kartonagen Schmidt abgeschlossen, die ebenfalls ausschliesslich Papier im gewerblichen Bereich generiert, wofür nach den gesetzlichen Vorschriften der KABV ebenfalls nicht zuständig ist und kostenmäßig nicht aufzukommen hat. Diesseits wird unterstellt, dass auch hier ein Abfuhrpreis von DM 178,00 verabredet worden ist. Die hierfür aufgewendeten Zahlungen fallen zwar im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Vertrages mit dem Dualen System Deutschland zunächst nur geringfügig ins Gewicht. Die Addition aller dieser "Kleinausgaben" erscheint jedoch bei der Gesamtbetrachtung nicht unwichtig.

Nach den hier vorliegenden Zahlen 1997 bis 2001 hat die Fa. Kartonagen Schmidt wie folgt eingeliefert:

Jahr	t	x	178,00 DM =	Ergebnis	Betrag in Euro
1997	2.254,10		178,00 DM	401,229,80 DM	
1998	1.841,37		178,00 DM	327.763,86 DM	
1999	1.562,12		178,00 DM	178.057,36 DM	
2000	1.487,20		178,00 DM	264.721,60 DM	
2001	771,01		178,00 DM	<u>137.239,78 DM</u>	
				1.409.012,40DM	720,416,60

Dabei ist anzumerken, dass für das Jahr 2001 lediglich Zahlen bis Mai 2001 vorliegen, so dass auch hier von einer Durchschnittsmenge von mindestens 1.400 bis 1.500 t pro Jahr auszugehen ist.

Wie dargelegt, handelt es sich hier um gewerbliches Papier, dessen Abfuhr Sortierung und Verwertung nicht vom Gebührenzahler zu bezahlen ist.

3. Überhöhter Transportpreis an alle Abfuhrunternehmer

Der an die Unternehmer gezahlte Betrag in Höhe von DM 178,00 beinhaltet sowohl den Transport als auch die Sortierung des Papiers. Berücksichtigt man, dass der Abtransport

einer Tonne Papier maximal DM 24,00 kosten dürfte (dabei handelt es sich bereits um einen Preis, der über derartigen Transportkosten liegt), berücksichtigt man weiter, dass je nach Sortierunternehmen zwischen DM 80,00 und DM 110,00 als Sortierung eingeplant sind, so ergibt sich für den jeweiligen Abfuhrunternehmer, der den Papierabfuhrvertrag ohne Ausschreibung erhalten hat, ein Betrag pro Tonne Papier in Höhe von $(DM\ 110,00 + DM\ 24,00 \text{ ./. } DM\ 179,00 =) DM\ 45,00$ zusätzlich pro Tonne Papier.

Somit ist festzuhalten, dass der bereits überaus auskömmliche Transportpreis für die Tonne Papier (DM 25,00 inklusive einer seriös errechneten Kalkulation für Maschineneinsatz/LKW-Einsatz/Abschreibung/Gewinn pp) zusätzlich einen nicht unerheblichen weiteren Gewinnanteil birgt, dem keine Gegenleistung gegenübersteht.

Hätte es reguläre Ausschreibungen anhand der Marktpreise gegeben, wären (unter Berücksichtigung des den Unternehmen freiwillig gezahlten Mehrgewinns von DM 45,00) in den Jahren seit 1995 folgende Beträge für den EVS zu vereinnahmen gewesen (DM 45,00 x Jahrestonnen).

Zur Schadensschätzung sind die Positionen gewerbliches Papier A.S.S. GmbH und Kartonagen Schmidt herausgerechnet.

Jahr	t	x 45,00 DM =	Ergebnis
1995	48.406	45,00 DM	2.178.270,00 DM
1996	55.855	45,00 DM	2.513.457,00 DM
1997	60.425	45,00 DM	2.719.125,00 DM
1998	63.901	45,00 DM	2.875.542,75 DM
1999	66.495	45,00 DM	2.992.265,55 DM
2000	70.013	45,00 DM	3.150.576,00 DM
2001	72.793	45,00 DM	<u>3.275.683,00 DM</u>
			19.704.939,39 DM

4. Unnötige Sortierkosten/Sortierkosten nicht angefallen?

Die Stichprobe bei den erzielten Beträgen für die drei Papierqualitäten Deinking/Kaufhaus/Mischpapier ergibt, dass hier eine Preisdifferenz zwischen den Papierqualitäten nur von EUR 20,00 bis maximal EUR 40,00 besteht, so dass sich ernsthaft die Frage stellt, ob der Sortieraufwand von bis zu DM 110,00 gerechtfertigt war und ist. Es wäre eigentlich an dem heutigen EVS, anhand der veröffentlichten erzielbaren Preise festzustellen, ob seinerzeit überhaupt die Sortierung rentierbar war.

Auch gibt es Hinweise, dass seitens der Sortierfirmen der Sortierpreis zwar kassiert, in Wirklichkeit aber nicht mehr sortiert wurde!

Die Abkopplung des KABV/EVS von jeder Abrechnung hinsichtlich der tatsächlichen Mengen und Preise (s. hierzu unten noch) führt auch dazu, dass der KABV/EVS sich zu keinem Zeitpunkt die Rechnungen hat vorlegen lassen, welche tatsächlichen Papierqualitäten eingeliefert wurden, ob tatsächlich sortiert wurde (obwohl von den erzielbaren Preisen her völlig unwirtschaftlich) und welche tatsächlichen Erlöse den fiktiven Abrechnungen gegenüberstehen.

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass der Betroffene den Verzicht auf Altpapier Erlöse 1992 bis 1995 bzw. die Abrechnungspraxis ab 1995, die zu einer Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse geführt hat, nicht aus eigener Kompetenz hätte vereinbaren dürfen. Es handelte sich bei dem großen Aufwand für den KABV in Höhe von mehreren Millionen gesammelten Papier um ein wertvolles Wirtschaftsgut. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hätte eine aktive Eigenvermarktung unter Erzielung größtmöglicher Erlöse erfordert.

Zur Entschuldigung dieser Praxis hat Herr Prof. Dr. Bähr ausgeführt, die Unternehmen hätten 1992 bis 1995 "Verlust" durch einen "negativen Papierpreis" gemacht. Einerseits rechtfertigt dies nicht, dass satzungswidrig die Geschäftsleitung des KABV ohne Einschätzung und Beteiligung der Entscheidungsgremien Derartiges verabredet. Andererseits ergibt die Auswertung der Papierpreise, dass der Gesamterlös der zur Verfügung stehenden Papierqualitäten nie negativ gewesen ist. (Auch wenn einige Monate 20 % des Gesamtpapiers als Mischpapier eine Zuzahlung erfordert hätten, die Erlöse für Kaufhaus- und Deinkingqualität lagen so hoch, dass dies immer zu einer Gewinnsituation führte!)

Unterstellt man die seriös ermittelten Daten aus dem Jahre 2002 (maximale Preisdifferenz zwischen den Qualitäten EUR 40,00) und unterstellt man, dass diese Differenz all die Jahre über vorhanden war, so rechtfertigte sich keinesfalls die Sortierung, so dass unter Berücksichtigung der minimalen Preisdifferenz von (Preis für Sortierung DM 110,00 [in Abfuhrpreis von DM 178,00 beinhaltet] ./.. Minderung des erzielten Papierpreises, weil unsortiert als Mischpapier verkauft = DM 80,00) DM 30,00/t sich ein weiterer Schaden ergäbe.

Im Hinblick darauf, dass hier lediglich die EVS-Mengen zu berücksichtigen sind, ergäbe sich ein Schaden (Jahrestonnen x DM 30,00) wie folgt:

Jahr	t	x	30,00 DM	=	Ergebnis	Betrag in Euro
1995	36.304		30,00 DM		1.089.120,00 DM	556.858,21
1996	44.515		30,00 DM		1.335.450,00 DM	682.804,74
1997	50.119		30,00 DM		1.503.570,00 DM	768.763,13
1998	54.043		30,00 DM		1.621.290,00 DM	828.952,41
1999	56.745		30,00 DM		1.702.350,00 DM	870.379,72
2000	55.469		30,00 DM		1.664.070,00 DM	850.825,48
2001	56.787		30,00 DM		<u>1.703.610,00 DM</u>	<u>871.041,06</u>
					10.619.460,00 DM	5.429.643,66

B. Schaden durch fehlende Papiervermarktung

1. Abkopplung von tatsächlichen Mengen und tatsächlichen Preisen:

Nach dem bisher geübten Verfahren wurde fiktiv von der eingelieferten Papiermenge ein Abzug von 5 % getätigt, der angeblich auf sogenannte Störstoffe entfallen sollte. Glaubt man den Angaben verschiedenster Stellen, fallen diese 5 % Störstoffe keinesfalls an. Dass sich der KABV/EVS jedoch nie Abrechnungen mit den Papierfabriken bzw. die Abrechnungen, welche Preise tatsächlich erlöst worden sind, hat vorlegen lassen und man lediglich pauschale Abzüge und pauschale Abrechnungen tätigte, konnte so den Abfuhrunternehmen/Sortierunternehmen ein weiterer Ertrag generiert werden, der den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprach:

Berücksichtigt man den vorstehenden Betrag der eingelieferten Gesamtmengen, so ergeben 5 % jeweils folgende Mengen:

Jahr	t	5 % hiervon fiktiv in Abzug gebrachte Störstoffe
1995	48.406	2.420,30
1996	55.855	2.792,75
1997	60.425	3.021,25
1998	63.901	3.195,05
1999	66.495	3.324,74
2000	70.013	3.500,64
2001	72.793	3.639,65

Der KABV hat für diese "fiktiven Störstoffe" zwar DM 179,00/t Abfuhr bezahlt, diese Menge an Störstoffen fällt jedoch nicht an.

Unterstellt man bei diesen Mengen, dass sie jeweils für mindestens DM 100,00/t hätten vermarktet werden können als Altpapier, so ergäbe sich folgender Betrag, der dargelegt den Unternehmern ohne jegliche Abrechnung geschenkt worden ist:

	Jahr	t	5 % hiervon	
<u>x</u>			<u>100,00 DM =</u>	
1995	48.406	2.420,30	100,00 DM	242.030,00 DM
1996	55.855	2.792,75	100,00 DM	279.275,00 DM
1997	60.425	3.021,25	100,00 DM	302.125,00 DM
1998	63.901	3.195,05	100,00 DM	319.504,75 DM
1999	66.495	3.324,74	100,00 DM	332.473,50 DM
2000	70.013	3.500,64	100,00 DM	350.064,00 DM
2001	72.793	3.639,65	100,00 DM	<u>363.965,00 DM</u>
				2.189.437,25 DM

2. Nicht durchgeführte Vermarktung

Von dem eingesammelten Papier entfallen nach den Vereinbarungen 25 % auf das Duale System Deutschland und 75 % auf den EVS.

2.1 Was die 25-%-ige Menge des DSD anbelangt, gilt folgendes:

Gem. § 2 Nr.3 des Vertrages zwischen der Dualen System Deutschland GmbH und dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband vom 23.06.1992 geht das Eigentum an den gebrauchten Verkaufsverpackungen mit der Abholung durch den KABV bzw. mit dem Einwurf in den Sammelbehälter auf den KABV über. Dieser ist verpflichtet, es auf Dritte zu übertragen, es sei denn, er übernimmt ausnahmsweise im Einvernehmen mit dem Dualen System Deutschland die Vermarktung der Wertstoffe selbst. Nach § 6 Ziff. 1 S. 4 des Vertrages ist geregelt, dass auch der KABV Verwerter sein kann.

Im Zusatzvertrag vom 01.07.1994 ist in § 5 Ziff. 4 geregelt, dass der KABV ganz oder teilweise die Vermarktung von Verkaufsverpackungen aus Glas und/oder Pappe/Papier/Karton (PPK) selbst übernehmen kann, wenn eine den Anforderungen der Verpackungsverordnung entsprechende Wiederverwertung der Wertstoffe gewährleistet ist, der zuständige Garantiegeber dem zustimmt und das Duale System Deutschland GmbH mit den Kosten der Wiederverwertung nicht belastet ist.

In der zweiten Zusatzvereinbarung vom 31.07./04.08.2000 ist geregelt, dass abweichend von § 6 des Ausgangsvertrages der Entsorger das Recht hat, alle marktgängigen Materialfraktionen wie Glas, Pappe/Papier/Karton, Weissblech und Aluminium entweder allein oder gemeinsam mit einem Garantiegeber oder ausschliesslich über einen Garantiegeber zu verwerten und zu vermarkten.

- ‘ Somit ist der EVS spätestens seit der letzten Regelung Eigentümer auch des auf die DSD AG entfallenden 25-%-igen Anteils.

Die Kostenverteilung zwischen dem Dualen System Deutschland und dem KABV/BDSiS, später EVS, ist so geregelt, dass

die Duale System Deutschland AG (früher eine GmbH) die Kosten für 25 % des ge-

sammelten Pappe/Papier/Karton zahlt, jedoch gedeckelt auf 60 kg/Einwohner des Saarlandes.

- 2.2 Alles übrige Pappe/Papier/Karton wird als sogenanntes "hoheitliches Papier" bezeichnet, das mit der Sammlung ins Eigentum des KABV, heute EVS übergeht.

Betrachtet man den Zeitraum 1995 bis 2001 ergeben sich folgende Einsammelmen-

		Jahr	Gesamtmenge (t)
		auf EVS/KABV entfielen (t)	
1995	48.406	36304	
1996	55.855	44.5155	
1997	60.425	50.119	
1998	63.901	54.043	
1999	66.495	56.745	
2000	70.013	55.469	
2001	72.793	56.787	

- 2.3 Seit 1992 ist der KABV Eigentümer nicht unbeträchtlich gesammelter Altpapiermengen (Pappe/Papier/Karton). Er hat jedoch zu keinem Zeitpunkt Anstalten unternommen, selbst die Vermarktung von Pappe, Papier und Karton, also seines Eigentums in die Hand zu nehmen.

Sofern die Jahresabschlüsse Positionen für Erlöse für PPK aufweisen, handelt es sich in den Jahren 1992 bis 1997 nicht um Erlöse aus der Papiervermarktung, sondern die Zahlungen durch das Duale System.

Ein Hinweis seitens der Wirtschaftsprüfer, dass der KABV/EVS sein Eigentum verschleudert, findet sich an keiner Stelle der testierten Jahresabschlüsse!

- 2.4 Vielmehr trat der KABV, später der EVS, immer nur als Aktivzahler auf: Den Entsorgungsunternehmen, die ohne Ausschreibung das Abfahren von Pappe, Papier und Karton besorgten, zahlte der BDSiS DM 12,00/Einwohner und Jahr, d. h. umgerechnet etwa

DM 200,00/t (Vermerk: PPK-Besprechung 2. Mai 2002, EVS-Dokument) für die Grundmengen bis 60.000 t/a (darüberhinaus DM 178,00/t).

In diesem Betrag war beinhaltet einerseits das Abfahren des Papieres, andererseits ein Pauschalbetrag für Sortierung. Zwischen dem Abfuhrunternehmer und sogenannten Sortierern wurden die Preise für die Sortierung frei vereinbart. Nach den Erhebungen des EVS, die im Jahre 2002 angestellt worden sind, zahlten die Abfuhrunternehmer für die Sortierung zwischen DM 88,00/t und DM 110,00/t für die Sortierung.

Mithin verblieben dem Unternehmer, der Pappe/Papier/Karton abfuhr, immerhin zwischen DM 112,00 und DM 90,00 für das Abfahren einer Tonne Papier (und Verbringen zu dem Sortierer). (Mengen bis 60.000 t)

- 2.5 Mit Schreiben vom 23.08.1994 hat der BDSiS die Abfuhrunternehmer gebeten, mitzuteilen, dem BDSiS die Vermarktungswege für 100 % der PPK-Fraktion (also seines Eigentums) in den vorangegangenen neun Monaten offenzulegen. Soweit nach der Aktenlage ersichtlich, reagierten die Unternehmer hierauf nicht.

Im Jour Fixe vom 02.09.1994 (Dokument Nr. 2) führt Herr Prof. Bähr auf S. 4 folgendes wörtlich aus:

"Grundsätzlich soll die Eigenvermarktung der PPK-Mengen durch die Unternehmer ab dem 01.09.1994 beendet sein. Danach übernimmt der BDSiS die Vermarktung. Grundsätzlich soll hierbei berücksichtigt werden, dass die Unternehmer in der Vergangenheit zum Teil aufgrund schlechter Marktpreise Zuzahlungen machen mussten und hiermit das Vermarktungsrisiko getragen haben. ..."

Im Wirtschaftsplan für den KABV sei für die Erfassung (also die Zuzahlung für Abfuhr und Sortierung) des 75-%-Anteils der PPK-Fraktion im nächsten Jahr rd. 14,8 Mio. DM veranschlagt worden. Dies bedeute, dass die Papiersammlung momentan teurer sei als in der Zeit vor 1992, als die Container noch Eigentum der Entsorger gewesen seien.

Auf S. 5 ist weiter ausgeführt:

"Herr Prof. Bähr weist darauf hin, dass der BDSiS zukünftig an den Gewinnen aus der Papiervermarktung beteiligt werden muss. Dies sollte sich jedoch nicht negativ auf die bisher gute Zusammenarbeit mit den saarländischen Unternehmern auswirken. ..."

Dies bedeutet, dass der EVS von 1992 bis 1994 Pappe, Papier und Karton den Abfuhrunternehmen einfach überliess, faktisch also schenkte!

- 2.6 Ausfluss dieser Gespräche war der Entwurf eines "Vertrages über die Vermarktung des Anteils der Nicht-DSD-Ware an der Gesamtmenge des im Rahmen des Dualen Systems im Saarland gesammelten Papiers". Der Vertrag sollte zwischen dem Betrieb für das Duale System im Saarland (BDSiS) und der Vermarktungsgesellschaft der saarländischen Papierentsorger (14 Firmen und 3 Fuhrparkkommunen) geschlossen werden. Offenbar wurde der Vermarktungsvertrag schriftlich nicht geschlossen. Die Vermarktungsgesellschaft wurde zwar gegründet, nahm aber ihre Geschäftstätigkeit nicht auf. (Es tagte aber jährlich der Aufsichtsrat, um einen Jahresabschluss feststellen zu lassen.) Geschäftsführer waren die Herren Deimling, Linz u. Paulus. Der (vergütete) Vorsitzende des Aufsichtsrates war Herr Prof. Bähr. Die Vermarktungsgesellschaft trat nie ins operative Geschäft ein. Die Vermarktung wurde nie vom EVS, sondern immer weiterhin von der Abfallwirtschaft durchgeführt. Wie der EVS im Jahre 2002 feststellt, wurde der nicht geschlossene Vertrag (zwischen BDSiS und Vermarktungsgesellschaft) faktisch aber hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten alle Jahre durchgeführt. Alle Absprachen waren mündlich getroffen!

Offenbar wurden zu keinem Zeitpunkt die Kontrollgremien des KABV/BDSiS damit befasst oder darüber aufgeklärt, dass zumindest die Aufteilung der Erlöse, wie sie in dem Vermarktungsvertrag zwischen BDSiS und der Vermarktungsgesellschaft (zum Nachteil des KABV) vorgesehen waren, ab 1995 umgesetzt worden sind. (Die Vermarktungsgesellschaft nahm ihre Geschäftstätigkeit nie auf.) Es handelte sich immerhin um Millionenbeträge pro Jahr.

Die ganze Angelegenheit wurde in einem nicht satzungsgemäßen Gremium dem "Jour Fixe", also einer Runde der EVS-Führung mit den Unternehmern durchgeführt.

Die Abrechnungsmodalitäten, die in § 3 des Vertragsentwurfes der Vermarktungsge-

sellschaft geregelt sind, lauteten:

- a) Als Verwertungserlös wird ein Betrag von DM 190,00/t zuzüglich Mehrwertsteuer festgelegt. Dieser Verwertungserlös wird monatlich um den entsprechenden Großhandelspreisindex für Altpapier Sorte D31 gemäß Fachserie 17, Reihe 6, Index der Großhandelsverkaufspreise veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, revidiert werden. Ausgangsbasis für die Preisrevision ist der Index für September 1994. (Anmerkung: Dies war der höchste im Jahre 1994 festgestellte Index, nämlich 498,3. Als Beispiel Durchschnittsindex 1994 = 328,3.) Fällt der Index, fiel auch der fiktive nur an den Index gekoppelten Preis! Legt man nicht den Durchschnitt zugrunde, sondern die Spitze, ist das Fallen des fiktiven Preises wahrscheinlich.
- b) Die Verwertungsgesellschaft behält vorab für die Leistungen Vermarktung, Verwertung und Transport der Ware sowie Wagnis einen monatlichen Teilbetrag in Höhe von DM 60,00/t zuzüglich MWSt.
- c) Von dem verbleibenden Differenzbetrag (Vermarktungserlös ./ DM 60,00 = Vermarktungs-/
Verwertungsrisiko und Transportkosten sowie Wagnis) erhält der BDSiS anteilig 65 %. Die Verwertungsgesellschaft erhält 35 %.

Unter Ziff. 6 ist geregelt:

- d) Sollte der Verwertungserlös sich so gestalten, dass nach Abzug der Kosten von DM 60,00/t für Vermarktung, Verwertung, Transport und Wagnis kein positiver Restbetrag verbleibt, erhält der BDSiS keine Zahlungen von der Vermarktungsgesellschaft. Negative Ergebnisse gehen in jedem Fall zu Lasten der Vermarktungsgesellschaft; demnach ist der BDSiS auch bei einem Verwertungserlös unter DM 60,00/t oder bei negativen Erträgen keinesfalls zu Zuzahlungen an die Vermarktungsgesellschaft verpflichtet.

Die im Vertragsentwurf avisierte Änderung des Aufteilungsverhältnisses in 70 % des Erlöses für KABV und 35 % an Vermarktungsgesellschaft, also die "Verbesserung" der Position der kommunalen Seite wurde aus unerfindlichen Gründen nie umgesetzt.

Nach dieser von Herrn Deimling angesprochenen Regelung wurde die im Vertragsentwurf ursprünglich vorgesehene Summe von DM 190,00/t auf DM 175,00/t an einem Jour Fix vom 31.05.1996 rückwirkend zum 01.01.1995 revidiert.

Dies lag wohl daran, dass 1995 wider Erwarten der Papierpreis höher war als im September 1994 und damit (als einzigem Jahr) auch der Index.

Im Termin des Jour Fix vom 31.05.1996, an dem wiederum die Unternehmer teilnahmen, erklärte unter TOP 2 - Preis-Misch-Index für PPK - Herr Deimling: Dass die Entwicklung zwischen Index und Marktpreis im Jahre 1995 nicht unbedingt konform verlaufen sei. Seit Beginn des Jahres 1995 gebe es zwei Preisindizes mit unterschiedlichen Basisjahren, die nicht miteinander vertretbar seien und zudem zu unterschiedlichen (bis zu DM 120,00) differierenden Preisen führten. Es müsse daher eine neue Berechnungsgrundlage festgelegt werden. Eine Abrechnung auf der Basis der Vermarktungserlöse könne jedoch erst dann greifen, wenn die Clearing-Funktion der Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werde. Bis dahin verabredete man einen Abrechnungsmodus nach einem Preisindex für die Altpapierqualität D31 mit dem Basisjahr 1985. Ab Oktober 1995 werde auf das Basisjahr 1991 umgestellt.

Als Basispreis (Stand September 1994) werde ein Betrag von DM 175,00 festgelegt (rückwirkend ab dem 01.01.1995).

(Dokument 4 S. 2 Jour Fix 31.05.1996)

Auch hier fehlt jede nachvollziehbare Begründung, warum nicht nach dem tatsächlich (wesentlich höheren) erzielten Preis abgerechnet wurde.

Auch hier wurde im Rahmen eines Jour fixe - also Mitarbeiter des KABV und Abfuhrunternehmer - sogar noch rückwirkend verabredet, ohne dass die hierzu berufenen Entscheidungsgremien des KABV jemals damit befasst wurden. (Wert von 100 TDM jedenfalls überschritten)

- 2.7 Die Festlegung von Berechnungsgrundlagen, die für Außenstehende auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar sind, benachteiligte den KABV/später den EVS nachhaltig:

Nach den vorliegenden Dokumenten wurden die Tonnenpreise für PPK ab September 1994 bis dato auf der Grundlage fiktiv festgesetzter Preise berechnet, die jeweils gekoppelt an den Preisindex dazu führten, dass ab Mai 1996 bis einschliesslich Mai 1999 die abgerechneten (nicht die tatsächlich erzielten) Papierpreise unter dem Betrag von DM 60,00/t lagen, was bedeutete, dass für den BDSiS bzw. KABV (EVS) kein Ergebnis zu verzeichnen war.

Die Papierpreise sind abhängig von der Qualität des gelieferten Papiers, auch von der Angebotsmacht des Anbieters. Offenbar ist es üblich - auch wenn KABV/EVS hiermit nicht professionell umgehen -, dass die Papierpreise zur Hälfte der zu beliefernden Menge am Anfang eines Jahres ausgehandelt werden. Bedenkt man beispielsweise, dass im Saarland nur wenige Sortierer existieren (der größte Sortierer ist die ONYX mit etwa 80 % der Mengen), so ist die Angabe von Insidern nachvollziehbar, wonach regelmäßig weitaus höhere Preise bei der Vermarktung von PPK an Papierfabriken erzielt worden sind als nach der Berechnung nach dem Preisindex.

Dies wird auch in der Realität bestätigt: Ab Beginn 2003 wurde durch die GKE die Eigenvermarktung des (im Eigentum des EVS stehenden) gesammelten Papiers vorgenommen. Hier werden Erlöse von (mindestens) 200 TEUR/Monat erzielt, was zur Feststellung führt, dass offenkundig über Jahre schuldhaft auf Papiererlöse verzichtet wurde, während der Gebührenzahler für die Abfuhr mit Gebührengeldern aufkommen musste.

3. Fiktiver (zu niedriger) Index-Preis

- 3.1 Die Abkopplung von den tatsächlichen Preisen und die Ankopplung an einen vom Statistischen Bundesamt errechneten Index, führt zur Feststellung, dass regelmäßig etwa DM 40,00 zwischen den tatsächlichen Preisen und den Index-Preisen lagen. Dies führt des weiteren zur Feststellung, dass der Schaden, den der KABV/EVS in den Jahren seit 1995 erlitten hat, wie folgt zu errechnen ist:

Jahr	t	x	40,00 DM	=	Ergebnis	Betrag in Euro
------	---	---	----------	---	----------	----------------

1995	36.304	40,00 DM	1.452.160,00 DM	742.477,62
1996	44.515	40,00 DM	1.780.600,00 DM	910.406,32
1997	50.119	40,00 DM	2.004.760,00 DM	1.025.017,51
1998	54.043	40,00 DM	2.161.720,00 DM	1.105.269,89
1999	56.745	40,00 DM	2.269.800,00 DM	1.160.530,31
2000	55.469	40,00 DM	2.218.760,00 DM	1.134.433,97
2001	56.787	40,00 DM	<u>2.271.480,00 DM</u>	<u>1.161.389,28</u>
Addition (fiktiver Index zu tats. Preisen)			14.159.280,00 DM	7.239.524,90

Auch hier wurden die Tonnagen ohne gewerbliches A.S.S.-Papier und Kartonagen Schmidt ermittelt.

Diese theoretische Berechnung wäre von den Fachleuten des KABV/EVS ohne weiteres anhand der dort vorhandenen Fachliteratur und Fachpublikationen nachzuvollziehen, was über Jahre unterblieben ist.

4. KABV/ABW haben in den Jahren seit 1995 folgende Ausgaben für die Abfuhr/Sortierung von Altpapier getätigt; dem standen folgende Einnahmen gegenüber:

	Jahr	Ausgaben	Ein-
			<u>nahmen</u>
1995	10.724.429,00 DM	4.990.864,30 DM	
1996	11.120.282,66 DM	105.164,21 DM	
1997	11.695.373,55 DM	74.819,33 DM	
1998	8.975.187,69 DM		
1999	9.408.410,09 DM	365.111,26 DM	
2000	9.197.714,82 DM	1.878.297,63 DM	
2001	<u>9.405.160.160,07 DM</u>	<u>819.553,89 DM</u>	
	70.526.557,88 DM	8.233.810,62 DM	
Saldo Ausgaben/Einnahmen		62.292.747,26 DM	

*) = Einnahmen wesentlich höher als von hier aus vorsichtig geschätzter Schaden.

- 4.1 Hinzu kommt, dass seit 1994 bis zum Jahr 2003 konsequent der Betrag von DM 60,00/t für den Sortierer verblieb. Dieser Betrag, ursprünglich vorgesehen für die Vermark-

tungsgesellschaft, lediglich zustande gekommen offenbar aus Verhandlungen zwischen Prof. Bähr und Herrn Linz der ONYX (die ONYX sortierte ca. 80 % des Papieres) hat keinerlei rechnerische Grundlage. Der Betrag ist auch rechtlich fraglich. Zudem kommt, dass auch diese Erlösschmälerung zu keinem Zeitpunkt in den dafür zuständigen Gremien angesprochen wurde.

Dem ist sich der heutige EVS auch voll und ganz bewusst.

Ausweislich des Dokumentes "Abschlussbericht der Arbeitsgruppe PPK" vom 28.06.01, S. 5, wird zum einen ausgeführt, dass der Fa. R & T der Betrag von DM 60,00 (bezogen auf den 25-%-Anteil der DSD-Ware) deshalb nicht zustehe, weil der Garantiegeber die PPK-Menge frei Station abnehme (d. h. Transportkosten seien bereits abgegolten und auch ansonsten keine zusätzlichen Kosten angefallen).

Fest steht ohne jede Frage, dass der Betrag von DM 60,00 in der Regel deshalb nicht berechtigt war, weil in der Tat die Papierfabriken in der Regel das Papier selbst vor Ort abholen, womit der Transportanteil jedenfalls wegfällt. Ein Wagnis hat allenfalls fiktiv bestanden, weil der Papierpreis immer auskömmlich wesentlich über den Indexzahlen lag. Alleine die Vermarktung des Papiers rechtfertigt nicht den Betrag von DM 60,00/t.

Hätte der KABV/EVS die Vermarktung des Papiers selbst vorgenommen (man bedenke, dass durch die Kosten, die den Entsorgungsunternehmen gezahlt wurden für die Abfuhr, auch die Sortierung bereits gezahlt ist), wäre jedenfalls der Betrag von DM 60,00/t nicht angefallen.

Berücksichtigt man die unter 1. aufgeführten Zahlen der Mengen, die eingesammelt werden und auf den KABV/EVS entfallen, ergibt sich folgender Schaden, nur bezogen auf den Betrag von DM 60,00/t "für Wagnis und Transport":

<u>Jahr</u>	<u>auf EVS(KABV)</u>	
	<u>entfallender Teil</u>	
1995	36.304	2.178.270,00 DM
1996	44.515	2.670.900,00 DM
1997	50.119	3.007.140,00 DM
1998	54.043	3.242.580,00 DM
1999	56.745	3.404.700,00 DM
2000	55.469	3.328.140,00 DM
2001	55.787	3.407.266,00 DM
<u>insgesamt</u>		<u>21.238.996,00 DM</u>
		= 10.858.326,22 DM

Eine Begründung, warum der bereinigte Erlös (vom Preisindex heruntergerechneter Betrag ./ DM 60,00/t für Wagnis und Vermarktung) nur zu 65 % dem KABV/EVS verbleiben sollte, ist ebenfalls nirgends gegeben. Zwar sah der Entwurf des letztendlich nicht umgesetzten Vermarktungsvertrages vor, dass die Vermarktungsgesellschaft neben dem Betrag von DM 60,00 für Wagnis und Vermarktung auch 35 % des dann übrigbleibenden Erlöses für sich hätte behalten sollen. Die Abfuhrunternehmer sind jedoch bereits schon für ihre Abfuhr mehr als auskömmlich mit der Abfuhrvergütung entlohnt.

Eine Berechtigung, 35 % darüber hinausgehend behalten zu dürfen, ist nirgends ersichtlich, ist auch erkennbar zu keinem Zeitpunkt seitens der Aufsichts- bzw. Beschlussgremien von KABV oder EVS genehmigt worden.

Die Situation verschlechtert sich nochmals ab dem Jahre 1998 durch den Geschäftsbesorgungsvertrag mit der GKE. Der vorstehend dargelegte bereinigte Erlös (aus dem Index abgeleiteter Vermarktungserlös ./ DM 60,00/t für Vermarktung und Wagnis), 65 % hiervon, wird durch den Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen EVS und GKE zwischen beiden hälftig geteilt. Dies führt zu dem kuriosen Ergebnis, dass ausweislich vorliegender Untersuchungen eines Zeugen, der die Geschäftsleitung des EVS und der GKE schon seit dem Jahr 2001 mehrfach auf die Fehlentwicklungen hingewiesen hatte, dass erstmals ein über den Betrag von DM 60,00/t hinausgehender Erlös von DM 63,07 im Mai 1999 entstand. Von 1996 bis 1999 zog der KABV aufgrund unberechtigter Erlösminderungen (Fixierung auf Index, der ca. EUR 40,00/t zu niedrig war, Abzug für Wagnis und Transport von EUR 30,00) keine Erlöse aus der Papiervermarktung. Der

Betrag, der übrigblieb, wurde wie folgt aufgeteilt:

a) nach Index ermittelt:

Fiktiver Erlös pro Tonne DM 63,07 ./ DM 60,00/t vorab für private Dritte (Wagnis/Transport) = DM 3,07 Gesamtvergütungspreis.

b) $DM\ 3,07/t \times 35\ \% = 1,07$ Anteil für den privaten Dritten (Abfuhrunternehmer).

$3,07 \times 65\ \% = rd.\ DM\ 2,00$ für GKE GmbH und BDSiS.

Nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag aus 1997 Aufteilung zwischen EVS und GKE 50 : 50.

Ergebnis für EVS und GKE damit jeweils DM 1,00/t im Mai 1999! (Aufgewendet hatte der EVS DM 178,00/t)

4.2 Hätte der KABV/EVS die Vermarktung selbst in die Hand genommen und die bei ihm anfallenden nicht unbeträchtlichen Mengen Pappe, Papier und Karton selbst angeboten, wäre es ihm nach Aussage von vor dem Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen gelungen, Kosten, die er für die Abfuhr des kommunalen Papiers hat investieren müssen, zumindest überwiegend wieder hereinzuholen.

Wenn man nur den jeweils geringsten Preisindex zugrundelegt (tatsächlich sind im gesamten Jahr immer höhere Preise schon als Index notiert, ganz zu schweigen von den tatsächlich erzielten Preisen), ergibt dies unter Zugrundelegung der auf S. 5 auf den KABV/EVS entfallenden Mengen folgenden Mindesterlös:

	Jahr	geringster Index	Menge	Mindest-
<u>Erlös</u>				
	1995	57,3	36.304	
	<u>2.080.219,20 DM</u>			
	1996	55,31	44.515	2.462.124,65 DM
	1997	42,00	50.119	2.104.998,00 DM

	1998	43,93	54.043
	<u>2.374.108,99 DM</u>		
1999	45,94	56.745	2.606,865,30 DM
2000	98,40	55.469	<u>5.458.149,60 DM</u>
Insgesamt			23.088.283,77 DM
			= 11.804.852,04 EUR

Auch die heutige Geschäftsleitung unternahm zunächst nichts und verletzte die Pflichten eines ordentlichen Kaufmannes.

Berücksichtigt man, dass z. B. im September 2002 der Preis pro t Papier bei etwa EUR 100,00 lag, berücksichtigt man weiter, dass Jahresmengen von mindestens 50.000 t zur Vermarktung stehen, so bedeutet dies, dass geschätzt pro Jahr vom EVS 5 Mio. Euro erzielt werden konnten, also ein Betrag, der wesentlich über der Summe liegt, die der EVS für das "kommunale Papier aufbringen muss.

Die Problemstellung war der Geschäftsleitung des EVS ausweislich mehrerer Dokumente bereits im Jahr 2001 jedenfalls bekannt.

"Wegen des guten Verhältnisses zu den Entsorgungsunternehmen" (so Prof. Dr. Bähr im Jahr 1995 wie zitiert) wurde weder der Betrag von DM 60,00/t noch der Betrag von 35 % der Beteiligung am Verwertungserlös an die Abfuhrunternehmen angetastet.

Ausweislich eines Vermerks des Geschäftsleiters des EVS vom 14.12.2001 (Dokument Nr. 7) ist dort bekannt, dass

"DM 60,00/t als Grundeinbehalt der Unternehmen ermittelt worden waren. Davon sollten DM 40,00 auf Transport von der Sortieranlage zur Papiermühle und DM 20,00 für die Vermarktung des Papiers entfallen". Wichtig ist festzuhalten, dass die Erlöse nie unter DM 40,00 gefallen sind. (Anmerkung: ausschließlich betrachtet auf den indexierten und damit viel zu niedrig festgesetzten Preis)

Wenn man weiter berücksichtigt, dass die DM 40,00 für Papier (dabei wird unterstellt, dass die Unternehmen selbst die Transporte ausgeführt haben) eine Art "Eigenvergü-

tung" sind und darüberhinaus bei niedrigeren Erlöswerten kein großer Vermarktungsaufwand getrieben wurde, so steht fest, dass die Unternehmen zu keinem Zeitpunkt echt drauf gezahlt haben.

Wie oben dargelegt, war immer argumentiert worden von Seiten des Betroffenen, dass in der Zeit, bevor Prof. Bähr eine Beteiligung an den Vermarktungserlösen des Eigentums des KABV, nämlich des Altpapiers verlangte, immer behauptet worden war, die Unternehmen hätten zugezahlt. Indes sind die Unternehmen nie den (dokumentierten) Aufforderungen des KABV/später des EVS nachgekommen (auch die A.S.S. GmbH Saarbrücken nicht), einmal die tatsächlich erzielten Preise bzw. ihre angeblichen Verluste offenzulegen. Allerdings hat die damalige KABV-Geschäftsleitung diese Forderung nicht weiterverfolgt. Dabeit handelte es sich, wie dargelegt, um Papier, das Eigentum des KABV/EVS war und für dessen Abfuhr und Sortierung bereits Millionenbeträge jährlich gezahlt worden waren.

5. Der Vertrag mit dem Dualen System wurde 1997 an die GKE "verschenkt".

In den Jahren 1996 und 1997 war es der Geschäfts- und Werksleitung von KABV/BDSiS nicht mehr möglich, "Verlust" zu erwirtschaften. Für das Jahr 1997 wurde beispielsweise trotz der exorbitant hohen Kosten für Abfuhr, von Containerwerft, Mietverträgen, unwirtschaftlichen Glascontainernachrüstungsverträgen, den Transportverträgen für die Glascontainernachrüstung u. ä. ein Gewinn von über 1,1 Mio. DM ausgewiesen.

Der Jahresabschlussprüfer des KABV/BDSiS, die C & L Deutsche Revision und Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Person des Herrn Wirtschaftsprüfers Peter und des ehemaligen Oberbürgermeisters von Saarlouis, Herrn Nospers, "beriet" den KABV/BDSiS und seine Gremien zum Abschluss eines sogenannten Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen KABV und GKE. Der Vertrag wurde letztendlich nur als solcher bezeichnet, tatsächlich handelt es sich jedoch um die faktisch kostenlose Übertragung des Vertrages mit dem Dualen System Deutschland bzw. um eine Übertragung des gesamten Unternehmens. "Motivation" zum Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages sollte sein, dass - und ausschliesslich hierauf bezog sich die nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen erforderliche umfassende Beratung, die offenbar unterblieben ist, -

die gesammelten Papiermengen kein wirtschaftliches Risiko für den KABV in Zukunft mehr darstellen sollten, weil eine "Deckelung" durchgeführt werde. Der KABV/EVS sollte - so die Beratung - zukünftig nicht mehr als 8 Mio. DM/a für die Abfuhr und Sortierung des sogenannten kommunalen Papiers bezahlen müssen, wenn die GKE "die Geschäftsbesorgung" übernehme.

Diese angebliche "Deckelung" auf 8 Mio. DM hat tatsächlich in dem von der C & L Deutsche Revision und Treuhand unter Umgehung des Rechtsamtes des EVS entwickelten Vertrag nirgends Niederschlag gefunden. Der heutige Geschäftsführer des EVS bezeichnet dies auch "nicht als wirtschaftliche" Deckelung, sondern als "Risiko"-Deckelung, was unrichtig ist. Tatsache ist, dass verabredet wurde, dass für die Nicht-DSD-Mengen an Papier (75 % der gesammelten Papiermengen und alles, was über 60 kg/Kopf und Jahr hinausgeht) verabredet wurde, dass diese als sogenannte Mehrmengen vom EVS mit DM 179,00/t an die GKE vergütet werden sollten. Die Beweisaufnahme hat festgestellt, dass die Aufwendungen des EVS auch über 8 Mio. DM lagen! Tatsächlich stellt sich der Aufwand für die sogenannte kommunale Papier-Fraktion (also die Nicht-DSD-Ware PPK) in den Jahren nach Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages nahezu in gleicher Höhe dar, wie vor Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages.

Von einer Deckelung kann nicht die Rede sein.

Wären regulär Erlöse aus dem gesammelten Papier erzielt worden, hätte im übrigen das Geschäft ebenso wie in anderen Bundesländern kostenneutral vom KABV geführt werden können.

Der als Berater tätige ehemalige Oberbürgermeister von Saarlouis, Nospers, wusste aus seiner Zeit als Oberbürgermeister, dass bei dieser Beratung der Entscheidungsgremien durch die C & L Deutsche Revision und Treuhand im Jahre 1997 "verschwiegen" worden war, dass aus der Papiervermarktung Erlös zu erzielen gewesen wäre. (1995 hatte Saarlouis als Fuhrparkgemeinde von den Papiererlösen profitiert. Nospers, damals Oberbürgermeister in Saarlouis, wusste also von der Situation, dass Papiererlöse in nicht unbeträchtlichem Umfang anfielen!) Die Beratung der C & L Deutsche Revision und Treuhand verschwieg dies und vergaß damit den wesentlichen Sachverhalt, dass, wenn der KABV Papier selbst verwertet hätte, Ausgaben für die Abfuhr von den Einnahmen

hätten kompensiert werden können.

Die Berater vergaßen auch die Bürgermeister darüber zu informieren, dass nennenswerte Erlöse aus dem Bereich LVP hätten zugunsten des KABV gegengerechnet werden müssen.

Alleine der Unterschied zwischen Ausgaben für die LVP's und Einnahmen vom Dualen System machte mindestens 3 Mio. DM/a Gewinn aus!

Die Bürgermeister gingen - fälschlich - davon aus, dass die Beratung durch die C & L Deutsche Revision und Treuhand für den KABV erfolgte, weil diese Jahresabschlussprüfer des KABV waren. Tatsächlich war Auftraggeber dieser "Beratung" die GKE, die Nutznießer war!

Nach der Überzeugung des Untersuchungsausschusses sind die Bürgermeister bei der Beratung durch C & L Deutsche Revision und Treuhand und die Spitze des KABV über wesentliche Entscheidungsgrundlagen getäuscht worden.

Dabei hilft die "Argumentation" der Betroffenen nicht weiter, dass es zu einer Übertragung des DSD Vertrages auf die GKE habe kommen müssen, um Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausschreibung 2003 zu erhalten.

Warum hat man dann - entsprechend dem Haushaltsgrundsätzegesetz - nicht vollständig und wahrheitsgemäß die den Handelnden - zumindest sind hier Prof. Dr. Bähr, OB a. D. Nospers, die Bürgermeisterin von Saarbrücken Conrad aufzuführen - bekannten Sachverhalte unter Darlegung der Zielsetzung erläutert.

Die Staatsanwaltschaft Saarbrücken hat in ihren Ermittlungen Überlegungen dahingehend anstellen lassen, ob zum Zeitpunkt der Übertragung des Geschäftsbesorgungsvertrages auf die GKE Gewinnerzielungsmöglichkeiten/Gewinnchancen hätten sicher abgeschätzt werden können oder ob in Ansehung des zu erreichenden Zieles einerseits die GKE in die Lage zu versetzen, sich für eine Ausschreibung der Verträge des Dualen Systems im Jahre 2003 zu positionieren, andererseits dem EVS das Risiko mit dem Papier zu nehmen, die Übertragung gerechtfertigt gewesen wäre.

Dabei ist die Staatsanwaltschaft ganz offenkundig von unrichtigen Ausgangsüberlegungen ausgegangen: Berücksichtigt man die vorstehenden Ausführungen, stellt man fest, dass der Vertrag mit dem Dualen System, der mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2003 abgeschlossen war, ein Volumen von etwa 50 Mio. DM pro Jahr ausmachte. Nach der Aussage des Betroffenen sollte der Betrieb für das Duale System im Saarland als Vertragspartner der DSD AG keine Gewinne machen, der BDSiS wurde ohne Gewinnerzielungsabsicht geführt. Ausfluss dieser fehlenden Gewinnerzielungsabsicht war, dass der BDSiS wesentliche Teile der Gewinne über Jahre hinweg an Dritte gab. Dies gilt zum einen für die vorstehend ausgeführte nicht durchgeführte Papiervermarktung (1992 bis 1995) bzw. durch nicht von den Entscheidungsgremien genehmigte Manipulationen, die dazu führten, dass von 1996 bis 1998 trotz eines positiven Papierpreises keine Papiererlöse generiert wurden und nach 1998 den Sortierunternehmen und Abfuhrunternehmen wesentliche Erlösbestandteile des Papiererlöses zugeschanzt wurden. Das, was als Papiererlös überführt wurde, war weit von dem entfernt, was tatsächlich als Papierpreis auf dem Markt erzielt wurde. Von daher weisen die Bilanzen des BDSiS erzielbare Einkünfte nicht aus. Die Wirtschaftsprüfer, die im übrigen den Geschäftsbesorgungsvertrag im Jahre 1997 berieten, wussten oder hätten wissen müssen, dass hier zusätzliche Erlöse in Millionenhöhe in die Jahresabschlüsse hätten eingestellt werden können. Die Staatsanwaltschaft Saarbrücken konnte weiterhin nicht berücksichtigen, dass ganz offenkundig die Gewinne an die Unternehmen verlagert wurden:

Dadurch, dass die Abfuhrkosten (sei es für Papier oder LVP's) nicht an den Marktpreisen für die Abfuhr derartiger Stoffe, sondern an die Zahlungen vom Dualen System angeglichen waren (die naturgemäß Gewinnanteile enthielten), wurde das Ziel, die Gewinne nicht beim BDSiS anfallen zu lassen, erreicht. (Man reichte den Abfuhrunternehmen nahezu die voll Summe weiter, die man vom Dualen System erhielt.) Hinzukamen, wie oben dargelegt, ungewöhnlich hohe Aufwendungen - um es vorsichtig auszudrücken - für Containerwerft, Glascontainernachrüstung, Abschreibungen, Mietverträge pp.

Hätte man - was die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Überlegungen mangels Ermittlungen nicht erwägen konnte - die Kosten um insofern außergewöhnliche Faktoren (unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes) bereinigt, wäre sofort deutlich

geworden, dass, wie der Betroffene mehrfach ebenfalls ausgeführt hat, die Verträge mit dem Dualen System günstig für den BDSiS ausgehandelt worden waren. Anders ausgedrückt: Gewinne in Millionenhöhe hätten ohne weiteres bereits seit 1992 jährlich erzielt werden können. Dass auch die Handelnden - im wesentlichen war dies wohl der Betroffene und der damalige Geschäftsführer der ASS GmbH, Herr Deimling - von entsprechenden Gewinnmöglichkeiten ausgingen, belegt der Umstand, dass den Gründungsgeschäftsführern Prof. Dr. Bähr und Deimling der GKE in ihrem Geschäftsführervertrag neben einem Grundgehalt auch eine Tantieme in Höhe 3 % des Gewinnes zugesichert worden war.

Dass auch die Berater, namentlich aber der Betroffene nicht davon ausgingen, dass das Geschäft für die GKE risikobehaftet sein würde und im Gegenteil Gewinne in Millionenhöhe anfallen würden, hat der Betroffene in seiner Einlassung selbst bekundet. War nämlich Ziel der GKE, sich "zu positionieren" für die Neuausschreibung der Verträge mit dem Dualen System im Jahre 2003, so wollte man ohne jede Frage folgende Voraussetzungen schaffen:

Der Betroffene hat in seiner zusammenhängenden Darstellung klargemacht, dass erreicht werden musste, dass die GKE zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Verträge im Jahre 2003 über eine bereits abgeschriebene Sortieranlage für LVP's verfügen sollte. Diese Sortieranlage musste natürlich aus den Erlösen, die die GKE aus dem Vertrag mit dem Dualen System erzielen sollte, finanziert werden. Dass eine solche Sortieranlage mehrere Millionen DM kosten musste, konnte den Beteiligten nicht verborgen geblieben sein. Wie hätte die GKE sich "positionieren" sollen, wenn in der Abwicklung des gesamten Vertrages mit dem Dualen System - von den dort generierten Einnahmen über die Einnahmen aus der Papiervermarktung - nicht Gewinne hätten realisieren lassen?

Im Jahre 2001 hat die GKE ein eigenes Gutachten über ihren Firmenwert eingeholt. Die KPMG kam seinerzeit zu der Feststellung, dass gerade in Ansehung des Vertrages mit dem Dualen System der Firmenwert bei über 17 Mio. DM läge.

Mithin ist festzuhalten, dass zumindest den Verantwortlichen des KABV und den beteiligten Wirtschaftsprüfern zum Zeitpunkt der Beratung für den Geschäftsbesorgungsvertrag kein Zweifel bestand, dass der Vertrag mit dem Dualen System jährliche Gewinne

in Millionenhöhe abwerfen würde, die durch die Abschreibungspolitik des BDSiS einerseits in den Jahren von 1992 bis 1997, durch nicht erzielte Gewinne aus der Papiervermarktung, durch überhöhte Ausgaben für Abfuhrverträge pp "mangels Gewinnerzielungsabsicht" bis 1996 nicht beim BDSiS ausgewiesen waren.

Nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses steht damit fest, dass aus dem Vertrag mit dem Dualen System Gewinn erzielbar waren und dies bei gehöriger Betrachtung des Sachverhaltes hätte festgestellt werden können. Nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses steht weiterhin fest, dass die Beratung durch die C & L Deutsche Revision und Treuhand, hier Herrn Wirtschaftsprüfer Peter, und Herrn Oberbürgermeister a. D. Richard Nospers offenkundig falsch war. Ein "Risiko" bezüglich des Papiers wäre jedenfalls zu betrachten gewesen unter Zugrundelegung der marktüblichen Abfuhrpreise. Wären die Entscheidungsgremien auf den Umstand hingewiesen worden, dass gegebenenfalls die Vermarktung des Papiers durch den KABV/EVS, die Sortierkosten erspart hätte, bzw. unter Aufwendung der Sortierkosten erheblich bessere Erlöse für die einzelnen Papierfraktionen hätten erzielt werden können, wäre also dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und der Kostendeckung Rechnung getragen worden, hätte die Beratung jedenfalls umfassender sein müssen und wäre nach den heute vorliegenden Fakten zu anderen Ergebnissen gekommen.

Diese Gewinne hätten dem Gebührenzahler im gesamten Land zufließen müssen.

Begünstigt war durch die Übertragung des Vertrages auf die GKE auch die A.S.S. GmbH, die die Geschäftsbesorgung für über 800 TDM/Jahr für die GKE abwickelte und zusätzlich an dem Gewinn partizipierte! Hierfür übernahm die ASS GmbH vier Mitarbeiter vom BDSiS, die in der Folgezeit den "Geschäftsbesorgungsvertrag" für die personallose GKE abwickelten. Der Untersuchungsausschuss hat Zweifel, ob der Betrag von 800 TDM für die Personalübernahme und Dienstleistung nicht erheblich übersetzt war.

Wenn allerdings der Umkehrschluss gezogen wird, so ist die "Geschäftsbesorgung", d. h. die technische Abwicklung des Vertrages mit dem Dualen System maximal 800 TDM wert. Dem standen alljährliche Millionengewinne ab 1998 dem Datum des Vertragsüberganges BDSiS zu GKE gegenüber.

Die GKE machte folgende Gewinne:

(Wobei das Ergebnis 2001 durch die sogenannte Sortieranlage in Höhe von über 3 Mio. DM verschlechtert wurde. Anders ausgedrückt: Wäre es nicht zur Anschaffung der Sortieranlage gekommen, wäre auch im Jahr 2001 Gewinne in Millionenhöhe angefallen.)

<u>Gewinne 1998-2002 in DM</u>			
	Gewinn	Steuern	Jah-
<u>resüberschuss</u>			
	<u>vor Steuern</u>		
	DM	DM	DM
1998	1.452.000	795.000	
657.000			
1999	2.886.000	1.362.000	
1.524.000			
2000	3.529.000		
außerordentl. Aufwendungen (Anlage):	4.468.000	0	- 929.000
2001	2.529.000	881.000	
1.648.000			
2002	5.312.000	1.852.000	
3.460.000			
Euro	2.716.000	947.000	
1.769.000			

Erklärung:

2000: In 2000 wurde die Sortieranlage voll abgeschrieben. Sonstige Kosten der Sortieranlage wurden direkt in die Kosten der GKE gebucht. Deshalb der Verlust von DM 939.000.

2001: Der Verlust von 2000 wurde in 2001 „vorgetragen“. D.h. der Gewinn in 2001 von 2.529.000 DM wäre ohne Abschreibung Sortieranlage in einer Höhe von DM 3.500.000,00 DM zustande gekommen.

2002: Gewinn von 5.312.000,00 DM ist darauf zurückzuführen, dass die Containerwerft Ruf in Höhe von jährlich ca. 1,5 – 1,8 Mill. DM zum größten Teil wegfiel. Zudem erga-

ben sich höhere Papierpreise, die der GKE zugute kamen.

6. Die GKE erhielt das Containernetz des BDSiS weit unter Wert.

Die GKE, die zunächst kostenlos das gesamte Containernetz des BDSiS nutzen durfte - es war von den Beratern vorgeschlagen worden, das Containernetz zu den (erheblich abgeschriebenen) Buchwerten zu veräußern unter Abzug von Rückstellungen für die Nachrüstung für die Glascontainer und die Rückstellungen für den Transport Nachrüstung Glascontainer -, erhielt noch 1997 eine Anschubfinanzierung durch den BDSiS für die Nachrüstung Glascontainer in Höhe von TEUR 300 (was, wie oben dargelegt, zu einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen Herrn Prof. Dr. Bähr und einem ehemaligen Prokuristen wegen Untreue führt). Im Jahre 1997 sind nachweislich keine Container angeschafft worden. Dennoch liess der Betroffene den Vorschuss auf die Nachrüstung an die GKE auszahlen.

Auch bezüglich der Übertragung der Container hat eine Wirtschaftsfachkraft der Staatsanwaltschaft Saarbrücken theoretische Überlegungen angestellt. Während das vom Umweltministerium eingeholte Gutachten von McKinsey aufgrund der Erfahrungswerte der Gutachter von einem Containerwert von DM 1.000,00/Stück ausging (was das Volumen des Containervermögens bei 8 Mio. DM angesiedelt hat), meint der Wirtschaftsreferent der Staatsanwaltschaft, diese (nach der Erfahrung der Gutachter von McKinsey) angesetzte Zahl sei zu hoch. Es gebe keinen Markt für gebrauchte Container. Damit schließt sich zwar der Wirtschaftsreferent der Meinung der GKE, die in dieser Frage ein Eigeninteresse verfolgt, an, berücksichtigt jedoch (mangels eigener Ermittlungen) nicht die tatsächlichen Gegebenheiten: Nach der durchgeführten Beweisaufnahme vor dem Untersuchungsausschuss steht fest, dass der KABV sich gebrauchte Container von der Fa. Ruf hat liefern lassen. Wenn es keinen Markt für gebrauchte Container gäbe, wäre dies unmmöglich gewesen. Der Preis für die gebrauchten Container lag über den von McKinsey angesetzten Preisen.

Für die Organisation der Abholung von Wertstoffen - Glas einerseits, Pappe, Papier und Karton andererseits - sind Container unabdingbar. Derjenige, der im Bereich des Saarlandes die Abfuhr dieser Wertstoffe bewerkstelligen will und muss, ist darauf angewiesen, Container angeschafft zu haben.

Dies gilt im übrigen auch für andere Landkreise in der Bundesrepublik, womit die Aussage des Wirtschaftsreferenten der Staatsanwaltschaft, es gebe keinen Markt, ad absurdum geführt ist. Um 8.000 Container anzuschaffen - die im übrigen, was bei den Überlegungen der Staatsanwaltschaft ebenfalls nicht berücksichtigt worden ist, regelmäßig gewartet, jeder einmal mindestens lackiert, regelmäßig repariert und, was die Glascontainer anbelangt, sogar nachträglich (zusätzlich) schallgeschützt worden sind -, müsste man für 8.000 Container mindestens 16 Mio. DM aufwenden.

Der Kaufvertrag hinsichtlich der Container wurde erst im Jahre 1999 rückwirkend zum 01.01.1998 abgeschlossen. Der Kaufpreis - erheblich unter Wert - für die über 8.000 Container des Containervermögens wurde erst Mitte 1999 gezahlt. Die GKE nutzte die im Werte von 14,2 Mio. DM angeschafften Container, die sie 1999 zum Kaufpreis von 3,2 Mio. DM erwarb, bis zur Kaufpreiszahlung entschädigungslos, d. h. ohne Zins- oder Mietzahlung. (Bei einem Zinssatz von nur 4 % ergibt dies einen Zinsschaden von rd. 213 TDM.)

Weder der zinslose Kredit als Vorschuss für die Nachrüstung der Glascontainer noch die zinslose/mietzinslose Bereitstellung von Depotcontainern für mehr als 20 Monate sind durch die Mitbestimmungs-/Selbstverwaltungsgremien des KABV beschlossen oder genehmigt worden.

An keiner Stelle der testierten Jahresabschlüsse für BDSiS bzw. GKE wird von den Wirtschaftsprüfern auf diesen Schaden hingewiesen.

7. Die Wirtschaftsprüfer haben mitgewirkt.

Die Einvernahme des Wirtschaftsprüfers des BDSiS und der GKE Peter hat ergeben, dass die Unregelmäßigkeiten - keine oder wenige Ausschreibungen, fehlende Preisvergleiche, unübliches Geschäftsgebaren und Verträge, bei denen Leistung und Gegenleistung nicht in angemessenem Verhältnis stehen, fehlende Papiervermarktung - angeblich nicht von den Wirtschaftsprüfern hätten geprüft werden müssen und auch von daher nicht auffällig wurden. Der Umstand, dass keinerlei Inventur hinsichtlich des Containervermögens durchgeführt wurde - wie der dazu zuständige Zeuge aus dem BDSiS be-

kundete -, war für die Jahresabschlussprüfer, die, wie wir dargelegt haben, sowohl BDSiS als auch GKE zum Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages berieten und motivierten, kein Wort im Jahresabschluss wert. Von daher sind die Prüfungen der Jahresabschlüsse und die dort festgestellten Ergebnisse nur bedingt verwertbar.

Nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses sind viele der Feststellungen der Prüfberichte schlicht falsch.

Hierzu wird in den ergänzenden Schlussbemerkungen Stellung genommen.

II.

Nachteile im Zusammenhang mit dem Kauf einer Sortieranlage/Yellow Sort

In der Aufsichtsratssitzung der GKE vom 20. März 1998 informierte der Zeuge Deimling, gleichzeitig Geschäftsführer der ASS GmbH und der GKE GmbH, dass eine gemeinsame Sortierung von Leichtverpackungen (LVP) auf einer neu zu errichtenden Sortieranlage geplant sei. In der Folgezeit wurden dann Gespräche mit der VSE unter Moderation von (des ehemaligen Oberbürgermeisters von Saarlouis) Herrn Nospers als für die C & L Deutsche Revision und Treuhand tätigen Berater geführt, wobei verschiedene Standorte gemeinsam mit der VSE diskutiert wurden. (Der Untersuchungsausschuss hat sich hierbei nicht mit der Frage des möglichen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz befasst.) Ziel war dabei offenbar eine saarländische Lösung, wobei der Standort Velsen im Hinblick auf den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss offenbar favorisiert wurde. Auffällig ist dabei einerseits das Engagement des ehemaligen Oberbürgermeisters von Saarlouis, Nospers, der als Berater fast an jeder Sitzung als Gast teilnahm, wobei die Unterscheidung, ob er als geschäftsführendes oder als faktisches Aufsichtsratsmitglied tätig war, nach den Protokollen des Aufsichtsrates fließend ist, und die unternehmerische Führerschaft der Vertreter der ASS GmbH, die regelmäßig gestützt wurde in den Gesellschafterversammlungen der GKE durch ihre Aufsichtsratsvorsitzende Frau Conrad. Als im Juli 1998 die VSE erklärte, sich aus Verhandlungen zurückzuziehen, einigte man sich im Rahmen der GKE, die Planung für die LVP-Anlage selbst weiterzubetreiben. Ein entsprechender Auftrag an die Geschäftsführung, die Vergabe für die Planung der Sortieranlage bis zur Honorarstufe 3 HOAI vorzubereiten, wurde am 15.10.1998 beschlossen. Am 16.12.1998 wurde die Geschäftsführer beauftragt, ein Finanzierungskonzept vorzulegen - immerhin sollten die voraussichtlichen Kosten der Sortierungsanlage 10 Mio. DM und die Planungskosten weitere 200 TDM betragen. Die

DM und die Planungskosten weitere 200 TDM betragen. Die Planungsreife für die Sortieranlage sollte bis zu einer Höhe von 200 TDM vorangetrieben werden.

Dabei sollten die Standorte Velsen und Friedrichsthal alternativ untersucht werden, wobei bereits im April 1999 dem Standort Friedrichsthal der Vorzug gegeben wurde. Schon im Juni legte die Geschäftsführung ein aus ihrer Sicht definitives Anlagenkonzept vor, dessen Kosten mit 4,6 Mio. DM (bisher 4,3 Mio. DM) beziffert wurde. Man ging dabei von kalkulierten Mengen von etwa 10.000 t aus (d. h. ohne die von R & T bzw. ONYX-Gruppe eingesammelten Mengen).

Im Juli 1999 erläuterte der Geschäftsführer Deimling dem Aufsichtsrat, das Leistungsverzeichnis für die Sortieranlage könne binnen vier bis sechs Wochen erstellt werden, um dann in direkte Verhandlungen mit Anbietern treten zu können oder eine Ausschreibung durchzuführen. Auffällig ist, dass bereits am 26.08.1999 seitens des Prokuristen Wilhelm der GKE (gleichzeitig Prokurist der ASS GmbH) der Plan der geplanten Sortieranlage und das Angebot einer Gemeinschaft RSV/Gerlach vorgelegt wurde, wobei aus der Mitte des Aufsichtsrates moniert wurde, dass die Einholung mehrerer Angebote sicherlich nicht schlecht gewesen wäre, um einen Leistungs- und Preisvergleich zu erhalten. Der Geschäftsführer Deimling wies in dieser Diskussion darauf hin, dass wegen der schon lange währenden Diskussion man sich seitens der Geschäftsführung nur an geeignete Anbieter habe wenden wollen.

Auffällig bleibt weiterhin, dass ausweislich der Aufsichtsratsprotokolle der GKE die Mitglieder des Aufsichtsrates sich darüber im klaren waren, dass im Hinblick darauf, dass nur ein Anbieter mit einem Konzept angefragt worden war, kein geeigneter Überblick über die Leistungsfähigkeit und Preiswürdigkeit bestand. Von daher wurde im Aufsichtsrat beschlossen, einen Sachverständigen zu beauftragen, dass dieser aufgrund von Preisanfragen eine freihändige Vergabe vorbereiten solle.

Namentlich lag zu diesem Zeitpunkt keine Erfolgsrechnung vor, die Aufschluss über die Wirtschaftlichkeit der Anlage geben konnte. Weiterhin lag offenkundig kein genehmigter Standort vor, wo die Anlage tatsächlich hätte realisiert werden können.

Auch standen der GKE aufgrund der vertraglichen Gegebenheiten die Mengen an LVP's nicht zur Verfügung, für die die Anlage errichtet werden sollte. Diese wurden bis dahin von den Unternehmen, die einsammelten, "verwertet".

Ein Projektbegleiter, den die Geschäftsleitung beauftragte, eine Erfolgsrechnung vorzulegen, kam zu dem Ergebnis, dass ein Gewinn von 680 bis 700 TDM realisierbar sei. Der Aufsichtsratsvorsitzende Diehl der GKE erklärte dem Aufsichtsrat, maximal verbleibe ein Risiko von 150 TDM.

Interessant ist, dass - im Gegensatz zu ihrer Darstellung gegenüber der Presse - die Aufsichtsratsvorsitzende der ASS GmbH nicht nur in der Sitzung vom 21.12.1999 sich den Darstellungen des Geschäftsführers von ASS und GKE, Deimling, anschloss und erklärte, die Verträge seien darstell- und schulterbar. Es gehe um die Frage, ob sich nach 2003 saarländische Unternehmen am Markt positionieren könnten oder nicht. Die Wertstoffwirtschaft bleibe auf jeden Fall. Um konkurrenzfähig zu bleiben, müsse eine Schnittstelle zur Erfassung und Verwertung vorhanden sein. Wenn dies nicht gegeben sei, könne man gleich mit dem Abbau beginnen. Saarländische operative Partner seien wichtig.

Der Aufsichtsrat nahm daraufhin den Vermerk des beauftragten Gutachters Hensel - der nach Aussagen eines Zeugen zumindest Beraterhonorare für 80 TDM für seine Tätigkeit zur Überprüfung der Preiswürdigkeit der Anlage erhalten hatte - zustimmend zur Kenntnis. Der Vertrag könne ausgefertigt werden auf der Basis der Vorlage. Der Aufsichtsrat der GKE stimmte am 21.12.1999 dem Bau der LVP-Sortieranlage zu.

Bereits in einer Sitzung Anfang Januar 2000 erklärte der Aufsichtsratsvorsitzende der GKE, wegen einer Dienstbarkeit, wonach auf dem Grundstück in Friedrichsthal Müll nicht sortiert werden dürfe, sei der Standort Friedrichsthal verhindert. Püttlingen sei von den Anschlussbedingungen her optimal, zumal auch eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorläge.

Die Ermittlungen des Bähr-Untersuchungsausschusses haben ergeben, dass diese Information des Aufsichtsrates nachweislich falsch war. Der frühere Betreiber des Standortes hatte die Genehmigung bereits vorher zurückgegeben. Die Aufsichtsratsvorsitzende der ASS, Frau Bürgermeisterin Conrad, wies in dieser Sitzung darauf hin, dass das neue Konzept offenbar wirtschaftlicher sei als das alte. Bedenken aus dem Aufsichtsrat, der Standort Püttlingen sei für die avisierten Mengen viel zu klein, wurden auf eine für den Untersuchungsausschuss bemerkenswerte Weise ausgeräumt. Ein Zeuge schilderte, dass diese Bedenken namentlich von dem ehemaligen Geschäftsführer der ASS GmbH, Herrn Blumenröther, kamen. Die Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Saarbrücken soll daraufhin um eine Sitzungsunterbrechung gebeten und Herrn Blumenröther außerhalb des Sitzungssaales "umgestimmt" haben. Selbst

wenn die Anlage später umziehen müsse, wurde von dem Aufsichtsratsvorsitzenden Diehl geschildert, lägen die Umzugskosten allenfalls bei 1 Mio. DM, womit das Restrisiko verhältnismäßig klein sei.

Just in dieser Sitzung beschloss der Aufsichtsrat der GKE einstimmig die Errichtung der Yellow Sort GmbH. Offenbar hatten die Berater der Geschäftsleitung festgestellt, dass die Vergabe des Auftrages für die Anlage der LVP-Sortierung ohne öffentliche Ausschreibung entsprechend der vergaberechtlichen Bestimmungen und europarechtlichen Vorschriften nicht möglich sei. Begründet wurde die Gründung der Yellow Sort weiterhin mit dem Argument, dass unter dem Tarifvertrag bezahlt werden könne. Als Gesellschafter beteiligt sein sollten zu 50 % die GKE - womit dann der öffentliche Anteil im Hinblick auf die Beteiligung der Privaten in der GKE wesentlich unter 50 % fiel - sowie 4 mittelständische Unternehmen. Ausführlich legte der Berater der Geschäftsleitung, der ehemalige Oberbürgermeister Nospers dar, dass die Yellow Sort GmbH nicht ohne Zustimmung der Gemeinde- bzw. Stadträte gegründet werden dürfe. Selbst wenn die GKE beteiligt sei, müssten die Gemeinde- bzw. Stadträte zustimmen.

Der Untersuchungsausschuss stellte fest, dass daraufhin seitens aller anwesenden kommunalen Vertreter die Meinung vertreten wurde, dass die Zustimmung der Räte zur Beteiligung an der GKE bereits erteilt sei und von daher eine weitere Zustimmung umgangen werden solle. Die kommunalen Vertreter einigten sich, dass bei der Gründung der Yellow Sort GmbH nur eine Anzeige gegenüber der Kommunalaufsicht erfolgen solle.

Es bleibt weiterhin festzuhalten, dass die Kommunalaufsichtsbehörde aufgrund der Anzeige ebenfalls am 16.03.2000 die Auffassung vertrat, dass eine Zustimmung der Gemeinde- bzw. Stadträte unumgänglich sei. Es bleibt weiterhin festzuhalten, dass die entsprechende Zustimmung der Gemeinde- u. Stadträte schließlich nicht von allen Städten u. Gemeinden erfolgte, die Gesellschafter der GKE waren, womit die Yellow Sort im Stadium der Gründungsgesellschaft verblieb.

Wesentlich ist weiterhin, dass zum Zwecke der Finanzierung der Anlage im Rahmen der Yellow Sort (die schließlich die Anlage bestellen sollte) beschlossen wurde, eine Patronatserklärung der GKE abzugeben, die die GKE verpflichtete, sämtliche Kosten der Yellow Sort bis zu deren Eintragung zu tragen, mithin auch die Kosten für die Anschaffung der - bereits im Dezember des Jahres 1999 vom Aufsichtsrat der GKE beschlossenen - LVP-Sortieranlage.

Ausgenommen hiervon sei die Gestellung von Personal.

"Mit Eintragung solle Yellow Sort in alle bestehenden Verträge eintreten."

Noch am Tage des einstimmigen Beschlusses, die Yellow Sort zu gründen (25.01.2000), wurde vor dem Notar Dr. Eberhard Klein die Beurkundung vorgenommen.

Offenbar aufgrund des Hinweises, Püttlingen sei ein genehmigter Standort, bestellte die Yellow Sort die Anlagentechnik bei Gerlach/RVS im Gesamtvolumen von 5,63 Mio. DM. In der Folgezeit stellte sich heraus, dass im Gegensatz zu den Ausführungen des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Geschäftsführers Herrn Deimling der Standort Püttlingen nicht genehmigt war. Die Suche nach anderen Standorten führte zu keinem Erfolg. Die Anlage, die bereits im April 2000 begonnen wurde zu liefern, wurde schließlich auf dem Gelände der Fa. Bormann eingelagert. Der hierfür aufgewendete Mietzins betrug

16 TDM zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer monatlich.

Ein Zeuge hat angegeben, dass seiner Auffassung nach die Anlage noch nicht einmal vollständig geliefert worden sei. Die Anlage wurde schließlich im März/April des Jahres 2002 zum Preis von 800 TEUR, mithin mit einem Verlust rd. 2 Mio. Euro veräußert.

Die ASS GmbH halten innerhalb der Gesellschafter der GKE die Schlüsselrolle ein. Ihr kam die Leitung und unternehmerische Führerschaft zu. Der Geschäftsführer Herr Deimling, der Prokurist Herr Wilhelm bestimmten den Gang der Geschäfte.

Frau Bürgermeisterin Conrad hatte über die ASS GmbH, welche die GKE faktisch beherrschte, maßgeblichen Einfluss auf das operative Geschäft der GKE, oder hätte diesen bei sorgfältiger und ordentlicher Wahrnehmung der ihr anvertrauten Stellung in den Schlüsselrollen als Vorsitzende des AR der ASS GmbH und als AR der GKE ausüben können und müssen.

Die Rolle von Herrn Nospers ist als die eines Zwitter aus faktischen AR-Mitglied und faktischem Mitglied der Geschäftsführung zu bewerten.

Dies folgt in einer Gesamtschau aller AR-Protokolle der GKE aufgrund seiner ständigen Präsenz (die Anwesenheit war die Regel, die Abwesenheit eine äußerst seltene Ausnahme), dertwegen er stets detailliert informiert war, ebenso wie aus dem Zusammenwirken mit Herrn Deimling in Aufgaben des operativen Geschäfts.

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass im vorliegenden Fall der Sortieranlage offensichtlich grundsätzlich gesetzliche Regelungen über die Vergabe missachtet wurden. Zwar hat die GKE gerade für die Position Anschaffung einer LVP-Sortieranlage erhebliche Beratungs- u. Beraterkosten aufgewendet, die verantwortlich Handelnden - die Geschäftsführung der GKE einerseits unter der Führung der Vertreter der Landeshauptstadt Saarbrücken, der Aufsichtsrat unter Führung des Bürgermeisters der Stadt Völklingen, Herrn Diehl, andererseits - haben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt. Namentlich der Umstand, dass der Aufsichtsratsvorsitzende vorgab, eine Genehmigung nach dem BImSchG für den (ungeeigneten) Standort Püttlingen läge vor, führte zur Kaufentscheidung für die LVP-Anlage, für die letztendlich ein genehmigter Standort nicht gefunden werden konnte. Dies verwundert, da der EVS beispielsweise in Velsen über ein genehmigtes/planfestgestelltes Areal verfügt, auf dem eine LVP-Sortieranlage errichtet werden könnte. Die Geschäftsführung unter Leitung der ASS eröffnete Druck auf die Aufsichtsgremien, schnell eine Anlage zu bestellen, die faktisch von Herrn Deimling und Herrn Wilhelm "vorgegeben" wurde. Begründet wurde die Eile mit dem "Verlust", der Monat für Monat für den Nicht-Betrieb einer LVP-Sortierung entstünde. Der Umstand, dass eine Anlage gekauft war, die eingelagert werden musste, erzeugte dann weiteren erheblichen Druck, der sachlich fundierte Entscheidungen nicht mehr ermöglichte.

Der Bähr-Untersuchungsausschuss empfiehlt, den Anteilseignern der GKE - sei es dem EVS, sei den kommunalen Gesellschaftern der GKE, den Städten Saarlouis, Homburg, St. Ingbert, Saarbrücken, Lebach u. Völklingen - Schadenersatzansprüche gegen die Vertreter in Geschäftsleitung u. Aufsichtsrat geltend zu machen.

Der Umstand, dass die Vertreter in den Aufsichtsräten von GKE u. Yellow Sort in eigener Sache befangen sind, hat bislang offensichtlich eine Aufarbeitung des Themenbereiches verhindert. Im Hinblick darauf, dass nicht Bürgermeister, sondern Städte und Gemeinden Anteilseigner sind, führt dazu, dass die Angelegenheit in den entsprechenden Gemeinde- bzw. Stadträten zu behandeln ist.

III.

Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen

1. Auch im Zusammenhang mit den Verträgen zu Müllverbrennungsanlagen (MHKW Neunkirchen und AVA Velsen) ist dem EVS bzw. seinen Tochtergesellschaften Schaden entstanden.
- 1.1 Nachdem im Landtagswahlkampf 1985 wesentliches Thema im Bereich der Umweltpolitik war, dass die von der seinerzeitigen Regierung geplante Müllverbrennungsanlage in Wehrden nicht gebaut werden solle, zeichnete sich im Verlaufe der Regierungszeit des Ministerpräsidenten Lafontaine schon Ende der 80-er Jahre ab, dass die vorhandenen Müllverbrennungskapazitäten im Hinblick auf anstehende gesetzliche Entwicklungen auf Dauer gegebenenfalls nicht ausreichen würden. Zu Beginn der 90-er Jahre suchte daher die Politik eine Lösung, die scheinbar im Einklang mit gegebenen Wahlversprechen stand, keine weitere Müllverbrennungsanlage zu errichten. Das Konzept, das realisiert werden sollte, war eine "Abfallverwertungsanlage", in der u. a. von der Klärschlammverbrennung über die Sortierung von Gewerbemüll auch die Müllverbrennung nach höchsten Umweltstandards durchgeführt werden sollte. Die Anlage im Müllheizkraftwerk (MHKW) Neunkirchen, die seinerzeit von Saarberg Fernwärme betrieben wurde, entsprach nicht den Vorstellungen und Standards, so dass ein neuer Standort nahe zur Landeshauptstadt Saarbrücken ins Auge gefasst wurde. Politik und Leitung des KABV legten sich schließlich auf ein der Saarbergwerke AG gehörendes Grundstück in Velsen fest. Offenbar war Bedingung der Saarbergwerke AG, der Politik aus ihrer misslichen Lage herauszuhelfen, dass der Teil des Grundstückes, der nicht veräußert wurde und bei Saarberg verblieb, umfassend saniert werden sollte, andererseits sollte eine Saarberg-Tochter sämtliche Planungen für die in Aussicht genommene große Abfallverwertungsanlage durchführen.

Der Untersuchungsausschuss konnte die damit in Zusammenhang stehenden Fragen nicht umfassend aufklären. Nach vorliegenden Informationen und im Zusammenhang mit der Planung der Anlage sind erhebliche nutzlose Investitionen aufgewendet worden, weil die Durchführung verschiedenster Maßnahmen, wie beispielsweise die Errichtung einer Klärschlammverbrennung, der Gewerbemüllsortierung pp schließlich scheiterte. "Die Pläne seien vom Feinsten" und in einem Detaillierungsgrad, der hohe Kosten vermuten lasse, jedoch in dieser Form ungewöhnlich sei.

Bedingung der Grundstücksveräußererin war ebenfalls, dass eine Betriebsgesellschaft

gegründet werden sollte, in der der KABV zwar eine 51-%-ige Mehrheit, die Tochter der Saarbergwerke AG (spätere SOTEC) 49 % Mehrheit haben sollte.

Nach dem Untersuchungsausschuss vorliegenden vertraglichen Unterlagen und Einvernahme namentlich des Geschäftsführers Wolf des EVS, der Aufsichtsratsvorsitzender der BG AVA Velsen ist, steht fest, dass der ursprünglich zwischen der 100-%-igen KABV-/EVS-Tochter GAV und SOTEC abgeschlossene Gesellschaftsvertrag wohl mehrfach nachteilig für den EVS in mehrerer Hinsicht verändert wurde.

In einer Vertragsänderung aus dem Jahre 2000 wurde beispielsweise die der EVS-Tochter erteilte Betriebsgenehmigung an die BG AVA Velsen entschädigungslos übertragen, ohne dass eine mögliche Rückfallklausel vereinbart wurde. Mit diesem Vertrag - der nach den Bekundungen des Geschäftsführers Wolf und den Feststellungen des Untersuchungsausschusses nicht den Entscheidungsgremien/Aufsichtsgremien im EVS bzw. den dafür zuständigen Tochtergesellschaften vorgelegt worden ist - ergibt sich der EVS aller Möglichkeiten der Regulierung im Hinblick auf die Betriebsgenehmigung.

Ebenfalls offenbar ohne jegliche Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsgremien wurde eine Entgeltsvereinbarung zwischen EVS und BG AVA Velsen getroffen, die vorsieht, dass die BG AVA Velsen jedenfalls einen garantierten Gewinn von 2 Mio. DM nach Steuern jährlich erzielen wird. Die Ausgestaltung dieses Vertrages kann nicht anders als untypisch bezeichnet werden und hat nach Auffassung des Untersuchungsausschusses mit einem normalen Geschäftsgebaren nichts mehr zu tun. Gerade durch die Vereinbarung eines garantierten Gewinnes unabhängig von verbrannten Mengen, unabhängig von wirtschaftlichem Handeln, werden die im EVS zu berücksichtigenden Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit missachtet. Die Geschäftsführung der BG AVA Velsen, die zwischenzeitlich von dem Partner SOTEC im wesentlichen gestellt wird, ist auf der Grundlage dieses Vertrages gar nicht mehr gehalten, sorgfältig, sparsam und umweltschonend zu wirtschaften, da der abgeschlossene Vertrag faktisch ein Freibrief für alle Kosten ist, die letztendlich aus Gebührenmitteln beglichen werden müssen. Die Regelung dieses Vertrages bedeutet für den Partner des EVS, SOTEC, einen Return to Invest innerhalb von 4 bis 5 Jahren maximal bei einer Vertragslaufzeit von 20 Jahren. Statt die MVA wie ein normales Wirtschaftsunternehmen zu organisieren, dessen Ziel die sparsame Verwendung von Gebührengeldern ist, haben die Verant-

wortlichen des EVS ohne nachvollziehbaren Grund zum Nachteil aller Gebührenzahler im Saarland eine vertragliche Konstellation abgeschlossen, die nach Auffassung des Untersuchungsausschusses durch nichts gerechtfertigt wird. Es sind damit unberechtigte, nicht notwendige Gebühren von den Bürgerinnen und Bürgern zu erheben. Gebühren im abgabenrechtlichen Sinn dürfen nur bei einer Leistung erhoben werden. Zur Finanzierung eines privatwirtschaftlich organisierten Unternehmens wie der SOTEC dürfen Gebühren nicht eingesetzt werden.

Für den Untersuchungsausschuss ist kein wirtschaftlicher, technischer, politischer, namentlich umweltpolitischer Grund erkennbar, warum eine derart ungünstige Vertragskonstellation gewählt wurde, die zu Lasten der Gebührenzahler ausgestaltet ist. Namentlich der Umstand, dass die Entscheidungsgremien des EVS mit einem Vertrag dieser Tragweite nicht befasst worden sind, fordert nach Konsequenzen.

Der zwischen den Gesellschaftern abgeschlossene Vertrag sieht desweiteren vor, dass die Regelungen nur so lange gelten, wie die SOTEC im Eigentum der Saarbergwerke AG bzw. des RAG-Konzernes ist. Während zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages die Saarbergwerke AG noch in öffentlichem Anteilseigentum stand, ist dies beim RAG-Konzern nicht mehr der Fall. Die Bemühungen beispielsweise, die SOTEC zu veräußern, haben offenkundig Bestrebungen in Gang gesetzt, die vertraglichen Regelungen des Gesellschaftsvertrages derart abzuändern, dass selbst bei Veräußerung der SOTEC an private Dritte der Vertragsinhalt, die Beteiligung der SOTEC und der garantierte Gewinn erhalten bleiben. Nach den vorliegenden Informationen des Untersuchungsausschusses, denen aufgrund der drohenden Diskontinuität nicht in vollem Umfang nachgegangen werden konnte, war beabsichtigt, diese Vertragsänderung unter Umgehung der Aufsichtsbehörde stillschweigend abzuwickeln. Den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses liegt beispielsweise eine Anweisung des leitenden Verwaltungsbeamten des EVS vor, die gerade die Umgehung der Aufsichtsbehörde zum Inhalt hat.

Der Umstand, dass seitens des EVS nach Aufdeckung beispielsweise des Ausschreibungsbetruges im Zusammenhang mit der Schlackeaufbereitungsanlage über die Kündigung des Herrn Pies hinaus weitere durchgreifende Maßnahmen - Aufkündigung des Vertrages mit Pescher/ASS/SOTEC, Sicherstellung der Betriebsgenehmigung durch Si-

herstellung der Prüfprotokolle zum Nachweis der ordnungsgemäßen Schlackeentsorgung pp - nicht durchgeführt worden sind, beweist, dass - von der Geschäftsführung und den Mitgliedern in den Aufsichtsgremien verschuldet - eine ordnungsgemäße Abwicklung nicht gewährleistet ist. Die Aufsichtsbehörde ist gefordert.

- 1.2 Auch im Zusammenhang mit dem im Jahre 1994 abgeschlossenen Entsorgungsvertrag zwischen KABV und SOTEC für das MHKW Neunkirchen stellen sich Konstruktions- und Organisationsfehler heraus, die den KABV/EVS nachhaltig benachteiligen:

Nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses ist das Konstrukt des sogenannten "Technischen Ausschusses" beim MHKW Neunkirchen nicht geeignet, die Interessen der Gebührenzahler ausreichend zu wahren. Der Technische Ausschuss (TA) ist faktisch Leitungsgremium und Aufsichtsrat in einem für das MHKW Neunkirchen. Den Fachleuten der SOTEC, die im TA anwesend sind, stehen Vertreter des KABV/EVS gegenüber, die im Hinblick auf ihre Ausbildung und Erfahrung zu einer sachgerechten Mitwirkung nur schwerlich in der Lage sind. Die Einvernahme von hauptamtlichen Mitarbeitern des EVS vor dem Untersuchungsausschusses namentlich auch der Geschäftsleitung hat erwiesen, dass beispielsweise die Wahl zum Geschäftsführer des KABV noch nicht dazu prädestiniert, kompetent technische Entscheidungen etwa im Bereich eines MHKW's treffen zu können.

Der Umstand, dass kommunale Vertreter im TA vertreten sind, die an Entscheidungen zu Anschaffung technischer Investitionen mitzuwirken haben, führt zur Feststellung, dass dies ohne eine im Rahmen des EVS umfassend fachlich vorbereitete, vom Vertragspartner SOTEC unabhängige Entscheidungsgrundlage unabdingbar ist. Bürgermeister sind nicht qua Amtes bereits befähigt, Entscheidungen über die Anschaffung von Turbinen zu tätigen. Wie bei anderen Projekten des EVS fehlt es offenkundig an einer eigenständigen unabhängigen Planung und Kontrolle. Dass bei der Ermittlung von Entsorgungsentgelten in Neunkirchen beispielsweise kostenträchtige Wirtschaftsprüfer-Stellungnahmen eingeholt werden, bedeutet nur vordergründig, dass Kontrolle ausgeübt wird.

Wenn die Wirtschaftsprüfer nämlich ausschließlich vom Vertragspartner SOTEC vorgelegte Zahlen auswerten, Kostenpositionen nicht unter dem Gesichtspunkt der Sparsam-

keit und Wirtschaftlichkeit ebenso wie Arbeitsabläufe überprüfen, sind die erteilten Aussagen nur begrenzt aussagekräftig.

Offenkundig fehlt es auf Seiten des EVS - und dies nicht nur im Zusammenhang mit dem MHKW Neunkirchen - an einem Kosten- und Vertragsmanagement. Scheinbar bedingt durch die früheren Strukturen, die der Betroffene installiert hat, fehlt es auch an der Kontrolle der Abwicklung abgeschlossener Verträge. Beispielhaft sei nur erwähnt die Diskussion im TA des MHKW Neunkirchen zur Frage der Anschaffungsinvestition von Turbinen. Ausweislich der seinerzeit von der SOTEC vorgelegten Abrechnungsgrundlage wurden Positionen von den Vertretern des EVS ungeprüft übernommen, die nach den abgeschlossenen Verträgen (Entsorgungsvertrag aus dem Jahre 1994) nicht von der SOTEC hätten in Ansatz gebracht werden dürfen. (So ist beispielsweise in dem Entsorgungsvertrag als Berechnungsgrundlage eindeutig die Rede davon, dass die bisherigen Anlagen als abgeschrieben zu gelten haben. In ihrer Abrechnungsgrundlage hat die SOTEC nicht nur Plankosten von 1,2 Mio. für frühere Planungen in Ansatz gebracht (Verzinsung), sondern gleichzeitig auch Abschreibungen, was wohl nicht angehen kann.)

Ein Zeuge hat vor dem Untersuchungsausschuss bekundet, dass bei Übernahme des Projektes durch ihn (MHKW Neunkirchen) im Jahre 2001 er keinerlei vertragliche Unterlagen über Absprachen aus den Vorjahren, Regelungen, Beschlussprotokolle, Pläne u. ä. vorgefunden habe.

Offenbar fehlte auch auf Seiten des KABV/EVS ein Kostencontrolling dergestalt, dass die alljährlich in Ansatz gebrachten Kosten kritisch hinterfragt wurden. Dass im Jahre 2001 offenbar erstmals ein Kostenvergleich zwischen Velsen und Neunkirchen durchgeführt wurde, spricht gegen eine sorgfältige Organisation und Abwicklung der Geschäfte durch den EVS und führt zur Feststellung, dass der EVS und seine Vertreter der diesen übertragenen Verantwortung nicht gerecht geworden sind.

Die Regelung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und damit zusammenhängend das Fachgutachten des IDW zur Prüfung von kommunalen Unternehmungen sind nicht Selbstzweck. Die Prüfungen der dort aufgeworfenen Fragen - etwa ob ein angemessenes Controlling vorhanden ist, etwa ob Leistungen ordnungsgemäß ausgeschrieben werden

und Wettbewerb erzeugt wird, etwa ob die erzeugten Kosten angemessen sind (Preis und Leistung sich entsprechen) - erscheinen auch bei einer gemeinsamen Unternehmung zwischen privatem Partner und KABV/EVS nicht überflüssig.

Ein weiterer Konstruktionsfehler in der Zusammensetzung des TA erscheint auch die Beteiligung der Stadt Neunkirchen zu sein. Im Grunde genommen ist gegen die Beteiligung der Standortgemeinde in einem Kontrollgremium nichts einzuwenden. Bedenken bestehen jedoch dahingehend, dass allgemein der Untersuchungsausschuss festgestellt hat, dass die Vertreter der jeweiligen Gemeinden gleich auf welcher Ebene sie tätig sind, primär und nahezu ausschließlich die Interessen ihrer eigenen Gemeinde vertreten und nicht die Interessen der im EVS zusammengeschlossenen Gemeinschaft. Dies führt nach Feststellung des Untersuchungsausschusses dazu, dass gerade im Zusammenhang mit Absprachen bei der Energievermarktung in Neunkirchen die KEW der Stadt Neunkirchen besonders profitiert, was erheblich zu Lasten des EVS geht. (Problem Fernwärme, siehe unten)

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden hat der Untersuchungsausschuss nur einige wenige Teilbereiche begonnen zu untersuchen. Der EVS, namentlich seine Entscheidungsträger sind aufgefordert, hinsichtlich der festgestellten Strukturmängel eigene Feststellungen zu treffen und geeignete Maßnahmen zur Neuorganisation durchzuführen.

Im Rahmen der Abstimmungen zwischen den Vertretern des KABV und der SOTEC beschloss man, den Projektleiter der SOTEC für das MHKW Neunkirchen als zweiten Geschäftsführer der BG AVA Velsen zu berufen, womit dann die BG AVA Velsen durch zwei von der SOTEC gestellte, mit dieser verbundene Geschäftsführer aufweisen würde.

Seinerzeit hatten die Gutachter, die die Errichtung der BG AVA Velsen, die abzuschließenden Verträge und die rechtlichen Konstruktionen begleiten sollten, empfohlen, nur einen kompetenten, von beiden Seiten unabhängigen Geschäftsführer zu bestellen. Dies hätte nach den Feststellungen der Sachverständigen eine Kostenersparung in 6-stelliger Höhe erbracht. Man entschied sich dennoch für die Doppelgeschäftsführung von SOTEC und ehemalige Mitarbeiter des KABV.

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass die abgewickelte Konstruktion mangels hinreichender Kontrolle durch den KABV/EVS nur scheinbar die Interessen des KABV/EVS wahrte. Nach den begonnenen Feststellungen ist es für den EVS unabdingbar, die Aufsichtsgremien der BG AVA Velsen qualitativ zu verbessern und durch eigene sachkundige Controllingmaßnahmen eigene Entscheidungsgrundlagen herbeizuführen. Die derzeitige Abwicklung auf Seiten des EVS widerspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und verstößt darüberhinaus gegen die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten.

Der Geschäftsführer der SOTEC wurde vor dem Untersuchungsausschuss ebenfalls zu den Sachverhalten vernommen. Von einem Journalisten befragt, ob es zutreffe, dass das MHKW Neunkirchen die ertragsstärkste Anlage der SOTEC sei, hat er bezeichnenderweise erklärt, hierauf gebe er keine Antwort.

1.3 Manipulation der Verträge über die Schlackenaufbereitung/Schaden durch nicht vertragsgerechte Leistung (Velsen)

Offenbar war Bedingung des Genehmigungsbescheides für den Betrieb der Verbrennungsanlage, dass Entsorgungssicherheit hinsichtlich der Müllverbrennungsschlacke herbeigeführt werden muss und dies auch entsprechend dargestellt sein musste. Nach den Überlegungen und Planungen hinsichtlich des MHKW Fenne sollten etwa 81.000 Jahrestonnen Schlacke anfallen. Die Genehmigung hinsichtlich des Kraftwerkes Fenne forderte Umweltstandards in einem Maße, dass die ursprünglich für 70 Mio. EUR projektierte Anlage letztendlich nahezu 400 Mio. EUR teuer wurde. Um es bildlich auszudrücken: Die vorliegende Anlage mit ihren technischen Vorkehrungen und Planungen ist wie ein Luxusauto, das zwar 5 Gänge hat, maximal aber bis zum 3. Gang ausgefahren werden darf.

Die einfachste und billigste Lösung im Hinblick auf die anfallende Müllverbrennungsschlacke wäre - hätte nicht die Genehmigung etwas anderes vorgesehen - die Deponierung auf einer der dem KABV/EVS zur Verfügung stehenden Deponien gewesen. Deponiekapazitäten hätten hierfür in überaus reichlichem Maße zur Verfügung gestanden. Die hiermit verbundenen Kosten hätten maximal EUR 5,00/t ausgemacht. Stattdessen

schrieb man eine Schlackenaufbereitung aus, deren Ausschreibung und Ausgestaltung zu massiven Verstößen zumindest gegen Vergaberecht und den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz führte.

Nach einem von der BG AVA Velsen selbst eingeholten Gutachten wurde im Jahre 1997 die Vergabe des Auftrages für die "Schlackenaufbereitung" ganz offensichtlich manipuliert.

Nicht der billigste Bieter hat den Zuschlag erhalten. Den Aufwendungen, die betrieben werden mussten, standen offenbar keine adäquaten wirtschaftlichen Gegenleistungen gegenüber. Die Schlackenaufbereitung, wie sie heute betrieben wird, erscheint wirtschaftlich unvernünftig.

Es wurde zwar ein Präqualifikationsverfahren durchgeführt, bei dem sich drei verschiedene Bietergemeinschaften bewarben: Zum einen bot die Fa. STRABAG die Schlackenaufbereitung für DM 21,80/t an. Gleichzeitig wurden Transportkosten mit DM 16,30 für den Transport nach Mannheim bzw. Luxemburg mitgeteilt.

Die Ausschreibung sah - ohne Grund - vor, dass die Schlacken wieder in den Raum Saar-Lor-Lux zurückverbracht werden müsste. Diese Ausschreibungsbedingung ist gegebenenfalls im Zusammenhang mit der bereits von vorneherein beabsichtigten Vergabe an einen bestimmten Bieterkreis zu sehen.

Eine weitere Bieterin war die Bietergemeinschaft von Roll, die die Aufbereitung und Verwertung der Schlacke für DM 41,80/t anbot.

Die BG Velsen schloss das Hauptangebot der Fa. STRABAG wegen eines Unterpreises für den Transport von DM 16,20/t aus, obwohl nach der Rechtsprechung der Ausschluss aufgrund eines Unterpreises einer einzigen Leistungsposition ausgeschlossen ist.

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses war dieser Transportpreis durchaus nicht als unangemessen anzusehen.

Obwohl sie nicht die preisgünstigste war, erhielt die BG Pescher/A.S.S./Sotec den Zu-

schlag zu einem Einheitspreis für Schlacke aus Velsen (und Pirmasens und Neunkirchen, die gar nicht in der Ausschreibung beinhaltet waren) zu einem Gesamtpreis von DM 39,80/t (Aufbereitung DM 23,60, Transport DM 16,20). Zum Vergleich: Der Transport einer Tonne Schotter - vergleichbar zu dem Produkt Schlacke - kostet heute etwa EUR 5,00 = DM 10,00.

Der Gutachter der BG AVA Velsen hat im Jahre 2003 festgestellt, dass das Angebot der Bietergemeinschaft (BG) im Hinblick auf die von ihr angebotenen Leistungen, aber namentlich die von ihr geltend gemachten zusätzlichen Vertragsbedingungen so erheblich von den Verdingungsunterlagen abwich, dass sie von der Wertung hätte ausgeschlossen werden müssen. Im Gegensatz zu anderen Bietern habe diese BG kein autarkes Aufbereitungs-, Verwertungs- und Entsorgungskonzept nachgewiesen, dass auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nachgewiesen worden sei.

Bemerkenswert aus der Sicht des Untersuchungsausschusses ist, dass die BG den Transport der Schlacke zu einem (überhöhten) Preis von DM 16,20 nach Illingen anbot. Den Transport sollte die A.S.S. GmbH der Landeshauptstadt Saarbrücken realisieren. Die A.S.S. GmbH hatte selbst keinerlei Erfahrung mit der Aufbereitung und Verwertung von Schlacke, als sie sich um den Auftrag bewarb.

Aufgrund der Beweiserhebung steht fest, dass bereits zum damaligen Zeitpunkt der Angebotsabgabe klare Absprachen unter Beteiligung des KABV einerseits, der A.S.S. GmbH andererseits und der BG AVA Velsen vorgelegen haben müssen, die - obwohl zum damaligen Zeitpunkt, d. h. Dezember 1996 die Entscheidungsgremien noch nicht ansatzweise damit befasst waren - eine Schlackenaufbereitungsanlage in Illingen vorsahen. (Sonst wäre wohl auch nicht der Transport nach Illingen angeboten worden, obwohl in Illingen erst im Jahr 1999 die Schlackeaufbereitungsanlage in Betrieb ging.)

Der KABV hat darüber hinaus (rechtswidrig) in die Submission wenige Tage vor Vergabe dadurch eingegriffen, dass der A.S.S. zugesichert wurde, "für die Schlackeaufbereitung und/oder die abschließende Ablagerung der nicht verwertbaren Schlacke/Schlackenreststoffe vorzugsweise die Deponie Illingen kostenfrei zur Verfügung gestellt wird".

Der Gutachter Scheper hat diesen Vorteil gegenüber Mitbewerbern mit ca. DM 7,00/t Schlacke ermittelt.

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass die erforderliche Zustimmung von Aufsichtsgremien aus dem Bereich des EVS zum Abschluss des Kooperationsvertrages gänzlich unterblieben ist.

Dies hat bislang erkennbar zu keinen Konsequenzen, namentlich nicht der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Verantwortliche im EVS auch nach der Feststellung des Sachverhaltes im Jahre 2002 geführt. Auch wurde deswegen offenbar nicht disziplinarisch gegen den früheren Geschäftsführer des EVS vorgegangen.

Dabei handelt es sich um einen Vorgang, der gegebenenfalls auch strafrechtlich gewürdigt werden muss. Der Schaden, der dem KABV/EVS entstanden ist, beläuft sich auf (entgangene) Deponiekosten von DM 7,00/t. Berücksichtigt man nur den angegebenen Wert der anfallenden Schlacke in Velsen von 1997 bis ins Jahr 2000, ergibt dies den folgenden Schaden:

1997	22.485 t
1998	63.750 t
1999	67.682 t
2000	<u>64.356 t</u>
218.273 t à 7,00 DM = 1.527.911,00 DM	
oder 781.208,49EUR	

Schaden bei KABV: EUR 781.208,49.

Es ist nicht auszuschließen, dass auch Schlacke aus Neunkirchen bzw. der SOTEC, Anlage Pirmasens, so gelagert wurde.

Dass die BG bereits einen Transportpreis nach Illingen anbot, dass bereits seitens Verantwortlicher der Landeshauptstadt Saarbrücken (sowohl Herrn Deimling als Geschäftsführer der ASS als auch Frau Conrad als Aufsichtsratsvorsitzender) und der A.S.S.

GmbH Gespräche im Januar 1997 geführt wurden, dass Prof. Bähr in einem Schreiben an das Umweltministerium, hier den Zeugen Dahm, im Januar 1997 bereits über den Standort Illingen und den Umstand berichtete, dass (zwei Monate vor der eigentliche Vergabe) "eigentlich alles auf ein Betreibermodell", also die Aufbereitung und Verwertung der Schlacke durch die BG Pescher/A.S.S./Sotec hinauslaufe, belegt die Absprachen und den Umstand, dass ein wirklicher Preiswettbewerb nicht, sondern lediglich die Auftragsvergabe an die BG Pescher/ASS/Sotec gewollt war.

Dies wird auch daran deutlich, dass Bietergespräche mit anderen Bietern als Pescher, A.S.S., Sotec nicht geführt wurden. Dies wird weiterhin dadurch deutlich, dass fälschlich den Entscheidungsgremien mitgeteilt wurde, der Standort Velsen für eine Aufbereitungsanlage sei zu teuer, was unzutreffend war.

Der Gutachter Scheper hat weiterhin festgestellt, dass seinerzeit die Zusammenstellung der Preise/der Preisvergleich unrichtig gewesen sei. Tatsächlich sei die STRABAG billigster Bieter mit DM 4.615.430,00/a gewesen und nicht die BG Pescher/A.S.S./Sotec. Nur bei der BG Pescher/A.S.S./Sotec habe man einen Abzug für die nicht vorhandene Streufähigkeit des Kochsalzes vorgenommen.

Der Gutachter hat weiterhin festgestellt, dass eine Kosteneinsparung in Höhe von DM 436.790,00/a möglich gewesen wäre, wenn die in der Ausschreibung vorgesehene Vergabe nach Einzellosen durchgeführt worden wäre.

Somit wäre auch durch die fehlerhafte, manipulierte Vergabe ein Schaden von 1997 - 2003 in Höhe von DM 3.057.530,00 = EUR 1.563.290,20 entstanden.

2. Schaden durch sinnlose "Schlackeaufbereitung"

2.1 Schlacke wurde nicht ordnungsgemäß aufbereitet und verwertet (1997 - 2000)

Während nach der Betriebsgenehmigung für die MVA Velsen die Entsorgungssicherheit hinsichtlich der Schlacke sichergestellt werden sollte, war von vornherein - auch

dies ergibt sich aus einem Schreiben von Prof. Bähr vom 29.01.1997 - geplant, keine tatsächliche "Aufbereitung zur Verwertung" durchzuführen. Von 1997 bis ins Jahr 2000 wurde mit einer sogenannten "mobilen Aufbereitungsanlage" Metallschrott aus der Verbrennungsschlacke herausgezogen. Die Schlacke wurde aber im übrigen schlichtweg in Neunkirchen (kostenlos) abgelagert.

Mithin wurden die Beträge für Aufbereitung und Verwertung von 1997 bis ins Jahr 2000 ohne erkennbare Gegenleistung gezahlt. Es wurde vielmehr die Deponierung der Mengen kostenlos vorgenommen. Leistung und Gegenleistung entsprachen sich nicht. Unter Berücksichtigung der von der BG AVA Velsen angegebenen Schlackemengen von 218.273 ergibt dies einen Schaden in Höhe von DM 5.151.242,80 oder EUR 2.633.788,62. (Allerdings ist festzuhalten, dass die BG AVA Velsen angibt, in dem Zeitraum DM 9.265.639,80 insgesamt für Transport, Aufbereitung und Verwertung von 218.273 t aufgewendet zu haben. Dies bedeutet, dass pro Tonne DM 42,45 gezahlt wurden. In der vorliegenden Rechnung des Untersuchungsausschusses wurde lediglich von DM 39,80 (i. e. DM 23,60 für Aufbereitung) ausgegangen.)

Dem früheren Leiter des Landesamtes für Umweltschutz, dem heutigen Geschäftsführer des EVS, Herrn Ecker, war zum Zeitpunkt der Übernahme des Amtes beim EVS voll und ganz bewusst, dass die Schlacke über Jahre nur abgelagert wurde und durch die SVI die geschuldete Leistung nicht erbracht worden ist!

Als Ergebnis der Beweisaufnahme ist festzuhalten, dass das Umweltministerium im Zusammenhang mit der Betriebsgenehmigung der MVA Velsen Wert auf Entsorgungssicherheit legte, andererseits aber das Landesamt für Umweltschutz die Einhaltung der Genehmigung, die von ihm erstellt worden war, nicht ansatzweise überprüfte. Der Unternehmensgemeinschaft Pescher/ASS/SOTEC war im Jahre 1997 offenbar das LAGA-Merkblatt übergeben worden, das zum einen den Erlass landesrechtlicher Vorschriften zur Lagerung und Kontrolle der Müllverbrennungsschlacke aufzeigte, andererseits sowohl die von dem Betreiber der Schlackenaufbereitung durchzuführenden regelmäßigen Untersuchungen und ihre Dokumentation, aber auch die Kontrollpflicht des Landesamt festschrieb. Bei Verbrennungsschlacke handelt es sich um Stoffe, die namentlich mit Schwermetallen wie Blei oder Cadmium belastet sind. Im Wesentlichen aus Gründen des Grundwasserschutzes sind daher regelmäßige Analysen der in Mieten zu lagernden

Schlackechargen durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren. Es ist darüber hinaus detailliert darüber Buch zu führen, welche Unternehmen welche Mengen zu welcher Verwendung der Schlacke (mit welchen Kontroll- und Analysedaten) abgenommen hat.

Wäre dies seit 1997 durchgeführt worden, wäre aufgefallen, dass in der Tat die Schlacke nicht aufbereitet, sondern wie vorstehend ausgeführt, grob von Metallteilen gereinigt und zur Formung eines Deponiekörpers verwendet wurde.

Der heutige Geschäftsführer des EVS, Herr Ecker, wechselte vom Amt des Leiters des Landesamtes als Staatssekretär ins Umweltministerium. Umweltminister war seinerzeit Herr Heiko Maas. Auch in der Verantwortung als Staatssekretär unternahm Herr Ecker nichts gegen die Missachtung der Betriebsgenehmigung der AVA Velsen. Auch die neue Leitung des Landesamtes hat bis zur Aufnahme der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses die entsprechenden Nachweise von den Unternehmern nicht gefordert und keine entsprechenden Kontrollen veranlasst. Offenbar wurde lediglich die seit 1997 durchgeführte "Praxis" (den Vorgang nicht zu bearbeiten) weiterverfolgt.

Als Inhaberin der Betriebsgenehmigung hätte sich die GAV als Tochtergesellschaft des EVS um die Einhaltung der Betriebsgenehmigung kümmern müssen. Nicht nur dass unnütze Kosten aufgewendet wurden, auch der Verstoß gegen die Betriebsgenehmigung war nicht unerheblich. Sämtliche Kontrollmechanismen haben auf der Seite des EVS und seiner Tochtergesellschaft GAV, was diesen Punkt anbelangt, versagt.

2.2 Überflüssige "Aufbereitung"

Erst ab dem Jahre 2000 begann eine sogenannte "Verwertung". Im Lichte der Art und Weise der Verwertung war die "Aufbereitung" der Schlacke durch die Schlackeaufbereitungsanlage in Illingen wirtschaftlich völlig sinnlos.

Im Jahre 2000 wurde zur Rekultivierung von Flächen auf Deponien - also in der Regel zur Formung von Deponiekörpern -

111.756 t Schlacke,

im Jahre 2001 ebenfalls knapp

112.000 t Schlacke,

im Jahre 2002 gut

135.000 t Schlacke

zum "Abkippen auf Deponien" verwendet.

Zur Formung von Deponiekörpern hätte die Schlacke, die ihrerseits nicht als Abdeckmaterial verwendet werden kann (die Schlacke wird steinhart und ist wasserdurchlässig und muss daher bei der Rekultivierung von Deponien ihrerseits wieder von oben ordnungsgemäß abgedichtet werden), nicht der kostenspieligen Aufbereitung zugeführt werden müssen. Bedenkt man diese Mengen von insgesamt 358.756 t bei einem Aufbereitungspreis von DM 23,60/t, wird deutlich, dass die Aufbereitung der Schlacke zu einem (vermeidbaren) Schaden beim Gebührenzahler geführt hat, weil dieser Aufwand wirtschaftlich vollkommen sinnlos geblieben ist.

Dieser Schaden beläuft sich auf DM 8.466.664,00 = EUR 4.328.892,00.

Zur Formung von Deponiekörpern hätte Bergematerial eingesetzt werden können, das für EUR 3,00/t und Transport maximal EUR 5,00/T wesentlich preisgünstiger gewesen wäre und früher offenbar eingesetzt wurde.

Der Untersuchungsausschuss hat durch die Einvernahme von Zeugen der A.S.S. festgestellt, dass auch die Transportkosten des Angebotes der BG Pescher/A.S.S./Sotec ausschließlich zur Begünstigung der A.S.S. völlig überteuert angeboten worden waren. Die A.S.S. ihrerseits war nicht in der Lage, die Aufträge in vollem Umfang selbst auszuführen. Der Weg von Velsen nach Illingen könnte unter Marktbedingungen zu einem Preis von

EUR 5,00 für den Transport einer Tonne abgerechnet werden. Stattdessen sind insgesamt EUR 8,10 abgerechnet worden. Die A.S.S. bediente sich ihrerseits Subunternehmern, die EUR 6,00 für die Leistung erhielten. Damit wird deutlich, dass der Transportpreis völlig überteuert war und mit dem Marktpreis nicht korrespondiert. Man hätte auch keine Spezialcontainer gebraucht (die i. ü. von der Fa. Ruf aus Völklingen repariert wurden).

Ohne Ausschreibung wurde vom Jahre 2000 bis ins Jahr 2002 der Auftrag für den Rücktransport von Sperrmüll in den Containern für die Schlacke an die A.S.S. vergeben. (Die A.S.S. transportierte also die vollen Schlackencontainer von Velsen nach Illingen und fuhr mit Sperrmüll beladenen Containern wieder zurück nach Velsen.) Hierfür erhielt die A.S.S. einen Zusatzbetrag von DM 5,00/t. Offenbar war der EVS logistisch nicht in der Lage, seine Sperrmülltransporte statt zunächst nach Illingen gleich nach Velsen weiterzuleiten.

Im Zusammenhang mit dem Rücktransport wurden die Spezialcontainer, die für den Schlacketransport eigens angeschafft worden waren, beschädigt. Die Reparatur führte die Fa. Ruf, die auch die Containerwerft betrieb, aus. Die Ausschuss konnte keine Antwort auf die Frage finden, warum eigens Spezialcontainer angeschafft worden sind. Nicht (bislang) hinterfragt wurde, ob die Reparaturaufträge abgeschrieben worden sind.

3. Schaden bei Betriebsmittelstoffen

Die Einvernahme von Zeugen hat ergeben, dass der Einkauf von sogenannten Betriebsmittelstoffen ohne die rechtlich vorgeschriebene Ausschreibung durch die Sotec bei der MVA Velsen organisiert war und somit ein Preiswettbewerb über Jahre unterblieb. Der Geschäftsführer der GAV (der Tochtergesellschaft des EVS) ist der EVS-Geschäftsführer Herr Wolf. Er ist gleichzeitig Aufsichtsratsvorsitzender der BG AVA Velsen.

Die Betriebsmittelstoffe machen zwar jährlich lediglich ein Volumen von ca 140 TEUR aus (geschätzt für Velsen). Vorhandene Preiseinsparungspotentiale wurden ganz offensichtlich sehenden Auges nicht genutzt. Ein eingesetzter Gutachter hat diese Praxis untersucht und die Verstöße gegen die Vergabeordnung aufgezeigt. Im Hinblick auf die vertragliche Konstellation mit SOTEC (garantierter Gewinn) lag für die Geschäftsführung der GAV kein Anreiz zu kostengünstiger und wirtschaftlicher Geschäftsführung.

4. Schaden bei Reststoffen

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass die Entsorgung von Reststoffen in Velsen

wurde ebenfalls von Anbeginn nicht ordnungsgemäß ausgeschrieben wurde. Die Entsorgung von Reststoffen wurde sowohl in Velsen als auch in Neunkirchen von Anbeginn an nicht nach wirtschaftlichen Grundsätzen organisiert, offenbar überteuert und damit zum Nachteil des Gebührenzahlers abgewickelt.

Der Gutachter Scheper hat anlässlich der Überprüfung der Ausschreibung für die Schlackenaufbereitungsverträge in seinem Schlusswort gegenüber den Aufsichtsgremien und damit auch gegenüber den Vertretern des EVS deutlich gemacht, dass die Entsorgungsverträge über die Verwertung/Entsorgung der Reststoffe Leistungen und Rahmenbedingungen enthielten, die mit den ursprünglichen Verdingungsunterlagen nur noch wenig gemein hätten. Das Beauftragungsschreiben der BG AVA Velsen für den Schlackevertrag nimmt Bezug darauf, dass ein Entsorgungspreis von ca. DM 250,00/t für Filterstäube und Filterkuchen erreicht werden solle. Nach Vergabe der Schlackenaufbereitung an Pescher/ASS/SOTEC bestand offenbar auf Seiten SOTEC wenig Bereitschaft, diesen Preis zu akzeptieren. Der Preis ist offenbar nachhaltig nicht erreicht worden. Nach Einnahme von Zeugen steht fest, dass alleine für die Entsorgung verschiedenster Reststoffe (Stäube/Filterkuchen/Gips/Salz) sehenden Auges Aufwendungen betrieben werden, die nicht marktgerecht sind und in keinem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stehen.

Dabei wird die Entsorgung offenbar großteils von einer Firma in Sondershausen durchgeführt, an der SOTEC beteiligt ist.

4.1 Schaden bei Reststoff Gips und Fehlinvestition

Aufgrund der Auflage des damaligen SPD-Umweltministers sieht die Anlage in Velsen offenbar eine spezielle Gipsaufbereitungsanlage vor, für die mehrere Mio. Euro investiert wurden. Nach Schätzung des Untersuchungsausschusses auf der Grundlage von Zeugenaussagen werden etwa 900 t Gips pro Jahr durch diese Gipsgewinnungsanlage geschleust. Hierfür werden geschätzt Beträge von etwa EUR 80,00/t an Aufbereitungskosten aufgewendet. Der Gips wird entwässert und aufbereitet, ist jedoch im Hinblick auf seine Schadstoffbelastung faktisch nicht verkäuflich oder wiederverwertbar. Nach der Aufbereitung wird der Gips "entsorgt" (Sondershausen), wofür offenbar nicht unbeachtliche Beträge aufgewendet werden müssen. Damit stellt sich heraus, dass die

Gipsgewinnungsanlage mit dem zitierten Invest sich als Fehlinvestition herausstellt. Die jährlichen Aufbereitungskosten von geschätzt

$$900 \text{ t} \times \text{DM } 160,00 = \text{DM } 144.000,00 = \text{rd. mindestens EUR } 73.000,00$$

sind vollkommen überflüssig. Bedenkt man, dass dieses Procedere seit 1997 bis dato durchgeführt wird - was der Geschäftsleitung der BG AVA Velsen, aber auch den seit-her tätigen Vertretern des EVS in den Aufsichtsgremien nicht unverborgen geblieben sein kann -, ergibt sich hierdurch ein weiterer Schaden.

4.2 Schaden bei Reststoff Salz

In Velsen wie in Neunkirchen fällt bei der Müllverbrennung Salz an. Mit einem Invest von 250 TDM für eine Salzaufbereitungsanlage in Velsen wird eine Salzqualität erzeugt, die fast Kochsalzqualität hat. Dieses Salz wäre jedenfalls streufähig für den Winterbetrieb. Legt man das Invest einmal auf die anfallenden Jahrestonnen um, so bedeutet dies, dass grob geschätzt EUR 10,00 für die Aufbereitung des Salzes anfallen. Offenbar findet das Salz weder in saarländischen Kommunen noch sonstwo auch nicht im Winterbetrieb Absatz. (Nach den Erkundigungen muss beispielsweise für Streusalz ein Betrag von ca. EUR 20,00/t von den Kommunen aufgewendet werden.) Das Salz wird dann in Velsen zumindest mit einem Zuschuss insofern vermarktet, als es an die chemische Industrie durch Zwischenhändler veräußert wird. (Die BG AVA Velsen bzw. Neunkirchen wird nicht am Erlös beteiligt, sondern investiert.) Der Zuschuss in Velsen beträgt EUR 6,00 für den Absatz pro Tonne Salz. Mithin kostet die Entsorgung der Tonne Salz in Velsen EUR 16,00. Nicht erklärlich bleibt, warum die Entsorgung in Neunkirchen seit jeher DM 25,00 kostet (Die Ablagerung auf einer Deponie oder in einem Stollen kostete allenfalls EUR 6,00. In Velsen kostete die Entsorgung des Salzes vor Inbetriebnahme des Salzaufbereitungsanlage sogar DM 137,37, also 5 x so viel seit jeher in Neunkirchen. Die Differenz von Neunkirchen (Entsorgungspreis DM 25,00) und Velsen (Entsorgungspreis DM 137,37) steht in einem krassen Missverhältnis und konnte auch von Vertretern der SOTEC nicht erklärt werden.) Auch dieser Vorgang zeigt, wie wenig der KABV/EVS in der Lage war, eine seriöse Kostenkontrolle sicherzustellen. Nur der Vergleich der beiden Anlagen, deren Kosten der KABV/EVS zu tragen hatte und hat,

hätte derartige Ungereimtheiten aufgezeigt.

Dennoch ist der derzeitige Aufwand für die Salzentsorgung in Velsen einer kritischen Betrachtung zu unterziehen: Es ist nämlich bekannt, dass Sotec sogenannte Fehlchargen berechnet (als nicht verkehrsfähig deklariertes Salz). Die Fehlchargen sollten logischerweise nur einen geringen Bruchteil aus der gesamten aufbereiteten Salzmenge ausmachen. Allerdings ist der Aufwand, der für Fehlchargen zu betreiben ist, höher als der Aufwand, der für die gesamte Menge Salz betrieben werden muss. Auch hier fehlt es gänzlich eines wirtschaftlich die Belange des Gebührenzahlers berücksichtigenden Kostenmanagements und Controllings.

Der gleiche Sachverhalt ist ohne weiteres bei Filterstäuben und Filterkuchen festzustellen, wo erheblich über dem Marktpreis - geschätzt von Fachleuten werden mindestens eine Preisüberhebung von 30 % - die Reststoffentsorgung durch Unternehmen vorgenommen wird, an denen SOTEC beteiligt ist.

Nach internen Schätzungen des EVS beträgt das Einsparpotential bei der Entsorgung von Reststoffen ca. 500 TEUR/a, womit der Schaden (1997 - 2002) sich auf 3 Mio. Euro beliefe.

Die Abwicklung, wonach dennoch effiziente Controllingmaßnahmen seitens des Zahlers, des EVS, nicht durchgeführt werden, verstößt gegen grundsätzliche betriebliche Organisationsprinzipien. Ein früherer Controller schilderte dem Untersuchungsausschuss, dass er sofort habe sein Büro in Velsen habe räumen müssen, nachdem er die Geschäftsleitung auf die unten noch aufgeführte Vergabepaxis von Revisionsaufträgen hingewiesen habe. Dies sei von der Geschäftsleitung des EVS mit der Folge durchgeführt worden, dass seitens des EVS gar kein Controlling mehr durchgeführt wurde.

5. Schaden durch Kauf von Strom beim MHKW Neunkirchen

Die MVA in Neunkirchen erzeugt Fernwärme und Strom. Der Entsorgungsvertrag in Neunkirchen zwischen der KABV-/EVS-Seite und Sotec sieht vor, dass von den Gesamtkosten zunächst die Erlöse für Strom und Fernwärme in Abzug gebracht werden und der Restbetrag von EVS aus Gebührengeldern als Entsorgungsentgelt zu bezahlen

ist.

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses steht fest, dass die MVA in Neunkirchen ganz offenkundig 32.000 MWh Strom und 38.000 MWh Fernwärme produziert. Der Eigenverbrauch der MVA in Neunkirchen beträgt 20.000 MWh. Die Verantwortlichen von KABV/EVS und Sotec, die in einem paritätisch besetzten technischen Ausschuss unter Beteiligung von drei Vertretern der Stadt Neunkirchen (unter Finanzierung des technischen Ausschusses für Sitzungsgelder pp durch den EVS) zusammensitzen, haben 1997 vereinbart, dass der Erlös von für die von der MVA erzeugten Strom auf Null festgesetzt wird. Dies bedeutet, dass der EVS für den produzierten Strom keinen Cent erhält! Die MVA benötigt Strom für ihre Prozesse und kauft diesen Strom 20.000 MWh vom Abnehmer des von ihr selbst produzierten Stroms der Fa. Saarberg Fernwärme. Hierfür muss die MVA Gelder aufwenden, ohne dass von den Kosten, die die MVA erzeugt und zu denen natürlich die Stromkosten gehören, ein Abzug für den gelieferten Strom gemacht wird.

Nach dem abgeschlossenen Entsorgungsvertrag hat der technische Ausschuss nicht die Kompetenz, den Vertrag abzuändern. Der Umstand, dass die Erlöse aus der Energievermarktung die Entsorgungskosten, für die der EVS aufkommen muss, mindern, ist wesentlicher Vertragsbestandteil des Entsorgungsvertrages. Da der technische Ausschuss nicht befugt war, den Vertrag zu ändern, schon gar nicht in wesentlichen Bestandteilen, ist das praktische Ergebnis, dass das MHKW faktisch die von ihm produzierte Energie, für die es nahezu nichts (Fernwärme) bzw. nichts (Strom) erhält, zurückkauft, vertragswidrig.

Der EVS wird aufgefordert, SOTEC zur Abrechnung und Auskehr der Erlöse aufzufordern (zuzüglich des vom EVS gezahlten Aufschlages).

Der hierdurch entstehende Schaden ist mit 1,5 Mio. DM pro Jahr = 767 TEUR (von 1997 bis 2002 = EUR 4.601.626,00) zu ermitteln.

Bundesweit ist Usus, dass der Strom, der von den Müllverbrennungsanlagen benötigt wird, von diesen regelmäßig selbst produziert bzw. von dem selbst produzierten entnommen und nicht hinzugekauft wird.

Die "Regelung" (Erlös wird auf "Null" festgesetzt, benötigter Strom gekauft) ist nur zu verstehen im Lichte des Umstandes, dass der Sotec ein Unternehmerlohn vertraglich zugesichert ist von der KABV-Seite, der auf die gesamten erzeugten Kosten mit 6 % Aufschlag errechnet wird.

Je höher die Kosten, desto höher der Unternehmerlohn. Würde der benötigte Strom aus der selbst produzierten Menge entnommen, fielen Kosten für die "Anschaffung" von Strom nicht an.

Damit entsteht durch die im Entsorgungsvertrag zwischen EVS und SOTEC zuwiderlaufende "Verabredung", die der Technische Ausschuss in Neunkirchen mangels Kompetenz gar nicht schließen durfte, ein Schaden einerseits durch den vorbezeichneten Aufwand für das "Hinzukaufen" von 20.000 MWh Strom zuzüglich des insofern in Ansatz zu bringenden 6-%-igen "Unternehmerlohnes" hierfür für die SOTEC - immerhin 46 TEUR/a -, wofür der Gebührenzahler aufkommen muss. Diese Regelung wird praktiziert seit 1997 bis einschließlich 2003.

Von den im Müllheizkraftwerk produzierten 30.000 MWh Strom werden 10.000 MWh nicht benötigt. Die kommen der Saarberg Fernwärme zugute. Den Erlös, den die SOTEC nicht bereit ist offenzulegen, streicht die SOTEC ein.

Wesentlicher Bestandteil des Entsorgungsvertrages für das MHKW Neunkirchen im Jahre 1994 war, dass der KABV sämtliche Investitionen - mit Ausnahme des sogenannten energiewirtschaftlichen Teils wie Turbinen, Transformator pp - bezahlen sollte, die dann in das Eigentum der SOTEC übergehen. Selbstverständlich musste der KABV/EVS auch sämtliche Wartungen und Reparaturen sowie Ersatzinvestitionen vornehmen. (Nur am Rande sei festgestellt, dass die SOTEC offenbar nicht bereit ist, dem KABV einen verlässlichen Investitionsplan hinsichtlich dieser teilweise in Millionenbeträge reichenden Investitionen langfristig zu benennen. Dies spricht gegen eine Unternehmenskultur zwischen KABV/EVS und SOTEC und belegt die geringe Kompetenz der KABV-/EVS-Seite zur Durchsetzung eigener betriebswirtschaftlicher Zielsetzungen im Interesse des Gebührenzahlers.)

Der "Nutzen", der dem KABV/EVS zufließen sollte, bestand vom Vertragszweck her eindeutig in den erzielbaren Energieerlösen. Statt hier Erlöse zu generieren, werden Kosten produziert. Statt also das Entsorgungsentgelt um Energieerlöse in Millionenhöhe zu reduzieren, wird das Entsorgungsentgelt durch die Verursachung von Energie-Anschaffungskosten und Unternehmerlohn für SOTEC erhöht.

Als Begründung für diese nach Auffassung des Untersuchungsausschusses nicht wirksam abgeschlossene Vereinbarung mit der SOTEC-Seite wurden die Investitionskosten für die Anschaffung neuer Turbinen seitens der SOTEC angeführt. Dabei wurde dargelegt, dass die SOTEC bei der Energieerzeugung einen Jahresfehlbetrag von 800 TDM (nach Energievermarktung) erziele. In diese dem Untersuchungsausschuss vorgelegte Aufstellung sind eindeutig Aufwendungen eingerechnet, die nach dem abgeschlossenen Vertrag nicht hätten in Ansatz gebracht werden dürfen. So wird beispielsweise im Vertrag geregelt, dass wechselseitig gelte, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages die vorhandenen Anlagen als abgeschrieben zu gelten hätten. Dennoch macht die SOTEC-Seite in ihrer Rechnung für den Fehlbetrag trotz geschenkter Energie Abschreibungen geltend. Es tauchen Kostenpositionen auf, die bereits von ihrer Höhe her als eher unwahrscheinlich zu bezeichnen sind. Planungskosten, die die SOTEC aufgewendet haben will seit Anbeginn des Betriebes der Anlage in Neunkirchen (also seit Beginn der 80-er Jahre) in einer Gesamthöhe von 1,2 Mio. DM, werden "verzinst". Die Zinsen werden der KABV-Seite als Kosten präsentiert. Jährliche "Kosten für Außenanlagen", deren Höhe von über 150 TDM für den Untersuchungsausschuss nicht haben erklärt werden können, werden in Ansatz gebracht. Zweifel ergaben sich für den Untersuchungsausschuss auch im Zusammenhang mit den angeblichen Kosten für die Anschaffung der Turbinen. Während die SOTEC-Seite im Technischen Ausschuss vortrug, es würden Turbinen des Herstellers ABB angeschafft und der TA dem zustimmte, kam es schließlich zu einer Anschaffung von Turbinen des Herstellers Ansaldo, der auch die Anlagen der SOTEC in Freiburg und Pirmasens belieferte. Der Untersuchungsausschuss konnte sich im Hinblick auf seine Beendigung nicht mehr damit befassen, dass offenbar für Freiburg, Pirmasens und Neunkirchen durch die SOTEC seit 1997 insgesamt 6 Turbinen angeschafft worden sind, was durchaus zu einer verstärkten Nachfragersituation führen konnte und sich auf den Preis hat auswirken müssen. "Vereinbart" wurde im TA des MHKW Neunkirchen, dass Erlöse für Energie erst anfallen sollten, wenn das erste Vollbetriebsjahr beider anzuschaffender Turbinen abgelaufen sei. (Dies bedeutet fak-

tisch, dass vor 2004 Erlöse aus der Energie entgegen dem abgeschlossenen Entsorgungsvertrag nicht generiert werden.)

Der Umstand, dass der Technische Ausschuss darüber beratschlagte, dass die Investition für neue Turbinen zu einem ständigen Verlust für die SOTEC führte, führte nach Feststellungen des Untersuchungsausschusses zur Einrichtung eines Clearing-Ausschusses als Unterausschusses des TA, der sich mit dieser Frage befassen sollte. Dass die von der SOTEC als nachteilig berechnete Investition insofern wider die Regeln der Vernunft dennoch beschlossen wurde, hing u. a. damit zusammen, dass seitens der Vertreter Neunkirchens (KEW/Oberbürgermeister Decker) eine Lösung darin gesehen wurde, die Betriebsstunden für das Heizkraftwerk auf 24 Std./Tag x 365 Tage = 8.760 Std. vorgeschlagen wurde, festzulegen, womit dann alle einverstanden waren. Wie wenig dieser Vorschlag geprägt war von der Kenntnis der Technik eines MHKW, zeugt, dass jedes entsprechende Heizkraftwerk für notwendige Revisionen regelmäßig pro Jahr mehrere Wochen abgeschaltet werden muss. Vollbetrieb an jedem Tag im Jahr, 24 Std. pro Tag, führt zur Feststellung, dass sich die Entscheider der Angelegenheit offenbar der Tragweite nicht annähernd bewusst waren.

Berücksichtigt man die vorstehenden Berechnungen alleine für Strom - hinzukommen auch die nachstehenden Positionen für Fernwärme, bei denen offenkundig die anfallenden Erlöse nicht ordnungsgemäß weitergeleitet werden -, so kommt man dazu, dass die KABV-/EVS-Seite der SOTEC, alleine was den Strom anbelangt, über 7 Mio. EUR "zuwendete" (ohne Fernwärme).

Berücksichtigt man weiterhin, dass die KABV-/EVS-Seite in der Berechnung der SOTEC bei der Anschaffung der Turbinen im energiewirtschaftlichen Teil noch selbst über 12 Mio. DM beisteuerte, deren Berechtigung dem Untersuchungsausschuss fragwürdig erscheint, führt dies zur Feststellung, dass die KABV-/EVS-Seite entgegen dem ursprünglich abgeschlossenen Vertrag ganz offensichtlich das Invest (Anschaffung von Turbinen) großteils bezahlte. Berücksichtigt man weiterhin, dass der mit SOTEC abgeschlossene Entsorgungsvertrag bis ins Jahr 2016 abgeschlossen ist, führt dies zur Feststellung, dass - auch unter Berücksichtigung der nachstehenden Positionen beispielsweise Wagnisaufschlag pp, aber auch im Hinblick auf Entsorgungskosten und Anschaffungskosten von Betriebsmitteln bis hin zur Schlackeaufbereitung - der Gebührenzahler

Erhebliches zu einer in anderen Kraftwerken wohl nie da gewesenen Rentabilität für die SOTEC-Seite beiträgt. Damit ist wohl erklärt, warum der Geschäftsführer Becker die o. a. Journalistenfrage nach der Rentabilität Neunkirchens nicht beantwortete.

6. Schaden durch fehlende Einnahmen bei Fernwärme und Zukauf von Fernwärme

Es gilt das gleiche wie oben: Erlöse aus der Energievermarktung senken das Entsorgungsentgelt! Kosten werden für die Sotec mit 6 % Unternehmerlohn beaufschlagt!

Die Verwaltungs- und Magazingebäude der MVA Neunkirchen werden mit Fernwärme beheizt, die von der KEW Neunkirchen bezogen wird. Nach Mitteilung der Sotec an den EVS war die KEW "politisch gewünscht". Insgesamt wurde 370,7 MWh/a an Fernwärme bezogen, auf das Jahr 2001 bezogen, wofür der EVS EUR 16.908,00 bezahlt hat. Die bezogene Fernwärme von der KEW hat den EVS demnach EUR 45,61/MWh gekostet.

Im Jahr 2001 hat die MVA Neunkirchen 113.000,43 t Abfall verbrannt und dabei 40.673 MWh Fernwärme produziert. Die Erlöse aus der Wärmegutschrift betrugen EUR 62.387,00 im Jahr, mithin EUR 1,53/MWh.

Es ist demnach festzustellen, dass die MVA Neunkirchen Fernwärme zum Preis von EUR 45,61/MWh bezogen hat, auf die eigene Fernwärme, die von der Sotec vermarktet wurde, nicht zugriff und für die produzierte Fernwärme von 40.673 MWh lediglich EUR 1,53/MWh erhielt.

Gegenüber dem EVS hat die Sotec ausgeführt, dass in seiner 18. Sitzung vom 10.12.1996 der technische Ausschuss beschlossen habe, die Energiegutschrift bis zur Beendigung des ersten Vollbetriebsjahres der neuen Gesamtauflage auf DM 0,00/MWh festzulegen. Sotec erteilt jedoch dem EVS eine Gutschrift von EUR 1,53 pro verkaufter MWh. Für die Höhe der Wärmegutschrift ist die verkaufte Menge an Fernwärme entscheidend. "Es wird so viel Fernwärme produziert, wie abgenommen wird.", teilte Sotec an den EVS mit.

Hier stellt sich die gleiche Problematik wie bei der Stromproduktion. Legte man nur

einen Mittelwert beim Verkauf der Fernwärme (vorsichtig gerechnet) von EUR 35,00/MWh zugrunde (die dann von der KEW selbst mit EUR 45,61/MWh verkauft werden könnten), ergäbe sich (EUR 35,00 fiktiver Preis, abzüglich EUR 1,53 Guthrift/MWh) eine Summe an Wärmeerlös von EUR 1.361.325,30/a zugunsten des EVS. Es ist davon auszugehen, dass in etwa ähnliche Zahlen seit 1997 festzuhalten sind, mithin beläuft sich dieser Schaden auf die 6-fache Summe, demnach EUR 8.167.951,00.

7. Schaden durch einen Wagnisaufschlag ohne Wagnis

Auf Finanzierungskosten von 14 Mio. Euro zahlt der EVS einen "Wagniszuschlag" von 4 % an die SOTEC, obwohl keinerlei Wagnis besteht. Durch Patronatserklärungen, die sicherstellen, dass, sofern die Sotec in Insolvenz fällt, der EVS alles fortführen und (wie bisher) weiter bezahlen muss, durch eine Abtretung des Entsorgungsvertrages zwischen EVS und MVA Neunkirchen an eine Leasinggesellschaft durch eine Bürgschaftserklärung des EVS gegenüber der finanzierenden Bank liegt alles wirtschaftliche Risiko für die MVA Neunkirchen ausschließlich beim EVS und kein Risiko bei der Sotec. Dass hierfür noch ein "Wagnisaufschlag" an die Sotec gezahlt werden muss, ist unzumutbar und benachteiligt den Gebührenzahler Jahr für Jahr aufs Neue.

Der Schaden beläuft sich auf 560 TEUR/a. Bislang (1997 - 2002) EUR 3.336.000,00.

Als Fazit für die Feststellungen beim MHKW in Neunkirchen stellt der Ausschuss fest, dass sämtliche vertraglichen Vereinbarungen, sei es innerhalb des Technischen Ausschusses, sei es außerhalb des TA und ihre Abwicklung zwischen den Vertragspartnern EVS und SOTEC seit Beginn des Entsorgungsvertrages 1994 überprüft werden müssen. Gerade die im TA getroffenen Absprachen, wonach Energieerlöse "auf Null" gesetzt werden, offenbar auch in Neunkirchen fehlende Ausschreibungen bei der Vergabe von Aufträgen für die Entsorgung, aber auch die Versorgung mit Betriebsstoffen, gegebenenfalls die Begünstigung von Tochter- oder Schwester- bzw. Beteiligungsunternehmen der SOTEC bei der Entsorgung führen zur Feststellung, dass Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit offenkundig nicht immer gewahrt sind und die Aufsichtsgremien auch im TA, die gleichzeitig Entscheidungsgremien waren, den an sie gestellten Anforderungen nicht gerecht geworden sind. Aufforderungsansprüche gegenüber dem

Vertragspartner SOTEC sind ebenso zu prüfen wie gegenüber Mitgliedern der Aufsichtsgremien.

Dabei entschuldigt nicht, dass die Mitglieder der Aufsichtsgremien mit "weniger technischem Sachverstand", weil von kommunaler Seite bestellt, weniger Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten zugunsten des EVS ihre Pflichten hätten wahrnehmen müssen.

8. Schaden bei Revisionsaufträgen (Velsen)

Es steht weiterhin fest, dass es benachteiligende Handlungen gibt, die den Verdacht eines strafrechtlichen Vorwurfs der Untreue begründen: Ohne jegliche Ausschreibung wurden offenbar Revisionsaufträge für die MVA Velsen vergeben (2 Mio. Euro pro Jahr) und hierdurch sowohl gegen europäisches Ausschreibungsrecht als auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verstoßen. Der Umstand, dass Sotec ganz offensichtlich eigene wirtschaftliche Interessen mit der Vergabe der Aufträge verknüpft hat und nicht bereit ist, Unterlagen zur Begutachtung herauszugeben, nährt den Verdacht. Die Geschäftsführung von Sotec wird aufgefordert, alle Karten auf den Tisch zu legen und die Schäden, die durch diese Praxis entstanden sind, auszugleichen. Im Zusammenhang mit der Aufdeckung dieses Sachverhaltes musste der Controller des EVS in Velsen sein Büro auf Anweisung der Geschäftsführung des EVS räumen.

9. Schaden bei Rauchgasreinigung

Der Schaden ist noch nicht ermittelt.

Ausnehmend aufwendig hat man die Rauchgasreinigung in Velsen mit Methan verabredet. Die Saarbergwerke AG hat diesbezüglich eine eigene Anlage errichtet, die nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses nicht besonders preisgünstig errichtet wurde. Verabredet wurde zwischen BG AVA Velsen und Saarbergwerke AG, dass die Investitionskosten, die gegebenenfalls überteuert sind, auf den m³-Preis umgelegt würden. Weil man sich seinerzeit bei dem Abschluss der vertraglichen Bestimmungen in der Höhe der abzunehmenden Methangasmenge zugunsten der BG AVA Velsen irrte (in Wahrheit wird eine wesentlich größere Menge Methangas erfordert), zahlt die BG AVA Velsen auch für die Mehrmengen (die bei der Preisberechnung zur Umlegung der

Investition nicht berücksichtigt waren) den erhöhten m³-Preis. Die Investition der Anlage wird demnach überbezahlt.

10. Es existiert eine Rauchgasreinigung für eine nicht existierende Klärschlammverbrennung. Die Kosten sind noch nicht ermittelt.

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses wurden seinerzeit im Rahmen der Planfeststellung und Genehmigung auch Planungen für eine Klärschlammverbrennung durchgeführt und von der KABV-Seite bezahlt. Um die Klärschlammverbrennung durchzuführen, wurde neben zwei Rauchgassträngen und entsprechender Rauchgasreinigung für die Müllverbrennungsanlage noch ein dritter Strang errichtet, für den auch eine Rauchgasreinigung vorgesehen ist. Die diesbezügliche Anlage des dritten Rauchgasreinigungsstranges ist, da es zu keinem Zeitpunkt zu einer Ausführung der Klärschlammverbrennung gekommen ist, nie in Betrieb gegangen. Planungs- und Investitionskosten in mindestens 6-stelliger Höhe wurden vergeblich aufgewendet.

11. Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass im Jahre 2000 - ohne die hierfür erforderliche Genehmigung der zuständigen Aufsichtsgremien der GAV - der Pachtvertrag für die BG AVA Velsen abgeändert wurde. Gleichzeitig wurde in diesem Zusammenhang die Betriebserlaubnis, die der EVS-Tochter GAV erteilt worden war, auf die BG AVA Velsen übertragen, wofür es keinerlei nachvollziehbare Begründung gibt.

Die Beurteilung der vorgelegten vertraglichen Regelungen, die Praxis der Abwicklung der Verträge führt zur Feststellung des Bähr-Untersuchungsausschusses, dass, was die MHKW's/MVA's in Neunkirchen und Velsen anbelangt, der EVS faktisch das vollständige wirtschaftliche Risiko bei faktisch der Übernahme sämtlicher Investitionskosten trägt. Der wirtschaftliche Partner des EVS profitiert von unangemessenen Gewinnregelungen mangelnder Kontrolle und nutzt dies zu einer profitablen Geschäftstätigkeit, die letztendlich vom Gebührenzahler finanziert wird.

Der EVS hat sowohl in Neunkirchen als auch in Velsen für sämtliche Großinvestitionen aufzukommen, wobei festzuhalten ist, dass in Neunkirchen der EVS alles bezahlt, alle angeschafften Gegenstände jedoch ins Eigentum der Sotec übergehen.

Nach den Feststellungen eines Gutachters, den der Untersuchungsausschuss als Zeuge gehört hat, könnte bei der MVA in Velsen allein ein Betrag zwischen 5 und 10 Mio. Euro jährlich eingespart werden - einen wirtschaftlichen Betrieb vorausgesetzt.

12. Verhältnis zur SOTEC

Offenbar gestaltete sich die "Zusammenarbeit" auf fachlicher Ebene zwischen EVS und SOTEC problematisch, was sich gegebenenfalls zum Nachteil des Gebührenzahlers auswirkt.

So wird beispielsweise in einem Vermerk von Mitarbeitern des EVS an die Geschäftsleitung diese darum gebeten, dem nächsten Technischen Ausschuss Neunkirchen an die SOTEC die Bitte zu richten, die für die interne Bearbeitung des EVS benötigten Betriebsdaten dem zuständigen Sachbearbeiter zur Verfügung zu stellen. Wörtlich heißt es dort:

"Diese Bitte wurde an die Geschäftsführung herangetragen, da es nach Aussage von Herrn Stepien bezüglich der für die Prüfung benötigten Unterlagen immer noch Diskrepanzen zwischen dem von SOTEC gesprochenen Wort und den letztendlich tatsächlich zur Verfügung gestellten Unterlagen gibt. Diese Bitte sollte als Signal für die Schwierigkeiten bei der Bearbeitung/Beurteilung des Gesamtkomplexes SOTEC und nicht als Delegieren der Sachbearbeitung an die Geschäftsführung verstanden werden. Um die Diskrepanzen schnellstmöglich zu beseitigen, hätte die Geschäftsführung die Datenbereitstellung noch einmal nachdrücklich fordern können. ...

Durch beim EVS nicht vorhandene Unterlagen gestaltet sich die Beurteilung einzelner Punkte des (Anmerkung: Kosten) Gutachtens sehr zeitaufwendig, die Bearbeitung hat teilweise detektivischen Charakter. Die sicher wünschenswerte schnellere Bearbeitung wird auch von mir angestrebt, hat aber ihre Grenzen, da in T4 nur ein Sachbearbeiter für beide Verbrennungsanlagen zur Verfügung steht und die Sachbearbeitung der MVA Neunkirchen auf eine andere Art als beim vorher zuständigen Sachbearbeiter erfolgt."

Mehrere Zeugenaussagen bestätigen unabhängig voneinander, dass SOTEC nicht immer, nicht immer bereitwillig und nicht immer vollständig die von der Zahlstelle EVS oder eingeschalteten Gutachtern geforderten Zahlen zur Überprüfung von Kostenpositionen zur Verfügung stellte. Daher wird es teilweise von Zeugen als in Einzelfällen hervorgehoben, dass in Einzelfällen die SOTEC tatsächlich vollständige Unterlagen übermittelt. Durch die Struktur der Geschäftsbeziehungen über Jahre hinweg ist eine Art Un-

ternehmenskultur im Umgang mit der Zahlstelle EVS entstanden, die ausnehmend problematisch ist.

So ist es dem EVS offenbar nicht gelungen, zu erfahren, welche tatsächlichen Erlöse für die Vermarktung von Fernwärme und Strom im MHKW Neunkirchen erzielt worden sind. Dabei ist durchaus verständlich, dass die SOTEC kein Interesse daran hat, derartige Daten bereitwillig offenzulegen, würde doch anders die Benachteiligung des EVS eklatant zu Tage treten. Intern stellen Mitarbeiter des EVS fest, dass die von SOTEC beispielsweise in Ansatz gebrachten Planungskosten von 1.268.135,00 nicht nachvollzogen werden können, da keine Planungsunterlagen und keine Stellungnahme über die erbrachten und anerkannten Leistungen des Planers sowie keine Stellungnahme des dafür zuständigen Sachbearbeiters aufgefunden wurden. Eine Begründung der Preisdifferenzen in Velsen und Neunkirchen für die Entsorgung gleicher Stoffe (beispielsweise Salz) war die SOTEC ebenfalls nicht zu geben in der Lage.

Ergänzende Schlussbemerkung

1. Obwohl von den Gemeinden grundsätzlich Vertreter in die entsprechenden Gremien - beispielsweise den technischen Ausschuss in Neunkirchen, beispielsweise den Aufsichtsrat der BG AVA Velsen - entsandt werden, fehlt es oftmals an eindeutigen Regelungen über deren Aufgaben, Rechte und Pflichten.
2. Ein Hauptgrund für Überwachungsmängel dürfte die unzureichende persönliche Vorkenntnis der eingesetzten Aufsichtsräte sein. Die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder (hier Bürgermeister) erfolgt in der Praxis häufig vorrangig nach politischen Proporzgesichtspunkten und nicht nach Qualifikation. Mit zunehmender Komplexität der Gesellschaftsbeziehungen und Verflechtungen kommunaler Unternehmer steigen jedoch zwangsläufig die Anforderungen an die Sachkompetenz der kommunalen Vertreter in den Steuerungs- und Überwachungsorganen solcher Betriebe und Einrichtungen.
3. Auch bei der Besetzung der Führungspositionen in den Unternehmen fällt die Wahl zum Teil auf verdiente Kommunalpolitiker/Politiker ohne besondere Ausbildung in diesem Bereich statt auf Fachleute.
4. Fehlende Fachkenntnisse der kommunalen Vertreter stehen in gravierendem Missverhältnis zu dem Know-how ihrer privatwirtschaftlichen Gesprächspartner.
5. Ein wirksames kompetentes Beteiligungsmanagement zur Steuerung und Kontrolle des

EVS, seiner Tochtergesellschaften und der Gesellschaften, an denen der EVS beteiligt ist, fehlt. Eine Mitwirkung von Selbstverwaltungsgremien - Gemeinderäten, Hauptausschüssen o. ä. - ist durchweg nicht feststellbar.

6. Die Vielzahl der komplexen Vorgänge erfordert die Hinzuziehung von objektivem Fachwissen und die Aufbereitung der anstehenden Probleme.
7. Der Untersuchungsausschuss hat vielfach die Beschlussfassung über weitreichende technische oder wirtschaftliche Problemkreise mit dem Eindruck festgestellt, dass die Entscheidungsgremien sich kaum mit der zu beschließenden Materie auseinander setzen. (Vergabe der Containerwerft mit einem tatsächlichen Volumen von über 4 Mio. DM/a in einer Sitzung von 3 min.)
8. Mangelnde Vorbereitung der zur Entscheidung anstehenden Themen in Sitzungsvorlagen, teilweise völlig falsche Informationen (z. B. im Zusammenhang mit den Glascontainernachrüstungsverträgen, z. B. die Beratung der C & L Deutsche Revision und Treuhand zum Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages ohne Aufdeckung der Interessenkollisionen der Berater), aber auch die Aufgabenbelastung der in den Entscheidungsgremien mitwirkenden Vertreter der Kommunen - in der Regel ausschließlich Bürgermeister -, die nach den glaubwürdigen Schilderungen vielfach erst in Sitzungen übersandten Sitzungsunterlagen zur Tagesordnung begannen nachzulesen, führt zu einer nicht sachgerechten Behandlung und Entscheidungsfindung.
9. Der Untersuchungsausschuss hat des weiteren festgestellt, dass vielfach Manipulationen bei den wenigen überhaupt festgestellten Ausschreibungen zustande gekommen sind. Oftmals fehlen die vorgeschriebenen Ausschreibungen gänzlich. Der öffentliche Auftraggeber setzt Gelder der Allgemeinheit ein, zu deren effizienter Verwendung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Der EVS und seine Tochtergesellschaften sind grundsätzlich verpflichtet, die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

Dies ist Ausfluss der Landeshaushaltsordnung und des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Verdingungsordnungen sind der materielle Kern des Vergaberechts. Die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - wurde 1936 fertiggestellt. Verdingungsordnungen hatten nach dem bisherigen Recht weder Gesetzes- noch Verordnungsrang, da sie nicht in einem Gesetzgebungsverfahren erlassen worden sind. Verdingungsordnungen sind verbindlich für kommunale Gebietskörperschaften, also auch den KABV und den EVS. Sie haben keine Gültigkeit für privatrechtliche Gesellschaften unabhängig davon, ob es sich um eine reine private Gesellschaft oder eine

kommunale Gesellschaft handelt, deren Gesellschaftsanteile 100 % oder mehrheitlich im Eigentum der Kommune oder der öffentlichen Auftraggeber sind. Selbstverständlich steht es und stand es dem KABV bzw. dem EVS frei, auch Eigengesellschaften durch Vereinbarung zur Anwendung der Verdingungsordnungen zu verpflichten. Durch verschiedene Richtlinien der Europäischen Union

- die allgemeine Überwachungsrichtlinie vom 21.12.1989
- die Sektorenrichtlinie vom 17.09.1990 und 14.06.1993
- die Sektorenüberwachungsrichtlinie vom 18.02.1992
- die Dienstleistungsrichtlinie vom 18.06.1992
- die Baukoordinierungsrichtlinie vom 14.06.1993 und
- die Lieferungskoordinierungsrichtlinie vom 14.06.1993

wurden Richtlinien zur Harmonisierung des Verfahrens bei der Vergabe öffentlicher Aufträge erlassen. Ein Ziel derartiger Richtlinien ist es, im Bereich des öffentlichen Auftragswesens den Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt zu fördern. Die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien führte in der Bundesrepublik Deutschland zu dem Zwang, das deutsche Vergaberecht grundlegend zu ändern. Das EG-Recht erweitert den Anwendungsbereich des Vergaberechtes über die von den bisherigen haushaltsrechtlichen deutschen Regelungen erfassten Körperschaften hinaus. Bei der nationalen Vergabe gelten als öffentlicher Auftraggeber der Staat und die kommunalen Gebietskörperschaften. Juristische Personen des privaten Rechts sind hiervon ausgenommen. Sofern kommunale Körperschaften für die Durchführung ihrer Aufgaben z. B. zur Abfallentsorgung Gesellschaften des privaten Rechtes gründeten, waren sie bisher nicht an die Vergaberichtlinien gebunden. Dies hat sich im Rahmen der europaweiten Vergabe oberhalb der Schwellenwerte (bei Bauaufträgen sind dies 5 Mio. EUR, bei Lieferaufträgen 200 TEUR, bei Dienstleistungsaufträgen 200 TEUR) völlig geändert.

Umgesetzt wurden die EU-Vorgaben durch den nationalen Gesetzgeber mit Einführung neuer haushaltsrechtlicher Vorschriften, namentlich der im November 1993 eingefügten §§ 57a bis c Haushaltsgrundsätzgesetzes i.V.m. einer neu geschaffenen Vergabeordnung. Damit gab es erstmals eine gesetzliche Verpflichtung zur Beachtung der Verdingungsordnungen. Durch ein Vergaberechtsänderungsgesetz wurde zum 01.01.1999 in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ein neuer vierter Teil zur Vergabe öffentlicher Aufträge eingefügt, der das Nachprüfungsverfahren regelt und vergaberechtliche Vorschriften gesetzlich codifiziert. Zum 01.02.2001 trat eine neue Vergabeverordnung in Kraft. Sie legte u. a. die verbindliche Anordnung der Schwellenwerte

und die Anwendungsbereiche der jeweiligen Verdingungsordnungen und ihre Abschnitte fest. Wird ein Auftrag unterhalb der oben aufgezeigten Wertgrenzen (Bauaufträge 5 Mio., Lieferaufträge 200 Tsd., Dienstleistungsaufträge 200 Tsd.) vergeben, so sind dennoch haushaltsrechtliche Bestimmungen weiterhin zu beachten.

§ 98 GWB definiert den Begriff des öffentlichen Auftraggebers dadurch, dass er folgende Merkmale erfüllen muss:

- Gründung zu einem besonderen Zweck, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen,
- Ausstattung mit eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. GmbH) sowie
- Beherrschung durch die öffentliche Hand (z. B. Mehrheitsgesellschafter oder Aufsichtsrechte)

Diese Voraussetzungen müssen gemeinsam vorliegen. Damit wird verhindert, dass öffentliche Auftraggeber durch die Flucht ins Privatrecht sich versuchen, dem Vergaberecht zu entziehen.

10. Der öffentliche Auftraggeber hat z. B. in der Gründung der GKE und Yellow Sort versucht, die Verpflichtung zur Ausschreibung zu umgehen.

11. Als wesentliche Schwachstelle bei der Beurteilung der vorliegenden Sachverhalte hat der Untersuchungsausschuss einen fehlenden wirklichen Wettbewerb festgestellt.

So hat der Untersuchungsausschuss zunächst umfangreich Feststellungen darüber treffen müssen, dass Aufträge durch den Geschäftsführer des Kommunalen Abfallbeseitigungsverbandes (KABV) vergeben wurden/Verträge eingegangen wurden, bei denen Ausschreibungen nicht vorgenommen wurden bzw. Preisvergleiche nicht durchgeführt wurden. Es handelt sich dabei nicht nur um die Vergabe der Containerwerft im Jahre 1993 ohne Ausschreibung (obwohl zumindest ein weiterer Bewerber sich angetragen hat). In diesem Falle fanden noch nicht einmal präzise Definitionen des Vertragsumfanges statt, es handelt sich um fehlende Ausschreibung bei dem Einkauf verschiedenster Wirtschaftsgüter wie Container u. ä., es handelt sich um fehlende Preisvergleiche bei der Anmietung von Mietflächen (abgesehen davon, dass die Notwendigkeit der Volumina erheblich in Frage gestellt werden muss), es handelt sich um die fehlende Ausschreibung bei der Glascontainernachrüstung, die fehlende Ausschreibung bei Transportverträgen etwa im Zusammenhang mit der Glascontainernachrüstung (letztendlich ein Volumen von immerhin mehr als 1,5 Mio. DM), es handelt sich um eine fehlende Ausschreibung im Bereich der Papiervermarktung schlechthin; fehlende Ausschreibung bei dem Vertrag zum Transport von Sperrmüll von Illingen nach Velsen, fehlende Aus-

schreibung bei der Vergabe von Revisionsaufträgen im Zusammenhang mit der AVA Velsen, vornehmlich an die Fa. van Roll.

12. Im Hinblick auf fehlende Vergabekompetenz bei den in der Regel "kraft Amtes" tätigen Mitgliedern in Entscheidungsgremien, die sich u. a. auch daran festmachen lässt, dass die Entscheider offenkundige Verstöße gegen das Vergaberecht, offenkundige Ungeheimheiten nicht erkannten, ergibt sich eine weitere Schwachstelle.
13. Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass im Zusammenhang mit den Untersuchungen hinsichtlich der Müllheizkraftwerke Neunkirchen und Velsen nennenswerte Leistungen - sei es bei dem Einkauf von Wirtschaftsgütern wie Verbrauchsstoffe, sei es bei dem Einkauf von Dienstleistungen wie der Entsorgung von anfallenden Rest- und Abfallstoffen - bis in die jüngste Zeit hinein keinerlei Ausschreibung gab. Ein (Preis-) Wettbewerb fand faktisch nicht statt.

Gegebenenfalls hatte dies zur Folge, dass über Jahre hinweg bezüglich dieser Positionen erhebliche Kosten verursacht worden sind, die bei Durchführung eines Wettbewerbs und bei der Schaffung von Markt hätten vermieden werden können. (Bedenkt man weiterhin, dass sowohl in Velsen als auch in Neunkirchen die Sotec als Vertragspartner des EVS bzw. seiner Tochtergesellschaften durch Wagnisaufschläge auf Kosten von dieser Situation zusätzlich profitiert und die faktische Geschäftsführung KABV-/EVS-seitig dem privatrechtlichen Partner im wesentlichen überlassen wird, ist hier in Kenntnis der Verantwortlichen des KABV/EVS eine Situation geschaffen, die sich gegebenenfalls ungünstig im Sinne des Gebots der Wirtschaftlichkeit auswirkt.

14. Durchgeführte Ausschreibungen entpuppten sich nach Überprüfung des Untersuchungsausschusses als glatter Ausschreibungsbetrug (im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Containerwerft bzw. der Aufschreibung der Schlackentransportverträge bei der BG AVA Velsen).
15. Der Untersuchungsausschuss hat darüber hinaus festgestellt, dass Vertreter in den Entscheidungsgremien ihren Mitwirkungs-, Entscheidungs- und Kontrollaufgaben teilweise deshalb nicht gerecht werden konnten, weil zu vergebende Aufträge/einzugehende Vertragswerke mit teilweise großer wirtschaftlicher Tragweite privatrechtlich organisierten Firmen/Firmenzuschüssen zugute kamen, an denen die Kommune jeweils beteiligt war. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates der GKE, die die Rechte ihrer Beteiligungskommunen teilnahmen, wussten bei der Vergabe beispielsweise des Glascontainernachrüstungsauftrages an die GKE, dass die vorgelegte Tischvorlage der Werksleitung des Betriebes für das Duale System im Saarland (BDSiS) unwahre Sachverhalte schilderte.

Nicht nur der Werksleitung, sondern auch den hier tätigen Bürgermeistern war bewusst, dass das in der Tischvorlage Vorgetragene, wonach die (personallose) GKE ein völlig neuartiges Verfahren zur Nachrüstung von Glascontainern entwickelt haben soll, offenkundig unrichtig war. Die Vertreter der Landeshauptstadt Saarbrücken, die immerhin mit 190 Stimmen (nach Einwohnerzahl) knapp 20 % der Stimmen der Entscheidungsgremien des EVS darstellten, hatten naturgemäß ein Interesse, dass die Geschäfte, die der ASS zugute kamen, auch dann geschlossen werden konnten, wenn dies für den KABV/EVS nachteilig wäre. (Der Umstand, dass beispielsweise die Papiervermarktung auf Vorschlag der ASS, die Begünstigte war, auch nach 1995 nachteilig für den KABV/EVS organisiert wurde, wodurch erzielbare Einnahmen um den KABV geleitet wurden, die zur Kostendeckung nicht eingesetzt konnten, der Umstand, dass der Ausschreibungsbetrug bei der Containerwerft 1995/1996 unter Mitwirkung der ASS GmbH als quasi Bieterin aus dem öffentlichen Bereich abgewickelt werden konnte, sind hier nur zwei der markantesten Beispiele.)

16. Gerade unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die kommunalen Vertreter in Entscheidungs- oder Mitwirkungsgremien bei KABV-/EVS-Tochterunternehmen und Beteiligungsgesellschaften aufgrund ihres fehlenden fachlichen Hintergrundes auch im Hinblick auf ihre zeitliche Überfordertheit auf objektive sachverständige Beratung angewiesen sind, wird ein weiteres Problem manifest. So hat die Einvernahme des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes des KABV ergeben, dass das Rechnungsprüfungsamt (RPA) ganz offensichtlich weder qualitativ noch quantitativ den möglicherweise anfallenden Aufgaben gerecht werden konnte, das RPA jedoch vielfach, sei es mit Vorgängen nicht befasst wurde, sei es die Vorgänge nicht bis zum Ende begleiten durfte, wobei Einflussnahmen der Geschäftsleitung auf Stellungnahmen des RPA gegenüber Entscheidungsgremien vom Untersuchungsausschuss nicht auszuschließen sind, wie das Beispiel der Stellungnahme zur Glascontainernachrüstung zeigt.

Die Existenz des RPA, die Abgabe von Stellungnahmen, die vorher mit der Geschäftsleitung zu diskutieren waren, und die Anwesenheit von Mitgliedern des RPA des KABV/EVS bei entscheidenden Sitzungen suggerierte das Gefühl, ein höchst möglicher Ansatz an Kontrolle sei gegeben. Dass der KABV und heute noch der EVS faktisch so organisiert sind, dass z. B. eine Vollkostenrechnung oder Nachkalkulation bei wesentlichen Geschäftsvorfällen fehlt (z. B. Entsorgung Biomüll, Entsorgungskosten Neunkirchen und Velsen, fehlende Strukturen für Papiervermarktung bis hin zu fehlenden Fachpublikationen, in denen entsprechende Preise regelmäßig veröffentlicht werden) ist

bedenklich. Das vollständige Fehlen einer Vor- und Nachkalkulation hinsichtlich erheblicher kostenrelevanter Vorgänge, die untersucht worden sind - beispielsweise im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb der Containerwerft von 1992 bis 2002 - belegt die mangelnde Effizienz und das fehlende Kostenbewusstsein. Hätte es eine entsprechende Vor- und Nachkalkulation im Sinne einer das Gebot der Wirtschaftlichkeit überprüfenden Rechnungsprüfung gegeben, wären Manipulationen gerade auch im Zusammenhang mit der Abwicklung der Containerwerft zeitnah aufgedeckt worden, was jedoch unterblieben ist. Der Umstand, dass - in Kenntnis des RPA - Entscheidungsgremien umgangen wurden, gibt ebenfalls zu denken. So wurde im Zusammenhang mit dem Abschluss von Mietverträgen, die - erkennbar - nicht nur kurzfristig laufen sollten, die Entscheidungsgremien, die bei einem Volumen von über 100 TDM hätten mitwirken müssen, dadurch umgangen, dass die Mietverträge regelmäßig auf ein Jahr befristet wurden, wodurch der Schwellenwert/Mitbestimmungswert nicht mehr anfiel. Am Beispiel der Mietverträge und der Handhabung der Mietverträge im KABV/EVS ist festzuhalten, dass eine strategische Unternehmensentwicklung, ob bewusst oder unbewusst, fehlte. Es wurden - auch nach Feststellung des RPA - Mietflächen angemietet, die deshalb nicht erforderlich gewesen wären, weil man auf vorhandene Ressourcen bei Kommunen und gemeindlichen Bauhöfen hätte zurückgreifen können, das Volumen der in Anspruch genommenen Mietflächen überstieg jedoch offenkundig nach Feststellung des RPA den Bedarf. Abgesehen davon waren, wie oben bereits dargelegt, die Mietflächen nicht zu marktgerechten Preisen angemietet. Der Umstand, dass Entscheidungsgremien gezielt umgangen wurden, wird auch deutlich im Bereich der Erlöse für die Papiervermarktung, wo aufgrund einer Entscheidung der Geschäftsleitung von 1992 bis 1995 die Papiererlöse den Sortier- und Abfuhrunternehmen überlassen wurden, nach 1995 nicht der wirkliche Papiererlös, sondern lediglich ein wesentlich geringerer Indexpreis zugrundegelegt wurde, der um Beträge gemindert wurde, die tatsächlich nicht anfielen.

17. Die Struktur der Abfallbranche begünstigt kartellähnliche Absprachen. Dem steht der kommunale Teil teilweise taten-, teilweise machtlos gegenüber, teilweise hat sich die Geschäftsleitung des EVS auch hierin einbinden lassen. So schilderte ein Zeuge, dass es eine Absprache hinsichtlich des Betrages gegeben habe, den die Abfuhrunternehmer für das Austauschen von Mülltonnen in andere Größen für sich verlangen wollten. Als die Geschäftsleitung nach separaten Verhandlungen mit dem größten Anbieter, der Fa. ONYX, ein Vielfaches des benötigten Preises in den Raum gestellt habe, habe man selbstverständlich zugegriffen.

18. Der Umstand, dass die Vermischung von Interessen einzelner Kommunen und der von ihnen beherrschten Gesellschaften, die teilweise privatrechtlich organisiert sind, teilweise eher gleichgerichtet waren mit anderen privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen, führte bei einigen untersuchten Sachverhalten dazu, dass im Gegensatz zu den Interessen des Gesamtverbandes KABV/EVS wirtschaftliche Vorgänge abgewickelt wurden.

Ein Beispiel hierfür ist die Abwicklung von Geschäften im Technischen Ausschuss in Neunkirchen unter besonderer Einbeziehung der KEW Neunkirchens.

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass Energie in Form von heißem Wasserdampf an die SOTEC geleistet wird, wovon 40.000 MWh Fernwärme und 30.000 MWh elektrische Energie erzeugt werden. Die KEW Neunkirchen profitiert von Abgabepreisen der Fernwärme, die nicht marktgerecht sind (DM 3,00 bzw. EUR 1,53/MWh, während das Müllheizkraftwerk die für sich benötigte Fernwärme zum Preise von EUR 45,00 zurückkaufen muss). Die in der GKE zusammengeschlossenen Kommunen haben seit Übernahme der "Geschäftsbesorgung" für den BDSiS, wie oben dargelegt, die Papiervermarktung zu Lasten des EVS geregelt.

19. Grundlegende Bedenken meldet der Untersuchungsausschuss hinsichtlich der Tätigkeit der Jahresabschlussprüfer- bzw. Wirtschaftsprüferfirmen an, die die Tätigkeit von KABV, seinen Tochtergesellschaften, aber auch von Vertragspartnern des KABV und seinen Tochtergesellschaften begleitet haben. Zwar werden in den testierten Jahresabschlüssen regelmäßig die Fragen nach der Einhaltung der Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechend dem im Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer veröffentlichten Fachgutachten KFA 89 aufgeführt und nachgerade unauffällig beantwortet. Der Untersuchungsausschuss hält jedoch fest, dass ganz offensichtlich eine Vielzahl der diesbezüglichen Prüfungsfeststellungen namentlich der C & L Deutsche Revision und Treuhand gegebenenfalls nicht auf der Grundlage einer umfassenden Prüfung beantwortet worden sein können.

Während der hierfür verantwortliche Zeuge, der das Anlagenverzeichnis von BDSiS und später GKE im Zusammenhang mit den Wertstoffcontainern zu führen hatte, aufführte, dass es ein geordnetes nachvollziehbares diesbezügliches Verzeichnis des Anlagenvermögens nicht gab, haben die Wirtschaftsprüfer in ihrem testierten Jahresabschluss den Eindruck hinterlassen, es habe eine derartige ordnungsgemäße Buchführung hinsichtlich des Anlagevermögens gegeben. Wesentliche Fragen (KFA 89/Haushaltsgrundsätzegesetz) wurden schlicht unrichtig beantwortet: Es lagen in einer Vielzahl Ge-

schäfte vor, bei denen Leistung und Gegenleistung nicht in einem adäquaten Verhältnis zueinander standen. Der KABV verfügte nicht über ein wirkungsvolles Instrumentarium der Vor- und Nachkalkulation und der Rechnungsprüfung. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit wurden auf das Nachhaltigste verletzt. Erzielbare Einnahmen wurden nicht geltend gemacht, sondern gerade, was bei den Papieren hervorsticht, anderen überlassen. Vereinbarungen wurden entgegen den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung unter Umgehung der Mitbestimmungsgremien geschlossen, die für den KABV/BDSiS oder Tochtergesellschaften des KABV unvorteilhaft waren. Dabei waren allerdings oftmals Begünstigte Unternehmen, die von dem gleichen Wirtschaftsprüfer ebenfalls geprüft und deren Jahresabschluss testiert worden waren. Die Wirtschaftsprüfer konnten den Interessenkonflikt zwischen den verschiedensten Mandatsverhältnissen aufklären (einerseits wurde der EVS und der BDSiS, andererseits die GKE und drittens die ASS geprüft und Jahresabschlüsse testiert, obwohl gerade in diesem Dreiecksverhältnis Geschäfte abgewickelt wurden, die greifbar zum Nachteil des EVS waren). Bemerkenswerterweise hat die ASS im Zusammenhang mit aufkommenden Schadenersatzforderungen die gleichen Wirtschaftsprüfer beauftragt, rechtlich zu überprüfen, ob Schadenersatzpflichten bestünden. Dabei gelang es zunächst durch Gutachten der Wirtschaftsprüfer sowohl für die ASS als auch die GKE "herauszuarbeiten", dass rechtlich nachteilig zu beurteilende Vorgänge als "normal" dargestellt wurden. Die Überprüfung von Arbeitsunterlagen der Wirtschaftsprüfer ergab, dass nachvollziehbare Angaben und Unterlagen, die die Jahresabschlüsse hätten tragen können, hinsichtlich der Beantwortung der Fragen nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz nicht aufgefunden werden konnten.

20. Die oben durchgeführten Feststellungen zu den Wirtschaftsprüfern führen zur Forderung des Untersuchungsausschusses, dass nicht die mit dem Jahresabschluss beauftragte Wirtschaftsprüferfirma gleichzeitig die rechtliche Beratung hinsichtlich abzuschließender oder der Behandlung abgeschlossener Verträge übernehmen darf.
- Dass sichergestellt sein muss, dass Interessenkollisionen, die naturgemäß unter den im Bereich der Abfallverwertung und Entsorgung tätigen juristischen Personen unter Beteiligung der öffentlichen Hand, die unter Umständen zu feststellungspflichtigen Sachverhalten führen, nicht von gleichen Jahresabschlussprüfern geprüft werden.
 - Dass von vorneherein festgelegt ist, dass durch einen regelmäßigen Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nachgerade Abhängigkeiten vermieden werden.
- Der weit verbreitete Standard, dass arrivierte Politiker ohne Mandat durch Beraterver-

träge an derartige Wirtschaftsprüfergesellschaften gebunden werden, um einerseits Akquisition, andererseits Lobby-Arbeit betreiben zu können, erscheint fragwürdig. (Beispiele Nospers u. Krajewski)

21. Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass - entgegen den gesetzlichen Vorschriften des GmbH-Rechts - etwa im Aufsichtsrat der GKE das Nicht-Mitglied Richard Nospers an den allermeisten Sitzungen teilgenommen und sich wie ein faktischer Geschäftsführer geriert hat. Zu diesem Zeitpunkt war Herr Nospers nicht mehr Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis, sondern als Berater in Diensten der C & L Deutsche Revision und Treuhand bzw. später der PwC tätig.
22. Der Untersuchungsausschuss hat mehrfach die Sprachführer politischer Parteien in den Entscheidungsgremien des EVS, seiner Tochtergesellschaften bzw. Gesellschaften, an denen der EVS (frühere KABV) beteiligt war und ist, befragt. Dabei ist festzuhalten, dass eine Vielzahl der dort Befragten sich an einfachste Vorgänge nicht mehr erinnern wollten oder erinnern konnten. Einige der Befragten haben auf die für sie bestehende Komplexität der Vorfälle hingewiesen, die sie als Aufsichtsräte mit zu begleiten hatten.
23. Der Untersuchungsausschuss wurde damit konfrontiert, dass durch die Unübersichtlichkeit und Verschachteltheit verschiedene Gesellschaften im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des KABV/EVS nur wenige handelnde Personen überhaupt den Gesamtüberblick halten konnten, wobei hier eine gewisse Absicht unterstellt werden muss. Als einziger war der Bürgermeister der Gemeinde Bous, Herr Erich Wentz, in nahezu allen Aufsichtsräten und Gremien im Verlaufe der zu beurteilenden Zeiträume entsandt. Kaum ein anderer Bürgermeister konnte wie er die gewonnenen Informationen und Fakten in den Zusammenhang stellen. Die Einvernahme sämtlicher Zeugen ergab jedoch, dass - abgesehen von angeblichen Erinnerungslücken - mit der Materie, mit der sie befasst waren, schlicht überfordert waren.
24. Im Hinblick auf die ausnehmend komplexen Vorgänge, die der EVS zu bewerkstelligen hat, ist für eine personelle Ausstattung der Geschäftsleitung und Abteilungsleiter des EVS Sorge zu tragen, die den qualitativen und quantitativen Anforderungen Rechnung trägt.
Die Funktion eines Geschäftsführers des EVS ist nicht unter parteipolitischen Gesichtspunkten auszuschreiben, sondern ausschließlich unter Berücksichtigung der fachlichen Gegebenheiten.
25. Die Aufsichtsgremien des EVS müssen die beteiligten Interessen angemessen berücksichtigen:

Die Aufsichtsgremien müssen zukünftig paritätisch durch Vertreter der Kommunen, von Industrie- und Handelskammer (für den industriellen und wirtschaftlichen Entsorgungsbereich) und Vertretern der Verbraucher besetzt werden.

26. In den gesetzlichen Vorschriften muss die Verantwortlichkeit der handelnden Personen auch in den Aufsichtsgremien deutlich definiert sein. Die Aufsichtsratsmitglieder sind dem Interesse des Ganzen verpflichtet. Ihre Auswahl hat sich an fachlichen Gesichtspunkten zu orientieren.
27. Die Vermeidung der vorstehend aufgeführten, teilweise schädigenden Handlungen hätte zu einer nennenswerten Senkung der Müllgebühren im Saarland geführt. Der Ausschuss erwartet von den Gremien des EVS und den Verantwortlichen ein ernsthaftes und zügiges Aufarbeiten der Sachverhalte, eine Aufklärung der Verantwortlichkeiten und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, auch gegen verantwortliche Geschäftsführer und Mitglieder von Aufsichtsgremien.
28. Die Aufsichtsbehörde ist überfordert.
Die Aufsicht über die Handlungsgremien des EVS muss effektiv, zeitnah und in dem Bewusstsein erfolgen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet sind.
29. Offenbar haben die politischen Verhältnisse die Entwicklungen begünstigt und eine frühzeitige Aufklärung entdeckt. In den Unterlagen, die der EVS dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt hat, befand sich ein handschriftlicher Vermerk des Betroffenen Prof. Dr. Peter Bähr an einen leitenden Mitarbeiter der EVS.

„Bitte solche Anfragen „auf dem kleinen Dienstweg“ bei der Aufsichtsbehörde künftig mit der Geschäftsführung abstimmen. Wir können uns auf das Wohlwollen des neuen MFU nicht mehr blindlings verlassen und müssen darauf achten, dass wir durch solche Anfragen keine falschen Signale setzen.“

Trotz der vorstehend aufgedeckten massiven Pflichtverletzungen sind ernsthafte zivilrechtliche oder disziplinarische Schritte gegen den Betroffenen nicht unternommen worden. Offenbar wartet eine Mehrheit der Verantwortlichen im EVS nur darauf, dass der Untersuchungsausschuss seine Arbeit abschließt, um wieder zur Tagesordnung übergehen zu können. Be merkenswert war vor allen Dingen der politische Druck, der in vielfacher Hinsicht der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses entgegen gesetzt wurde. Dieser kam nicht nur aus dem kommunalpolitischen Bereich - Bürgermeister aller Couleur wurden auf mannigfache Weise vorstellig, die Arbeit des Untersuchungsausschusses schädige das Ansehen des Landes; der Untersuchungsausschuss

müsse eingestellt werden. Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass ein Teil der angerissenen Probleme - ob es die vielfältigen Fahrten des Verbandsvorstehers Prof. Dr. Peter Bähr in die Schweiz, ob es sich um vertragliche Geflechte im Zusammenhang mit den Müllverbrennungsanlagen, ob es sich um Weiterungen beispielsweise im Bereich der womöglich unwirtschaftlichen Einhausung von Biomüll handelt - nicht hat bearbeitet werden können.

30. Der Untersuchungsausschuss sieht sich zu einer Stellungnahme im Hinblick auf die Tätigkeit der Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Saarbrücken veranlasst. Im Rahmen der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses wurden zahlreiche Vorgänge und Verträge zum Nachteil des KABV/EVS festgestellt, die nach Auffassung der wissenschaftlichen Berater des Untersuchungsausschusses den Anfangsverdacht hinsichtlich von Straftaten zum Nachteil des KABV/EVS, seiner Tochter- oder Beteiligungsunternehmen bzw. der GKE begründet wurden.

So wurden, wie oben bereits dargelegt wurde, zahlreiche mündliche bzw. schriftliche Verträge eruiert, die zum Nachteil des KABV/EVS ohne die hierfür erforderliche Beteiligung der entsprechenden Mitbestimmungsgremien und ohne Ausschreibung bzw. unter Täuschung der Mitbestimmungsgremien beschlossen wurden.

Der Untersuchungsausschuss hat sich regelmäßig über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft Saarbrücken berichten lassen und Akteneinsicht gehalten. Während in der Abteilung für Korruptionsbekämpfung insgesamt 15 Verfahren eingeleitet worden sind, war die fehlende Ermittlungstätigkeit der Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft auffällig. Die Einvernahme des betreffenden Oberstaatsanwaltes vor dem Untersuchungsausschuss verlief überraschend unbefriedigend. Trotz mehrmaliger Fragen war nicht festzustellen, welche Ermittlungsarbeit/welchen Ermittlungseinsatz die Wirtschaftsabteilung verfolge. Die Aussagen des betreffenden Oberstaatsanwaltes, seit Eingang zweier Strafanzeigen Anfang und Mitte des Jahres 2001 gehe er von einer "Kampagne" aus, mag eine Ursache dafür gewesen, dass die Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Saarbrücken weder Zeugeneinvernahmen durchgeführt, noch auf die Akten des Untersuchungsausschusses zurückgegriffen hat. Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses hat von daher unter dem 09.09.2003 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Leiter der Wirtschaftsabteilung der StA Saarbrücken erhoben. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass zahlreiche Vorgänge durch den Untersuchungsausschuss aufgedeckt (und in der Presse publiziert) wurden, die Anlass für ein Tätigwerden der Wirtschaftsabteilung hätten sein müssen, was offenkundig unterblieben ist.

So wurden zahlreiche Verträge zum Nachteil des KABV ohne die hierfür erforderliche Beteiligung der entsprechenden Mitbestimmungsgremien und ohne Ausschreibung geschlossen.

Es sind dies beispielsweise

1. ein Containertransportvertrag im Volumen von 1,2 Mio. DM (abgerechnet über 1,5 Mio. DM) im Oktober 1997 (ausgeführt 1998)
2. Der Abschluss von Mietverträgen im Gesamtvolumen von zwischen 250 TDM und knapp 500 TDM pro Jahr zu marktunüblichen Konditionen (z. B. Lagerung von Grauen Tonnen auf Braschen für DM 7,00/m²).
3. Der vollständige Verzicht auf Papiererlöse (1992 bis 1994).

Die Verschleierung der tatsächlichen Papiererlöse und die Verrechnung von Beträgen für angebliches Wagnis und Transport/Nicht-Durchführung der Papiervermarktung (1995 bis 2002)

4. Die Übernahme von Transportkosten für gesammeltes gewerbliches Papier, obwohl der KABV/EVS hierfür nicht aufkommen muss (Nutznießer ASS GmbH) (1995 bis 2003)
5. Die Vergabe (ohne Ausschreibung) des Austauschs von 240-ltr.Müllgefäßen zu einem Vielfachen des erforderlichen Preises.
6. Das "Verschenken" von 30.000 MWh Strom pro Jahr seit 1997 Strom, die im Heizkraftwerk Neunkirchen erzeugt werden, entgegen dem abgeschlossenen Vertrag.
7. Abwicklung des Containerkaufvertrages erst 1-1/2 Jahre später (Zinsnachteil für EVS)

Es handelt sich um Sachverhalte zum Nachteil des EVS oder Tochtergesellschaften oder Beteiligungsunternehmen, bei denen Entschädigungsgremien getäuscht wurden.

1. Täuschung der Entscheidungsgremien bei der nachteiligen Vergabe der Glascontainer-nachrüstung (Schaden 400 TDM), Vergabe ohne Ausschreibung an die GKE, von dort an ASS GmbH, die DM 200,00/Container Gewinn machte. (Hierzu unten noch.)
2. Ausschreibungsbetrug im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Containerwerft 1995/1996, der sich schädigend bis ins Jahr 2002 fortgesetzt hat.
3. Ausschreibungsbetrug im Zusammenhang mit dem Schlackeaufbereitungsvertrag 1997 (siehe Scheper-Gutachten), der sich schädigend bis heute fortsetzt.
4. Täuschung der Entscheidungsgremien über das Gesamtvolumen des sogenannten Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen KABV und Gesellschaft Kommunaler Entsor-

gungsbetriebe GKE (Täuschung über wesentliche Vertragsgrundlagen)

5. Verkauf der Wertstoffcontainer wesentlich unter Wert

Es handelt sich um Sachverhalte zum Nachteil des EVS oder Tochtergesellschaften oder Gesellschaften, an denen der EVS beteiligt ist.

1. Abrechnung eines sogenannten Schlackeaufbereitungsvertrages von 1997 bis 2000, ohne dass Schlacke aufbereitet wurde. Die Schlacke wurde einfach deponiert, die "Aufbereitung" wurde aber bezahlt. Die Verantwortlichen wussten, dass es eine Schlackeaufbereitungsanlage gar nicht gibt. (Schaden etwa 800 TEUR pro Jahr)
2. Vergabe von Revisionsaufträgen ohne Ausschreibung an die Fa. von Roll im Zusammenhang mit der BG AVA Velsen zu wesentlich überhöhten Preisen mit dem Ziel der Stützung der Fa. von Roll (im Jahr 2002)
3. Verdacht des Betruges zum Nachteil des EVS im Zusammenhang mit Nachrüstungsverträgen beim Müllheizkraftwerk (MHKW) Neunkirchen
4. Verdacht der Untreue und des Betruges zum Nachteil des KABV bzw. seiner Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungsgesellschaften im Zusammenhang mit der Vergabe von Entsorgungsaufträgen in Velsen (Müllheizkraftwerk) und Müllheizkraftwerk in Neunkirchen.

Die vorstehende Aufzählung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Nach der durchgeführten Akteneinsicht beschränkt sich die Tätigkeit der Wirtschaftsabteilung auf ein einziges Verfahren, in dem scheinbar alle die aufgeführten Sachverhalte behandelt werden (sollen).

Wörtlich wurden dem Ltd. OStA mitgeteilt, dass es nicht Aufgabe eines Untersuchungsausschusses sein könne, alle derartigen Handlungen rechtlich zu beurteilen. Es hieße auch die Untersuchungsmöglichkeiten des Parlamentes zu sprengen, wenn jedem einzelnen Sachverhalt und Anfangsverdacht detailliert nachgegangen würde. Dies könne und müsse bei Vorliegen eines Anfangsverdachts Aufgabe der Staatsanwaltschaft sein.

Die Befragung von Herrn OStA Rolf Müller habe zur Feststellung geführt, dass die an das Oficialprinzip gebundene Staatsanwaltschaft zumindest im Wirtschaftsdezernat anscheinend nicht in dem gebotenen Umfang - Stimmen in dem Untersuchungsausschuss sind sogar der Auffassung nicht mit der gebotenen Objektivität und Sorgfalt - hinsichtlich der geschilderten Sachverhalte die Ermittlungen geführt oder Ermittlungen eingeleitet hat.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass der Untersuchungsausschuss nicht das Ziel verfolgt, unbedingt "die Strafbarkeit" von handelnden Personen zu erweisen.

Liegt jedoch ein Anfangsverdacht vor, ist es Pflicht der Staatsanwaltschaft, Ermittlungen zu führen. Hierzu gehört jedenfalls, dass sich die Wirtschaftsabteilung gehörig mit den Protokollen der Zeugeneinvernahmen des Untersuchungsausschusses auseinandersetzt.

II. Abweichender Bericht der SPD-Fraktion

Politische Wertung der Untersuchungsergebnisse

1. Bei der Übernahme der Tätigkeit durch den Betroffenen Geschäftsführer Prof. Bähr 1992 war der KABV in seinen Strukturen nur unzureichend auf die sich stark wandelnden Erfordernisse der Abfall- und Wertstoffwirtschaft vorbereitet. Der KABV war ein kommunaler Zweckverband, der seit ca. 12 Jahren bestand und dessen Aufgabe bis dahin in erster Linie darin bestand, die kommunale Müllabfuhr zu organisieren. Eine weitere wichtige Funktion des KABV war die Sicherstellung einer umweltgerechten und zuverlässigen Einsammlung, Verwertung und Deponierung des Hausmülls. Erste und durchaus gute Ansätze gab es bei der Mülltrennung nach Wertstofffraktionen Papier, Glas und Sondermüll.
2. Mit der Verabschiedung des „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ 1991 und der Einführung des Dualen Systems wurden vom damaligen Geschäftsführer rechtliche Strukturen entwickelt, die Einsammlung der durch den „Grünen Punkt“ gekennzeichneten Wertstoffe im Zuständigkeitsbereich des KABV sicherzustellen. Damit gelang es zunächst, die Wertschöpfung des Dualen Systems im Saarland zu halten.
3. Der Aufbau eines umfassenden Depotcontainernetzes erfolgte sehr schnell. Die Geschäftsführung bediente sich dabei Partner, die schon seit längerer Zeit mit dem KABV geschäftlich in Verbindung standen. Diese, aus den Vorzeiten Bährs bestehenden Verbindungen, erwiesen sich als dauerhafter als die sukzessiv neu geschaffenen Strukturen im Bereich des KABV. Zu den bestehenden personellen Strukturen bildeten sich neue Beziehungsgeflechte zwischen der Verbandsspitze und der überschaubaren saarländischen Müllwirtschaft.
4. Die neu dazu gewonnenen Aufgaben, die sich aus der Einführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergeben hatten, führten nicht zu einer notwendigen Anpassung der Strukturen des Verbandes. Dies ist insbesondere im Bereich des Controllings festzustellen gewesen. Eine notwendige professionelle Umsetzung des gestiegenen Aufgabenspektrums wurde nicht vollzogen und nur unzureichend überwacht.
5. Der Betroffene Prof. Bähr hat neben seinem strategischen Handeln – hierzu zählen die Positionierung der saarländischen Müllwirtschaft, die zeitweilige Absicherung der Arbeitsplätze der kommunalen Betriebshöfe sowie das Aushandeln der für das Saarland lukrativen Verträge des Dualen Systems – rund um den Verband, die notwendige

Kontrolle im Ausführungsmanagement des eigenen Betriebes nicht mit der nötigen Sorgfalt betrieben. Die von ihm aufgebauten Strukturen von Töchtern und Beteiligungen des EVS haben ein System der Intransparenz geschaffen, dass sich für zahlreiche der mitwirkenden Mitglieder der Aufsichtsgremien als zu undurchsichtig erweisen sollte.

6. Wesentliche Entscheidungen der Geschäftsführung aus der Anfangszeit des „Dualen Systems“ haben sich als falsch erwiesen. Die Entscheidung für ein landesweit gleich aussehendes Containersystem und damit verbunden, die Entscheidung, diese Container im Eigentum des Verbandes zu lassen, hat neben der Frage der Festlegung von Investitionsmitteln natürlich auch die Frage aufgeworfen, wo denn diese Container gelagert bzw. gewartet werden sollten. Dies führte, aufgrund der Struktur, dass die Containertransportfirmen nicht Eigentümer dieser Container waren, zur Einrichtung einer zentralen Depotcontainerwerft, wie es sie anderenorts bei den jeweiligen (privatwirtschaftlich organisierten) Eigentümern von Depotcontainern gibt. Die fehlende Ausschreibung einer solchen Werft wie auch die nicht kontrollierbare Abrechnungspraxis der beauftragten Unternehmer führten in diesem Segment zu überhöhten Zahlungen durch den Verband, wobei die Höhe der Überzahlung jedoch im Nachhinein – mangels Möglichkeit marktgängige Preise für diesen zurückliegenden Zeitraum zu ermitteln – nicht exakt quantifizierbar ist.
7. Die spätere Übertragung der Container vom KABV an die GKE stellte nicht, wie fälschlicherweise von McKinsey behauptet, einen Vorteil von 7 Millionen DM dar, sondern unter Zugrundelegung der zulässigen Abschreibungssätze lediglich eine Differenz von 1,7 Millionen DM.
8. Ein tatsächlicher Schaden ist dem KABV durch das betrügerische Handeln eines mittelständischen Müllunternehmers entstanden. Die Kosten für den Aufbau einer Containerwerft ohne funktionierendes Identifikationssystem, die Kosten von niemals durchgeführten Reparaturen und Containerbewegungen überstiegen das tatsächlich Notwendige um ein Vielfaches.
9. Betrügerisches Handeln kann jedoch nur mit Hilfe eines Partners auf Dauer gelingen. Die Zeugeneinvernahme haben den Verdacht auf Korruption in der mittleren Führungsebene des KABV nicht ausschließen können. Die Ergebnisse der staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren müssen abgewartet werden. Im Dezember 2002 reichte die Geschäftsführung des EVS gegen die betroffene Firma Schadenersatzklage wegen ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Handlung in 6stelliger Euro-Höhe ein.

10. Ein weiterer Untersuchungsgegenstand im Rahmen der Ermittlungen war die Frage nach den Erlösen aus der Papiervermarktung. Die Verwertung und Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen (im folgenden PPK) erfolgte bis September 1994 durch die Unternehmen, die das Papier einsammelten. Ab dem 1.9.1994 sollten die Vermarktung des Papiers durch den BDSiS erfolgen. Man einigte sich jedoch darauf, dass die Vermarktung weiterhin durch die privaten Abfuhrunternehmer erfolgen sollten, die jedoch nach einem Abzug von festen Kosten 65% des Erlöses an den BDSiS abführen sollten. Seit 1998 gab es eine Aufteilung der Erlöse im Verhältnis GKE und KABV zu je 50%. Bei der vertraglichen Regelung 1994 ist man von einer ungünstigen Preisentwicklung im Bereich der Papiervermarktung ausgegangen. Die Geschäftsführung des EVS hat zum Ende des Jahres 2002 seine Verträge mit RWE-Umwelt und Onyx gekündigt und über die GKE als Geschäftsbesorgerin neue, wesentlich günstigere Verträge für die Papier-Vermarktung abgeschlossen. Ebenso hat die GKE auf Hinwirken des EVS mit den übrigen Abfuhrunternehmen – für die sie Vertragspartnerin ist – für das Jahr 2003 ebenfalls neue, wesentlich günstigere Verträge geschlossen. Die seitens der CDU-Fraktion in die Welt gesetzten Zahlen von ca. 74 Millionen DM oder ca. 33 Mio Euro Schaden sind, obwohl durch detailreiche Berechnungen ein gegenteiliger Eindruck zu erreichen versucht wird, ohne realen Hintergrund. Die zugrunde gelegten Tatsachenbehauptungen sind entweder falsch oder unbelegt. Darüber hinaus wurde bei der Aufstellung dieser Behauptungen entweder die Rechtslage falsch beurteilt und nicht berücksichtigt, dass es noch geltende vertraglich Abmachungen gab, die erst ordentlich gekündigt werden mussten.
11. Beim Untersuchungskomplex Yellow Sort zeigte sich in aller Deutlichkeit, dass die politisch Verantwortlichen sich in geradezu atemberaubender Weise auf die Aussagen eines der Geschäftsführer verlassen haben. Das Scheitern des Projektes Yellow Sort muss zunächst als ein Scheitern der Sicherung des Abfall- und Wertstoffstandortes Saar gesehen werden. Abfallpolitisch ist damit die Grundlage weggefallen, im Saarland im Bereich der Wertstoffeffassung und –behandlung nennenswert Wertschöpfung zu betreiben. Finanziell ist das Scheitern des Projektes zu Lasten der Gesellschafter der GKE gegangen. Anzumerken bleibt beim Komplex, dass es als etwas einseitig angesehen werden muss, wenn lediglich die Aussage eines in diesem Komplex hochbelasteten Zeugen zur Grundlage der Sachverhaltsdarstellung gemacht wird. Die Behandlung des Projektes Yellow Sort ist ein deutliches Beispiel für die mangelnde Professionalität zumindest der Aufsichtsgremien. Inwieweit kriminelle Energien einzelner

Handelnder im Geschäftsführerbereich eine wichtige Rolle spielten, muss den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen vorbehalten bleiben.

12. Ein Großteil der von der CDU vorgetragenen Vorwürfe hält einer genaueren Überprüfung nicht stand bzw. muss vor dem Hintergrund realer Tatsachen als falsch dargestellt werden. Dies kann am Beispiel der Verträge im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen differenzierter dargestellt werden.

1. Entgeltsvereinbarung ohne jegliche Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsgremien welche der BG AVA Velsen jährlich einen Gewinn in Höhe von 2 Mio. DM nach Steuern garantiert.

Unzutreffend ist der Vorwurf, dass über eine Entgeltsvereinbarung, an welcher die zuständigen Aufsichtsgremien nicht beteiligt gewesen sein sollen, der BG AVA Velsen dieser jährlich ein Gewinn von 2 Mio. DM nach Steuern garantiert wurde.

In der gemeinsamen Sitzung des Verbandsausschusses und der Aufsichtsräte der beiden KABV Gesellschaften (GAV- und ABW- GmbH) am 8. und 15. Mai 1996 wurden die Beschlüsse zum Vertragswerk vom 4. Juni 1996 gefasst. Ebenso fand eine Vorbereitung des Umweltministeriums in einem Jour fixe am 14. Mai 1996 statt.

Teil dieses Vertragswerkes vom 4. Juni 1996 ist auch die Bestimmung der Geschäftsführung der BG AVA Velsen, die dann am 4. Juni 1996 mit der GAV mbH zum einen den Pachtvertrag über die Anlage in Velsen und mit der ABW GmbH einen Entsorgungsvertrag über die Nutzung der Anlage für die Verbrennung von Abfällen aus dem Zuständigkeitsbereich des KABV abgeschlossen hat.

Inhalt dieses – damit unter Einschaltung der zuständigen Gremien abgeschlossenen - Entsorgungsvertrages war:

Das Verbrennungsentgelt war als ein in vier Raten zu zahlender Jahresbetrag berechnet, unabhängig von dem tatsächlichen Aufkommen von Abfällen. Zusätzlich fand Berücksichtigung ein Aufschlag für Wagnis in Höhe von 1 Million DM und ein weiterer Aufschlag für Gewinne in Höhe von 2 Millionen DM. Nach der ursprünglichen Vertragsfassung sollte das Verbrennungsentgelt jeweils auf drei Jahre fest vereinbart sein. Weiter wurde bestimmt: Weicht das ausschüttungsfähige Jahresergebnis der Auftragnehmerin - also BG Velsen - nach Steuern mehr als 30 Prozent positiv oder negativ von 2 Millionen DM ab, so ist der 2,6 Millionen DM übersteigende bzw. 1,4 Millionen DM unterschreitende Betrag bei der Ermittlung des Entgelts für das der Erstellung des Jahresabschlusses folgende Jahr entsprechend zu berücksichtigen. – Ziel war also, dass auch das fest vereinbarte Entgelt anzupassen ist, wenn die Gewinne der Gesell-

schaft entweder zu hoch sein sollten oder so niedrig sein sollten, dass eine mittlere Grenze von 2 Millionen nicht erreicht werden sollte.

Diese Regelung enthielt praktisch eine Art Garantie eines jährlichen Gewinns nach Steuern von 2 Millionen DM.

Pachtvertrag und Entsorgungsvertrag sind in den Folgejahren mehrfach überarbeitet worden:

Von Bedeutung ist insbesondere eine von Wolf und Bähr als Geschäftsführer der ABW ausgehandelte Änderung des Entsorgungsvertrages vom 16. Dezember 2000. In dieser Vertragsänderung ist die ursprünglich vorgesehene Festschreibung des Verbrennungsentgelts auf drei Jahre mit nachträglicher Korrektur nach oben oder unten abbedungen worden.

Es wurde neu vereinbart, dass der Verbrennungspreis jeweils zu Beginn eines Wirtschaftsjahres veranschlagt und dann jeweils zu Jahresende noch einmal spitz abgerechnet werden soll. Immer tatsächliche Kosten plus 2 Millionen (- die aber bereits in dem früheren Entsorgungsvertrag so vorgesehen waren !).

Diese Vereinbarung machte es möglich, den bisher in den Verbrennungspreis einkalkulierten Aufschlag für Wagnis von 1 Million DM ganz zu streichen, denn es gab ja kein Wagnis mehr. Die Vereinbarung ermöglichte unter anderem eine jährliche Kontrolle der Kostenkalkulation der Betriebsgesellschaft, erleichterte die schnelle Anrechnung unvorhergesehener Betriebsgewinne auf das Verbrennungsentgelt und hatte damit nicht zuletzt steuerliche Vorteile.

Nur diese Vertragsänderung ist in der Sitzung des Aufsichtsrates der ABW am 24. Oktober zwar diskutiert und von den Aufsichtsratsmitgliedern auch widerspruchsfrei akzeptiert worden, es hat aber keinen formellen Genehmigungsbeschluss des Aufsichtsrates zu dieser Vertragsänderung gegeben.

Diese Vertragsänderung berührte jedoch gerade nicht den schon im früheren Entsorgungsvertrag – unter Beteiligung der Gremien – vorgesehenen garantierten Gewinn von 2 Mio. DM nach Steuern.

2. Manipulation der Verträge über die Schlackenaufbereitung / Schaden durch nicht vertragsgerechte Leistung

Zutreffend ist wohl, dass die Vergabe des Auftrags im Jahre 1997 für die „Schlackenaufbereitung“ ausweislich des Scheper Gutachtens verändert wurde. Letztlich hat wohl nicht der billigste Bieter den Zuschlag erhalten.

Obwohl sie nicht - nach Aussage des Scheper Gutachtens - die preisgünstigste war, erhielt die BG Pescher/A.S.S./ SOTEC den Zuschlag zu einem Einheitspreis für Schlacke aus Velsen und Pirmasens und Neunkirchen, die gar nicht in der Ausschreibung beinhaltet waren.

Ebenso wurde nur mit der BG Pescher/A.S.S./SOTEC ein Bietergespräch geführt und auch nur bei dieser BG ein Abzug für die Abnahme streufähigen Kochsalzes vorgenommen.

Zudem wurde ein Transportpreis für den Transport der anfallenden Schlacke nach Illingen zur Aufbereitung angeboten, obwohl in Illingen erst 1999 die Schlackenaufbereitungsanlage in Betrieb ging. Dies legt den Schluss nahe, dass schon zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots der BG Pescher/ASS/SOTEC - Ende 1996 – der Standort Illingen in Erwägung gezogen wurde für eine Schlackenaufbereitungsanlage.

Darüber hinaus hat der KABV wenige Tage vor Vergabe des Auftrags einen Kooperationsvertrag mit der ASS geschlossen, in welchem der ASS zugesichert wurde, dass für die Schlackeaufbereitung und/oder die abschließende Ablagerung der nicht verwertbaren Schlacke / Schlackenreststoffe vorzugsweise die Deponie Illingen kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Ob es sich dabei tatsächlich um einen – wie von der CDU-Fraktion behaupteten - rechtswidrigen Eingriff in die Submission handelt, ist fraglich, handelt es sich bei dem Vertragspartner KABV schließlich nicht um den Ausschreibenden, denn die Ausschreibung wurde von der Geschäftsführung der BG AVA Velsen eigenständig abgewickelt.

Dieses Vorgehen lässt nur den Schluss zu, dass eine „saarländische“ Lösung gewollt war, dass die Vergabe des Auftrags hinsichtlich der Aufbereitung und Verwertung der Schlacke an die BG Pescher/ASS/SOTEC hinauslaufen sollte.

Auch wenn zwar der Gutachter Scheper den Vorteil bzgl. der Möglichkeit der kostenlosen Ablagerung der nicht verwertbaren Schlacke gegenüber Mitbewerbern mit ca. DM 7,00 / t Schlacke ermittelt hat, so ist die von der CDU-Fraktion vorgelegte Hochrechnung des daraus entstandenen Schadens (entgangene Deponiekosten) rein spekulativ:

Die CDU-Fraktion geht in ihrer Rechnung vom Wert der angefallenen Schlacke von 1997 bis 2000 aus Velsen aus, berücksichtigungsfähig wäre jedoch nur der Teil der nicht verwertbaren Schlacke, der Schlackenreststoffe, nur hierauf bezieht sich die Möglichkeit der kostenlosen Ablagerung.

Die Ausschreibung sah zwar vor, dass die Verwertung / Entsorgung von Schlacken im Raum Saar-Lor-Lux erfolgen solle. Diese Ausschreibungsbedingung ist jedoch nicht ganz ohne jeden Grund erfolgt.

Solange die Schlacke noch nicht aufbereitet ist, handelt es sich um Abfall. Solange ist von Interesse, dass der Abfall „Schlacke“ über möglichst kurze Wege zur Begrenzung eines Risikos transportiert wird. Erst nach einer Aufbereitung ist Schlacke als „gefahrloser“ Wertstoff zu sehen, so dass erst dann auch größerer Transportstrecken unerheblich wären. Nicht nachgewiesen ist auch die Behauptung der CDU-Fraktion, dass die BG den Transport der Schlacke zu einem überhöhten Preis von DM 16,20 nach Illingen anbot. Kein Zeuge hat bestätigen können, dass dieser Transportpreis absolut unrealistisch sein soll.

Vielmehr wurde immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass gerade der Transport einer Tonne Schlacke nicht mit dem Transport einer Tonne Schotter oder Kies vergleichbar ist, der damit von der CDU-Fraktion als Transportpreis für eine Tonne Schotter von 5 Euro nicht als ein Vergleichspreis herangezogen werden kann.

Für den Transport von Schlacke sind vielmehr Spezialcontainer und damit letztlich auch entsprechend ausgestattete LKWs, die auch der Auslastung durch den Transport von Schlackecontainern entsprechen, notwendig.

Im Übrigen benötigt die A.S.S. GmbH der Landeshauptstadt Saarbrücken, die den Transport realisieren sollte, selbst keinerlei Erfahrung mit der Aufbereitung und Verwertung von Schlacke, sondern nur Erfahrungen im Transportbereich.

3. Schaden durch sinnlose „Schlackeaufbereitung“

Vorwurf der CDU-Fraktion : Schlacke wurde nicht ordnungsgemäß aufbereitet und verwertet (1997 – 2000) – die billigste Lösung wäre gewesen, die Schlacke auf einer dem KABV/EVS zur Verfügung stehenden Deponie zu deponieren, Deponiekapazität hätte in überaus reichlichem Maße zur Verfügung gestanden.

Die CDU-Fraktion erkennt, dass nach der Betriebsgenehmigung für die MVA Velsen die Entsorgungssicherheit hinsichtlich der Schlacke sichergestellt werden sollte und dass zudem die Auflage bestand, zunächst die Verbrennungsschlacke zu verwerten.

Dabei wird von der CDU-Fraktion – trotz der Versuche mehrerer Zeugen (Wentz, Wolf, Deimling, Brenner, Scherff) dies aufzuklären – die notwendige Unterscheidung zwischen Entsorgung und Verwertung von Schlacke nicht verstanden. Exemplarisch soll auf die Aussage des Zeugen Brenner verwiesen werden:

Zutreffend ist, dass es - solange noch keine Schlackenaufbereitungsanlage in Illingen zur Verfügung stand - eine Übergangslösung für die Übergangszeit gab. Am Standort Heinitz wurde eine mobile Aufbereitungsanlage betrieben, die etwas mehr Schrott und Überkorn und noch andere Sache herausgebracht hatte.

Die Schlacke wurde danach etwas anders klassifiziert / klassiert. Sie hatte natürlich nicht den gleichen Qualitätsstandard wie das heute durch die Aufbereitung in Illingen erreicht wird. Der Qualitätsstand war jedoch ausreichend.

Diese Aufbereitungsanlage habe für die Notwendigkeiten der Übergangszeit ausgereicht und den gesetzlichen Voraussetzungen entsprochen.

Zudem sei nie geplant gewesen – gegen diesen Vorwurf verwehrt er sich massiv – dass die Schlacke immer nur auf Deponien gegeben werden soll. Bei der SVI wurde bewusst ein Partner, Pescher, mit hinein genommen, der insbesondere Kenntnisse über die Vermarktung von mineralischen Stoffen und Schlacke hatte. Diese Übergangslösung ging auch nahtlos ab Aufnahme des Betriebes der AVA Velsen so, in Illingen seien auch nie irgendwelche Schlackenmengen zwischengelagert worden.

Auf die Frage, ob ein Hauptbestandteil der Verwertung der Schlacke gewesen sei, dass sie in Deponien eingebaut werden sollte, antwortete der Zeuge Brenner:

Dies sei eine suggestive Fragestellung – „in Deponien eingebaut“ – , das sei eine Ablagerung und keine Verwertung.

Aber: „Schlacke ist nach entsprechender Aufbereitung an unterschiedlichen Stellen einsetzbar, und zwar als Substitut für irgendwelche andere Baustoffe, sei es Kies, Schotter oder sonst irgendetwas anderes. Das hat mit einer Deponierung von Hausmüll oder von anderen Stoffen nichts zu tun. Es ist ein Substitut für Stoffe, die sonst am Markt zugekauft werden müssten. Die SVI setzt diesen Stoff an mehreren Stellen als Baumaterial ein, z.B. für Dämme oder für irgendwelche andere Maßnahmen, zum Planieren, wo anschließende eine Fläche gemacht wird. Und auch als ein spezieller Baustoff für die Profilierung einer Deponie, die anschließend rekultiviert und abgedeckt wird.“

Er erläuterte noch einmal zu Klarstellung auf den Vorwurf des Abg. Jungmann hin, dass der Einsatz der Schlacke zur Rekultivierung von Deponien in Wahrheit keine Verwertung darstelle:

„Ein Verbringen von Schlacke zum Ziel einer geordneten Profilierung einer Deponie, zur Substitution von anderen Stoffen, wie Kies, Schotter u.ä., hat mit Rekultivierung noch nichts zu tun. Das ist eine Vorstufe, bevor eine Rekultivierung gemacht wird. Bei

einer Rekultivierung kommt u. a. noch Erde drauf, zwischendrin Folie etc, das ist etwas anderes. Ob ich jetzt die aufbereitete Schlacke für einen Schallschuttdamm, irgendeine andere Aufschüttung oder für die Herstellung eines Grundprofils für einen späteren Parkplatz verwende, oder ob ich es als Substitut für Schotter für ein im Rahmen der Genehmigung vorgegebenes Profil eines ehemaligen Deponiestandortes verwende, ist eine eigentliche Verwertung.“

Er gab weiter an, dass es ein glücklicher Zustand am Markt sei, dass die Schlacke bei der Profilierung als Substitut für andere Baustoffe verwendet werden kann und auch wird.

Die CDU-Fraktion geht daher mit ihrer Behauptung, dass während der Zeit der „mobilen Aufbereitungsanlage“ die so aufbereitete Schlacke einfach kostenlos überwiegend in Neunkirchen deponiert / abgelagert wurde, völlig fehl.

Wie von allen oben genannten Zeugen bestätigt, wurde ein überwiegender Teil dieser so aufbereiteten Schlacke zur Rekultivierung der Deponie Dechen eingesetzt. Für all diese Vorgänge lagen auch die notwendigen Genehmigungen vor.

Zu verweisen ist hier zum einen auf ein Schreiben der ASS vom 07.07.1998 per Fax an den Bürgermeister Herrn König der Gemeinde Illingen – dem jetzigen Standort der Aufbereitungsanlage – im Zusammenhang mit der Frage, ob die Schlackenaufbereitungsanlage nach Illingen kommen soll oder nicht:

„MV-Schlacke werde derzeit aus Velsen zur ehemaligen Rückstandsdeponie Heinitz gebracht und dort zusammen mit der MV-Asche aus Neunkirchen grob entschrottet. Für dies Art der Aufbereitung liegt eine Übergangsgenehmigung des LfU vor, die allerdings bis 31.07.1998 befristet ist.“

Gerade im Hinblick auf das Auslaufen dieser Übergangsgenehmigung sei die SVI GmbH daher bereit, die in Illingen erforderlichen Investitionen vorzunehmen.“

Aus einem weiteren Schreiben des EVS / Prof. Dr. Bähr an den Bürgermeister der Gemeinde Illingen Herrn König vom 01.07.1998:

Es wird mitgeteilt, dass die Aufsichtsbehörde voraussichtlich keine Bedenken dagegen hat, die MV-Schlacke sowohl aus Neunkirchen, als auch Velsen zur Planierung und Abdeckung der alten Saarstahl-Filterstaubdeponie in Dechen zu benutzen.

Aus einem Schreiben der SOTEC per Fax vom 26.6.1998:

„Bis zum 30.06.1998 wird von der **Genehmigungsbehörde MUEV** eine schriftliche Vorabgenehmigung für den vorzeitigen Baubeginn mit MV-Schlacke der Rekultivie-

ungsmaßnahmen Dechen erteilt, der endgültige Genehmigungsbescheid wird bis spätestens 15.07.1998 vorliegen.“

4. Überflüssige „Aufbereitung“

Wie bereits unter Punkt 3 aufgeführt, begann nicht erst – wie von der CDU-Fraktion behauptet – ab dem Jahre 2000 eine „Verwertung“. Ebenso ist die durch die Schlackenaufbereitungsanlage in Illingen vorgenommene „Aufbereitung“ wirtschaftlich nicht sinnlos. Ohne diese entsprechende „Aufbereitung“ keine „Verwertung“.

Der Fehlschluss, dass die Aufbereitung in Illingen wirtschaftlich sinnlos sei, führt auf das fehlerhafte Verständnis des Begriffs „Verwertung“ zurück. Gerade die Verwendung von Schlacke als Substitut für einen anderen – sonst zu verwendenden und zu bezahlenden - Baustoff zur Rekultivierung von Flächen auf Deponien, zum Wegebau auf Deponien ist kein „Abkippen auf Deponie“.

Durch entsprechende Laborversuche und Gutachten ist zudem nachgewiesen, dass die Schlacke durchaus als Baustoff zur Formung von Deponiekörpern, als Vorstufe im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen einsetzbar ist.

Auch in diesem Zusammenhang können die von der CDU-Fraktion vorgenommenen Schadenshochrechnungen wegen angeblich sinnloser Schlackenaufbereitung daher nicht überzeugen und sind durch die durchgeführte Beweisaufnahme nicht gedeckt.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal der Zeuge Brenner erwähnt, der ausgesagt hat, dass in den letzten beiden Jahren die Schlacke aus allen 3 Müllverbrennungsanlagen (Velsen / Pirmasens / Neunkirchen) aufbereitet und vermarktet wurde. Es sei nichts davon deponiert worden, auch kein Überkorn.

In Illingen gäbe es ein Sonderverfahren auch für dieses Überkorn, die Siebreste betreffend, durch welches diese mehrfach aufbereitet und fein gebrochen würden, so dass auch diesbezüglich keine Deponierung mehr erfolgen müsse.

Der (oben angesprochene) Kooperationsvertrag zwischen KABV/ ABW und ASS bzw. SVI hinsichtlich der Möglichkeit der kostenlosen Ablagerung von Schlackereststoffen auf der Deponie Illingen, sei in den letzten beiden Jahren nicht angesprochen worden, weil ja nichts deponiert wurde. Mengenmäßig sei über diesen Vertrag keine Anlieferung von Überkorn oder nicht verwertbarer Schlacke weder aus Velsen, noch aus Neunkirchen, noch aus Pirmasens passiert. Nur in den ersten Jahren des Anlaufs der Schlackenaufbereitungsanlage Illingen sei Siebüberlauf angefallen und über den

Kooperationsvertrag ABW / SVI auch deponiert worden. Es handle sich seiner Erinnerung nach um eine Größenordnung zwischen 200 oder 600 Tonnen. Die nicht verwertbare Schlacke aus Pirmasens sei zudem nicht kostenlos, sondern dann für 50 DM / Tonne wie im Kooperationsvertrag festgeschrieben, entsorgt worden.

Was die Schlackenaufbereitungsanlage in Illingen anbelangt, so profitiert letztlich auch die Gemeinde Illingen (unter Bürgermeister König und CDU-Gemeinderatsfraktionsvorsitzendem Vogtel) von diesem Standort.

Neben einer aufgrund der Berücksichtigung der Schlackenaufbereitungsanlage nun höheren Standortentschädigung für die Gemeinde als nur der Standortentschädigung für die Deponie Illingen, erhält die Gemeinde von der SVI einen Pachtzins von 30.000 DM bei einer Jahresdurchsatzleistung von 95.000 Tonnen Rohschlacke für ein durch die SVI von der Gemeinde gepachtetes Grundstück. Der Pachtzins erhöht sich zudem noch anteilmäßig bei Überschreitung der oben angegebenen Menge, wobei diese Menge in den letzten Jahren immer überschritten wurde und die Pacht entsprechend auch erhöht abgerechnet wurde.

5. Transportpreis / Sperrmülltransporte

Was den Vorwurf der CDU-Fraktion anbelangt, dass die Transportkosten des Angebotes der BG Pescher/A.S.S./SOTEC ausschließlich zur Begünstigung der ASS völlig überteuert angeboten worden seien, was durch die Einvernahme von Zeugen der ASS belegt worden sein soll, so ist anzumerken, dass der einzige vom Untersuchungsausschuss befragte Zeuge der ASS zu diesem Themenkomplex, der Zeuge Deimling war. Dieser gab an, dass der angebotene Preis von 16,20 Euro / Tonne exakt kalkuliert und notwendig war. Entgegen der Auffassung der CDU-Fraktion benötigte man für den Transport der Schlacke Spezialcontainer und in Folge dessen auch speziell ausgelegte Fahrzeuge. Ein Preis von 5 Euro / Tonne als Transportpreis sei unrealistisch, man könne nicht die Transportpreise für Schotter oder Kies zugrunde legen.

In Bezug auf die Sperrmülltransporte ist zutreffend, dass diese wohl ohne Ausschreibung in den Containern für die Schlacke durch die ASS vorgenommen wurde. Die ASS transportierte die vollen Schlackencontainer von Velsen nach Illingen und fuhr mit Sperrmüll beladenen Containern wieder zurück nach Velsen.

Ob die ASS hierfür – wie von der CDU-Fraktion behauptet – einen Zusatzbetrag von DM 5,00/t erhielt, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben. Die Grundlage für diese

Transporte bildet der Kooperationsvertrag zwischen der ABW und der SVI vom 15.07.1998:

„Die SVI stellt über die ASS freie Transportkapazitäten zum Transport von Restmüll nach Neunkirchen und Velsen zur Verfügung“

Die Sperrmülltransporte in Schlackecontainern erfolgten von Illingen nach Velsen zunächst versuchsweise ab Ende 1998, in größerem Umfang in den Jahren 2000 und 2001 bis Januar 2002. Ziel sei es gewesen – so der Zeuge Vogel – in Illingen den Sperrmüll vorzuzerkleinern, damit dieser für die AVA Velsen besser handhabbar würde. Man habe nämlich versucht, ohne Vorzerkleinerung in Velsen Sperrmüll zu verbrennen, dies habe jedoch zu Problemen mit der Anlage geführt.

2001 habe man diese Sperrmülltransporte gestoppt, man habe in Velsen versucht, den Sperrmüll dann so anzunehmen und ihn über eine so genannte Sperrmüllschere zu kleinern.

Zutreffend ist, dass es durch diese Sperrmülltransporte in den Schlackecontainern zu Beschädigungen und entsprechend zu Reparaturaufwand gekommen ist. Die BG AVA Velsen hat Anfang November 2000 den Reparaturaufwand aus der Benutzung der Schlackecontainer zu Sperrmülltransporten mit ca. 2.000 bis 3.000 DM je Container ermittelt. Es waren ca. 42 von 50 Containern beschädigt. Der jährliche Gesamtaufwand zur Reparatur der Container wurde mit 78.000 DM / Jahr beziffert.

Von der BG Velsen war ohnehin ein „normaler“ – immer entstehender – Reparaturaufwand von 35.000 DM / Jahr kalkuliert. Der höhere Reparaturaufwand bis zu den bezifferten 78.000 DM / Jahr beläuft sich damit auf 43.000 DM / Jahr - dieser außerordentliche Reparaturaufwand wurde den Sperrmülltransporten zugeordnet und der ABW in Rechnung gestellt.

Die Aufteilung der Reparaturkosten wurde aufgrund der so vorgenommenen Kalkulation pauschal vereinbart:

45 % BG AVA Velsen – 55 % ABW.

Die Unterscheidung der Schäden und die Zuordnung zu den Ursachen geht davon aus, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung, d.h. durch den Schlacketransport, an den beweglichen Teilen der Container (Verschlussratsche, Rollen, Dichtungsprofile und Kappenlager) Verschleißerscheinungen auftreten.

Für die Sperrmülltransporte dagegen sind infolge der Beladung und durch behelfsmäßiges Rangieren auf dem Deponiegelände mit einer Raupe Kollisionsspuren, Metal-lausrisse und sonstige grobe Beschädigungen kennzeichnend.

In der Folge hat man dann immer nur pauschal abgerechnet, nachdem einmal die Schäden kalkuliert wurden. Die Unterscheidung der Schäden nach Ursachen wurde lediglich vor der Festlegung der pauschalen Regulierungsanteile durchgeführt.

Die Jahre 2000 und 2001 wurde so zwischen BG AVA Velsen und KABV/ABW abgerechnet. Da nur 2000 und 2001 verstärkt Sperrmüll transportiert wurde, Ende 1998 nur versuchsweise begonnen wurde, wurden auch nur diese beiden Jahre abgerechnet. Der Zeitraum 1998 bis 1999 wurde nicht gesondert abgerechnet.

Der Zeuge Vogel führte vor dem Untersuchungsausschuss weiter aus, dass die Mitbenutzung der Container für Sperrmülltransporte im Rahmen der Beteiligung an den Reparaturkosten bzgl. der dadurch verursachten Schäden bezahlt worden sei.

6. Schaden bei Betriebsmittelstoffen

Entgegen der Behauptung der CDU-Fraktion, dass die Einvernahme von Zeugen ergeben habe, dass der Einkauf von so genannten Betriebsmittelstoffen ohne jegliche Ausschreibung durch die SOTEC bei der MVA Velsen organisiert war und somit ein Preiswettbewerb völlig unterbunden wurde, haben übereinstimmend die Zeugen Reinshagen und Vogel vor dem Untersuchungsausschuss bekundet, dass die SOTEC in Bezug auf die Betriebsmittel in der Regel Ausschreibungen durchgeführt habe. In der Regel seien dann die Betriebsmittel für 1 Jahr fest gewesen. Bei der Ausschreibung sei jeweils der Bestbieter ermittelt worden (so Zeuge Reinshagen). Reinshagen gab weiter an, dass er gar keinen anderen Weg kenne bei der SOTEC.

Für Neunkirchen werde der Bedarf des Werkes spezifiziert und an den Zentraleinkauf in Saarbrücken gegeben, die dann die Ausschreibungen durchführen würden

Der Zeuge Vogel gab zu diesem Themenkomplex an, dass er zwar nicht wisse, in welchen Jahren Ausschreibungen bzgl. der Betriebsmittel für Neunkirchen gemacht wurden, er wisse aber, dass diese Ausschreibungen regelmäßig gemacht wurden.

Unter Ausschreibung verstehe er nicht unbedingt immer das öffentliche Vergaberecht, sondern auch immer dann, wenn man einen Wettbewerb durchgeführt habe, insofern auch Preisanfragen. Ein Preiswettbewerb sei auch so erzeugt worden. Solange er bei der SOTEC beschäftigt war, habe man für alles und jedes eine Ausschreibung durchgeführt, von Anfang an.

In Bezug auf Velsen sagt der Zeuge Vogel weiter aus, dass die Betriebsmittel in Velsen direkt am Anfang, 1997, ausgeschrieben worden seien, danach habe es immer mal

wieder Preisanfragen gegeben. Die letzte größere Preisanfrage habe es im Dezember 2002 gegeben, in dem sich Velsen an einer Anfrage der SOTEC mit den „Velsen Mengen“ beteiligt habe.

Die Anlagen bräuchten zudem eine just-in-time Belieferung, ein laufender Lieferantenwechsel sei sicherlich problematisch.

Auch bei einem längerfristig gleichen Lieferanten seien die Preise nicht immer gleich geblieben, die Preise wurden dem Marktgeschehen angepasst.

7. Kein Anreiz zu kostengünstiger und wirtschaftlicher Geschäftsführung

Zutreffend ist, was das MHKW Neunkirchen anbelangt, dass dort ein sog. Cost-Plus-Fee Modell umgesetzt wurde. Dies bedeutet, dass die effektiven Kosten plus einen Aufschlag auf diese Kosten als sozusagen im Voraus vereinbarter Gewinn des Unternehmens abgerechnet werden.

Mit der SOTEC ist ein variabler Verbrennungspreis vereinbart, der aus den nachgewiesenen tatsächlichen Finanzierungs- und Betriebskosten des MHKW Neunkirchen und einem Aufschlag für Wagnis und Gewinn gebildet werden sollte (Aufschlag von 6 % auf die Betriebskosten und 4 % auf die Kapitaldienststraten).

Zum Vorwurf der CDU, die SOTEC habe aufgrund dieser Konstellation (garantierter Gewinn) gar kein Interesse daran, die Anlage in Neunkirchen möglichst kostengünstig zu betreiben, äußerte sich der Zeuge Vogel, dass so lange er es kenne, es ein Selbstverständnis der Leute, die dort arbeiten sei, die Anlage nach den wirtschaftlichsten Grundsätzen zu leiten.

Neunkirchen sei zwar ein Cost-Plus-Fee - Modell, er kenne es aber nicht, dass dieses Modell dazu benützt würde, um die Kosten hochzutreiben, um an dem „fee“ zu verdienen.

Das sei ein zudem ein langfristiger Vertrag und solche Verträge würden nur funktionieren, wenn man sich nach langer Zeit auch noch in die Augen schauen könne. Das ginge nur, wenn sich der Vertragspartner nicht übervorteilt fühlten. In Neunkirchen können der EVS und die SOTEC sich nach Meinung Vogels noch in die Augen schauen.

Im Übrigen ist es zwar auch in Bezug auf die BG AVA Velsen zutreffend, dass der BG Velsen ein Gewinn nach Steuern von 2 Mio. DM zusteht (vgl. die Ausführungen oben). Dennoch ist auf den Vorwurf der CDU, dass auch in Velsen der garantierte

Gewinn dazu führe, dass kein Anreiz für die Geschäftsführung zu kostengünstiger und wirtschaftlicher Geschäftsführung bestünde, dass sich unwirtschaftliches Verhalten dennoch im Entsorgungspreis niederschlagen kann. Der Entsorgungspreis wird (vgl. die Ausführungen oben) zu Jahresende spitz abgerechnet. Ob die Bezugspreise im Einkaufsbereich gut oder schlecht sind fließt dann schließlich in den Entsorgungspreis.

8. Schaden bei Reststoffen

8.1 Schaden bei Reststoff Gips und Fehlinvestition

Zutreffend ist, dass die Anlage in Velsen eine spezielle Gipsaufbereitungsanlage vorsieht, in die nach Kenntnis des Zeugen Vogel ca. 4,7 Mio. DM investiert wurden. Die allerdings von der CDU-Fraktion – wie sie selbst zugibt – aufgeführten Rechenexempel (900 t Gips pro Jahr / hierfür etwa Euro 80,00/t an Aufbereitungskosten) beruhen auf reinen Schätzungen. Sie sind durch die Beweisaufnahme in keinster Weise gedeckt.

Im Übrigen stellt sich die Gipsgewinnungsanlage nicht als Fehlinvestition dar. Das Ergebnis der Gipsaufbereitung ist zwar – so Zeugenaussagen - zu Zeit leider noch so, dass er als Baugips nicht zu verwenden ist, wobei allerdings Ziel der Aufbereitung gewesen sei und auch in Zukunft wäre, Baugips herzustellen.

Zur Zeit würde der Gips im Bergversatz verwertet, wie andere Stoffe auch – z.B. nach Thüringen ins Untertagebergwerk gebracht (Sonderhausen). Die Gipsaufbereitung sei aber zwangsläufig sowohl in der Anlage Velsen, als auch in der Anlage Neunkirchen (wo auch eine Gipsaufbereitungsanlage existiert) aufgrund der dort ablaufenden technischen Prozesse notwendig.

In Velsen existiert eine nasse Rauchgasreinigung – aufgrund dieses Verfahrens entsteht zwangsläufig Gips, damit durch die Gipsherstellung bei der Rauchgasreinigung entstehendes Schwefelsulfat ausgeschleust werden kann. Würde das Schwefelsulfat im sog. Schwermetallfilterstamm verbleiben, wäre dieser Schwermetallfilterstamm als Gefahrgut einzustufen, was wesentlich höhere Entsorgungskosten nach sich ziehen würde. Das durchgeführte Verfahren der Ausschleusung des Schwefelsulfats über den Gips und die anschließend vorzunehmende Gipsentsorgung ist letztlich günstiger (so der Zeuge Vogel).

Zusammenfassend kann die betriebswirtschaftliche Frage der Notwendigkeit einer

Rauchgasreinigung im technisch optimiertem Verfahren mit Gipsgewinnung zwar aufgeworfen werden. Dann muss jedoch gleichfalls die Konsequenz einer vermehrten Schadstoffemission für Mensch und Umwelt angesprochen werden. Letztendlich stellt sich die Frage: Wieviel Umweltschutz ist betriebswirtschaftlich vertretbar. Die SPD Fraktion stellt ausdrücklich fest: Dass in Velsen und später auch in Neunkirchen die hochwertigsten Umweltstandards eingebaut worden sind, ist zwar aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht hinterfragbar, wird aber von der SPD nachhaltig begrüßt und erwünscht.

8.2 Schaden bei Reststoff Salz

Tatsache ist, dass sowohl in Velsen, als auch in Neunkirchen bei der Müllverbrennung Salz anfällt. In Velsen wurde mit einer Investition in Höhe von 250.000 DM eine Salzaufbereitungsanlage gebaut. Die Salzqualität, die erzeugt wird, ist rieselfähiges Kochsalz. Die von der CDU-Fraktion angeführte Zahl – nach eigenen Angaben grob geschätzt – wonach für die Aufbereitung des Salzes pro Tonne 10,00 Euro aufgewendet werden müssen, ist auch in diesem Zusammenhang durch die Beweisaufnahme nicht gedeckt.

Zutreffend ist wohl, dass das Salz zumindest in Velsen mit einem Zuschuss an die chemische Industrie über einen Zwischenhändler vermarktet wird. Im Jahr 2000, als es um die Errichtung der Salzkonditionierungsanlage in Velsen ging, wurde mit dem Erbauer der Salzkonditionierungsanlage gekoppelt mit dem Bau der Anlage ein Entsorgungsvertrag bzgl. des anfallenden Salzes mit 6 Euro / Tonne abgeschlossen – Entsorger ist nach Aussage des Zeugen Vogel die Fa. SEG aus Mettlach.

Damit kann nur die Zahl in Höhe von 6 Euro / Tonne als Zuschuss in Velsen für die Entsorgung von Salz belegt werden.

Im Übrigen konnte über die Beweisaufnahme geklärt werden, wieso die Entsorgung des Salzes vor Inbetriebnahme der Salzaufbereitungsanlage in Velsen 137,37 DM / Tonne im Gegensatz zum Entsorgungspreis in Neunkirchen von 25 DM / Tonne gekostet hat.

Der Zeuge Reinshagen (bestätigt durch die Aussage des Zeugen Vogel) gab an, dass in Neunkirchen mit der Fa. Lurgi als Lieferanten beim Neubau der Rauchgasreinigungsanlage in Neunkirchen ein 5 Jahres Vertrag bzgl. der Entsorgung des Kochsalzes abgeschlossen werden konnte, zu diesem äußerst günstigen Entsorgungspreis. Dies sei

sicherlich für die Fa. Lurgi ein Verlustgeschäft gewesen. Er sagte weiter aus, dass dieser günstige Vertrag nun jedoch ausgelaufen sei, man sich nun auf dem gleichen Niveau bewege wie Velsen auch. Da die Fa. Lurgi jedoch nicht Lieferant eines Anlagenteils in Velsen ist, konnte auch nicht versucht werden für Velsen einen solchen günstigen Vertrag abzuschließen.

Die Möglichkeit eines günstigen Entsorgungsvertrages wurde in Velsen (vgl. die Ausführungen oben) jedoch bei Bau der Salzaufbereitungsanlage genutzt.

Der pauschale Vorwurf der CDU-Fraktion, dass die Entsorgung von Reststoffen erheblich über dem Marktpreis, angeblich einer Preisüberhebung von 30 % - geschätzt von Fachleuten (die nicht näher bezeichnet werden) - vorgenommen wird, kann so nicht bestätigt werden.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die zitierte interne Schätzung des EVS, wonach

das Einsparpotential bei der Entsorgung von Reststoffen ca. 500 TEUR/a betrage, womit der Schaden (1997 - 2002) sich auf 3 Mio. Euro beliefe.

Im sog. Weißbuch 3 der CDU-Landtagsfraktion zum Themenkomplex „Schaden bei Müllverbrennung und Schlackenaufbereitung“ wurden die gleichen Zahlen präsentiert, allerdings als eine Schätzung der CDU-Landtagsfraktion.

9. Schaden durch Kauf von Strom beim MHKW Neunkirchen

Zutreffend ist, dass das MHKW Neunkirchen sowohl Fernwärme als auch Strom erzeugt. Annähernd richtig mag auch die Feststellung sein, dass das MHKW in Neunkirchen ca. 32.000 MWh Strom und 38.000 MWh Fernwärme produziert und der Eigenverbrauch des MHKW in Neunkirchen an Strom ca. 20.000 MWh beträgt.

Zum Verständnis der noch folgenden Regelungen ist notwendig zu wissen, dass das MHKW Neunkirchen in einen abfallwirtschaftlichen und energiewirtschaftlichen Teil getrennt ist. Die Veräußerung sowohl des Stroms als auch der Fernwärme wird vom energiewirtschaftlichen Teil vorgenommen. Der energiewirtschaftliche Teil ist von der SOTEC (so die Aussagen des Zeugen Reinshagen, Vogel und Becker) alleine aufgebaut und finanziert worden und wird auch von der SOTEC betreiben.

Technisch erläuterte der Zeuge Reinshagen dazu folgendes:

Es bestehe im Prinzip eine Leistungsgrenze am Dampfstutzen des Kessels, wo der Dampf aus der Müllverbrennung heraus abgegeben wird. Im energiewirtschaftlichen

Teil wird dann Strom und Fernwärme erzeugt. Nur der Dampf wird im abfallwirtschaftlichen Bereich erzeugt. Die Gesamtmenge an erzeugtem Dampf wird auf die Turbine gegeben, diese erzeugt Strom und ein Teilstrom aus dem Ablauf in der Turbine wird abgezweigt für die Fernwärmeerzeugung.

Der Zeuge Reinshagen führte weiter aus, dass, sollte keine Energieerzeugung angeschlossen sein, der Dampf über die Luftkondensationsanlage abgeleitet werden müsste. Die Investitionen für den energiewirtschaftlichen Teil hätten sich auf ca. auf 24 Mio. DM belaufen. Dieser Invest sei vollständig von der SOTEC bezahlt worden. Der Zeuge Vogel bestätigt, dass der energietechnische Teil von der SOTEC alleine finanziert wurde.

Was den Strombereich anbelangt, so hat der Untersuchungsausschuss festgestellt, dass der Technische Ausschuss Neunkirchen (bestehend aus 4 Mitgliedern der SOTEC, 4 Mitgliedern des EVS und einem Mitglied der Stadt Neunkirchen) im Jahr 1997 beschlossen hat: „Die Energiegutschrift bis zur Beendigung des ersten Vollbetriebsjahres der neuen Gesamtanlage wird auf 0,00 pro Megawattstunden festgelegt.“

Allerdings ist dies nur eine Interimslösung. Es wurde weiter vereinbart, dass nach dem ersten Vollbetriebsjahr der Anlage Neunkirchen – das ist das Jahr 2003 - diese Regelungen und Gutschriften überprüft würden. So wird von den Zeugen Reinshagen, Vogel und Becker ausgeführt, dass nach dem ersten Vollbetriebsjahr 2003 die Erlöse und Kosten gegenübergestellt würden und über die Modalitäten dann verhandelt würde.

Das bedeutet letztlich nur, dass der EVS bis zum Jahr 2003 noch nichts als Energieerlösgutschrift für den produzierten Strom erhalten hat.

Dies ist jedoch kein endgültiger Zustand, nach Ablauf dieses Jahres wird es zwischen den Vertragsparteien SOTEC und EVS Verhandlungen darüber geben, wie diese Übergangslösung „Erlös für Strom auf Null“ abgeändert wird und wie die Modalitäten dann sowohl für die Zukunft als auch Vergangenheit aussehen werden.

Insoweit kann bisher nur die Forderung der CDU-Fraktion aufrechterhalten werden, dass die SOTEC zur Abrechnung und Auskehr der Erlöse an den EVS aufgefordert ist. Ob dem EVS letztlich ein Schaden (bzw. der von der CDU-Fraktion hochgerechnete Schaden in Höhe von über 4,6 Mio. Euro) tatsächlich entstanden ist, ist damit noch nicht geklärt, weil die Abrechnungsmodalitäten noch zwischen SOTEC und EVS abschließend zu klären sind.

Bestätigt werden konnte bisher nur durch Zeugenaussagen, dass im Moment die Erlöse aus dem Stromverkauf an den energiewirtschaftlichen Teil, die SOTEC fließen.

Bestätigt wurde auch, dass der Aufwand für den energiewirtschaftlichen Teil, die Investitionen dann zunächst gegen gerechnet werden und dann dieser noch verbleibende Überschuss (Investitionsaufwand abzüglich des Erlöses) – sofern ein positiver Überschuss verbleibe – im Rahmen der noch zu führenden Verhandlungen über eine Energiegutschrift aufgeteilt werde.

Der Zeuge Reinshagen äußerte in diesem Zusammenhang weiter, dass die Alternative zur Energiegewinnung in Form von Strom und Fernwärme sei, diese nicht zu verwerten, sie zu vernichten. Er vertrat zudem die Ansicht, dass, auch wenn der abfallwirtschaftliche Teil selbst verwerten würde durch Strom und Fernwärmegewinnung und den Erlös bekommen würde, das die Kosten im abfallwirtschaftlichen Teil seiner Meinung nach nicht in erheblichem Umfang senken würde. Man müsste eben auch die erheblichen Investitionskosten in Betracht ziehen. Der Betreiber des energiewirtschaftlichen Teils SOTEC trage zudem das volle unternehmerische Risiko, z.B. den Ausfall von der Turbine etc.

Auch wenn die in Neunkirchen bisher durchgeführten Regelungen bundesweit vielleicht unüblich sind, weil evtl. der von MVA benötigte Strom regelmäßig von der MVA selbst produziert wird und nicht hinzugekauft wird, so ist noch nicht abschließend nachgewiesen, dass dadurch dem Gebührenzahler ein Schaden entstanden ist. Im Übrigen trifft es nur rein rechnerisch zu, dass der von einer MVA benötigte Strom von dieser selbst produziert wird und nicht hinzugekauft wird. Technisch wird auch diese MVA „Zukaufen“, jedoch lediglich die Kosten für den Zukauf mit den Erlösen aus der Eigenproduktion verrechnen.

Es ist nicht so, dass für die „Anschaffung“ von Strom keine Kosten anfielen. Kosten / Preise für den Zukauf von Strom sind zwangsläufig immer höher als die möglichen Erlöspreise für die Einspeisung von eigen produziertem Strom. Die MVA ist auf Versorgungssicherheit bei der Stromversorgung angewiesen, zu jeder Zeit die benötigte Menge Strom – auch zu Spitzenzeiten – beziehen zu können. Die Gewährleistung dieser Versorgungssicherheit durch den Stromlieferant kostet bares Geld, wie der Zeuge Reinshagen ausführte.

„Es sei jedoch klar, dass eine Preisdifferenz zwischen der Abgabe von Strom durch den energiewirtschaftlichen Teil und dem Zukaufspreis durch den abfallwirtschaftlichen Teil bestehe, weil Strom ja von der SOTEC nur nach Können und Vermögen geliefert werden könne, also relativ ungesichert, was sich auf den Erlös eben negativ auswirke, während die Versorgung des AHKW ja besichert sein muss, der Energiever-

sorger müsse in jeder Sekunde Strom zur Verfügung stellen. Da sei die Preisgestaltung ein ganz anderes Thema.“

In Bezug auf den Vorwurf der CDU-Fraktion, dass diese „Regelung“ im MHKW Neunkirchen nur zu verstehen sei „im Lichte des Umstandes, dass der SOTEC ein Unternehmerlohn vertraglich zugesichert ist von der KABV-Seite, der 6 % der Kosten ausmacht“, kann nur auf die oben gemachten Ausführungen unter Punkt 7 verwiesen werden.

Kurz eingegangen werden soll in diesem Zusammenhang auch noch auf das Thema Ausschreibung der zweiten Dampfturbine für das MHKW Neunkirchen und den erhobenen Vorwürfe der CDU-Fraktion, dass es eine Ausschreibung bzgl. dieser Turbine gegeben habe, bei welcher die ABB der billigste Bieter gewesen sei, der Technische Ausschuss dem auch zugestimmt habe, es schließlich aber zu einer Anschaffung von Turbinen des Herstellers Ansaldo gekommen sei.

Wie von der CDU-Fraktion selbst ausgeführt wird, konnte gerade nicht durch den Untersuchungsausschuss festgestellt werden, ob der Hersteller Ansaldo auch Turbinen für Freiburg und Pirmasens geliefert hat und ob die SOTEC insgesamt 6 Turbinen, evtl. dann kostenvergünstigt angeschafft hat.

Der Zeuge Reinshagen gab zu diesem Thema befragt an, dass im LAST – CALL – VERFAHREN die Fa. LEG – LEG/Ansaldo gewählt worden sei, weil sie das Angebot der ABB unterboten hat (das hat im Übrigen auch der Zeuge Becker so bestätigt).

Er wisse zwar, dass auch in Pirmasens eine Turbine der Fa. Ansaldo betrieben werde, ob das in Freiburg auch der Fall sei, konnte er nicht bestätigen. Ebenso wusste er nichts davon, ob dann insgesamt mehrere Turbinen bei Ansaldo zu einem günstigeren Preis, unter Rabatt, angeschafft werden konnten oder wurden.

Der Zeuge Vogel konnte dazu noch aussagen, dass zwar eine Turbine für Pirmasens, 2 für Neunkirchen bei Ansaldo gekauft wurden, das habe jedoch nicht miteinander im Zusammenhang gestanden. Die Vergabe des Energieteils in Pirmasens mit Turbine sei schon an LURGI vergeben gewesen, als die SOTEC dort eingestiegen sei, LURGI habe sich Ansaldo gesucht.

10. Schaden durch fehlende Einnahmen bei Fernwärme und Zukauf von Fernwärme

Es gilt ähnliches wie oben unter Punkt 9 ausgeführt. Die Verwaltungs- und Magazin-gebäude des MHKW Neunkirchen werden mit Fernwärme beheizt, die von der KEW

Neunkirchen bezogen wird. Dabei könnte es sich um eine Größenordnung von 370 Megawattstunden Fernwärme handeln, die jährlich etwa bezogen wird. Die genaue Zahl unterliege jedoch auch hinsichtlich des Bedarfs witterungsabhängigen Schwankungen.

Zutreffend ist, dass zunächst die produzierte Fernwärme vom energiewirtschaftlichen Teil vom Betriebsgelände weggeführt wird und die benötigte Fernwärme von außen noch einmal aus dem Netz der KEW Neunkirchen auf das Betriebsgelände des MHKW Neunkirchen herangeführt.

Grund dafür, dass nicht direkt die produzierte Fernwärme auf dem Gelände verbleibt, d.h. diese Energie nicht direkt aus der Hauptanlage ausgesteuert wird und selbst genutzt wird ohne sie in das Netz der KEW einzuspeisen, war, dass zum damaligen Zeitpunkt die durchgeführte Investitionsrechnung ergeben hat, dass für die zur Raumheizung benötigte Wärmemenge für das MHKW Neunkirchen aufgrund der Höhe der Investitionskosten diese Lösung keinen Sinn gemacht hätte.

Für das Gewerbegebiet „König“ bestand ohnehin ein Fernwärmenetz. Für die Anlage in Neunkirchen war seinerzeit nur eine kurze Stichleitung erforderlich. Das hat sich gerechnet, denn ansonsten hätte man für das MHKW Neunkirchen die komplette Technik wie Überwachungsinstallation, Schieber, Messtechnik etc. neu machen müssen (so die Zeugen Reinshagen und Vogel).

Was den Vorwurf der CDU-Fraktion anbelangt, dass der energiewirtschaftliche Teil dem EVS eine Gutschrift pro Megawattstunde gelieferter Fernwärme in einer Größenordnung von 1,53 Euro schreibe, alle Fernwärme aber in das Netz der KEW eingespeist werde und anschließend der abfallwirtschaftliche Teil für die Beheizung der Betriebsgebäude ca. 45 Euro / Megawattstunde bezahlen müsse, so kann nur auch auf die Ausführungen bzgl. des Strombereichs verwiesen werden.

Wie die Aussagen der Zeugen Vogel, Reinshagen, Brenner und Becker ergeben haben, wird diese Gutschrift von 1,53 Euro / Megawattstunde zur Zeit auch nur interimswise auf die verkaufte Fernwärme erteilt. Auch diese Übergangslösung soll nur bis zur Abrechnung des ersten Vollbetriebsjahrs – also 2003 - so erfolgen.

Nach Abrechnung dieses ersten Vollbetriebsjahres 2003 wird auch für den Fernwärmebereich zwischen den Vertragspartnern SOTEC und EVS darüber verhandelt, wie die Erlöse aus dem Verkauf der Fernwärme nach Abzug der Investitionskosten für die Vergangenheit und Zukunft verteilt werden. Die Gutschrift von 1,53 Euro / Megawatt-

stunde verkaufter Menge an Fernwärme wurde und wird bis dahin jedes Jahr berechnet.

Was die von der CDU-Fraktion angestellte Schadenshochrechnung in diesem „Fernwärmebereich“ anbelangt, so kann auch hier nur darauf hingewiesen werden, dass ausdrücklich ein fiktiver Preis von 35,00 Euro/MWh als möglicher Erlöspreis beim Verkauf der Fernwärme in die Berechnung einfließt. Damit ist auch diese Hochrechnung rein spekulativer Natur.

11. Schaden durch einen Wagnisaufschlag ohne Wagnis

Die CDU-Fraktion stellt in diesem Zusammenhang die These auf, dass von Seiten des EVS auf Finanzierungskosten ein „Wagniszuschlag“ von 4 % an die SOTEC gezahlt würde, obwohl keinerlei Wagnis bestehe. Sie führt aus, „dass durch Patronatserklärungen, die sicherstellen, dass, sofern die SOTEC in Insolvenz fällt, der EVS alles fortführen und (wie bisher) weiter bezahlen muss, durch eine Abtretung des Entsorgungsvertrages zwischen EVS und MVA Neunkirchen an eine Leasinggesellschaft, durch eine Bürgschaftserklärung des EVS gegenüber der finanzierenden Bank, liegt alles wirtschaftliche Risiko für die MVA Neunkirchen ausschließlich beim EVS und kein Risiko bei der SOTEC.“

Hier gehen die Ausführung völlig fehl. Durch die Aussage des Zeugen Brenner wurde explizit aufgeklärt, dass für den Vertrag von 1994 in Neunkirchen sämtliche Investitionskosten durch eine Leasing-Gesellschaft getragen werden. Die Leasing-Gesellschaft hat die Rahmenfinanzierung der Anlage übernommen und ist damit juristisch gesehen auch Eigentümer der Anlage.

Der Leasingnehmer und damit der Vertragspartner der Leasing-Gesellschaft ist die SOTEC. Diese ist folglich auch zur Zahlung der Leasingraten verpflichtet – die SOTEC trägt somit zunächst einmal das Risiko der Refinanzierung, der Zahlung der Leasingraten.

Die These der CDU-Fraktion, dass die SOTEC keinerlei Risiko zu tragen hat, ist nicht zutreffend.

Darüber hinaus hat zunächst die Muttergesellschaft der SOTEC, die RAG Saarberg für den Leasingvertrag und damit für die Errichtung eine entsprechende Patronatserklärung abgegeben, welche den Konzern RAG Saarberg (bei Ausfall der SOTEC) zur Refinanzierung verpflichtet.

Zutreffend an den Ausführungen der CDU-Fraktion ist nur, dass die Leasing-Gesellschaft darauf bestand, dass die Körperschaft des öffentlichen Rechts, der EVS auch eine entsprechende Miteintrittserklärung mit einer entsprechenden Garantie abgibt. Dies ist in der Rangfolge jedoch erst eine Garantieerklärung an zweiter Stelle. Die Pflicht zum Eintritt des EVS kommt erst dann zum Zuge, wenn der Konzern RAG Saarberg selbst insolvent sein sollte, die in der Rangfolge an erster Stelle stehende Patronatserklärung der RAG Saarberg keine Sicherheit mehr darstellen sollte. Die Schadensberechnung der CDU-Fraktion geht somit gänzlich fehl.

12. Schaden bei Revisionsaufträgen (Velsen)

Was die angeblichen Schäden bei der Vergabe von Revisionsaufträgen für die AVA Velsen anbelangt, so sind die hier gemachten Vorwürfe nicht durch die Beweisaufnahme belegt worden. Der schon mehrfach erwähnte Sachverständige Scheper hat auch den Auftrag erhalten, die in Velsen vergebenen Revisionsaufträge hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gutachterlich zu untersuchen. Die Gutachten sind jedoch noch nicht abgeschlossen, lagen dem Ausschuss daher auch noch nicht vor.

Zu diesem Themenkreis befragt, gab der Zeuge Wolf an, dass die Vergabe der Revisionsaufträge durch die Geschäftsführung der BG AVA Velsen an die unterschiedlichsten Firmen erfolgten. Natürlich bekomme auch die Fa. Von Roll einen Auftrag, das hänge aber damit zusammen, dass diese Firma der Lieferant der Anlage sei und spezielle Teile (auch im Hinblick auf Gewährleistung und Garantie) von der Lieferantenfirma / dem Hersteller gewartet werden müssen. „Wenn das Dinge sind, die nur diese eine Firma machen kann, dann erübrigt sich eine Ausschreibung.“

Zu der gleichen Schlussfolgerung gelangte in einem anderen Zusammenhang (Vergabeverfahren für die Ausmauerung des Kessels in Velsen) auch der Sachverständige Scheper. An dieser Stelle führte auch der Sachverständige aus, dass die Vergabe in Ordnung gewesen sei, da es nur ein Firma gab, die für die Ausmauerung des Kessels technisch in Frage kam.

13. Schaden bei Rauchgasreinigung

Methangas wird zur Rauchgasreinigung benötigt, zur Aufwärmung für die letzte Stufe der Reinigung. Das Methangas liefert die Saarbergwerke AG. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Standort Velsen ja Saarberg gehörte und es dort auch Grubenmethan gibt, das für die Aufwärmung geeignet ist.

Der Sachverständige Scheper führte zu diesem Komplex zwar aus, dass mit Saarberg ohne einen Wettbewerb durchgeführt zu haben, ein Vertrag geschlossen wurde, er kommt jedoch zu dem Schluss, dass dieser Vertragsabschluss so in Ordnung sei, da das Methan vor Ort lag – alles andere wäre teurer gewesen.

Die Ausführungen der CDU-Fraktion zu dem angeblich überteuerten m³-Preis Methangas sind unkorrekt. Man hat sich bei der abzunehmenden Methangasmenge nicht zugunsten der BG AVA Velsen geirrt, es wird in Wahrheit auch keine wesentlich größere Menge Methangas erforderlich.

Ausweislich der Ausführungen des Sachverständigen Scheper lagen die Investitionskosten von Saarberg für Rohrführung und Übergabestation bei knapp über 1 Million DM. Zutreffend ist, dass zunächst verabredet wurde, dass diese Investitionskosten auf den Gaspreis umgelegt werden, nicht direkt von der BG AVA Velsen extra gezahlt würden.

Durch die Umlegung der Investition auf den Gaspreis ergab sich ein Preis von 3,2 Pfennige. Später kam dann die Entscheidung, dass die Investition extra bezahlt werden sollte in 10 Jahres Raten – dafür wurde der Gaspreis auf 2,4 Pfennige gesenkt.

Die Folge – so Scheper: Die knapp 1 Mio. DM Investitionskosten würden ja verzinst. Bei einem Abschlag auf 10 Jahren kam man in der Berechnung auf einen Zinssatz von 5 oder 6 %, so dass sich daraus eine zu zahlende Jahresrate von jährlich 144.000 DM ergeben hat; dafür wurde der Gaspreis – wie bereits erwähnt - von 3,2 auf 2,4 Pfennige gesenkt.

Scheper erläutert, dass allerdings diese veränderte Handhabung der Investitionskosten letztlich keine günstigeren Konditionen gebracht hätten, da man mit 21 Mio. kWh Methangasbedarf kalkuliert hatte, sich allerdings später herausgestellt hat, dass nur 14,5 Mio. kWh benötigt wurden. Dieser Irrtum – den Scheper allerdings nicht weiter kritisiert – habe dazu geführt, dass man mit dem verminderten Gaspreis plus den jährlichen Zahlungen von 144.000 DM über 10 Jahre mehr Kosten habe, als wenn man den hohen Gaspreis bezahlt hätte, bezogen auf die nur benötigte – allerdings erst später erkannte - Menge von 14,5 Mio. kWh Methangas.

14. Es existiert eine Rauchgasreinigung für eine nicht existierende Klärschlammverbrennung.

Zutreffend ist, dass im Rahmen der Planfeststellung und Genehmigung der AVA Velsen auch Planungen für eine Klärschlammverbrennung durchgeführt wurden. Im Rahmen der Genehmigungsunterlagen ist auch die Klärschlammverbrennung dargestellt. Diese könnte wohl auch heute noch installiert werden, jedoch mit weiteren wohl nicht unbeträchtlichen Investitionskosten.

Nach Aussage des Zeugen Vogel, könnte zwar die existierende Rauchgasreinigung von der Kapazität her durchaus in der Lage sein, Zusatzmengen aufzunehmen, allerdings würden auch heute schon, wenn die zwei vorhandenen Linien volle Leistung fahren, keine große Reserven mehr bestehen.

Zudem bestätigt der Zeuge Vogel nicht, dass bereits ein dritter Strang für die Klärschlammverbrennung errichtet wurde, er sagte vielmehr aus, dass nur die Form des Bunkers auf 3 Linien geometrisch gesehen ausgelegt ist. Der Bunker sei aber zur Zeit nur für feste Abfälle konzipiert, aus Vogel's Sicht wird dort nichts für eine Klärschlammverbrennung vorgehalten. Es fehle an den kompletten technischen Einrichtungen zur Klärschlammannahme und auch Klärschlammverbrennung.

Inwieweit daher Planungs- und Investitionskosten in angeblich 6-stelliger Höhe vergeblich aufgewendet worden sein sollten, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben.

Zudem wies der Zeuge Vogel darauf hin, dass mittlerweile in fossilen Kraftwerken, wie in Bexbach, ohne großen Aufwand Klärschlamm mit verbrannt werden kann, zu Preisen, mit denen man im Rahmen der Abfallverbrennung keine Anlage wirtschaftlich betreiben kann. Das Geschäft sei heute nicht mehr lukrativ.

15. Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass im Jahre 2000 - ohne die hierfür erforderliche Genehmigung der zuständigen Aufsichtsgremien der GAV - der Pachtvertrag für die BG AVA Velsen abgeändert wurde. Gleichzeitig wurde in diesem Zusammenhang die Betriebserlaubnis, die der EVS-Tochter GAV erteilt worden war, auf die BG AVA Velsen übertragen, wofür es keinerlei nachvollziehbare Begründung gibt.

Auf die Frage, ob die Betriebserlaubnis auf die BG AVA Velsen übertragen worden sei im Rahmen der Änderung von Pachtverträgen, konnten beispielsweise sowohl der

Zeuge Wentz als auch der Zeuge Wolf, nur angeben, dass dies ihnen nicht bekannt sei. Die CDU-Fraktion zieht abschließend zu diesem Komplex „Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen“ das Résumé, dass bei der AVA Velsen allein ein Betrag zwischen 5 und 10 Mio. Euro jährlich eingespart werden könnte - einen wirtschaftlichen Betrieb vorausgesetzt. Diese Schlussfolgerung ist rein spekulatives Zahlenwerk, da aufgezeigt wurde, dass viele „Schadenshochrechnungen“ auf fiktiven, nicht durch die Beweisaufnahme erwiesenen, Zahlen und Werten beruhen.

13. Zusammenfassend lässt sich mit den Worten des Zeugen Oberstaatsanwalt Müller in der 50. Sitzung des Bähr-Untersuchungsausschuss sagen. „Mir war im April 2001 klar, das ist eine Kampagne, als diese anonymen Anzeigen kamen.“ Die heutige Geschäftsführung hat bereits wesentliche Ergebnisse der in der Beweisaufnahme ermittelten Sachverhalte im Sinne des EVS- und der Gebührenzahler- umgesetzt. Im Januar 2002 kündigte der EVS sämtliche mit der Containerfirma Ruf bestehenden Miet- und Dienstleistungsverträge. Alle Zahlungen wurden mit sofortiger Wirkung eingestellt. Im April 2002 wurde auch der Rahmenvertrag aus dem Jahr 1996 zur Unterhaltung einer Depotcontainerwerft mit dem Unternehmen angefochten. Im Juni 2002 wurde ein Disziplinarverfahren gegen den Betroffenen Prof. Dr. Bähr als früheren Geschäftsführer eröffnet und bis zum Abschluss des Strafverfahrens gegen ihn ausgesetzt. Mitte Januar 2003 erging gegen den Betroffenen Prof. Dr. Peter Bähr ein Rücknahme- und Rückforderungsbescheid wegen bereits geleisteter Zahlungen für Rechtsberatungskosten. Nach Prüfung der Auftragsvergabepraxis der vergangenen Jahre bei der Betriebsgesellschaft Velsen durch einen externen Gutachter wurde der kaufmännische Geschäftsführer im September 2002 vom Dienst suspendiert und im Februar 2003 mit sofortiger Wirkung gekündigt.
14. Der Entsorgungsverband Saar ist aufgefordert, auch weiterhin alle Möglichkeiten, z.B. durch Geltendmachung von Regressansprüchen, auszuschöpfen, um die Ertragssituation für den Verband dauerhaft zu verbessern. Unverzichtbar ist die Einführung deutlich gestärkter Kontrollstrukturen. Dazu gehört ein mit hochqualifizierten Mitarbeitern ausgebautes und gestärktes Rechnungsprüfungsamt mit stärkeren Kontroll- und Eingriffsrechten, die Stärkung eines qualifizierten internen Controllings und die Vergabe von externen Controlling-Aufträgen. Hinsichtlich der zukünftigen Ausrichtung der saarländischen Entsorgungswirtschaft hält die SPD an einem starken kommunalen

Verband fest. Es war und bleibt weiterhin sinnvoll für knapp 1 Million Einwohner die kommunale Aufgabe der Müllentsorgung so zentral wie möglich zu lösen.

15. Die Erwartungen an die Landesregierung wurden bereits durch die Preisgabe der Wertschöpfung für das Einsammeln der Gelben Säcke ab 2004 im Saarland enttäuscht. Voraussichtlich in nur einem von sieben Abfuhrgebieten wird eine Firma, die im Saarland ihren Sitz hat, mit der Abfuhr beauftragt. Die anderen Abfuhrgebiete werden dann in außersaarländische Hände gehen. Umsatz, Steuereinnahmen und Arbeitsplätze verlassen damit das Saarland. Die einst mit der Gründung der GKE verbundene Absicht – die Schaffung wettbewerbsfähiger Strukturen unter Einbeziehung saarländischer mittelständischer Unternehmen und der kommunalen Fuhrparks – ist an Missmanagement und an Kontrolldefiziten gescheitert. Dennoch hätte seitens der Landesregierung alles unternommen werden müssen und rechtzeitig die Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um die Wertschöpfung (ca. 20 Mio Euro) und die Arbeitsplätze (ca. 200 bei kommunalen und mittelständischen Betrieben) im Saarland zu sichern. Dies ist aus politischer Kurzsichtigkeit nicht gewollt worden. Erkennbar ist in diesem Zusammenhang geworden, dass es bei der saarländischen Landesregierung keinerlei strategische Ausrichtung für eine saarländische Müllpolitik gibt. Die Kommunen im Saarland werden in diesem Feld der Daseinsvorsorge alleine gelassen. Auf Dauer werden damit die Kosten der Entsorgung für die privaten Haushalte völlig dem freien Spiel der Marktkräfte überlassen, was für die Gebührenzahler auf Dauer steigende Gebühren bedeutet. Das alleinseligmachende Credo des Marktes ist als strategische Ausrichtung vor dem Hintergrund sich dramatisch wandelnder Rahmenbedingungen im Müll- und Wertstoffbereich zuwenig. Es fehlt an einer klaren Analyse der Situation, die geprägt ist durch rückläufige Mengen im Bereich der Leichtverpackungen (Dosenpfand), der Mengenentwicklung der „grauen“ Restabfälle, der sinkenden gesellschaftlichen Akzeptanz der „gelben Säcke“ in den Straßen und Höfen des Saarlandes bei der Bevölkerung sowie der durch die Abnahme des Müll steigenden Stückkosten bei der Entsorgung. Die saarländische Abfallpolitik leidet unter diesem konzeptionellen Missstand, da es keine erkennbare Linie gibt, die sowohl ökonomischen als auch ökologischen (Umweltverträglichkeit, Entsorgungssicherheit) Anforderungen genügt.

Teil F

Anlagen

Saarbrücken, den 06. März 2002

Erster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über die Übertragung des Vertrages mit dem Dualen System Deutschland auf die GKE unter gleichzeitiger Veräußerung der Depotcontainer an die GKE.

Durch Vorlage folgender Unterlagen und Erteilung folgender Auskünfte:

1. Jahresabschlüsse des BDSiS 1992 bis 1999
2. Beschlussvorlagen und Beschlussunterlagen (vollständig) sowie hierzu abgeschlossene Verträge
 - 2.1. zum Gesellschaftsvertrag der GKE und Kooperationsvertrag zwischen den Städten Völklingen, Saarlouis, Saarbrücken und KABV sowie Verträge hierzu (Gesellschaftsvertrag GKE und Kooperationsvertrag)
 - 2.2. sämtliche Entwürfe des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen GKE/EVS und BDSiS
 - 2.3. sämtliche Erläuterungen/Gutachten/Berichte der C & L Deutsche Revision und Treuhand zu dem abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrag beziehungsweise zum abzuschließenden Containerkaufvertrag
 - 2.4. zum Geschäftsbesorgungsvertrag BDSiS/EVS/GKE
 - 2.5. zum Kaufvertrag Depotcontainer GKE/BDSiS mit sämtlichen Anlagen
 - 2.6. Anlageverzeichnis des BDSiS 1995, 1996 und 1997 hinsichtlich der Depotcontainer
 - 2.7. Liste der Depotcontainer, die BDSiS im Jahre 1997 angeschafft hat, die 1998 geliefert wurden unter gleichzeitiger Vorlage der Rechnungsunterlagen hierzu
3. Beschlussprotokolle hinsichtlich der Verträge Geschäftsbesorgungsvertrag beziehungsweise Kaufvertrag Depotcontainer
 - 3.1. der Verbandsversammlung des EVS/KABV beziehungsweise des Verbandsrates
 - 3.2. der Entscheidungs-/Aufsichtsgremien des BDSiS

3.3. der Entscheidungs-/Aufsichtsgremien der GKE

Angabe, welche Gremien/Aufsichtsräte förmlich mit den Verträgen befasst waren unter Vorlage der Protokolle

4. Sofern der oder die Verträge nicht von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet worden ist/sind, wird darum gebeten, dem Untersuchungsausschuss anzugeben, wer Unterschriftsleister unter dem jeweiligen Vertrag waren und woraus sich (Gesetz, Satzung, Vollmacht) gegebenenfalls die Unterschriftsbefugnis/Vertretungsbefugnis herleitet.
5. Sämtliche Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamtes des KABV/EVS vor Abschluss des Kooperationsvertrages beziehungsweise des Geschäftsbesorgungsvertrages beziehungsweise des Vertrages über den Containerkauf
6. Sämtliche Sitzungsvorlagen an die Entscheidungsgremien des EVS
7. Sämtliche vertraglichen Unterlagen des Vertrages Duales System Deutschland mit EVS/BDSiS mit sämtlichen Nachträgen
8. Vereinbarung/Vereinbarungen zum Teil Geschäftsbesorgungsentgelt BDSiS an EVS, Mitteilung, wie dieses und bezogen auf das jeweilige Jahr, wann dieses bezahlt wurde
9. Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamtes seit 1992 zu der Frage der Abschreibung der Depotcontainer und Kostenstrukturen des BDSiS
10. Sämtliche Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamtes des KABV/EVS zur Frage des Abschlusses eines Vertrages über eine Containerwerft seit 1992 (sämtliche), eventuelle jährliche Prüfberichte/Stellungnahmen hierzu
11. Hausinterne Kalkulationen des KABV/EVS/BDSiS beziehungsweise Stellungnahmen der Rechtsabteilung beziehungsweise des Rechnungsprüfungsamtes zur Frage der aufzuwendenden Kosten für die Containerwerft (seit 1992)
12. Kalkulationsunterlagen des KABV/BDSiS/EVS und Auflistung der tatsächlich aufgewendeten Kosten für Pappe/Papier/Karton aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren 1992 bis 1997 unter Darlegung, wie diese Kalkulation zustande kommt hinsichtlich der Kosten Abfuhr Pappe/Papier/Karton
13. Aufstellung der Kosten von 1992 bis 1999, jeweils untergliedert nach den einzelnen Jahren
 - 13.1. hinsichtlich der Abfuhrkosten Pappe/Papier/Karton, aufgeschlüsselt nach Unternehmen und in Rechnung gestellten Tonnagen
 - 13.2. hinsichtlich der Containerwerft
 - 13.3. hinsichtlich der Abfuhr Leichtverpackungen, aufgeschlüsselt nach Unternehmen und in Rechnung gestellten Tonnagen
 - 13.4. hinsichtlich der Abfuhr Glas

14.

14.1. Aufschluss der Verkaufserlöse für Pappe/Papier/Karton

vom Jahre 1992 bis zum Jahre 1998 im Rahmen des BDSiS aufgeschlüsselt nach Jahren und vermarkteten Tonnagen

sowie

14.2. Ab 1998 im Rahmen der GKE unter Auschlüsselung, welche Kostenpositionen bei der Papiervermarktung Pappe/Karton seitens der GKE gegenüber dem EVS in Abzug gebracht worden sind und Abrechnungen der GKE an EVS hierzu

14.3. Vorlage sämtlicher Rechnungen GKE an EVS/BDSiS wegen Grundmenge 45.000 t Pappe/Papier/Karton Druckereierzeugnisse und bezüglich Mehrmengen unter gleichzeitiger Angabe, wieviele Jahrestonnen für den EVS angefallen sind

15. Genehmigungsschreiben, Genehmigungsvermerke der jeweiligen Aufsichtsbehörden, das heisst des Ministeriums des Innern beziehungsweise des Ministeriums für Umwelt

15.1. zum Kooperationsvertrag

15.2. zur Gründung der GKE

15.3. zur Übertragung des Vertrages DSD an GKE

15.4. zur Übertragung der Container auf die GKE

16. Sämtliche Ausschreibungsunterlagen unter Beifügung eines Abdruckes der Veröffentlichung in dem jeweiligen Veröffentlichungsorgan (Saarbrücker Zeitung, Amtsblatt, Amtsblatt der EU o.ä.) hinsichtlich der Containerwerft 1992, 1995 für den BDSiS beziehungsweise aktuelle Ausschreibung durch die GKE

16.1. Sämtliche schriftlichen Unterlagen der zuständigen Fachreferate des BDSiS/EVS/KABV hierzu

16.2. Wurden Unternehmen von der Ausschreibung der Einrichtung und des Betriebs der Containerwerft ausgeschlossen? Unter welchen Gründen?

16.3. Welche Unternehmen haben welche Gebote abgegeben – unter Vorlage der Angebotsschreiben?

16.4. Beschlussvorlage für die Entscheidungsgremien zur Vergabe der Containerwerft seit 1992

16.5. Aufschlüsselung der in den Jahren 1992 bis 2001 aufgelaufenen Kosten zum Betrieb der Containerwerft für BDSiS beziehungsweise ab 1998 für GKE

16.5.1. unter Darlegung, ob nur die Fa. Ruf Vertragspartner war

16.5.2. unter Auflistung sonstiger Auftragnehmer von BDSiS/GKE (Containerreparatur und Transport) unter Angabe, ob die A.S.S. tätig war. Wenn die A.S.S. tätig war, war sie zu gleichen Konditionen wie die Fa. Ruf tätig? (Vorlage der Verträge mit der A.S.S.)

16.5.3. Welche Kosten sind dorthin aufgewendet worden (aufgeschlüsselt nach Jahren)?

17. Wann ist der Kaufpreis für die von der GKE erworbenen Container gezahlt worden unter Vorlage der Rechnung und der Kontoauszüge (in Kopie) bezüglich des Zahlungseinganges.

Beschlossen in der 1. Sitzung am 06. März 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Peter Schmolenzky)

Saarbrücken, den 06. März 2002

Zweiter Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS beziehungsweise seiner Tochterunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Im Zusammenhang mit der Übertragung des Vertrages mit dem Dualen System Deutschland auf die GKE unter gleichzeitiger Veräußerung der Depotcontainer an die GKE.

Durch das sachverständige Zeugnis des Geschäftsführers des EVS Herrn Ecker.

Der Zeuge hat sein Amt im Jahre 2001 angetreten. Er hat sich auf Grund der laufenden Ermittlungen ein Bild von dem abgeschlossenen

- Geschäftsbesorgungsvertrag
 - der Veräußerung der Depotcontainer an die GKE
 - den Ausschreibungen, Verträgen beziehungsweise Vergaben zur Containerwerft
- machen können.

Der Zeuge wird gebeten.

- die Auswertung der Stellungnahmen seines Hauses (Rechtsabteilung/Rechnungsprüfungsamt pp) aus den Jahren 2001 bzw. 2002 zu den Themenkomplexen
unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Kurzgutachters Warken, Herrn Prof. Bähr bzw. der PwC darzulegen
- die Auffassung des EVS zu den Themenkomplexen darzulegen.

Vorab wird der Zeuge gebeten, vor dem Termin die Rechnungen der GKE an den EVS hinsichtlich der so genannten Mehrmengen Pappe/Papier/Karton/Druckereierzeugnisse aus den Jahren 1998 bis 2001 vorzulegen und darzulegen, welchen Aufwand der EVS (Zahlungen) an die GKE bezüglich der Grundmenge (45.000 t) und der Mehrmengen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren, hat leisten müssen.

Der Zeuge wird weiterhin gebeten, ebenfalls vor dem Termin eine Aufstellung fertigen zu lassen und vorzulegen, die die auf den KABV entfallenden Jahrestonnen an Pappe/Papier/Karton und Druckereierzeugnisse in den Jahren 1995/1996 und 1997 darlegt.

Der Zeuge wird weiterhin gebeten, zu erläutern, welche Einnahmen der EVS/der BDSiS

- a) aus den Verwertungserlösen Pappe/Papier/Karton/Druckereierzeugnisse in den Jahren 1998 bis 2001 von der GKE gemacht hat
- b) welche Gewinnzuweisungen die Gruppe EVS in den Jahren 1998 bis 2001 aus der GKE als Gesellschafter mit seiner Beteiligung erhalten hat. (An wen wurde gezahlt?)

Beschlossen in der 1. Sitzung am 06. März 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Peter Schmolenzky)

Saarbrücken, den 06. März 2002

Dritter Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS beziehungsweise seiner Tochterunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Im Zusammenhang mit der Übertragung des Vertrages mit dem Dualen System Deutschland auf die GKE unter gleichzeitiger Veräußerung der Depotcontainer an die GKE.

Durch das sachverständige Zeugnis des Geschäftsführers des EVS Herrn Wolf.

Der Zeuge hat sein Amt im Jahre 2001 angetreten. Er hat sich auf Grund der laufenden Ermittlungen ein Bild von dem abgeschlossenen

- Geschäftsbesorgungsvertrag
- der Veräußerung der Depotcontainer an die GKE
- den Ausschreibungen, Verträgen beziehungsweise Vergaben zur Containerwerft

machen können.

Der Zeuge wird gebeten.

- die Auswertung der Stellungnahmen seines Hauses (Rechtsabteilung/Rechnungsprüfungsamt pp) aus den Jahren 2001 bzw. 2002 zu den Themenkomplexen

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Kurzgutachters Warken, Herrn Prof. Bähr bzw. der PwC darzulegen

- die Auffassung des EVS zu den Themenkomplexen darzulegen.

Vorab wird der Zeuge gebeten, vor dem Termin die Rechnungen der GKE an den EVS hinsichtlich der so genannten Mehrmengen Pappe/Papier/Karton/Druckereierzeugnisse aus den Jahren 1998 bis 2001 vorzulegen und darzulegen, welchen Aufwand der EVS (Zahlungen) an die GKE bezüglich der Grundmenge (45.000 t) und der Mehrmengen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren, hat leisten müssen.

Der Zeuge wird weiterhin gebeten, ebenfalls vor dem Termin eine Aufstellung fertigen zu lassen und vorzulegen, die die auf den KABV entfallenden Jahrestonnen an Pappe/Papier/Karton und Druckereierzeugnisse in den Jahren 1995/1996 und 1997 darlegt.

Der Zeuge wird weiterhin gebeten, zu erläutern, welche Einnahmen der EVS/der BDSiS

- a) aus den Verwertungserlösen Pappe/Papier/Karton/Druckereierzeugnisse in den Jahren 1998 bis 2001 von der GKE gemacht hat
- b) welche Gewinnzuweisungen die Gruppe EVS in den Jahren 1998 bis 2001 aus der GKE als Gesellschafter mit seiner Beteiligung erhalten hat. (An wen wurde gezahlt?)

Beschlossen in der 1. Sitzung am 06. März 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Peter Schmolenzky)

Saarbrücken, den 19. März 2002

Vierter Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über die Übertragung des Vertrages mit dem Dualen System Deutschland auf die GKE unter gleichzeitiger Veräußerung der Depot-Container an die GKE durch Vorlage folgender Unterlagen bzw. Erteilung entsprechender Auskünfte:

1. Die Zusammensetzung des Werksausschusses des BDSiS seit 1992, des Verbandsausschusses des KABV seit 1992 und des Verbandsrates des EVS seit 1998 sowie des Aufsichtsrates der ABW und der Verbandsversammlung des KABV, bzw. des EVS und des Finanzausschusses des EVS.
2. Protokolle der Sitzungen der Stadträte und der zuständigen Ausschüsse von Saarbrücken, Völklingen, Saarlouis, Homburg, St. Ingbert und Lebach zu den Beratungen über den Beitritt zur GKE und die entsprechenden Beschlussvorlagen der Verwaltungen.
3. Gutachten und Vermerke der „PWC – Deutsche Revision“ zu der Kurzanalyse von Rechtsanwalt Warken vom 24.09.01.
4. Sämtliche Rechts- und Wirtschaftlichkeitsgutachten zum Themenkomplex EVS/BDSiS/GKE von McKinsey und die Arbeitsentwürfe hierzu.
5. Jahresabschlüsse der GKE für die Jahre 1997 – 2000.
6. Anwesenheitslisten der Sitzungen des Aufsichtsrates der ABW GmbH und des Verbandsausschusses des KABV am 28.01.97 und 11.03.97, des Verbandsausschusses des KABV und des Werksausschusses des BDSiS am 25.09.97 und 16.10.97, des Aufsichtsrates der ABW am 13.04.99.

Beschlossen in der 2. Sitzung am 19. März 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 19. März 2002

Fünfter Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch Einvernahme nachfolgender Zeugen:

1. Frau Schledom
2. Frau Strätling
3. Herr Hary
4. Herr Mellmann
5. Frau Strassberger
6. Herr Kretschmer
7. Herr Pradler

Beschlossen in der 2. Sitzung am 19. März 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 19. März 2002

Sechster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

In Ergänzung zu Beweisbeschluss Nr. 4 beantragt die CDU-Landtagsfraktion noch folgende Unterlagen beizuziehen:

zu Punkt 3 des Beweisbeschlusses Nr. 4:

sämtliche Stellungnahmen der PWC für EVS, GKE und A.S.S. aus Anlass der eingeleiteten Ermittlungsverfahren und der Vorlage der Kurzanalyse Warken für EVS, GKE und A.S.S. sowie Vorlage der Kurzanalyse Warken selbst.

zu Punkt 5 des Beweisbeschlusses Nr. 4:

valable Jahresabschlussdaten der GKE für das Jahr 2001

Beschlossen in der 2. Sitzung am 19. März 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 16.04.2002

Siebter Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch

1. Vorlage einer Übersicht über das Verhältnis der Kosten zwischen Instandhaltung und Transport im Rahmen der so genannten PPK-Fraktion sowie Vorlage von Unterlagen einer Überprüfung durch das RPA des EVS/KABV.
2. Vorlage von Unterlagen über die allgemeine Entwicklung der Papierpreise und die Entwicklung der Erlöse aus dem Bereich PPK seit 1992.
3. Vorlage des Schriftverkehrs zwischen dem Ministerium für Umwelt als Rechtsaufsicht und EVS im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen den EVS, es seien Schäden im Zusammenhang mit der Geschäftsübertragung auf die GKE verursacht worden.
4. Mitteilung unter Vorlage geeigneter Urkunden, wer im Zusammenhang mit dem Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages auf Seiten der GKE und auf Seiten des KABV/BDSiS als Beratungsunternehmen tätig war.
5. Mitteilung unter Vorlage von Unterlagen, ob es eine zeitgleiche Beratung der KABV/BDSiS und der Firma GKE durch die Firma C & L bzw. deren Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger gab.
6. Vorlage von Unterlagen, aus denen sich ergibt, welche Preise für die Abfuhr der Container an private Abfuhrunternehmen (z. B. R+T; Onyx), die nicht Mitglieder der GbR waren, im Verhältnis zu Abfuhrunternehmen gezahlt wurden, die Mitglieder der GbR waren bzw. sind.
7. Vorlage von Unterlagen, aus denen sich die Entwicklung der Mietkosten des KABV für angemietete Depotcontainer von 1989 bis zum Ankauf der Container durch den KABV ergibt.
8. Vorlage von Unterlagen, aus denen sich die vertraglichen Vereinbarungen und die Abrechnungspraxis (durchschnittliche jährliche Kosten) von Schäden an den Depotcontainern bis zur Einrichtung der Containerwerft ergeben.

9. Mitteilung unter Vorlage sämtlicher Vertragsunterlagen, ob die Firma Ruf vom KABV, ihrer Rechtsnachfolgerin bzw. deren Tochterunternehmen in der Zeit seit 1992 mit der Abfuhr von Depotcontainern bzw. dem Einsammeln, Befördern und Sortieren von Papier beauftragt worden ist.
10. Vorlage einer Übersicht und der jeweiligen Rechnungsunterlagen, aus denen sich die Anzahl der seit 1992 übernommenen und seit 1992 bis 1997 angeschafften Glascontainer nach Jahren gestaffelt ergibt, und zwar getrennt nach nicht lärmgeschützt und lärmgeschützt gemäß RAL – ZU 21.
11. Vorlage der vertraglichen Unterlagen, aus denen hervorgeht, in welcher Weise die Haftung von Transportunternehmen geregelt ist, die vom KABV/EVS/BDSiS bzw. der GKE mit dem Transport und der Abfuhr von Wertstoffcontainern beauftragt wurden, wenn Mitarbeiter der Transportunternehmen die Container beschädigen (Zeitraum 1988-heute).
12. Vorlage oder Aufstellung einer Übersicht der von Abfuhrunternehmen in der Zeit von 1988 bis heute geforderten und gezahlten (gegebenenfalls aufgestaffelt) Schadenersatzzahlungen im Sinne von Nr. 11.
13. Vorlage der Unterlagen, aus denen sich die Kalkulation für die Festlegung des Tonnagepreises im Geschäftsbesorgungsvertrag von 142 bzw. 178 DM ergibt.

Beschlossen in der 3. Sitzung am 17. April 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)
Ausschusssekretär

Vom Ministerium des Innern:

- Mohr
- Jochum
- Sts. a. D. Dewes

Beschlossen in der 3. Sitzung am 17. April 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 17. April 2002

Achter Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch Einvernahme der Zeugen:

Von EVS/ASS/GKE:

- Mellmann
- Pontius
- Georg
- Truxa
- Welter
- Karl
- Pies
- Benz
- Spengler-Raab
- Lang
- Rau

10. Dem EVS wird aufgegeben, mitzuteilen, wer (statt der GKE) den Auftrag der Nachrüstung der Glascontainer tatsächlich zu welchem Preis ausgeführt hat.
11. Dem EVS wird aufgegeben, verbindlich zu erklären, ob und inwieweit im Hinblick auf die vom BDSiS im Jahre 1997 gezahlten Nachrüstungsmaßnahmen für Glascontainer die GKE Zahlungen an BDSiS oder EVS rückerstattet hat unter Vorlage der Fakturen und Mitteilung des Zahlungseinganges.
12. Dem EVS wird aufgegeben, mitzuteilen, welche Entgelte/welches Entgelt die GKE im Zeitraum ab Übergang des Geschäftsbesorgungsvertrages auf die GKE (01.01.1998) bis zur Zahlung des Kaufpreises für die Depotcontainer (Zinsen/Miete) gezahlt hat unter Vorlage der entsprechenden Fakturen.
13. Dem EVS wird aufgegeben, aufzulisten, welche Anzahl der Container (unter Vorlage der Fakturen) im Jahre 1997 bestellt, jedoch im Jahre 1998 geliefert wurden und welche Zahlungen der EVS/BDSiS zum Erwerb dieser Container geleistet hat.
14. Dem EVS wird aufgegeben, zu erklären, ob und inwieweit die GKE diese im Jahre 1997 bestellten, im Jahre 1998 gelieferten Container selbst bezahlt bzw. zusätzlich vergütet hat.
15. Dem EVS wird aufgegeben, mitzuteilen, wie viele der 2.083 beauftragten Glascontainer (Nachrüstung Schallschutz) defekt waren bei Auftragserteilung und wie viel für Transport und Reparatur dieser Container neben dem Schallschutz aufgewendet worden ist.
16. Dem EVS wird aufgegeben, auszuführen, wie viel tatsächlich an Transportaufwand (Kosten, die an die Fa. Spedition Ruf gezahlt worden sind), sei es durch den BDSiS, sei es durch die GKE, gezahlt worden ist. Dabei mag die Geschäftsführung des EVS/BDSiS klarstellen, ob die im Jahre 1997 nachgerüsteten Container keine Fahrtkosten/Transportkosten verursacht haben. Es wird auf den Vermerk Georg Bereich V 3/3 vom 15.03.2001 unter Ziff. VIII hingewiesen. Danach sind im Jahre 1997 DM 522.042,00 aufgewendet worden, die Rückstellungen für die Transportkosten wurden jedoch nicht gleichermaßen aufgelöst. Zu wessen Lasten erfolgte der Transport?

Beschlossen in der 3. Sitzung am 17. April 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 17. April 2002

Neunter Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Dem EVS wird aufgegeben, zum Komplex Nachrüstung der Glascontainer folgende Angaben zu machen und folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Die nachzurüstenden Glascontainer gemäß Sitzungsvorlage für die Werksausschusssitzungen vom 24.04.1997/03.07.1997/25.09.1997 der Fa. SSI Schäfer sind wann angeschafft worden? (Nachzurüstende Glascontainer). Es wird gebeten, die Anschaffungsrechnungen vorzulegen.
2. Gab es zum Datum der Anschaffung der jeweiligen Glascontainer bereits rechtliche Vorschriften, die die Schalldämmung von Glascontainern vorschrieben?
3. Gibt es beim EVS Unterlagen darüber, warum entgegen der rechtlichen Vorschriften Glascontainer angeschafft worden sind, die nicht ordnungsgemäß/nicht vollständig schallgeschützt waren?
4. Es wird bezogen auf die Anschaffung der Glascontainer um Vorlage der Ausschreibungsunterlagen gebeten.
5. Der EVS wird gebeten, anzugeben, warum die Zahl der Glascontainer von der Sitzungsvorlage der Sitzung vom 13.05.1997 bis zur Auftragsvergabe differierte?
6. Die in Rede stehenden Glascontainer, die nachgerüstet werden sollten gemäß Auftragschreiben an die GKE vom 06.10.1997, waren bereits lärmgedämmt.

Wann sind diese Lärmdämmmaßnahmen aufgebracht worden und zu welchem Preis? Warum konnte technisch gesehen auf die vorhandenen Lärmdämmmaßnahmen nicht aufgebaut werden?

7. Der Ausschusssekretär wird beauftragt, ein Rechtsgutachten zur Frage anzufertigen, ob und wann gesetzliche Vorschriften die Lärmdämmung von Glascontainern bedingt haben und inwiefern im vorliegenden Fall eine Ausschreibung des Auftrages zur Lärmdämmung von Glascontainern nicht notwendig war.
8. Dem EVS wird aufgegeben, die Rechnungen aus dem Jahre 1997 hinsichtlich der Nachrüstung der Glascontainer vorzulegen.
9. Dem EVS wird aufgegeben, mitzuteilen, wie viele der unter 1. aufgeführten Glascontainer der Fa. SSI Schäfer zwischenzeitlich, sei es durch den EVS/BDSiS, sei es durch die GKE, nachgerüstet worden sind.

Saarbrücken, den 17. April 2002

Zehnter Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu

- a) durch Beiziehung einer Doppelakte der amtlichen Ermittlungsakte/Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Saarbrücken im Hinblick auf die vorliegenden Anzeigen,
- b) im Hinblick auf die strafprozessualen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft Saarbrücken im Rahmen der Ermittlungsverfahren:

Anhörung des Herrn OStA Raimund Weyand, zu laden über die Staatsanwaltschaft Saarbrücken.

- c) Die Staatsanwaltschaft Saarbrücken wird weiterhin gebeten, mitzuteilen, gegen welche Personen im Einzelnen sich die Ermittlungen richten.

Beschlossen in der 3. Sitzung am 17. April 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Beiter)

„Bähr-Untersuchungsausschuss“
12. Wahlperiode

Saarbrücken, den 17. April 2002

Elfter Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden zum Themenkomplex Vertrag Duales System, Übertragung auf die GKE und die Übertragung der Container durch Einvernahme folgenden Zeugen:

Prof. Peter Bähr

Beschlossen in der 3. Sitzung am 17. April 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 17. April 2002

Zwölfter Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden zum Themenkomplex Vertrag Duales System, Übertragung auf die GKE und die Übertragung der Container durch Einvernahme folgender Zeugen:

BM Fritz Diehl

OB a.D. Reiner Ulmcke

BM Erich Wentz

BM Dr. Heribert Gisch

Beschlossen in der 3. Sitzung am 17. April 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 17. April 2002

Dreizehnter Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden zum Themenkomplex Vertrag Duales System, Übertragung auf die GKE und die Übertragung der Container im Hinblick auf die strafprozessualen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft Saarbrücken im Rahmen der Ermittlungsverfahren durch Einvernahme folgenden Zeugens:

Herr OStA Müller, zu laden über die Staatsanwaltschaft Saarbrücken

Beschlossen in der 3. Sitzung am 17. April 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 17. April 2002

Vierzehnter Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden zum Themenkomplex Vertrag Duales System, Übertragung auf die GKE und die Übertragung der Container durch Einvernahme folgender Zeugen:

Herr Maher, Mitarbeiter der C+L

Herr WP Horst Peter, früher C+L

Herr Ass. Horst Güthlein, PwC

Herr WP/StB Thomas Bettenburg, PwC

Herr Ass. Richard Nospers

Beschlossen in der 3. Sitzung am 17. April 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 23. April 2002

Fünfzehnter Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch

1. Aufstellung oder Vorlage von Urkunden, aus denen sich ergibt, was der EVS für die Entsorgung von nicht DSD-Ware aufbringen musste und zwar gestaffelt nach den Jahren vor und nach der GKE-Gründung (getrennt nach Erlösen und Gewinnen).
2. Vorlage der Beschlussfassung des Werksausschusses des BDSiS zur Frage der Bezahlung der Anwaltskosten des Prof. Dr. Bähr sowie sämtliche Vermerke, Sitzungsvorlagen und sämtlichem in diesem Zusammenhang geführten Schriftverkehr mit Prof. Dr. Bähr und mit dem Ministerium für Umwelt.
3. Vorlage der Miet- oder Nutzungsvereinbarung zwischen dem KABV/EVS/BDSiS und der GKE, auf deren Grundlage die GKE im Zeitraum zwischen der Übertragung der Container und dem Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages die Depotcontainer des BDSiS genutzt hat unter Angabe der gezahlten Nutzungsentschädigungen.

Beschlossen in der 5. Sitzung am 23. April 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 23. April 2002

Sechzehnter Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch

1. Vorlage des Berichtes vom 28.06.2001 der so genannten "PPK-Arbeitsgruppe" des EVS, in der die Angemessenheit der Höhe der Vergütung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag geprüft wurde.
2. Vorlage der RPA-Ordnung des KABV und des EVS in der jeweils gültigen Fassung seit Gründung des KABV.
3. Vorlage der Notizen der Frau Schledorn an Frau Strätling in Vorbereitung des Vermerks des RPA vom 30.07.1997 und der 2 Vermerke 08.09.1997, die jeweils mit "gez. Schledorn" unterzeichnet sind.
4. Vorlage der unter Nr. 3 aufgeführten Vermerke.
5. Mitteilung, wer an Stelle von Frau Schledorn die drei Vermerke vom 30.07.1997 und 08.09.1997 unterzeichnet hat.
6. Vorlage der Entscheidung oder der Vermerke des BDSiS zum Vermerk der Frau Schledorn vom 16.06.1997 (Punkt 2.4 der Akten Band 3, S. 123).
7. Vorlage des Anschreibens der Geschäftsführung bzw. Herr Truxa zur Einsetzung der Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Vorwürfe gegen den EVS und die GKE ("GKE-Ordner") im Oktober 2001, des Anschreibens der Geschäftsleitung mit dem Auftrag vom November 2001, Unterlagen zum Komplex Depotcontainer zusammenzustellen ("Ruf-Ordner"), des Schreibens des Herrn Truxa vom 26.10.2001 und des dazugehörigen Vermerks, Schreiben mit Prüfauftrag von Herrn Truxa vom 17.01.2002 und Auftrag zur "Sonderprüfung Ruf" vom April 2002.
8. Vorlage sämtlicher daraufhin erstellten Vermerke, Gutachten und Stellungnahmen (z. B. Gutachten Frau Strassberger vom 15.11.2001).

9. Schriftliche Darstellung der Geschichte und des Inhalts der einvernehmlichen Absprache zwischen den Vermarktern und dem BDSiS und der GKE sowie Darstellung der hierauf fußenden Zahlungen seit Abschluss der Absprache.

10. Vorlage des Zusatzvertrages EVS/BDSiS vom 31.07.2000.

Beschlossen in der 5. Sitzung am 23. April 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 2.5.2002

Siebzehnter Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch

1. Vorlage des Schreibens vom 04.10.2001 des EVS an die PwC Deutsche Revision (erwähnt auf S. 2 des PwC-Gutachtens vom 17.10.2001; Band 5 S. 179).
2. Vorlage des Erlasses des Ministeriums für Umwelt oder des Ministeriums für Inneres und Sport vom 13.03.2000 (Az. E/5 480/99 – Kie/Ka; Band 5 S. 90).
3. Vorlage des Schreibens des Bürgermeisters Theobald vom 14.03.2001 (Band 5 S. 90).
4. Vorlage des Schreibens des Ministeriums für Umwelt vom 29.01.2002 sowie sämtlicher vorher und danach ergangener Aktenanforderungen.
5. Vermerk von Frau Strätling mit Anmerkungen bzw. "Stellungnahme" von Prof. Bähr (in der Aussage Frau Strassberger vom 23.04.2002 erwähnt im Zusammenhang mit der Anfrage des Ministeriums für Umwelt).
6. Vorlage des Schreibens der Geschäftsführung des EVS vom 13.02.2002 an das Ministerium für Umwelt, z. Hd. Herr Becker, mit Anlagen
7. Genaue Aufschlüsselung der Erlöse und der Gewinne aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag im Bereich der PPK-Fraktion und mit genauer Angabe der einzelnen Abrechnungsschritte (Erlöse vom Verwerter, abgezogene Kosten unter genauer Aufschlüsselung der Kosten, Angabe der jeweiligen Gewinnverteilung in DM für die Bereich bis 60 DM/Tonne und über 60 DM/Tonne) seit 1997.
8. Mitteilung, wer die Anlagen zum Kaufvertrag Depotcontainer EVS/BDSiS und GKE erstellt hat (Band 2 Punkt 3.6 S. 241 ff.)
9. Vorlage des Einsetzungsbeschlusses der Einsetzung der so genannten Lenkungsgruppe zur Begleitung des McKinsey-Gutachtens unter Mitteilung der Mitglieder und aller sonstigen Beschlussvorlagen und Protokolle.

10. Vorlage oder Mitteilung des Inhalts der Vereinbarung, auf Grund derer Herr Nospers an den Sitzungen der Lenkungsgruppe teilnahm und Mitteilung der hierfür geleisteten Zahlungen.
11. Vorlage der Protokolle der Sitzungen der Lenkungsgruppe.
12. Vorlage der Protokolle sämtlicher Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsrates und der Ausschüsse, in denen über die Aufarbeitung der Vorwürfe des EVS gesprochen wurde nebst Tagesordnungen und Sitzungsvorlagen.
13. Vorlage der Korruptionsschutzrichtlinie des EVS/BDSiS.
14. Vorlage sämtlicher Unterlagen und Entscheidungen, sowie Grundlagen der Entscheidungen, auf Grund derer die Eigenvermarktung der DSD-Ware vom BDSiS beschlossen und umgesetzt wurde.

Beschlossen in der 6. Sitzung am 2. Mai 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 2. Mai 2002

Achtzehnter Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch Einvernahme des Zeugen:

Herrn Lauer

Beschlossen in der 6. Sitzung am 2. Mai 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 16. Mai 2002

Neunzehnter Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch

1. Vorlage der Ausschreibungs- bzw. Vergabeunterlagen, der Unterlagen der Entscheidungen der zuständigen Gremien nebst sämtlicher Vorlagen und Vermerke sowie Übersendung sämtlicher Rechnungen im Zusammenhang mit dem Auftrag des BDSiS an die Firma Transporte Ruf GmbH vom 06.05.1994 zur Durchführung der Identnummernvergabe an den Depotcontainern des BDSiS (Ordner 3, Seite 174).
2. Vorlage sämtlicher beim RPA vorhandener Anschreiben der Geschäftsführung des KABV/EVS/BDSiS, die eine Aufforderung zur Prüfung von Verträgen in den Jahren 1992 bis 2001 enthalten.

Beschlossen in der 7. Sitzung am 16. Mai 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 16. Mai 2002

Zwanzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

- I. Das Ministerium für Umwelt hat dem Untersuchungsausschuss einen Aktenordner übermittelt, in dem sich auch die Verträge mit der Fa. Ruf befinden. In diesem Zusammenhang wird dem EVS aufgegeben, folgende Unterlagen zusammenzustellen und nachfolgende Erklärungen abzugeben:
 1. Aufstellung sämtlicher Mietflächen des KABV in der Zeit von 1992 bis 1999 sowie der damit verbundenen Unternehmen (ABW, BDSiS pp), sämtliche unter Auflistung der Flächen, die gleichartig wie die bei der Fa. Ruf angemieteten Flächen verwendet wurden (Lagerung von neuen/gebrauchten Containern; Lagerung von Info-Broschüren, gelber Sack, Tonnen, diverse Nutzung).
 2. Aufstellung darüber hinausgehender Lagerflächen für die Lagerung vergleichbarer Gegenstände (DC's, MGB's, gelber Sack, Info-Broschüren), die dem KABV bzw. der damit verbundenen Unternehmen in der Zeit von 1992 bis 1999 zur Nutzung zur Verfügung standen (im Regelfall im Eigentum bei Gemeinden).
 3. Aufstellung der unter Umständen im Zusammenhang mit Entsorgungsverträgen mit Abfuhrunternehmen zur Verfügung stehenden Flächen unter Ausführung, zu welcher Nutzung diese zur Verfügung standen im Zeitraum 1992 bis 1999.
 4. Sämtliche Vermerke der zuständigen Abteilungen des KABV, namentlich der Abt. Einkauf sowie des Rechnungsprüfungsamtes, zu Notwendigkeit und Bedarf der Mietflächen. (Anmerkung: Die Vermerke vom 15.03.1993 RPA Hary; 16.06.1997 Schleidorn; 24.06.1997 Bereich III Höfler; 14.10.1997 Pradler liegen vor)
 5. Zeitnahe Aufstellungen/Aktenvermerke bezogen auf die Jahre 1992 bis 1999, wie die Mietflächen der Fa. Ruf genutzt bzw. ausgelastet wurden.
 6. Sämtliche Ausschreibungsunterlagen der Anmietung der betreffenden Objekte bzw. Flächen, namentlich die Flächen der Fa. Ruf.
 7. Vorlage einer Aufstellung, welche Transportkosten angefallen sind, die möglicherweise damit im Zusammenhang stehen, dass die Mietflächen bei der Fa. Ruf für die zu lagernden Gegenstände auseinander lagen.

8. Dem EVS wird aufgegeben, aufgeschlüsselt nach den Jahren 1992 bis 2000 die Umsätze, die die Firmengruppe Ruf (Harry Ruf, Spedition Ruf, Ruf GmbH pp) mit der Gruppe KABV (mit sämtlichen juristischen Personen, Eigenbetrieben pp) getätigt hat unter Auflistung, um welche Gesamtumsätze es sich pro Jahr und welche Vertragsbeziehungen handelte (aufgeschlüsselt nach Transportverträgen, Containerwerft, Mietverträgen, weitere Aufträge, die im einzelnen aufzuführen sind).

Darzulegen, welche dieser Aufträge auf Grund von Ausschreibungen/Preisvergleichen und bzw. Preiswettbewerben pp erteilt worden sind unter Vorlage dieser Unterlagen. (Anmerkung: Der Vermerk RPA Hary 15.03.1993 liegt vor.)

9. Dem EVS wird aufgegeben, schriftlich darzulegen, warum einerseits ein Rahmenvertrag über die Containerwerft im Jahre 1995/1996 mit einer juristischen Person abgeschlossen wurde und Bedingung im Rahmen des Rahmenvertrages war, dass bestimmte Mietflächen durch den Vertragspartner zur Verfügung gestellt wurden, andererseits nach den vorliegenden Vermerken ein Unterschied zwischen Herrn Ruf privat als Vermieter und dem Rahmenvertrag nicht gemacht wurde, d. h. die Verantwortlichen des KABV offenbar davon ausgingen, dass der Rahmenvertrag mit der juristischen Person sich auf den Mietvertrag der natürlichen Person auswirken würde.

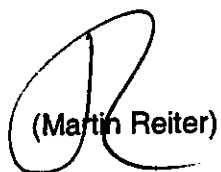
Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme mag der EVS angeben, inwiefern und wann es auf den Rahmenvertrag 1995/1996 zu einer "Nachzahlung" einer höheren Miete an Herrn Harry Ruf gekommen ist und wie hoch diese war.

10. Dem EVS wird aufgegeben, die Beschlussvorlagen hinsichtlich den Abschluss der Mietverträge mit der Fa. Ruf (Harry Ruf) sowie die Beschlussprotokolle hinsichtlich der Mietverträge mit Herrn Harry Ruf vorzulegen, namentlich hinsichtlich der Mietverträge [01.08.1992; 17.03.1993; 24.06.1993; 01.12.1993; 01.07.1995; 28./29.09.1994; 11./12.11.1998 (zwei Verträge ABW mit Herrn Ruf)]. (Wie wurden die zuständigen Gremien wann mit den Mietverträgen befasst?)

- II. Dem EVS wird aufgegeben, die von der PwC für die GKE im Jahre 2002 erstellten Berichte zur Abwicklung des Geschäftsbesorgungsvertrages/des Vertrages mit der Dualen System Deutschland AG vorzulegen und mitzuteilen, von wem diese Berichte wann beauftragt wurden.

Beschlossen in der 7. Sitzung am 16. Mai 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 5. Juni 2002

Einundzwanzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch

1. Vorlage sämtlicher beim EVS und der GKE bzw. bei der ASS geführter Bestandslisten für Depotcontainer (Buchhaltung / Liste auf Grund des so genannten Identnummersystems / vom Zeugen Lang geführte Excel-Tabellen) für den Zeitraum 1992 bis heute.
2. Vorlage sämtlicher Ausschreibungs-, Vergabe-, Vertrags- und Abrechnungsunterlagen für die Einführung und Unterhaltung des Orbis-Computersystems zur Erfassung des Bestandes der Depotcontainer.
3. Vorlage des Schreibens der Firma Ruf aus dem Juli/August 1997, in dem sie sich vom Angebot für die Nachrüstung der Depotcontainer vom April 1997 distanziert (vgl. Vorlage des Werksausschusses vom 14.08.1997).
4. Überlassung der Protokolle und der Teilnehmerlisten der so genannten "Jour fixe" zwischen dem KABV/BDSiS bzw. der GKE mit den Abfuhr- und sonstigen Subunternehmer in der Zeit von 1992 bis heute.
5. Vorlage der Prüfungsunterlagen/Arbeitsunterlagen der PwC und ihrer Vorgänger im Zusammenhang mit den Prüfungen des KABV/BDSiS und der GKE für den Zeitraum 1992 bis heute.
6. Mitteilung, in welchen Jahren und von welchen Mitarbeitern der PWC bzw. deren Rechtsvorgänger das Anlagevermögen des EVS/BDSiS oder der GKE schwerpunktmäßig geprüft wurden.

Beschlossen in der 9. Sitzung am 5. Juni 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 5. Juni 2002

Zweiundzwanzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch

1. Mitteilung unter Vorlage der Rechnungsunterlagen, welche Kosten dem KABV/BDSiS im Jahr 1997 für die Durchführung des so genannten "Mattenprojekts" in der Stadt St. Ingbert entstanden sind und wie viele Container hierbei zur Erfüllung welcher Norm nachgerüstet wurden?
2. Mitteilung der GKE, wie viele Glascontainer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beweisbeschlusses nicht dem Stand der Technik entsprechen?
3. Mitteilung verschiedener Hersteller von Glascontainern (z. B. Schäfer, Kliko, Giebel), wann diese erstmals Glascontainer zum Verkauf angeboten haben, die der RAL-UZ 21 entsprachen?

Beschlossen in der 9. Sitzung am 5. Juni 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 5. Juni 2002

Dreiundzwanzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch

1. Beiziehung der Akte 5 Js 72/02 (Verfahren gegen Prof. Dr. Bähr und andere) der Staatsanwaltschaft Saarbrücken.
2. Beiziehung der Akten des Strafverfahrens, welches auf Grund der Anzeige des EVS vom 11./12. Mai 2002 wegen möglicher Straftaten im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe der so genannten Containerwerft 1996 von der Staatsanwaltschaft Saarbrücken eingeleitet wurde.

Beschlossen in der 9. Sitzung am 5. Juni 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

„Bähr-Untersuchungsausschuss“
12. Wahlperiode

Saarbrücken, den 5. Juni 2002

Vierundzwanzigster Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsun-
ternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch

Einvernahme des Zeugen Thomas Seilner

Beschlossen in der 9. Sitzung am 5. Juni 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 11. Juni 2002

Sechszwanzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch

1. Angabe, wie viele Container von den Abfuhrunternehmern in den Jahren 1992 und 1993 zu welchem Preis gekauft und sodann ohne weitere Verwendung für das DSD-Geschäft verschrottet wurden.
2. Vorlage der Kalkulationsunterlagen, auf Grund derer die Rückstellungen für die Containernachrüstung in Sachen Lärmschutz (ca. 1,6 Millionen) und Transporte (ca. 1,2 Millionen) im Wirtschaftsplan des BDSiS 1996 ausgewiesen wurden.
3. Vorlage sämtlicher Unterlagen (Verträge, Rechnungen, sonstige Verhandlungsunterlagen) über den Ankauf von Kliko-Depotcontainern und sonstigen Containern im Namen des BDSiS durch die ASS in der Zeit von 1992 bis 1997 und im Namen der GKE von 01.01.1998 bis heute.
4. Vorlage sämtlicher Anfragen bei oder Angebote von Containerherstellern oder -lieferanten für die Lieferung von Depotcontainern an den BDSiS und die GKE im Zeitraum 1992 bis heute (mit Ausnahme der Containerübernahme von den Abfuhrunternehmern im Jahr 1992).
5. Anfrage bei verschiedenen Containerherstellern und -lieferanten (z. B. Kliko, Schäfer, Grumbach, Giebel), welche Angebote für die Lieferung von Depotcontainern sie dem KABV/BDSiS bzw. der ASS seit 1992 gemacht haben.
6. Mitteilung durch den EVS hinsichtlich der Anordnung von Herrn Pies vom 19.07.1993 (Anlage 1), wem und in welcher Form diese Anordnung übergeben wurde und ob sie auch später eingestellten Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht wurde.

Beschlossen in der 10. Sitzung am 11. Juni 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 13. August 2002

Siebenundzwanzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch

1. Vorlage sämtlicher vorhandener Unterlagen über den Ankauf von Depotcontainern von den früheren Betreibern von Depotcontainern im Jahr 1992, insbesondere auch Vorlage von Niederschriften der Verhandlungen.
2. Mitteilung, wie viele Depotcontainer von welchen Lieferanten zu welchem Preis von 1992 bis heute an den KABV/EVS/BDSiS, GKE und die ASS für die Vorgenannten geliefert wurden (mit Ausnahme von Ziffer 1).
3. Mitteilung unter Vorlage von Unterlagen, ob und welche Gremien mit der Entscheidung zur freihändigen Vergabe der Containerwerft befasst wurden.
4. Vorlage des Angebotsschreibens der Firma Speicher vom 16.05.1995 im Vergabeverfahren für die Depotcontainerwerft.
5. Mitteilung und Vorlage von Unterlagen, wie der KABV/EVS/BDSiS von der Fa. Spedition Ruf darüber unterrichtet wurde, dass Ruf entgegen der Ausschreibungskriterien die ASS als Subunternehmer für das Betreiben der Depotcontainerwerft beauftragt hat sowie sämtliche Unterlagen darüber, wie die Mitarbeiter des KABV/EVS/BDSiS diesen Vorgang weiter beraten, beurteilt und entschieden haben.

Beschlossen in der 13. Sitzung am 13. August 2002.
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 13.08.2002

Achtundzwanzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Im Zusammenhang mit der Ausschreibung des Betriebs der Containerwerft im Jahre 1995 und ggf. mit der Ausschreibung im Jahre 2001

durch Einvernahme nachfolgender Zeugen:

Ralf Heinz Josef Mai
(ehemaliger Geschäftsführer/Gesellschafter der öpro-recyclinganlagen-GmbH)

Peter Morschett
(Geschäftsführer der WUD GmbH))

Lothar Deimling
(ehemaliger Geschäftsführer der A.S.S.)

Birgit van Bonn
(Geschäftsführerin der Techno Stahl Verarbeitung GmbH)

Gerhard Speicher
(Inhaber der Firma Gerhard Speicher Transporte)

J. Hedfeld
(Geschäftsführer der Edelhoff UmweltService GmbH & Co.KG)

Manfred Linz
(ehemaliger Geschäftsführer der Veresa Recycling / Entsorgung GmbH)

Beschlossen in der 13. Sitzung am 13. August 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

„Bähr-Untersuchungsausschuss“
12. Wahlperiode

Saarbrücken, den 13.08.2002

Neunundzwanzigster Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsun-
ternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch Vorlage des

Rechtsgutachtens der Unternehmensberatung McKinsey zu den Geschäftsbeziehungen EVS
(KABV) / EVS – GKE - ASS GmbH – Analyse der Vertragsverhältnisse – vom 06.08.2002
durch das Ministerium für Umwelt des Saarlandes.

Beschlossen in der 13. Sitzung am 13. August 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 03.09.2002

Dreißigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch

1. Mitteilung des EVS und der GKE unter Vorlage sämtlicher Unterlagen (Ausschreibungsunterlagen, Angebote, Bestellungen, Rechnungen), welche Materialien - insbesondere auch „Gelbe Säcke“, Messestände und Absorptionsfilter für Altbatteriesammelgefäße- und sonstige Leistungen sie außer Depotcontainern in der Zeit von 1992 bis heute von der Firma Giebel bezogen haben.
2. Vorlage sämtlicher Unterlagen des EVS/BDSiS, der GKE und der ASS aus der Zeit von 1992 bis heute, in denen gemäß § 3 Absatz 5 VOL/A aktenkundig gemacht wurde, weshalb von einer öffentlichen Ausschreibung für den Bezug von Leistungen und Materialien abgesehen worden ist, und zwar in folgenden Bereichen:
 - 2.1. Ankauf von Depotcontainern,
 - 2.2. Anmietung von Flächen,
 - 2.3. Bezug von „Gelben Säcken“, Messeständen und Absorptionsfilter für Altbatteriesammelgefäße,
 - 2.4. Geschäftsbesorgungsverträge KABV/BDSiS - GKE, GKE-KABV/BDSiS („1,6 Millionen“), GKE-ASS
 - 2.5. Vertrag über Durchführung der Depotcontainerwerft für Saarbrücken GKE-ASS
3. Vorlage sämtlicher beim EVS vorhandener Unterlagen zum Rechtsstreit zwischen der Firma Öpro (bzw. Herrn Mai) und Herrn Zarmona,
4. Sämtliche Unterlagen des EVS zur Verschrottung von Metallcontainern durch die Firma Ruf im Rahmen der Depotcontainerwerft, insbesondere Gutschriften und die Wiegescheine der Schrottverwerter sowie die Gutschriften der Firma Ruf hieraus zu Gunsten des KABV/BDSiS.

Beschlossen in der 15. Sitzung am 3. September 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

„Bähr-Untersuchungsausschuss“
12. Wahlperiode

Saarbrücken, den 03.09.2002

Einunddreißigster Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über die Übertragung des Vertrages mit dem Dualen System Deutschland auf die GKE unter gleichzeitiger Veräußerung der Depotcontainer an die GKE

durch

Erteilung von Auskünften über die zu Beginn des Jahres 1992 bestehenden Strukturen beim KABV durch den ehemaligen Verbandsvorsteher Heinrich Schüssler.

Beschlossen in der 15. Sitzung am 3. September 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 02.09.2002

Zweiunddreißigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch

1. Vorlage sämtlicher vorhandenen Unterlagen (insbesondere Schriftverkehr, Kalkulationsunterlagen und Telefonvermerke) im Zusammenhang mit der Bewerbung um die Durchführung der so genannten Depotcontainerwerft des KABV/BDSiS im Jahre 1995 durch die Firmen Edelhoff UmweltService GmbH & Co.KG, Iserlohn, Öpro-Recyclinganlagen GmbH, Viersen, Huber und Presser GmbH, Püttlingen, WUD GmbH, Wadgassen, Gerhard Speicher Transporte, Noswendel, Techno Stahl GmbH, Krefeld, Franz Jacoby Umwelttechnik, Homburg, Karl Jacoby, Containerdienst, Homburg, ASS Eigenbetriebe, Saarbrücken, Veresa (Onyx), Saarwellingen, Spedition Harry Ruf, Völklingen, Transport H. Ruf GmbH, Völklingen, EHS Entsorgungs Holding GmbH, Wadgassen, oder deren Rechtsnachfolger oder der Eigentümer bzw. Besitzer der Unterlagen.
2. Vorlage der Bewerbungsschreiben um die Teilnahme an der unter Ziffer 1 genannten Ausschreibung durch den EVS oder das LKA des Saarlandes.
3. Mitteilung des EVS, ob der BDSiS vorsteuerabzugsberechtigt war unter Vorlage der entsprechenden Urkunden.
4. Vorlage der Satzung des Eigenbetriebes der ASS sowie des Gesellschaftsvertrages der ASS GmbH.
5. Vorlage des Anschreibens der ASS/GKE an den BDSiS, in dem sie diesen auf ihr "überlegenes Konzept" der nachträglichen Containerdämmung hingewiesen hat.
6. Vorlage sämtlicher Unterlagen im Zusammenhang mit dem Sanierungskonzept der Werkstätten der ASS Eigenbetriebe.

7. Vorlage sämtlicher Unterlagen (insbesondere Vertrag, Vertragsentwürfe, Vermerke, Sitzungsunterlagen – und –vorlagen)

7.1. des Geschäftsbesorgungsvertrages der ASS mit der Firma Ruf zur Besorgung der Depotcontainerwerft im Gebiet der Stadt Saarbrücken und der Gemeinde Kleinblittersdorf,

7.2. des Vertrages der ASS mit der Firma Feutron.

Beschlossen in der 15. Sitzung am 3. September 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

„Bähr-Untersuchungsausschuss“
12. Wahlperiode

Saarbrücken, den 02.09.2002

Dreiunddreißigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsun-
ternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch

Vernehmung des Zeugen Horst Harry Ruf.

Beschlossen in der 15. Sitzung am 3. September 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 11.09.2002

Vierunddreißigster Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch

Vorlage sämtlicher Geschäftsunterlagen der Spedition Ruf und Transporte H. Ruf GmbH für die Jahre 1992 bis 2002, soweit diese den Bereich Einkauf im Zusammenhang der Lackierung von Depotcontainern betreffen (z. B. Mengengerüste der eingekauften Farben und Lacke).

Beschlossen in der 16. Sitzung am 11. September 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 25.09.2002

Fünfunddreißigster Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über die Angemessenheit und Marktüblichkeit der Preise, die im Rahmenvertrag zwischen der Firma Spedition Harry Ruf und dem BDSiS vom 25.03.1996 für

1. die Lackierung von Depotcontainern (Leistungsbeschreibung Seite 11, Position 10 / Einheitspreis Position 16 h) Punkt 1 und Punkt 2) und
2. den Transport von Depotcontainern (Leistungsbeschreibung Seite 15, Position 16 d) bis f)

vereinbart wurden

durch

die Einholung von Sachverständigengutachten.

Der Sachverständige zu 1) soll insbesondere die unter Position 16 h) angegebenen Materialmengen auf ihre Notwendigkeit überprüfen.

Die Sachverständigen sollen auch Aussagen darüber treffen, ob die Preise im offenbaren Missverhältnis zur Leistung stehen [§ 25 2. (2) VOL/A]

Zum Sachverständigen zu 1) wird bestellt:

Dipl.Ing. Günther Kienitz, Lindauerstraße 13, 50935 Köln,

öffentlich bestellt und vereidigt von der IHK Köln für "Farben und Lacke".

Der Sachverständige zu 2) wird später benannt.

Beschlossen in der 17. Sitzung am 25. September 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 01.10.2002

Sechsenddreißigster Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen.

Hier: Abberufung des Geschäftsführers Pies bei der AVA Velsen

Durch Einvernahme

1. des Aufsichtsratsvorsitzenden der AVA Velsen, Rainer Wolf,
2. des Geschäftsführers des EVS, Karl-Heinz Ecker.

Beschlossen in der 18. Sitzung am 1. Oktober 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 15.11.2002

**Siebenunddreißigster Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“**

Zum Sachverständigen zu 2) im Sinne des Fünfunddreißigsten Beweisbeschluss wird

Rüdiger Lenkeit, Andernacher Straße 154, 56070 Koblenz,

öffentlich bestellt und vereidigt von der IHK Koblenz für "Güter- und Personenkraftverkehr,
Waren- und Güterschäden".

Beschlossen in der 21. Sitzung am 15. November 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 15.11.2002

Achtunddreißigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch

1. Vorlage der Wirtschaftspläne des BDSiS für die Jahre 1992 bis heute nebst dazu gehörender Sitzungsniederschriften.
2. Vermerk über die Verrechnung von Rückstellungen beim Verkauf der Depotcontainer von der BDSiS an die GKE vom 17.09.2002.

Beschlossen in der 21. Sitzung am 15. November 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Im Lichte dessen stellen sich folgende Fragen:

1. Hätte der Jahresabschlussprüfer im Lichte namentlich von KFA 1989 des Instituts der Wirtschaftsprüfer das Fehlen von Ausschreibungen, das Vorliegen von Geschäften, bei denen Leistung und Gegenleistung nicht in angemessenem Verhältnis standen, das Fehlen eines ordnungsgemäßen Controllings, das Fehlen eines ordnungsgemäßen und vollständigen Nachweises des Anlagevermögens (nahezu das einzige Anlagevermögen des BDSiS bestand im Containervermögen), die ausnehmend und auffällig unwirtschaftliche Abwicklung von Geschäften im Zusammenhang mit dem Betrieb der Containerwerft feststellen und aufführen müssen?
2. Hätte der Wirtschaftsprüfer im Zusammenhang mit dem vorstehenden gegebenenfalls sein Testat einschränken oder verweigern können?
3. Hätte der Wirtschaftsprüfer darauf hinweisen müssen, dass die Geschäfte namentlich im Zusammenhang mit dem Dualen System Deutschland hätten gewinnbringend abgewickelt werden müssen?
4. Sieht der Sachverständige eine Interessenkollision darin, dass bei der Beratung des so genannten "Geschäftsbesorgungsvertrages" – Vertrag vom 06.11.1997 zwischen KABV/BDSiS einerseits und GKE andererseits – der Jahresabschlussprüfer des BDSiS/KABV beide Vertragspartner, den BDSiS und die GKE mbH beraten hat (und zwar offenbar im Auftrag und auf Rechnung der GKE mbH) und (folgt man den Feststellungen des McKinsey-Gutachtens) eine für den KABV/BDSiS unvorteilhafte Lösung beraten hat?
5. Hätte die Jahresabschlussprüferin PwC, die die Vorgänge begleitet hat (Vertragsberatungen), ein Mandat zur Überprüfung von Unregelmäßigkeiten in den Jahren, für die sie bereits die Jahresabschlüsse testiert hat, überhaupt annehmen können, namentlich für die unter Umständen widerstreitenden Interessen der GKE einerseits und ihrer weiteren Mandantin ASS andererseits, oder wäre sie klassischerweise interessenkollidiert?

Der Gutachter wird gebeten, an der Einvernahme der Vertreter der PwC bzw. des Herrn Wirtschaftsprüfers Peter teilzunehmen. Er wird gebeten, mitzuteilen, ob er weitere Unterlagen einsehen will.

Anlagen:

1. Gutachten McKinsey
2. Stellungnahmen PwC an ASS GmbH und GKE (17.10.2001, 02.04.2002)
3. Testierte Jahresabschlüsse 1995, 1996, 1997, 1998 (pars pro toto)
4. Geschäftsbesorgungsvertrag
5. Vermerk "Gründe für die Übertragung der umfassenden Geschäftsbesorgung des BDSiS auf die GKE" vom 24.08.1997
6. Verträge: Depotcontainerkaufvertrag, Depotcontainerwerftvertrag 1992, 1995

Beschlossen in der 21. Sitzung am 15. November 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 15.11.2002

Neununddreißigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Der Sachverständige soll zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden.

Vorbemerkung:

- Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses gab es beim KABV in dem zu untersuchenden Zeitraum (ab 1992) sowohl ein Rechnungsprüfungsamt als auch ein Rechtsamt. Nach den vorliegenden Zeugenaussagen wurden in der Regel selbst bei Vertragsvolumen von größeren Ausmaßen Ausschreibungen nicht vorgenommen, fehlte regelmäßig eine Vor- bzw. Nachkalkulation, war das Rechnungsprüfungsamt – wenn überhaupt – in eine Kontrolle der eingehenden Rechnungen nicht eingeschaltet.
- 1992 wurde ohne jegliche Ausschreibung ein Vertrag für eine so genannte Containerwerft an einen Völklinger Abfuhrunternehmer vergeben, der faktisch ohne jegliche Kontrolle zwischen 3 und 4 Mio. jährlich für die Instandhaltung den Transport von Containern sowie die Miete für Freiflächen (stellenweise 7,00 DM/m²) gezahlt erhielt.
- Es besteht der Verdacht, dass es 1995 einen greifbaren Ausschreibungsbetrug bei der Neuvergabe des Auftrages für die Containerwerft Anfang 1996 gegeben hat. Dabei wurden die Preise nicht unerheblich gesteigert, nachdem mit zweifelhaften Begründungen das Bieterfeld für die Ausschreibung in einem Präqualifikationsverfahren einerseits auf Bieter reduziert worden war, die mit dem Völklinger Unternehmen, das letztendlich den Zuschlag erhalten sollte und erhalten hat, personell und wirtschaftlich verflochten waren, andererseits auf die ASS GmbH, die ihrerseits die marktüblichen von ihr selbst erhobenen Preise für den Wettbewerb erkennbar steigerte. Offenbar wurde der Zuschlag wesentlich über den Marktpreisen erteilt. Es fehlte auch in der Folge erkennbar eine Kontrolle und Nachkalkulation hinsichtlich der Abwicklung.
- Die Verträge hinsichtlich der Containerwerft ermöglichten es dem Völklinger Abfuhrunternehmer, überaus gewinnbringend seine Aufträge abzuwickeln. Hätte es eine regelmäßige Kostenkontrolle gegeben, wäre festgestellt worden, dass es durch die Vertragsgestaltung dem Unternehmer ermöglicht wurde, z. B. einen einheitlichen Auftrag (beispielsweise das Umsetzen von 11 Containern für eine Baustelle, nicht als 11 x Containertransport à 300,00 DM für einen Zeitaufwand von 2 ½ Std.) abzuwickeln. Die Vertragsgestaltung und ihre Abwicklung war extrem unvorteilhaft.

- Es wurde des weiteren eine "Nachrüstung von Glascontainern" ohne jegliche Ausschreibung vergeben und zwar an eine GKE mbH, die angeblich ein völlig neuartiges Verfahren zur Nachrüstung von Glascontainern entwickelt haben soll. Tatsächlich bestand diese Firma – auch für die Jahresabschlussprüfer (die die GKE ebenfalls berieten und später prüften) erkennbar – lediglich aus drei Geschäftsführern (davon einer der Geschäftsführer des EVS, einer der Geschäftsführer der ASS GmbH Saarbrücken) und einem Prokuristen. Die Nachrüstung war unvorteilhaft für den BDSiS.
- Die Mietverträge mit dem Völklinger Unternehmen führten zur Anmietung exorbitant hoher Lagerflächen, großteils als Freilager – ohne jegliche Ausschreibung und Preisvergleich – mit Jahresmieten zwischen 336 TDM bis 466 TDM. [Die Mietverträge wurden teilweise zu unüblichen Konditionen abgeschlossen. So wurde eine Freifläche für 7,00 DM/m² angemietet zum Lagern so genannter grauer Tonnen (= Müllgefäße)].
- Obwohl der KABV Eigentümer des eingesammelten Papiers war, überließ er die Vermarktung des Papiers ausschließlich den Abfuhrunternehmen bzw. Sortierunternehmen. Es besteht gegebenenfalls der Verdacht, dass seitens der ASS GmbH in Saarbrücken offenkundig gewerbliches Papier, für das der KABV nicht zuständig war, in den Sammelkreislauf des Dualen Systems eingespeist wurde, so dass der KABV für die nicht vom Dualen System Deutschland GmbH erstatteten Mengen Kosten tragen musste.
- Nach den Feststellungen eines zwischenzeitlich eingeholten Gutachtens von McKinsey ist das Containervermögen des BDSiS (über 8.000 Wertstoffcontainer, die von 1992 bis 1997 zum Preis von 14,2 Mio. DM angeschafft worden waren) Ende 1998 unter Wert veräußert worden. Der Kaufpreis wurde erst Mitte 1999 gezahlt. Die Gesellschaft kommunaler Entsorgungsbetriebe GKE mbH zahlte im Jahre 1998 weder für die Nutzung der Container noch Zinsen für den erst Mitte 1999 gezahlten Kaufpreis.
- Nach dem Gutachten McKinsey ist weiter festzuhalten, dass der Vertrag zwischen dem KABV/BDSiS und der DSD GmbH (so genannter "Geschäftsbesorgungsvertrag") mit erheblichen Gewinnerzielungschancen faktisch ohne Gegenleistung an die GKE übertragen worden ist.

Berater sowohl des Containerverkaufsvertrages als auch des Geschäftsbesorgungsvertrages (Übertragung des Vertragsvolumens Duales System auf GKE) war gleichzeitig die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die jeweils für den Jahresabschluss zuständig war.

- Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses gab es zwar eine Anlagebuchhaltung, die jedoch erkennbar falsch war, namentlich hinsichtlich der Wertstoffcontainer. Da der Völklinger Unternehmer faktisch freie Hand auch bei der Verschrottung von Containern hatte, war im Jahre 2002 nicht feststellbar, wie viele Container tatsächlich vorhanden waren, wo diese standen, welche der im Laufe der Zeit angeschafften Container verschrottet wurden bzw. welcher Aufwand für die einzelnen Container hat betrieben werden müssen. Offenbar wurde – auch nicht durch Stichproben – die Anlagebuchhaltung geprüft.
- Jahresabschlussprüferin von KABV/EVS und BDSiS war bis zum Jahre 1997 die C&L Deutsche Revision und Treuhand GmbH, hier Herr Wirtschaftsprüfer Peter. Der Jahresabschluss ab 1997 wurde von der PwC geprüft. Herr Peter war von der C&L zur PwC gewechselt. Die Beratung für den Geschäftsbesorgungsvertrag wurde von den Herren Peter und Nospers durchgeführt. Herr Nospers war ebenfalls zunächst freier Mitarbeiter der C&L, dann Mitarbeiter (nach Wechsel des Mandates) der PwC.
- Nachdem in der Öffentlichkeit Argumente auftauchten, das die Geschäftstätigkeit und Vertragsabwicklung überaus unvorteilhaft gewesen sein könnte, holten die beteiligten juristischen Personen, die GKE und die ASS GmbH, jeweils von der Jahresabschlussprüferin PwC, die auch deren Jahresabschlüsse bereits uneingeschränkt testiert hatte, Stellungnahmen ein, ob es Unregelmäßigkeiten gegeben haben könnte.

Saarbrücken, den 15.11.2002

Vierzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch Vorlage der/des

1. Zusatzvereinbarung-Nr. 1 vom 01.01.1999 zwischen GKE und GKE-Partnern,
2. Zusatzvertrag-Nr. 1 vom 01.01.2000 zwischen GKE und GKE-Partnern,
3. Verträge der GKE mit den Abnahmegarantiegebern (Fa. Interseroh und Recostra; ohne Datumsangabe),
4. Vertrages EVS/BDSiS und Onyx zur Vermarktung der 25 % DSD-Ware ab 01.01.2001,
5. sämtlicher im Zusammenhang mit dem Abschluss der unter Ziffer 1 – 4 genannten Verträge erstellten Vermerke und Vorlagen.

Sämtliche Verträge sind zitiert im Abschlussbericht der PPK-Arbeitsgruppe. (Ordner Dokumente 15, S. 108 ff.).

Beschlossen in der 21. Sitzung am 15. November 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 03.12.2002

Einundvierzigster Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsun-
ternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch

Vorlage der Unterlagen des unter dem Az. 5 Js 98/02 gegen Lothar Deimling u.a. bei der
Staatsanwaltschaft Saarbrücken geführten Strafverfahrens.

Beschlossen in der 23. Sitzung am 3. Dezember 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 03.12.2002

Zweiundvierzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch

Vorlage sämtlicher Unterlagen, aus denen hervorgeht, ob und gegebenenfalls wie der EVS/ BDSiS, die GKE oder Dritte die DSD AG über Abschluss und Inhalt des Kooperationsvertrages und des Geschäftsbesorgungsvertrages informiert haben.

Beschlossen in der 23. Sitzung am 3. Dezember 2002
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 07.01.2003

Dreiundvierzigster Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über die Möglichkeiten der Papiervermarktung seit 1992 der gesammelten Mengen Pappe/Papier/Karton.

Durch Einvernahme der Zeugen:

- Herr Ecker
- Herr Wolf und
- Herr Dr. Christmann

Beschlossen in der 25. Sitzung am 7. Januar 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

6. Der EVS wird gebeten, mitzuteilen, wann die im Jahre 2001 gezahlten Anwaltsgebühren für den ehemaligen Geschäftsführer in Höhe von TDM 50 an wen zurück erstattet worden sind.

7.

7.1. Dem EVS wird aufgegeben, die Protokolle der Gesprächsrunde KABV/EVS/Unternehmen zur Aushandlung des Vertrages zur Gründung der Papiervermarktungsgesellschaft/Aushandeln der Preise hierzu vorzulegen. (Nicht Jour fixe).

7.2. Dem EVS wird aufgegeben, die Beschlussvorlagen und Protokolle für den Werksausschuss BDSiS/Verbandsrat/Versammlung KABV zur Gründung der Verwertungsgesellschaft und des Abschlusses des Verwertungsvertrages mit der Verwertungsgesellschaft vorzulegen.

Beschlossen in der 25. Sitzung am 7. Januar 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 07.01.2003

Vierundvierzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

1. Dem EVS wird aufgegeben, mitzuteilen, wie viele Mitarbeiter der so genannten Fuhrparksgemeinden im Bereich der Wertstoffsammlung und -erfassung im Zusammenhang mit dem DSD-Vertrag/der Einsammlung von PPK für den EVS beschäftigt sind, aufgliedert nach den entsprechenden Tätigkeiten [Verwaltung, Abfuhr, Containerwerft/Containernachrüstung, Vermarktung (die Aufgliederung hat nach den entsprechenden Gemeinden stattzufinden)].
2. Dem EVS wird aufgegeben, darzulegen, wie sich das Geschäftsbesorgungsentgelt, das der A.S.S. GmbH gezahlt worden ist (Geschäftsbesorgung für die GKE), zusammensetzt.
3. Dem EVS wird aufgegeben, im Einzelnen darzulegen, in wieweit die A.S.S. GmbH wirtschaftlich tätig ist im Bereich der Wertstoffentsorgung für das Duale System Deutschland/PPK für den EVS.
 - 3.1. Trifft es zu, dass die A.S.S. GmbH (in welchem Umfang) an einer Papiersortierungsanlage beteiligt ist (welche Mengen wurden dort durchgesetzt, inwiefern ist die A.S.S. GmbH dort an den Erträgen beteiligt)?
 - 3.2. Welche Zahlungen für "Mehrmengen" wurden an die A.S.S. GmbH geleistet seitens GKE/EVS/KABV?
4. Dem EVS wird aufgegeben, in schriftlicher Form im Einzelnen darzulegen, inwiefern gegen
 - 4.1. beteiligte Unternehmer
 - 4.2. den Geschäftsbesorger GKE
 - 4.3. den Geschäftsbesorger A.S.S.
 - 4.4. gegen verantwortlich handelnde Personen

Schadensersatzansprüche angemeldet bzw. geltend gemacht worden sind,

- wegen der Nichtvermarktung/unzureichenden Vermarktung von Pappe, Papier und Karton seit 1992,
 - wegen des Betriebes der Containerwerft/der kostenlosen Überlassung von Depotcontainern für die Zeit vom 01.01.1998 bis zur Zahlung des Kaufpreises Mitte 1999.
5. Gibt es ein disziplinarisches Vorermittlungsverfahren/Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter/ehemalige Mitarbeiter/Geschäftsführer des EVS? (Wer ist Ermittlungsführer?)

Saarbrücken, den 07.01.2003

Fünfundvierzigster Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Die Staatsanwaltschaft wird erinnert, die ergänzende Akteneinsicht hinsichtlich des Verfahrens gegen Herrn Prof. Bähr zu gewähren.

Die Staatsanwaltschaft wird gebeten, die Hinderungsgründe mitzuteilen, weshalb die ergänzende Akteneinsicht bislang noch nicht gewährt wurde.

Weiterhin wird der Staatsanwaltschaft eine Frist gesetzt, bis zum 20.01.2003 die Unterlagen zu übersenden bzw. die Hinderungsgründe darzulegen.

Im Hinblick auf die Strafanzeige vom Oktober 2002 des Bürgermeisters König wird die Staatsanwaltschaft gebeten, Akteneinsicht zu diesem Tatkomplex zu geben.

Beschlossen in der 25. Sitzung am 7. Januar 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 07.01.2003

Sechshundvierzigster Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Dem EVS wird aufgegeben, sämtliche Vermerke des Zeugen Mellmann (zur wirtschaftlichen Führung des BDSiS, zum Geschäftsbesorgungsvertrag, Containerkaufvertrag an die GKE und Containernachrüstung (Glascontainer) vorzulegen.

Beschlossen in der 25. Sitzung am 7. Januar 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

„Bähr-Untersuchungsausschuss“
12. Wahlperiode

Saarbrücken, den 15.01.2003

Siebenundvierzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es wird beantragt, durch Vorlage der Geschäftsverteilungsunterlagen (evtl. Geschäftsverteilungsvereinbarung) des EVS Beweis zu erheben, welche Personen der Geschäftsleitung ab 1992 für die Bereiche Abfall beim KABV/EVS zuständig waren.

Beschlossen in der 26. Sitzung am 15. Januar 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 15.01.2003

Achtundvierzigster Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es wird beantragt, im Sinne des 39. Beweisbeschlusses vom 25.10.2002 als Sachverständigen

Herrn Prof. Dr. Karlheinz Küting, Universität des Saarlandes, Saarbrücken

zu bestellen.

Beschlossen in der 26. Sitzung am 15. Januar 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 15.01.2003

Neunundvierzigster Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch Einvernahme nachfolgender Zeugen:

1. Herrn Gerhard Blumenröther
2. Herrn Ass. Richard Nospers
3. Herrn Dr. Wolf Dieter Sondermann

Beschlossen in der 26. Sitzung am 15. Januar 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 15.01.2003

Fünzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Dem EVS wird vorgegeben, das in Zusammenhang mit der Beurlaubung des Zeugen Pies in Auftrag gegebene und eingeholte Gutachten namentlich zur Frage der Vergabe von Aufträgen z. B. im Zusammenhang mit der Rauchgasreinigungsanlage/mit dem Schlackentransport (so genanntes Scheper-Gutachten) vorzulegen und zwar sowohl in der Endfassung als auch sämtliche Entwürfe hierzu.

Beschlossen in der 26. Sitzung am 15. Januar 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 15.01.2003

Einundfünfzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Das für den EVS zuständige Sitzfinanzamt Am Stadtgraben/Saarbrücken wird um Erläuterung hinsichtlich der nachfolgenden Frage gebeten:

„Der Kommunale Abfallentsorgungsverband Saar und die Gesellschaft kommunaler Entsorgungsbetriebe mbH Saarbrücken schlossen im November 1997 einen Geschäftsbesorgungsvertrag unter Beratung des Jahresabschlussprüfungsunternehmens ab“.

Gegenstand des Vertrages unter § 3 ist u. a. die Tragung der Kosten für die Abfuhr und Sortierung von Pappe, Papier und Karton, die im Regelfall über so genannte Sammelcontainer gesammelt werden.

Verabredet wurde, dass bis zu einer Menge von 45.000 t ein Betrag von 6,4 Mio. DM zuzüglich Umsatzsteuer gezahlt werden sollten. Darüber hinausgehende Mengen sollten als Mehrmengen mit DM 178,00/t zuzüglich Umsatzsteuer vergütet werden.

Auf die Frage, dass es sich bei den Mengen bis 45.000 t um einen wesentlich geringeren Betrag handelt pro Tonne als für die Mehrmengen, wird von mehreren Beteiligten ausgeführt, in Wahrheit handele es sich bei der Vergütung bis 45.000 t um einen Betrag von 8 Mio. DM, der um ein „Geschäftsbesorgungsentgelt“ reduziert werde, so dass auch insofern DM 178,00/t anfalle. Tatsächlich müsse der KABV/EVS DM 178,00/t bezahlen.

Anhaltspunkte für diese Version liefert ein Beratungspapier der C & L Deutsche Revision und Treuhand für die Entscheidungsgremien, in dem ausgeführt ist, dass „das Geschäftsbesorgungsentgelt“ verbleibe. Auch der ehemalige Geschäftsführer des KABV/EVS weist auf diese Version hin.

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses steht dem Betrag von 1,6 Mio. DM zu Gunsten des EVS keine Gegenleistung im Sinne einer Geschäftsbesorgung gegenüber.

Träfe die Version der Berater und des ehemaligen Geschäftsführers des EVS, Herrn Prof. Bähr, zu, könnte sich unter Umständen eine steuerliche Problematik ergeben:

Unter Umständen wäre als Entgelt für die Abfuhr und Sortierung von Pappe, Papier und Karton 8 Mio. DM **zuzüglich Umsatzsteuer** zu vergüten. Der Abzugsbetrag von 1,6 Mio. DM zu Gunsten des EVS für „Geschäftsbesorgung“ wäre nicht umsatz-zu-versteuern. Die Reduzierung des tatsächlich vereinbarten Entgeltes um den fiktiven Betrag von 1,6 Mio. DM stellt gegebenenfalls eine Verkürzung der Umsatzsteuer dar. Es wird um Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes gebeten,

1. ob diese Praxis mit dem Finanzministerium/dem zuständigen Finanzamt verabredet worden ist,
2. ob und inwieweit der Vorgang steuerlich unbedenklich ist.

Es werden der Geschäftsbesorgungsvertrag sowie das Beratungspapier der C & L Deutsche Revision und Treuhand zur Beschlussfassung über den Geschäftsbesorgungsvertrag übersandt.

Beschlossen in der 26. Sitzung am 15. Januar 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 15.01.2003

Zweihundfünfzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

1. Durch Vorlage der Original-Abrechnungsschreiben der Abfuhrunternehmen, namentlich der Firmen
 - R & T
 - ONYX-Gruppe und
 - der so genannten Fuhrparksgemeinden/der von den Fuhrparksgemeinden beauftragten Unternehmen/der Gemeinden, die über die GKE abgerechnet haben,für die Jahre 1992 bis 2002.
2. Dem EVS wird aufgegeben, darzulegen, wann in welchen Entscheidungsgremien die Papiervermarktung, die quotale Aufteilung des Papiererlöses, die Fixierung nicht auf den tatsächlichen Papierpreis, sondern auf den Preisindex vorgetragen, beraten und beschlossen worden ist unter Vorlage der Sitzungsunterlagen und Beschlussprotokolle. (evtl. Verbandsrat, Verbandsausschuss KABV, Werksausschuss BDSiS)
3. Dem EVS wird aufgegeben, darzulegen, was im Hinblick auf die gegebenenfalls unge-rechtfertigte Beteiligung der Abfuhrunternehmen am Papiererlös gegenüber den Abfuhr-
unternehmen und den so genannten Fuhrparksgemeinden unternommen wurde unter Vorlage eventueller Rückforderungsschreiben.
4. Dem EVS wird aufgegeben, im einzelnen darzulegen, inwieweit, bezogen auf die abgelie-
fert Mengen,
 - a) die ONYX-Gruppe
 - b) die R & T-Gruppe

c) die mittelständischen Unternehmer

d) die so genannten Fuhrparksgemeinden (diese aufgeschlüsselt nach den einzelnen Gemeinden)

seit 1992 von dem Verwertungserlös des Papiers welche Beträge erhalten haben.

Beschlossen in der 26. Sitzung am 15. Januar 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 29.01.2003

Dreiundfünfzigster Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch Augenscheinseinnahme des Firmengeländes Ruf, Saarwiesenweg 2, 66333 Völklingen, insbesondere auch durch Augenscheinseinnahme der dort vorhandenen Transportfahrzeuge, und der Einrichtungen zum Betrieb einer Containerwerftanlage, insbesondere der dort befindlichen Arbeitsbedingungen zum Lackieren der Container.

Beschlossen in der 28. Sitzung am 29. Januar 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 29.01.2003

Vierundfünfzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch Vorführung eines Beitrages zur Papiervermarktung aus dem Aktuellen Bericht vom 06.08.1996.

Beschlossen in der 28. Sitzung am 29. Januar 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized capital 'R' followed by a horizontal stroke.

(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 29.01.2003

Fünfundfünfzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

(Themenbereich Schlacke)

Durch Vorlage nachfolgender Unterlagen durch den EVS:

1. Ankündigung über das Vergabeverfahren im Amtsblatt der EG vom 29.08.1996 (öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit anschließender beschränkter Ausschreibung)
2. Auflistung unter Bewertung der 17 Bewerber des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs (ohne Datum) durch die BG Velsen
3. Aufforderung der 8 qualifizierten Bewerber zur Angebotsabgabe vom 29.01.1996
4. Vermerk der GAV Projektleitung beim Neubau des AHKW Velsen vom 11.11.1996
5. Absageschreiben vom 11.11.1996 an die neu ausgeschiedenen Bewerber
6. Kooperationsvereinbarung vom 06.04.1996 zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung/Verwertung von Reststoffen aus der Müllverbrennung zwischen A.S.S. und ABW
7. Angebote der Bietergemeinschaften Wolf, CC Umwelt/von Roll vom 10.12.1996 mit Nebenangeboten
8. Angebot der STRABAG Krefeld mit Nebenangeboten
9. Angebot der BG A.S.S./Perscher/Sotec mit Anschreiben vom 10.12.1996 und zusätzlichen Vertragsbedingungen und drei Nebenangeboten (1 und 2 alle Stoffe, 3 nur Schlacke)
10. Schreiben vom 16.01.1997 der Gemeinde Illingen an den KABV wegen des Standortes für die Schlackeaufbereitung
11. Schreiben vom 17.01.1997 der BG Velsen an den KABV auf Grund der Fragen der Gemeinde Illingen

12. Schreiben des KABV vom 29.01.1997 an das Saarl. Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr wegen der Entsorgung von Müllverbrennungsschlacken
13. Handschriftliche Aufzeichnungen der BG Velsen (Herr Wirschemm) über die Bieterverhandlungen und die Auswertung der Angebote
14. Vermerk zur Wertung der Angebote nach Abschluss der Bietergespräche der BG Velsen vom 13.02.1997
15. Vergleichsrechnung einer Schlackeaufbereitung in Velsen durch die BG Velsen, vorgelegt zur Aufsichtsratssitzung am 12.03.1997
16. Sämtliche Beschlussvorlagen einschließlich Begründung und Preisspiegel für die Vergabe an die BG A.S.S./Pescher/Sotec durch die BG Velsen und Erläuterungen hierzu
17. Sämtliche Protokolle der Aufsichtsratssitzungen der BG Velsen im Zusammenhang mit der Durchführung von Teilnahmewettbewerb, Aufforderung zur Angebotsabgabe, Kooperationsvereinbarung zwischen A.S.S. und ABW, der Vergabe
18. Beschlussvorlage zum Beschluss über den Kooperationsvertrag vom 06.12.1996 zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung/Verwertung von Reststoffen aus der Müllverbrennung zwischen A.S.S. und ABW hinsichtlich Aufsichtsgremien der ABW sowie Beschlussprotokolle hierzu
19. Sämtliche Jahresabschlüsse der ABW und BG Velsen seit 1997

Beschlossen in der 28. Sitzung am 29. Januar 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 29.01.2003

Sechshundfünfzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch Vorlage

der Sitzungsvorlage der Geschäftsführung des EVS Saar für die Aufsichtsratssitzung vom 28.01.2003 zu TOP 13.

Beschlossen in der 28. Sitzung am 29. Januar 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 12.02.2003

Siebenundfünfzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Dem EVS wird aufgegeben, folgende Unterlagen zusammenzustellen und zu übermitteln bzw. Angaben zu einzelnen Sachfragen mitzuteilen:

1. Gesellschaftsvertrag der Yellow Sort.
 - 1.1. Auflistung der Aufsichtsratsmitglieder der Yellow Sort und der GKE unter Mitteilung des Datums des Eintritts in das jeweilige Aufsichtsgremium und des Austritts.
 - 1.2. Auflistung, wer zu welchem Zeitpunkt (von wann bis wann) Geschäftsführer von GKE und Yellow Sort war bzw. ist.
2. Beschlussprotokolle, Sitzungsprotokolle und Sitzungsvorlagen der GKE zu Anschaffung, Standort, Betrieb und Veräußerung der Sortieranlage.
3. Beschlussprotokolle des Aufsichtsrates der Yellow Sort zu Standort, Anschaffung, Betrieb, Veräußerung der Sortieranlage.
4. Protokolle der Aufsichtsratssitzungen zur Gründung der Yellow Sort.
5. Aufsichtsratsprotokolle von GKE zur Geschäftstätigkeit von Yellow Sort.
6. Gutachten im Zusammenhang mit
 - 6.1. der Suche nach dem geeigneten Standplatz für die Sortieranlage,
 - 6.2. dem Wert der gekauften Sortieranlage,
 - 6.3. dem Wiederverkauf der Sortieranlage,sofern diese eingeholt worden sind.
7. Angebote für den Ankauf der Sortieranlage.

8. Aufsichtsratsprotokolle von GKE und Yellow Sort zur Anschaffung der Sortieranlage, namentlich im Hinblick auf die Frage, warum die Sortieranlage in Komponentenform angeschafft wurde, eventuelle Gutachten hierzu.
9. Aufstellung über tatsächliche Aufwendungen für die Anschaffung, aufgewendete Zinsen, Mietzahlungen für die Sortieranlage.
10. Angebote für den Verkauf der Sortieranlage.
11. Kaufvertrag hinsichtlich des Verkaufs der Sortieranlage.
12. Mietvertrag zur Einlagerung der Sortieranlage.
13. Aufsichtsratsprotokolle hinsichtlich der Verlustübernahme der Verluste der Yellow Sort durch die GKE.
14. Beratungsschreiben/Gutachten der Jahresabschlussprüfer, Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater zur Geschäftstätigkeit der Yellow Sort, namentlich im Zusammenhang mit der Anschaffung, Bestellung, Abschluss des Kaufvertrages, Standortsuche und Veräußerung der Sortieranlage
sowohl gegenüber der GKE als auch gegenüber der Yellow Sort.
15. Beratungsschreiben der anwaltlichen Prozessvertreter/anwaltlichen Vertreter im Zusammenhang mit
 - dem Standplatz und der Genehmigung des Standplatzes für die Sortieranlage
 - der Veräußerung der Sortieranlage
 - Verhandlungen mit den Lieferanten der Sortieranlage
 - der Vollständigkeit/Nachforderungen der Lieferanten.
16. Jahresabschlüsse der Yellow Sort und Prüfberichte hierzu für die Zeit ihrer Geschäftstätigkeit.
17. Aufschlüsselung, welche Beträge GKE und Yellow Sort im Zusammenhang mit der Erstellung von Gutachten für Anschaffung, Standplatzsuche und Veräußerung der Sortieranlage aufgewendet haben.

Beschlossen in der 30. Sitzung am 12. Februar 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 12.02.2003

Achtundfünfzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

(Themenbereich Schlacke)

Durch Einvernahme nachfolgender Zeugen:

1. Aufsichtsratsvorsitzender der BG Velsen, Herrn Rainer Wolf
2. den ehemaligen Geschäftsführer der BG Velsen, Herrn Ronald Pies
3. den Geschäftsführer der BG Velsen
4. den Disponenten der Firma A.S.S. GmbH, Herrn Schmidt
5. Herrn Lothar Deimling
6. den Geschäftsführer der Firma Pescher GmbH
7. den Geschäftsführer der Firma STRABAG, Krefeld
8. die Ministerin für Umwelt des Landes Rheinland-Pfalz, Frau Margit Conrad

Beschlossen in der 30. Sitzung am 12. Februar 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 12.02.2003

Neunundfünfzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch Einvernahme nachfolgender Zeugen:

1. Geschäftsführer der Firma Cordier, Konken, in den Jahren 1992 - 1994
2. Geschäftsführer der Firma Paulus, Sulzbach, Herrn Josef Paulus

Beschlossen in der 30. Sitzung am 12. Februar 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 12.02.2003

Sechzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Dem EVS wird aufgegeben, mitzuteilen:

1. Wie viel Schlacke ist durch den Vertrag mit der Bietergemeinschaft Pescher/A.S.S./Sotec bis dato (aufgelistet nach den einzelnen Jahren) angefallen und mit welchen Beträgen vergütet worden?
2. Sind neben den oben genannten Vergütungen für die Aufbereitung und den Transport von Schlacke weitere Zahlungen/Leistungen an die Bietergemeinschaft Pescher/A.S.S./Sotec erfolgt? (Unter Angabe des einzelnen Leistungszwecks, der Faktura)
3. Sind an Dritte Leistungen/Zahlungen für Aufbereitung/Transport/Lagerung von Schlacke bezogen auf die aus Velsen, Neunkirchen und anderen Verbrennungsanlagen anfallende Schlacke geleistet worden?
4. Sind im Zusammenhang mit den Schlacken sonstige Zahlungen angefallen?
5.
 - a) Wie viel der seit 1997 angelieferten Schlacke – bezogen auf die einzelnen Jahre – ist aufbereitet worden?
 - b) Wie viel der seit 1997 angefallenen Schlacke ist wiederverwertet worden unter Angabe des einzelnen Verwendungszwecks, der im Zusammenhang mit der Wiederverwendung aufgewendeten Zahlungen unter Angabe der Unternehmung, die die Wiederverwendung durchgeführt hat?
 - c) Wie viel der seit 1997 angefallenen Schlacke ist unter Angabe der Mengen und Lagerorte gelagert worden?
 - d) Gibt es technische Untersuchungen/Angaben, die festhalten, ob Schlacke (Hausmüllverbrennungsschlacke/Müllverbrennungsschlacke) zur Abdichtung von Deponien geeignet ist? (Hat der KABV/EVS/sonstige bekannte Betreiber diesbezüglich Gutachten eingeholt?) Sofern Gutachten vorliegen auch von dritter Seite, wird der EVS aufgefordert, diese vorzulegen.

6. Dem EVS wird weiterhin aufgegeben, anzugeben:

- a) Welche Personen in welcher Abteilung des EVS mit dem Thema Müllverbrennungsschlacke seit wann befasst sind?
- b) Welche Personen beim EVS mit der Kalkulation und dem Controlling der Müllverbrennungsanlage/der Schlacke/ihrer Aufbereitung/ihrer Wiederverwertung befasst sind bzw. befasst waren?

7. Welche Ausschreibungen/Bieter-Wettbewerbe/Maßnahmen hat der EVS unternommen, die in den MVA's anfallende Schlacke zu lagern, wiederzuverwerten?

Mit welchem Erfolg ist dies geschehen?

Beschlossen in der 30. Sitzung am 12. Februar 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized capital 'R' followed by a horizontal line extending to the right.

(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 18.02.2003

Einundsechzigster Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

- insbesondere durch Untersuchung der Frage der „Luftbuchungen“ zwischen der ASS und der Containerwerft.
- durch Vernehmung des Zeugen Blumenröther.

Beschlossen in der 31. Sitzung am 18. Februar 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 18.02.2003

Zweiundsechzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

- durch Übernahme der vom Zeugen Pradler übersandten Unterlagen als Beweismittel des Untersuchungsausschusses.

Beschlossen in der 31. Sitzung am 18. Februar 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 06.03.2003

Dreiundsechzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über

1. Der kaufmännische Bereich des KABV/BDSiS ist erstmals im Frühjahr 1994 darauf aufmerksam geworden, dass entgegen den früher getroffenen Absprachen das gesammelte Altpapier den von der DSD GmbH benannten Abnahmegarantiegebern insgesamt kostenlos anzudienen, die Vertragspartner des BDSiS dazu übergegangen waren, Altpapier auf eigene Rechnung zu vermarkten. Dies geschah bei einem Treffen zwischen Frau Molter und Herrn Linz und Vertretern des von der DSD GmbH benannten Abnahmegarantiegebers, der Intersehero GmbH Südwest, bei dem es um die Forderung der Intersehero ging, wegen der schlechten Altpapierpreise Zuzahlungen für die Abnahme von Altpapier zu leisten. Zu diesem Treffen waren auch Mitarbeiter des BDSiS hinzugezogen worden, weil seitens der Abfuhrunternehmer ursprünglich die Absicht bestand, diese Zuzahlungen auf den BDSiS abzuwälzen.

Seit Mitte 1994 haben dann Verhandlungen über eine Beteiligung des BDSiS an den Erlösen aus der Altpapiervermarktung sowohl mit Herrn Linz und Frau Molter als Betreiber von Sortieranlagen als auch – im Rahmen der jour fixe BDSiS – mit den anderen Abfuhrunternehmern stattgefunden. Diese wurden von Herrn Pies federführend geleitet; assistiert hatte ihm Frau Spengler-Raab.

2. Damals hatte sich der Kaufmännische Bereich des KABV/BDSiS zur Vorbereitung auf diese Verhandlungen sowohl bei einigen Papierfabriken als auch bei der DSD GmbH über die Möglichkeiten einer Eigenvermarktung der 75 %-Quote des sog. "kommunalen" Altpapiers sachkundig gemacht. Es gingen aber nur Angebote ein, die entweder eine Abnahmegarantie zum Nulltarif für die gesamte Dauer des Vertrags mit der DSD GmbH (so das Angebot von Intersehero Südwest sowie der DSD GmbH über eine Papierfabrik im Raum Mayen bzw. der GesPaRes-mbH) sicherstellten oder schwankende Tagespreisen mit dem Risiko nicht kostendeckender oder sogar negativer Preise beinhalten. Angesichts der Entwicklung der Altpapierpreise in den Jahren 1991 bis Anfang 1994 wurde damals das Risiko schlechter Altpapierpreise als sehr hoch eingeschätzt. In jedem Fall hätte der BDSiS den Hintransport des Altpapiers organisieren und finanzieren müssen.
3. Im jour fixe zwischen Herrn Pies, Mitarbeitern des BDSiS und den Subunternehmern am 10.06.1994 hatte der Unternehmer Josef Paulus noch besonders darauf hingewiesen, dass es wegen der schwankenden Altpapierpreise für mittelständische Unternehmer völlig unmöglich sei, über zehn Jahre hinweg eine Abnahmegarantie für Altpapier zum Nulltarif, d.h. ohne den Vorbehalt von Zuzahlungen durch den BDSiS, abzugeben. An diesem Tag hatte man sich schließlich über die Bildung einer Arbeitsgruppe geeinigt, die Möglichkeiten einer "saarländischen Lösung" erarbeiten sollte, welche sich für den BDSiS günstiger stellen würde als das vorliegende Null-Preis-Angebot von Intersehero bzw. der DSD GmbH.

4. Der Werkleiter Prof. Dr. Bähr hatte angeordnet, dass die Subunternehmer des BDSiS ihre Eigenvermarktung des Altpapiers zum 01.09.1994 einzustellen hätten und von dann an eine Beteiligung des BDSiS an den erzielten Erlösen sicherzustellen sei. Im September 1994 (vermutlich am 20.09.1994) ist dann mit den saarländischen Sortierern eine Lösung ausgearbeitet worden, die Grundlage eines von Herrn Pies gefertigten Vertragsentwurfs gewesen ist. Dieser für die Laufzeit des DSD-Leistungsvertrages konzipierte Vertrag sah eine völlige Freistellung des BDSiS vom Risiko negativer oder nicht kostendeckender Preise vor, dafür sollten die Unternehmer eine Vorab-Vergütung von 60 DM/to für Vermarktung, Transport zu den Papierfabriken und die Übernahme des Preisrisikos erhalten. Dieser Vorab wurde anhand von konkreten Angaben der Unternehmer über die ihnen bei der Papiervermarktung entstehenden realen Kosten errechnet und umfasste auch noch einen Aufschlag für die Übernahme des Risikos von Erlösen schlechter als 60 DM/to. Der Mehrerlös wurde im Verhältnis 65:35 zwischen dem BDSiS und den Unternehmen aufgeteilt.

Als Erlös wurden nicht die von den Unternehmern erzielten realen Einnahmen zu Grunde gelegt, sondern es wurden die gemeldeten In-Put-Zahlen für PPK mit einem veranschlagten Durchschnittspreis multipliziert, der aus dem nach den Angaben der Subunternehmer über ihre Einnahmen des Monats August 1994 "geeichten" Preisindex des Statistischen Bundesamtes für Altpapier D 31 errechnet wurde. Der Index des Statistischen Bundesamtes wurde damals übereinstimmend als besonders marktnah bewertet.

5. Zu einem formellen Vertragsschluss ist es damals nicht gekommen, weil alle Subunternehmer des BDSiS die Absicht hatten, eine gemeinsame Gesellschaft, die Verwertungsgesellschaft der saarländischen Wertstoffentsorger mbH (= VSW GmbH) zu gründen, welcher u.a. die Altpapiervermarktung und die Abrechnung der Verwertungserlöse mit dem KABV/BDSiS zentral übertragen werden sollte. Da abzusehen war, dass sich die Gründung dieser Gesellschaft über den vom Werkleiter Prof. Dr. Bähr festgesetzten Stichtag 01.09.1994 hinaus hinziehen würde, hat sich der BDSiS mit dieser Weiterentwicklung der "saarländischen Lösung" erst einverstanden erklärt, nachdem alle Subunternehmer zugesagt hatten, mit Wirkung ab 01.09.1994 entsprechend der jeweils von ihnen abgerechneten PPK-Mengen aus eigenen Mitteln Zahlungen zur Abgeltung des Papiervermarktungserlöses an den KABV/BDSiS zu leisten. Auch wurde bei der im Juli und Dezember 1994 durchgeführten Novellierung der PPK-Verträge mit den BDSiS-Subunternehmern jeweils ein § 1 Abs. 3 bzw. 4 mit dem Inhalt aufgenommen:

"Die Vermarktung des Anteils der Nicht-DSD-Ware gemäß Anlage 1 A dieses Vertrags ist in einem gesonderten Vermarktungsvertrag geregelt."

Diese im Wesentlichen mündlich abgesprochene und nur durch einen Hinweis im PPK-Vertrag gesicherte Abrede ist von allen Subunternehmern des BDSiS korrekt eingehalten worden; auf diese Weise sind dem KABV/BDSiS bis Mitte 1996 insgesamt 5,1 Mio. DM an Papiervermarktungserlösen zugeflossen. Ab Mitte 1996 waren dann die Altpapierpreise wieder so schlecht, dass eine Abführung von Erlösen nach den getroffenen Absprachen nicht mehr in Betracht kam.

6. Die VSW GmbH ist Mitte 1996 errichtet worden; mit Zustimmung des Verbandsausschusses des KABV – der zugleich als Werksausschuss des BDSiS tagte – durch Beschluss vom 08.05.1996 (und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch Erlass vom 30.07.1997) hat der KABV einen Anteil von 20.000 DM auf das 100.000 DM umfassende Stammkapital dieser Gesellschaft von der A.S.S. GmbH erworben. Die ursprünglich für 1995 vorgesehene Gründung dieser Gesellschaft hatte sich auf Wunsch des KABV verzögert, weil zunächst die Entwicklung der Pläne des Deutschen Städtetages abgewartet worden waren, unter dem Dach der VKS – Vereinigung der Kommunalen Städtereiniger – eine für ganz Deutschland zuständige Werkstoffverwertungsgesellschaft zu gründen; ein Projekt das nicht zuletzt am Widerstand der DSD GmbH und der Papierindustrie scheiterte. Geschäftsführer der VSW wurde durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 20.09. und 29.11.1996 gewählt.

Die Geschäftsführung der VSW GmbH hat dann auch mit Ausarbeitung eines saarländischen Werkstoffvermarktungskonzepts begonnen, das in mehreren Aufsichtsratssitzungen diskutiert wurde. In Anbetracht der damals immer noch ungeklärten Rechtslage bezüglich der Eigenvermarktung der DSD-Sammelware und unter Berücksichtigung des inzwischen auf dem Altpapiermarkt eingetretenen Preisverfalls hat dann aber der Aufsichtsrat der VSW GmbH in seiner Sitzung am 18.07.1997 festgestellt, dass derzeit die Kapitalausstattung der Gesellschaft nicht ausreicht, um das Vermarktungsrisiko für Altpapier zu übernehmen. Es wurde daher entschieden, dass es vorerst weiter bei der 1994/95 mit den BDSiS-Unternehmern mündlich abgeschlossenen Vereinbarung bleiben sollte.

Zu einer formellen Beurkundung der mit den BDSiS-Unternehmern Ende 1994 / Anfang 1995 getroffenen Vereinbarungen ist es dann nicht mehr gekommen. Angesichts der niedrigen Altpapierpreise des Jahres 1997 bestand hierfür kein dringendes Interesse. Die Geschäftsleitung des KABV war damals mit der Vorbereitung der Inbetriebnahme der AVA Velsen und der Abarbeitung der durch den Baustopp in Velsen aufgelaufenen Unternehmerforderungen in einer Größenordnung von ursprünglich 36 Mio. DM vollauf beschäftigt und überdies durch den Wechsel von Herrn Pies in die Geschäftsführung der BG Velsen GmbH (seit 01.11.1996) personell geschwächt. Der als Nachfolger von Herrn Pies eingestellte Herr Pradler hatte sich in dieser Materie nur höchst unvollkommen eingearbeitet. Auch stand damals bereits die Gründung der GKE mbH und die Übertragung der Geschäftsbesorgung für den BDSiS auf diese Gesellschaft im Raum; im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrags sollte die GKE mit Hilfe des ihr von der A.S.S. GmbH zur Verfügung gestellten professionell geschulten Personals auch die Werkstoffvermarktung neu organisieren, sobald sich insoweit überhaupt Gewinnaussichten ergeben sollten.

7. Da es niemals zu einem formellen Vertragsabschluss gekommen ist, hat es auch keine Beschlüsse des Werksausschusses des BDSiS über einen solchen Vertrag gegeben. Der Werksausschuss des BDSiS ist jedoch in seiner Sitzung am 28.09.1994 (TOP 2) vom Werkleiter durch mündlichen Bericht über den damaligen Stand der Verhandlungen mit den Papiersortierern und den anderen BDSiS-Unternehmern unterrichtet worden. Im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Beteiligung des KABV an der VSW GmbH (TOP 8 der Sitzung des Verbandsausschusses des KABV vom 08.05.1996) sind die Gremien sodann sowohl in der Erläuterung der Beschlussvorlage als auch durch ergänzenden Vortrag in der Sitzung über die weitere Entwicklung informiert worden.

Durch Einvernahme des Zeugen

Herrn Ronald Pies

Beschlossen in der 32. Sitzung am 6. März 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 06.03.2003

Vierundsechzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über

1. Herr Linz war als Vorsitzender des BDE-Landesverbandes Saar und Vertreter der privaten Abfuhrunternehmen im Beirat des KABV der berufene Sprecher der BDSiS-Unternehmer bei allen Vertragsverhandlungen im Zusammenhang mit der Organisation des Dualen Systems im Saarland; er ist daher auch im jour fixe am 10.06.1994 von allen BDSiS-Unternehmen zum Verhandlungsführer bei der Ausarbeitung einer "saarländischen Lösung" für die Vermarktung des Nicht-DSD-Anteils am Altpapier mit dem KABV/BDSiS bestimmt worden.
2. Seit 1991 bis Mitte 1994 konnten auf dem Altpapiermarkt für die aus den Papiercontainern des BDSiS gewonnenen Altpapiersorten nur sehr schlechte Preise erzielt werden, die teilweise negativ waren oder jedenfalls die eigenen Vermarktungskosten nur unvollkommen deckten. Von Mitte 1994/95 war daher von einem sehr hohen und unkalkulierbaren Vermarktungsrisiko auszugehen.
3. Papiervermarktung setzte jedenfalls noch in den Jahren 1994/95 beim Sortierer einen gut organisierten, ständig mit der Marktbeobachtung beschäftigten Vertrieb und die Bereitschaft voraus, kurzfristig Transporte zu den Papierfabriken an unterschiedlichen Standorten durchzuführen. Innerhalb des Saarlandes oder im grenznahen lothringischen Raum gab es damals keine Papierfabriken; das aus dem Saarland gewonnene Material musste daher im gesamten Bundesgebiet angedient bzw. nach Frankreich bis in den Raum Straßburg und an weiter entfernte Orte transportiert werden. Die generell schlechte Absatzlage bedingte darüber hinaus eine hohe Qualität des sortierten Materials.
4. Herr Linz kann aus Sicht der Unternehmer die im Beweisbeschluss Nr. 63 unter 1. bis 4. wiedergegebene Darstellung des Gangs der Verhandlungen zwischen der Werkleitung des BDSiS und den Unternehmern über eine Beteiligung des BDSiS an den seit Mitte 1994 erzielten Papiervermarktungserlösen als richtig bekunden. Die Punkte 1 bis 4 des 63. Beweisbeschlusses lauten:
 1. Der kaufmännische Bereich des KABV/BDSiS ist erstmals im Frühjahr 1994 darauf aufmerksam geworden, dass entgegen den früher getroffenen Absprachen das gesammelte Altpapier den von der DSD GmbH benannten Abnahmegarantiegebern insgesamt kostenlos anzudienen, die Vertragspartner des BDSiS dazu übergegangen waren, Altpapier auf eigene Rechnung zu vermarkten. Dies geschah bei einem Treffen zwischen Frau Molter und Herrn Linz und Vertretern des von der DSD GmbH benannten Abnahmegarantiegebers, der Intersehero GmbH Südwest, bei dem es um die Forderung der Intersehero ging, wegen der schlechten Altpapierpreise Zuzahlungen für die Abnahme von Altpapier zu leisten. Zu diesem Treffen waren auch Mitarbeiter des BDSiS hinzugezogen worden, weil seitens der Abfuhrunternehmen ursprünglich die Absicht bestand, diese Zuzahlungen auf den BDSiS abzuwälzen.

Seit Mitte 1994 haben dann Verhandlungen über eine Beteiligung des BDSiS an den Erlösen aus der Altpapiervermarktung sowohl mit Herrn Linz und Frau Molter als Betreiber von Sortieranlagen als auch – im Rahmen der jour fixe BDSiS – mit den anderen Abfuhrunternehmen stattgefunden. Diese wurden von Herrn Pies federführend geleitet; assistiert hatte ihm Frau Spengler-Raab.

2. Damals hatte sich der Kaufmännische Bereich des KABV/BDSiS zur Vorbereitung auf diese Verhandlungen sowohl bei einigen Papierfabriken als auch bei der DSD GmbH über die Möglichkeiten einer Eigenvermarktung der 75 %-Quote des sog. "kommunalen" Altpapiers sachkundig gemacht. Es gingen aber nur Angebote ein, die entweder eine Abnahmegarantie zum Nulltarif für die gesamte Dauer des Vertrags mit der DSD GmbH (so das Angebot von Intersehero Südwest sowie der DSD GmbH über eine Papierfabrik im Raum Mayen bzw. der GesPaRes-mbH) sicherstellten oder schwankende Tagespreisen mit dem Risiko nicht kostendeckender oder sogar negativer Preise beinhalten. Angesichts der Entwicklung der Altpapierpreise in den Jahren 1991 bis Anfang 1994 wurde damals das Risiko schlechter Altpapierpreise als sehr hoch eingeschätzt. In jedem Fall hätte der BDSiS den Hintransport des Altpapiers organisieren und finanzieren müssen.
3. Im jour fixe zwischen Herrn Pies, Mitarbeitern des BDSiS und den Subunternehmern am 10.06.1994 hatte der Unternehmer Josef Paulus noch besonders darauf hingewiesen, dass es wegen der schwankenden Altpapierpreise für mittelständische Unternehmer völlig unmöglich sei, über zehn Jahre hinweg eine Abnahmegarantie für Altpapier zum Nulltarif, d.h. ohne den Vorbehalt von Zuzahlungen durch den BDSiS, abzugeben. An diesem Tag hatte man sich schließlich über die Bildung einer Arbeitsgruppe geeinigt, die Möglichkeiten einer "saarländischen Lösung" erarbeiten sollte, welche sich für den BDSiS günstiger stellen würde als das vorliegende Null-Preis-Angebot von Intersehero bzw. der DSD GmbH.
4. Der Werkleiter Prof. Dr. Bähr hatte angeordnet, dass die Subunternehmer des BDSiS ihre Eigenvermarktung des Altpapiers zum 01.09.1994 einzustellen hätten und von dann an eine Beteiligung des BDSiS an den erzielten Erlösen sicherzustellen sei. Im September 1994 (vermutlich am 20.09.1994) ist dann mit den saarländischen Sortierern eine Lösung ausgearbeitet worden, die Grundlage eines von Herrn Pies gefertigten Vertragsentwurfs gewesen ist. Dieser für die Laufzeit des DSD-Leistungsvertrages konzipierte Vertrag sah eine völlige Freistellung des BDSiS vom Risiko negativer oder nicht kostendeckender Preise vor, dafür sollten die Unternehmer eine Vorab-Vergütung von 60 DM/to für Vermarktung, Transport zu den Papierfabriken und die Übernahme des Preisrisikos erhalten. Dieser Vorab wurde anhand von konkreten Angaben der Unternehmer über die ihnen bei der Papiervermarktung entstehenden realen Kosten errechnet und umfasste auch noch einen Aufschlag für die Übernahme des Risikos von Erlösen schlechter als 60 DM/to. Der Mehrerlös wurde im Verhältnis 65:35 zwischen dem BDSiS und den Unternehmen aufgeteilt.

Als Erlös wurden nicht die von den Unternehmern erzielten realen Einnahmen zu Grunde gelegt, sondern es wurden die gemeldeten In-Put-Zahlen für PPK mit einem veranschlagten Durchschnittspreis multipliziert, der aus dem nach den Angaben der Subunternehmer über ihre Einnahmen des Monats August 1994 "geeichten" Preisindex des Statistischen Bundesamtes für Altpapier D 31 errechnet wurde. Der Index des Statistischen Bundesamtes wurde damals übereinstimmend als besonders marktnah bewertet.

Insbesondere kann er bestätigen, dass damals als einzige für den KABV/BDSiS im Raum stehende Alternative für die dann gefundene "saarländische Lösung" nur die "Null"-Angebote von Intersehero und GesPaRec vorhanden waren.

5. Die Festlegung des Vorab von 60 DM/to zur Deckung der Vermarktungs- und Transportkosten sowie des Verwertungsrisikos beruhte auf übereinstimmenden und korrekten Kalkulationen der Sortierer, die bei den Verhandlungen offen gelegt worden waren. Ursprünglich ist von Seiten der Unternehmer ein höherer Betrag gefordert worden. Der Betrag von 60 DM war jedenfalls aus damaliger Sicht keineswegs erhöht, sondern wurde von den beteiligten Unternehmern zutreffend als gerade kostendeckend dargestellt.
6. Auch die Bindung der veranschlagten Verwertungserlöse an den Preisindex des Statistischen Bundesamtes für Altpapier D 31 war nach der auf Grund der wahrheitsgemäßen Angaben der Unternehmer vollzogenen "Eichung" des Index – jedenfalls aus damaliger Sicht – geeignet, eine korrekte und den KABV/BDSiS keineswegs übervorteilende Abschätzung der tatsächlichen Einnahmen aus der Altpapiervermarktung zu ermöglichen. Eine vollständige Offenlegung der Bücher mit den Aufzeichnungen über die einzelnen Vermarktungsgeschäfte wäre von den Sortierfirmen gegenüber dem KABV/BDSiS verweigert worden, da sie für diese sowohl vom Arbeitsaufwand her gesehen als auch aus betrieblichen Gründen unzumutbar gewesen wäre.
7. Bei einer den Anforderungen der DSD genügenden und die Marktfähigkeit des gewonnenen Altpapiers sichernden Sortierung der erfahrungsgemäß stark verschmutzten PPK-Fraktion aus den Papiercontainern des BDSiS fallen im Durchschnitt rd. 10 Gewichts-% Störstoffe an, die nur noch als Abfall entsorgt werden können. Bei einer am Gewicht des In-Puts orientierten Veranschlagung der Vermarktungserlöse muss daher diese 10 %-Quote zunächst in Abzug gebracht werden.
8. Der in den Subunternehmerverträgen des Jahres 1992 ausgehandelte Preis für das Einsammeln und Sortieren der PPK-Fraktion aus den Depotcontainern belief sich auf 215 DM/to Input (netto); er wurde 1994 anlässlich der Umstellung der Subunternehmerverträge auf die von der DSD GmbH durchgesetzten Preissenkungen und das von ihr eingeführte System der einwohnerbezogenen Preis-Mengen-Staffeln auf maximal 200 DM/to abgesenkt und ist dann zur Anpassung an die Preissenkungen des 2. Zusatzvertrages rückwirkend vom 01.01.2000 für die Onyx-Gruppe weiter auf 197,50 DM gekürzt worden, wobei Mehrmengen über 60 kg/Einwohner nicht mehr vergütet werden.

Diese Preise beruhen auf Kalkulationen, die eine Verhandlungsgruppe saarländischer Abfuhrunternehmer unter Federführung von Herrn Linz (Mitglied der Gruppe war aber u.a. auch Herr Josef Paulus) im Frühsommer 1992 gegenüber dem KABV offen gelegt und glaubhaft gemacht hatte. Berücksichtigt man, dass in diesem Preis allein Sortierkosten in einer Größenordnung von bis zu 110 DM/to Input enthalten sind, so ist dieses Entgelt gerade so eben kostendeckend.

Durch Einvernahme des Zeugen

Herrn Manfred Linz

Beschlossen in der 32. Sitzung am 6. März 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 12.03.2003

Fünfundsechzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch Beiziehung des von der GKE in Auftrag gegebenen so genannten "Bayer-Gutachtens" im Hinblick auf die Abrechnungen der Containerwerft Ruf.

Beschlossen in der 33. Sitzung am 12. März 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 20.03.2003

Sechsendsechzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

insbesondere über die Umstände der Papiersortierung und –vermarktung seit 1992

durch Einvernahme des Zeugen Manfred Linz.

Beschlossen in der 34. Sitzung am 20. März 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag


(Dr. Reinhard Schwickert)

Saarbrücken, den 20.03.2003

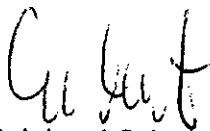
Siebenundsechzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Folgende Schriftstücke werden zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht:

- Schreiben des Verbandsvorstehers des KABV an Firma Onyx Umweltschutz vom 06.03.1992 (Seite 1)
- Schreiben des Verbandsvorstehers des KABV an Firma Onyx Umweltschutz vom 03.04.1992.

Beschlossen in der 34. Sitzung am 20. März 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Dr. Reinhard Schwickert)

Saarbrücken, den 20.03.2003

Achtundsechzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

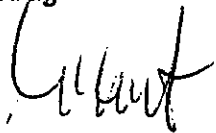
Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch Vorlage seitens des EVS

1. der vollständigen Abrechnungsunterlagen einschließlich sämtlicher Belege hinsichtlich aller Kreditkarten, über die Herr Prof. Bähr im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit beim EVS sowie dessen Tochter- und Beteiligungsunternehmen verfügte,
2. aller Reisekostenabrechnungen einschließlich sämtlicher Belege im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Herrn Prof. Bähr beim EVS sowie dessen Tochter- und Beteiligungsunterlagen.

Beschlossen in der 34. Sitzung am 20. März 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Dr. Reinhard Schwickert)

Saarbrücken, den 26.03.2003

Neunundsechzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Betteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Durch Vorlage seitens des EVS

des Originalanschreibens zum Angebot der kleinen und mittleren saarländischen Entsorgungsunternehmen von 1992 bezüglich der Abwicklung des DSD-Geschäfts.

Beschlossen in der 35. Sitzung am 26. März 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 03.04.2003

Siebzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über folgende Beweisbehauptung:

"Bei der Berechnung der Leistungsentgelte an die Fuhrparks ist man – ebenso wie die anderen Subunternehmer – davon ausgegangen, dass der KABV/BDSiS aus dem Geschäft mit dem Dualen System keine Gewinne machen sollte, um einen Finanzierungsbeitrag zu den beim KABV anfallenden Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung zu leisten.

Vorgesehen war vielmehr, dass der KABV/BDSiS von den Zahlungen der DSD GmbH einen Deckungsbeitrag zum Ausgleich seiner Verwaltungskosten einbehalten, die Erlöse aus dem 'Grünen Punkt' jedoch im übrigen ungekürzt an die Fuhrparks und privaten Abfuhrunternehmer weiterreichen sollte. Dem gemäß richteten sich die mit den Subunternehmern vereinbarten Entgelte maßgeblich nach der Höhe der Beträge, die in Bonn ausgehandelt werden konnten."

Durch Vernehmung des Zeugen

Herrn Bürgermeister Erich Wentz

Beschlossen in der 36. Sitzung am 3. April 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 03.04.2003

Einundsiebzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über folgende Beweisbehauptung:

"Bei der Berechnung der Leistungsentgelte an die Fuhrparks ist man – ebenso wie die anderen Subunternehmer – davon ausgegangen, dass der KABV/BDSiS aus dem Geschäft mit dem Dualen System keine Gewinne machen sollte, um einen Finanzierungsbeitrag zu den beim KABV anfallenden Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung zu leisten.

Vorgesehen war vielmehr, dass der KABV/BDSiS von den Zahlungen der DSD GmbH einen Deckungsbeitrag zum Ausgleich seiner Verwaltungskosten einbehalten, die Erlöse aus dem 'Grünen Punkt' jedoch im übrigen ungekürzt an die Fuhrparks und privaten Abfuhrunternehmer weiterreichen sollte. Dem gemäß richteten sich die mit den Subunternehmern vereinbarten Entgelte maßgeblich nach der Höhe der Beträge, die in Bonn ausgehandelt werden konnten."

Durch Vernehmung des Zeugen

Herrn Oberbürgermeister a.D. Nospers

Beschlossen in der 36. Sitzung am 3. April 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 09.04.2003

Zweiundsiebzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu

durch Einvernahme nachfolgender Zeugen:

1. Bürgermeister Erich Wentz
2. Rainer Wolf
3. Berthold Vogel, amtierender Geschäftsführer der AVA Velsen
4. Gutachter Klaus Scheper als Sachverständiger

Beschlossen in der 37. Sitzung am 9. April 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 08.05.2003

Drelundsiebzigster Beweilsbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

insbesondere über den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen und den vertraglichen Grundlagen zum Betrieb der Müllverbrennungsanlagen in Neunkirchen und Völs, ihr Zustandekommen, die Marktüblichkeit der erhobenen und tatsächlich angefallenen Entgelte und die Belastung mit Kostenfaktoren im Zusammenhang namentlich mit der Entsorgung von Schlacke

durch Einvernahme nachfolgender Zeugen:

1. Walter Brenner
2. Rainer Scherff
3. Lothar Deimling
4. Herrn Abteilungsleiter Schmidt, ASS

Beschlossen in der 38. Sitzung am 8. Mai 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 13.05.2003

Vierundsiebzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

insbesondere über den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen und den vertraglichen Grundlagen zum Betrieb der Müllverbrennungsanlagen in Neunkirchen und Velsen, ihr Zustandekommen, die Marktüblichkeit der erhobenen und tatsächlich angefallenen Entgelte und die Belastung mit Kostenfaktoren im Zusammenhang namentlich mit der Entsorgung von Schlacke

durch Vorlage der

1. Wirtschaftlichkeitsberechnung der BG AVA Velsen / des KABV bzw. einer seiner Töchter zum Betrieb einer Schlackenaufbereitungsanlage in Velsen (Vergleichsrechnung, vorgelegt zur Aufsichtsratssitzung 12.03.1997)
2. vollständigen Jahresabschlüsse der BG AVA Velsen und Neunkirchen
3. Korrespondenz und Gesellschafterbeschlüsse im Zusammenhang mit der Änderungsvereinbarung vom 16./19.12.2000 EVS/ABW und BG AVA Velsen
4. Kooperationsvereinbarung ABW und SVI (Schlackenverwertung Illingen) vom 15.07.1998 und Kooperationsvereinbarung ABW – A.S.S. 06.12.1996

Beschlossen in der 39. Sitzung am 13. Mai 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 13.05.2003

Fünfundsiebzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

insbesondere über den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen und den vertraglichen Grundlagen zum Betrieb der Müllverbrennungsanlagen in Neunkirchen und Völs, ihr Zustandekommen, die Marktüblichkeit der erhobenen und tatsächlich angefallenen Entgelte und die Belastung mit Kostenfaktoren im Zusammenhang namentlich mit der Entsorgung von Schlacke

durch Einvernahme nachfolgender Zeugen

1. Geschäftsführer a. D. Ronald Pies
2. Franz-Josef Lauer

Beschlossen in der 39. Sitzung am 13. Mai 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 20.05.2003

Sechssundsiebziger Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“
- NEU -

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

insbesondere über die Geschäftsfelder rund um das DSD im Saarland durch den KABV/EVS und seiner Tochterunternehmen sowie über den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen und den vertraglichen Grundlagen zum Betrieb der Müllverbrennungsanlagen in Neunkirchen und Völs, ihr Zustandekommen, die Marktüblichkeit der erhobenen und tatsächlich angefallenen Entgelte und die Belastung mit Kostenfaktoren im Zusammenhang namentlich mit der Entsorgung von Schlacke

durch Einvernahme der ehemaligen Aufsichtsratsvorsitzenden der ASS, Margit Conrad.

Beschlossen in der 40. Sitzung am 20. Mai 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 13.05.2003

Sechssundsiebziger Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

insbesondere über den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen und den vertraglichen Grundlagen zum Betrieb der Müllverbrennungsanlagen in Neunkirchen und Velsen, ihr Zustandekommen, die Marktüblichkeit der erhobenen und tatsächlich angefallenen Entgelte und die Belastung mit Kostenfaktoren im Zusammenhang namentlich mit der Entsorgung von Schlacke

durch Einvernahme der ehemaligen Aufsichtsratsvorsitzenden der ASS, Margit Conrad.

Beschlossen in der 39. Sitzung am 13. Mai 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 13.05.2003

Siebenundsiebzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

insbesondere über Ausgleichszahlungen und weitere Kompensationsgeschäfte des KABV/EVS und/oder der Sotec GmbH mit der Standortgemeinde Illingen im Zusammenhang mit der Schlackenaufbereitungsanlage in Illingen

- a) durch Vorlage sämtlicher diesbezüglicher Unterlagen bei der Gemeinde Illingen und dem KABV/EVS bzw. deren Tochter- und Beteiligungsunternehmen sowie
- b) durch Zeugeneinvernahme des Bürgermeisters König und des damaligen Geschäftsführers der Firma Sotec

Beschlossen in der 39. Sitzung am 13. Mai 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 20.05.2003

Achtundsiebzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

insbesondere über den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen und den vertraglichen Grundlagen zum Betrieb der Müllverbrennungsanlagen in Neunkirchen und Völs, ihr Zustandekommen, die Marktüblichkeit der erhobenen und tatsächlich angefallenen Entgelte und die Belastung mit Kostenfaktoren im Zusammenhang namentlich mit der Entsorgung von Schlacke

durch Einvernahme nachfolgender Zeugen

1. Herrn Pradler
2. Herrn Karl

Beschlossen in der 40. Sitzung am 20. Mai 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 20.05.2003

Neunundsiebzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

insbesondere über den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen und den vertraglichen Grundlagen zum Betrieb der Müllverbrennungsanlagen in Neunkirchen und Velsen, ihr Zustandekommen, die Marktüblichkeit der erhobenen und tatsächlich angefallenen Entgelte und die Belastung mit Kostenfaktoren im Zusammenhang namentlich mit der Entsorgung von Schlacke

durch Vorlage folgender Unterlagen/Mitteilung folgender Informationen:

1. Zeitraum und Menge der in den Schlackecontainern durchgeführten Sperrmülltransporte von Illingen zur BG AVA Velsen
2. Bezifferung der durch die Sperrmülltransporte an den Schlackecontainern verursachten Schäden in Abgrenzung zu den sonstigen Schäden an Schlackecontainern im unter 1. genannten Zeitraum
3. Genaue Darstellung der Abrechnung der Schäden (Rechtsgrundlage, Abrechnungsmodus, Name der für die Abrechnung verantwortlichen Personen)
4. Mitteilung, wie und durch welche Personen die Schäden durch den Schlacketransport (Hinweg nach Illingen) von den Schäden durch den Sperrmülltransport (Rückweg nach Velsen) unterschieden wurden
5. Vorlage sämtlicher Verträge, Beschlussvorlagen, Vermerke und Gremienentscheidungen im Zusammenhang mit dem Sperrmülltransport in Schlackecontainern von Illingen nach Velsen
6. Mitteilung, ob, von wem, in welcher Höhe und auf welcher Rechtsgrundlage die von der SVI durchgeführten Sperrmülltransporte vergütet wurden.

Beschlossen in der 40. Sitzung am 20. Mai 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 12.06.2003

Achtzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

insbesondere über den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen und den vertraglichen Grundlagen zum Betrieb der Müllverbrennungsanlagen in Neunkirchen und Völs, ihr Zustandekommen, die Marktüblichkeit der erhobenen und tatsächlich angefallenen Entgelte und die Belastung mit Kostenfaktoren im Zusammenhang namentlich mit der Entsorgung von Schlacke

durch Beiziehung des beim Amt 31, 32 der Stadt Saarbrücken geführten Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen Harry Ruf (Az. 133000298) wegen Verstoßes gegen das Gesetz "Bekämpfung von Schwarzarbeit".

Beschlossen in der 42. Sitzung am 12. Juni 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 12.06.2003

Einundachtzigster Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

insbesondere über den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen und den vertraglichen Grundlagen zum Betrieb der Müllverbrennungsanlagen in Neunkirchen und Velsen, ihr Zustandekommen, die Marktüblichkeit der erhobenen und tatsächlich angefallenen Entgelte und die Belastung mit Kostenfaktoren im Zusammenhang namentlich mit der Entsorgung von Schlacke

durch Einvernahme des Zeugen

Herrn Stepien

Beschlossen in der 42. Sitzung am 12. Juni 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 17.06.2003

Zweiundachtzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

insbesondere über den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen und den vertraglichen Grundlagen zum Betrieb der Müllverbrennungsanlagen in Neunkirchen und Velsen, ihr Zustandekommen, die Marktüblichkeit der erhobenen und tatsächlich angefallenen Entgelte und die Belastung mit Kostenfaktoren im Zusammenhang namentlich mit der Entsorgung von Schlacke dadurch, dass

der EVS die Controlling-Berichte sowie die schriftlichen Vorschläge des Zeugen (Stepien) zu Velsen und Neunkirchen, namentlich zu Revisionsaufträgen, Schlacke, Schlackecontainern, Betriebsmittelanschaffung und Reststoffen, sowie zu Organisation und Einsparpotential übermitteln soll.

Beschlossen in der 43. Sitzung am 17. Juni 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 17.06.2003

Dreihundachtzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

insbesondere über den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen und den vertraglichen Grundlagen zum Betrieb der Müllverbrennungsanlagen in Neunkirchen und Völs, ihr Zustandekommen, die Marktüblichkeit der erhobenen und tatsächlich angefallenen Entgelte und die Belastung mit Kostenfaktoren im Zusammenhang namentlich mit der Entsorgung von Schlacke

durch Vorlage der Protokolle des Aufsichtsrates der A.S.S. GmbH.

Beschlossen in der 43. Sitzung am 17. Juni 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 17.06.2003

Vierundachtzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

insbesondere über den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen und den vertraglichen Grundlagen zum Betrieb der Müllverbrennungsanlagen in Neunkirchen und Velsen, ihr Zustandekommen, die Marktüblichkeit der erhobenen und tatsächlich angefallenen Entgelte und die Belastung mit Kostenfaktoren im Zusammenhang namentlich mit der Entsorgung von Schlacke

durch Vorlage der Stellungnahme der Diederichs + Partner Beratende Ingenieure GmbH zu den von der Betriebsgesellschaft Abfallverwertungsanlage Velsen mbH durchgeführten Vergabeverfahren für Schlacke und Reststoffe vom 10.01.2003 nebst Anlagen.

Beschlossen in der 43. Sitzung am 17. Juni 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Relter)

Saarbrücken, den 17.06.2003

Fünfundachtzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

insbesondere über den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen und den vertraglichen Grundlagen zum Betrieb der Müllverbrennungsanlagen in Neunkirchen und Völs, ihr Zustandekommen, die Marktüblichkeit der erhobenen und tatsächlich angefallenen Entgelte und die Belastung mit Kostenfaktoren im Zusammenhang namentlich mit der Entsorgung von Schlacke und den erteilten Betriebsgenehmigungen in diesem Zusammenhang

durch Vernehmung der Zeugen

Heinz Klaus Dahm, Ministerium für Umwelt,
Helga Mai-Didion, Landesamt für Umweltschutz.

Beschlossen in der 43. Sitzung am 17. Juni 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 24.06.2003

Sechshundachtzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

insbesondere über den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen und den vertraglichen Grundlagen zum Betrieb der Müllverbrennungsanlagen in Neunkirchen und Völs, ihr Zustandekommen, die Marktüblichkeit der erhobenen und tatsächlich angefallenen Entgelte und die Belastung mit Kostenfaktoren im Zusammenhang namentlich mit der Entsorgung von Schlacke

durch Vorlage folgender Unterlagen:

1. Gutachten der Gesellschaft Förderer, Keil & Partner über die aus dem Betrieb des Abfallheizkraftwerkes in Neunkirchen in der Zeit vom 01.01. bis 31.12.2001 resultierenden Kosten
2. Vermerk der Zeugin Schledorn an Herrn Truxa vom 12.07.2001
3. Vermerk von Herrn Truxa an Herrn Ecker und Herrn Wolf vom 31.07.2002
4. Vermerk von Herrn Stepien an die Geschäftsführer Ecker und Wolf vom 09.08.2002
5. Vermerk von Herrn Wolf vom 14.08.2002
6. Vermerk von Herrn Karl an Herrn Wolf vom 21.08.2002
7. Schreiben der Herren Ecker und Wolf an die Sotec GmbH vom 22.08.2002
8. E-mail von Herrn Truxa an die Herren Karl und Stepien vom 08.01.2002 und Vermerk von Herrn Karl an Herrn Truxa vom 08.10.2002
9. Schreiben der Sotec GmbH an den KABV vom 09.10.2002
10. Schreiben von Herrn Karl an die Sotec GmbH vom 08.10.2002

11. Bericht von Herrn Stepien an die Herren Wolf und Ecker vom 28.10.2002 über Entsorgungsentgelt 2001 – Gutachten der Wirtschaftsprüfer Förderer, Keil & Partner über die Betriebskosten des Abfallheizkraftwerk Neunkirchen für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2001
12. Vermerk von Herrn Karl an Herrn Wolf vom 20.03.2003

Beschlossen in der 44. Sitzung am 24. Juni 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized capital 'R' followed by a horizontal stroke.

(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 24.06.2003

Siebenundachtzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

insbesondere über den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen und den vertraglichen Grundlagen zum Betrieb der Müllverbrennungsanlagen in Neunkirchen und Velsen, ihr Zustandekommen, die Marktüblichkeit der erhobenen und tatsächlich angefallenen Entgelte und die Belastung mit Kostenfaktoren im Zusammenhang namentlich mit der Entsorgung von Schlacke

durch Vorlage folgender Unterlagen:

1. Ausarbeitung des Zeugen Stepien zur Klärschlammverbrennung in der AVA Velsen vom 20.05.2003 ("Technische Möglichkeiten und Grenzkostenberechnung")
2. Aufstellung der Planungen, welche die Sotec GmbH im Auftrag des KABV/EVS/GAV im Rahmen des Baus der AVA Velsen durchgeführt hat
3. Aufstellung der im Rahmen von 2. angefallenen Kosten
4. Vorlage der Grundsatzvereinbarung KABV-Saarbergwerke vom 13.07.1993
5. Aufstellung des aus der Grundsatzvereinbarung resultierenden Kostenaufwands in Bezug auf das Betriebsgrundstück in Velsen

Beschlossen in der 44. Sitzung am 24. Juni 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 24.06.2003

Achtundachtzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

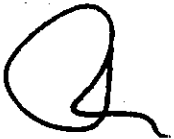
Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

insbesondere über den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen und den vertraglichen Grundlagen zum Betrieb der Müllverbrennungsanlagen in Neunkirchen und Velsen, ihr Zustandekommen, die Marktüblichkeit der erhobenen und tatsächlich angefallenen Entgelte und die Belastung mit Kostenfaktoren im Zusammenhang namentlich mit der Entsorgung von Schlacke

durch Vorlage des Personalübernahmevertrages, welcher zwischen der A.S.S. GmbH und dem Unternehmer Paulus in Bezug auf die Beschäftigten der Wertstoffhöfe in Kaiserslautern, Ramstein und Sembach geschlossen wurde.

Beschlossen in der 44. Sitzung am 24. Juni 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 24.06.2003

Neunundachtzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

insbesondere über den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit den im Saarland betriebenen Müllverbrennungsanlagen und den vertraglichen Grundlagen zum Betrieb der Müllverbrennungsanlagen in Neunkirchen und Völs, ihr Zustandekommen, die Marktüblichkeit der erhobenen und tatsächlich angefallenen Entgelte und die Belastung mit Kostenfaktoren im Zusammenhang namentlich mit der Entsorgung von Schlacke

durch Vernehmung des Zeugen Manthey.

Beschlossen in der 44. Sitzung am 24. Juni 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 01.07.2003

Neunzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu:

I. Durch Einvernahme

1. des Geschäftsführers Herrn Becker der Fa. SOTEC,
2. des früheren Geschäftsführers der SOTEC, Herrn Überholz,
3. des Geschäftsführers der BG AVA Velsen, Herrn Vogel,
4. des Betriebsleiters der MVA Neunkirchen, Herrn Reinshagen,
5. des Herrn Petry (kaufmännisches Controlling MVA Neunkirchen),
6. des Herrn Manthey,
7. des Herrn Brenner,
8. des Herrn Fritz Decker, Oberbürgermeister der Stadt Neunkirchen,
9. des Herrn Erich Wentz,
10. des Herrn Wolf, Geschäftsführer des EVS,
11. des Herrn Ecker in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer des EVS und als früherer Leiter des Landesamtes für Umweltschutz (Aussagegenehmigung erforderlich)

II. Durch Vorlage sämtlicher Protokolle des technischen Ausschusses der MVA Neunkirchen von 1994 bis 2002.

III. Durch Vorlage der Anschaffungsrechnungen für die bei der Fa. Saldo angeschafften Turbinen für Neunkirchen, Pirmasens und Freiburg unter gleichzeitiger Vorlage der Leistungsmerkmale hinsichtlich dieser Turbinen.

IV. Durch Vorlage der Fakturen bezüglich der Reststoffe, die in den MVA's Neunkirchen und Velsen anfallen und entsorgt werden.

Beschlossen in der 45. Sitzung am 1. Juli 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

„Bähr-Untersuchungsausschuss“
12. Wahlperiode

Saarbrücken, den 01.07.2003

Einundneunzigster Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu:

Durch Einvernahme des Mitgliedes des technischen Ausschusses der MVA Neunkirchen

Bürgermeister Gisch

Beschlossen in der 45. Sitzung am 1. Juli 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized capital 'R' followed by a horizontal line.

(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 08.07.2003

Zweiundneunzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu:

Folgende Unterlagen samt Anlagen werden zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht:

- Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 25.06.2003
- Schreiben der Sotec GmbH vom 07.07.2003 und undatiertes Schreiben, Posteingang 08.07.2003

Beschlossen in der 46. Sitzung am 8. Juli 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Durch Einvernahme der Zeugin

Freu VDir. Ellen Straßberger, seit 1999 Leiterin des neu gebildeten Bereichs, Recht, Personal, Liegenschaften des EVS

Beschlossen in der 46. Sitzung am 8. Juli 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized capital 'R' followed by a horizontal line extending to the right.

(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 08.07.2003

Dreiundneunzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über:

Eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Rechtsamtes ist nicht erst nach der Pensionierung des Betroffenen als Geschäftsführer des EVS im Jahre 2001 eingetreten, sondern bereits ab 1998, als durch die Fusion mit dem AVS der Mitarbeiterstab des Entsorgungverbandes um drei Volljuristen (-innen) erweitert wurde und im Jahre 2000 noch ein zusätzlicher Jurist mit Schwerpunkt im Personal- und Vergabewesen eingestellt werden konnte.

Das "Rechtsamt" des früheren KABV war mit Herrn Metzkow als einzigem Juristen besetzt, der außerdem noch das Personalwesen des KABV zu leiten und – wegen häufiger Krankheit der einzigen Sachbearbeiterin – auch weitgehend selbst abzuwickeln hatte. Der Betroffene musste daher neben dem Zeugen Metzkow bei der juristischen Sachbearbeitung einspringen und hat sich die Bearbeitung der "großen Prozesse" vorbehalten.

Wichtige und komplizierte Vertragswerke wurden auch von den Juristen der C & L vorbereitet. Für die juristische Betreuung des Projektmanagements Velsen wurde nach Auftauchen der ersten Baustoppschwierigkeiten Frau Rechtsanwältin Kuhlmann als ständige Beraterin hinzugezogen.

Der Zeuge Metzkow hatte die vielen Routineangelegenheiten zu bearbeiten, die Subventionen zu überwachen und auch als Berater der Fachabteilungen für die von ihnen vorzubereitende Leistungsverträge im operativen Geschäft zur Verfügung zu stehen. Abgesehen von der Durchführung von Submissionsverhandlungen war der Bereich Recht beim KABV jedoch nicht als zusätzliche Kontrollinstanz über die Tätigkeit der anderen Dienststellen zugeschaltet. Der Justitiar hatte beratende Aufgaben zu erfüllen und wurde insoweit auf Anforderung durch die einzelnen Sachgebiete – gegebenenfalls auch durch den Vorstandsvorsteher selbst – tätig.

Der Betroffene hat niemals "auch einfache Mietverträge" mit dem Entsorgungsunternehmen unter Ausschluss des Rechtsamtes selbst erarbeitet; diese wurden vom kaufmännischen Bereich vorbereitet und vom Betroffenen – soweit erforderlich – nach Prüfung lediglich unterschrieben.

Eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Rechtsamtes ist nicht erst nach der Pensionierung des Betroffenen als Geschäftsführer des EVS im Jahre 2001 eingetreten, sondern bereits ab 1998, als durch die Fusion mit dem AVS der Mitarbeiterstab des Entsorgungverbandes um drei Volljuristen (-innen) erweitert wurde und im Jahre 2000 noch ein zusätzlicher Jurist mit Schwerpunkt im Personal- und Vergabewesen angestellt werden konnte.

Durch Einvernahme des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes des KABV und des EVS

Herrn Hans-Jürgen Hary

Beschlossen in der 46. Sitzung am 8. Juli 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized capital 'R' followed by a horizontal stroke.

(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 08.07.2003

Vierundneunzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über:

Die Ausschreibung der Containerwerft war vom Rechnungsprüfungsamt auf Anweisung des Betroffenen hin beim kaufmännischen Bereich des KABV angemahnt und in allen wesentlichen Schritten – einschließlich Wertungsbericht – vom Rechnungsprüfungsamt ständig überwacht worden. Manipulationen – wie z. B. unerlaubte Preisabsprache – die unter den Bietern Ruf, Speicher und Mai stattgefunden haben mögen, waren bei der Bearbeitung der Angebot nicht erkennbar.

Mit der Firma Ruf hat es niemals einen Mietvertrag über Freiflächen zum Preis von 7,00 DM/m² gegeben. Ein Vorschlag des kaufmännischen Bereichs aus dem Jahre 1993 auf Anmietung einer Freifläche von 2.000 m² auf dem sog. Riewer-Gelände zum Preis von 8,00 DM/m² ist von dem Betroffenen als damaligem Geschäftsführer des KABV angehalten und dem Rechnungsprüfungsamt zur Überprüfung übergeben worden. Die Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt – wie der Vermerk vom 15.03.1993 belegt – hat dann zu einem Preis von 4,00 DM/m² geführt. Die Abänderung des Mietvertrags über Freiflächen für die Containerwerft auf den in der Ausschreibung von 1996 zugeschlagenen Preis von 7,00 DM/m² ist auf Anweisung des Betroffenen vom kaufmännischen Bereich und vom Rechnungsprüfungsamt noch einmal überprüft worden mit der Folge, dass sowohl der Flächenbedarf als auch der Preis auf 5,00 DM/m² abgesenkt worden sind – wie die Vermerke des Rechnungsprüfungsamtes vom 16.06.1997 und 14.10.1997 belegen ebenso wie der Schlussvermerk vom 16.12.1997 -. Ein Gremienbeschluss über diesen Vertrag war nicht mehr erforderlich, weil die Anmietung der Flächen Teil des mit Beschluss des WA vom 13.06.1996 zugeschlagenen Containerwerft-Vertrags vom 25.03.1996 war. Dem Betroffenen ist nicht bekannt, dass irgendwelche Mietverträge mit der Firma Ruf nicht dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt worden sind. So hat z.B. das Rechnungsprüfungsamt einen von Herrn Pradler ausgehandelten, auf 14 Monate befristeten Mietvertrag der ABW GmbH vom 11.11.1998 über 1.700 m² überdachte Lagerfläche im Grundstück Saarwiesen zum Preis von 7,00 DM/m² testiert und vermerkt, dass der Vertrag ohne Gremienbeschluss unterzeichnet werden könne.

Das Rechnungsprüfungsamt des KABV ist durch den Betroffenen – weit über den von seinem Vorgänger hinterlassenen Status hinaus – aufgebaut und zur effizienten Arbeit angehalten worden so wie es der Betroffene in seiner Stellungnahme vom 20.11.2002 bereits beschrieben hat (Wortprotokoll S. 48 – 51). Gerade bei den Geschäften des KABV, die Thema des Untersuchungskomplexes A sind, war das Rechnungsprüfungsamt grundsätzlich in allen Phasen eingeschaltet; seine Voten wurden stets beachtet.

Saarbrücken, den 08.07.2003

Fünfundneunzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

insbesondere Grundlage und Motivation zur Gründung der yellow sort GmbH i.G. und geschäftliche Tätigkeit der Gründungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Einflussnahme und Beschlüsse und Rolle der GKE

durch Vernehmung der Zeugen:

Detemple (PwC)
Paulus (Aufsichtsrat yellow sort)
Jakoby (Aufsichtsrat yellow sort)
Deimling (Aufsichtsrat yellow sort)
Tobias Wilhelm (Geschäftsführung yellow sort)

Beschlossen in der 46. Sitzung am 8. Juli 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 11.07.2003

Sechsendneunzigster Beweisbeschluss

des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu.

Folgende Dokumente werden zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht:

1. Vertrag über die Beseitigung von Hausabfall sowie Gewerbe- und Industrieabfall zwischen dem KABV und der Saarberg-Fernwärme GmbH vom 25.09.1984 sowie Zusatzvereinbarung Nr. 1 bis 4
2. Sitzungsvorlage der Geschäftsführung des EVS für die Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.1999

Beschlossen in der 47. Sitzung am 11. Juli 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 16.07.2003

Siebenundneunzigster Beweisbeschluss des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über Nachteile für den Gebührenzahler seit 1992 durch vertragliche Gestaltungen zwischen dem KABV/EVS bzw. seinen Tochter- und Beteiligungsunternehmen durch Verträge mit Dritten und Verantwortlichkeiten hierzu,

insbesondere Grundlage und Motivation zur Gründung der yellow sort GmbH i.G. und geschäftliche Tätigkeit der Gründungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Einflussnahme und Beschlüsse und Rolle der GKE.

Folgende Unterlage wird zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht:

Vermerk über die Wirtschaftlichkeit der LVP-Sortierung bzw. die Finanzierung der Sortieranlage (Gesamtinvest) vom 20.12.1999.

Beschlossen in der 49. Sitzung am 16. Juli 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag



(Martin Reiter)

Saarbrücken, den 02.09.2003

Achtundneunzigster Beweisbeschluss
des „Bähr-Untersuchungsausschusses“

Es soll Beweis erhoben werden über die Reisen des Betroffenen oder der Mitglieder seiner Familie in die Schweiz und mögliche Zuwendungen in Form von Sach- oder Geldleistungen durch Auftragnehmer des KABV und/oder seiner Tochter- oder Beteiligungsunternehmen durch

Vernehmung des Betroffenen

Prof. Dr. Peter Bähr.

Beschlossen in der 50. Sitzung am 2. September 2003
Für die Richtigkeit

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized capital 'R' followed by a horizontal stroke.

(Martin Reiter)